Vogl, J. N.,

Handbuch

für

Junge Offiziere

und

Unteroffiziere

im königlich bayerischen Heere.

Herausgegeben

von

J. N. Vogl,

königlich bayerischem Hauptmann a. D.

München,

Druck von Carl Robert Schurich.

1850.

Vorrede.

Nicht junge Offiziere belehren zu wollen, sondern dieselben mit allen Theilen des königlichen Heeres bekannt zu machen, und denselben einen Leitfaden über alle möglich vorkommende Verrichtungen und Fälle (im Militärstande), in und außer Dienst, im Kriege und im Frieden zu geben, dann die so gütige Aufnahme meines im Jahre 1840 geschriebenen Werkchens „Belehrung der Unteroffiziere und Soldaten" veranlaßte die Herausgabe dieses Handbuches.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Bildung des Kriegers.

Sittenbildung.

Zweiter Abschnitt.

Dienstbildung.

Dritter Abschnitt.

Behandlung der Untergebenen, Bestimmung und Pflichten der Unteroffiziere.

Vierter Abschnitt.

Das Heerwesen.

Das kgl. bayerische Heer.

Fünfter Abschnitt.

Der Felddienst.

Vorkenntnisse und allgemeine Vorschriften für das Verhalten im Felde.

Sechster Abschnitt.

Von dem Marsche.

Siebenter Abschnitt.

Verschiedene dienstliche und außerdienstliche Vorkommnisse im Felde.

Achter Abschnitt.

Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.

Neunter Abschnitt.

Der Garnisonsdienst.

Vorschriften für das Verhalten im Garnisonsdienste.

Zehnter Abschnitt.

Waffenlehre.

Eilfter Abschnitt.

Militärhaushalt.

Erster Abschnitt.

Bildung des Kriegers.

Sittenbildung.

---

1. Der Kriegerstand.

Der Kriegerstand zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Beschützung des Thrones berufen, ist der älteste unter allen Ständen. Er ist derjenige, dem jedes Volk seine Unabhängigkeit verdankt, oder die Erkämpfung derselben von ihm erwartet. Aus dem Kriegerstande fast allein gingen die meisten Fürsten hervor. *) Er ist der Stand vieler Vorzüge, aber auch der Stand aller Beschwerden und Lasten, der Stand der Aufopferung, der Entbehrung, der Unterwürfigkeit und Selbstverläugnung, der Gefahren.

Innerer Werth und äußerer Glanz sind nirgend in höherm Grade vereinigt, als im Krieger, im Vertheidiger des Vaterlandes. Jeder Stand hat seine Rechte, doch kein

*) Mit der Krone wurde noch keiner der Ahnherrn erlauchter Fürstenstämme geboren; ein glücklicher Soldat war stets der Gründer des Thrones.

Stand hat das Recht, sich für den ersten oder wichtigsten im Staate zu halten, denn alle Stände sind gleich wichtige Glieder des Staates, und nur Hochmuth oder unrichtige Ansichten der Verhältnisse können einen unbedingten Vorzug eines Standes beanspruchen. Viele Conflikte, in welche der Kriegerstand mit den andern Ständen geräth, haben ihren Grund in jener irrigen Ansicht eines ausschließenden Standesvorzuges, von dem bei gegenwärtigen Verhältnissen der Bürgerbewaffnung keine Rede mehr sein sollte, wenn auch alles hier vom ersten Stande gesagte den vollen Glauben verdient, so ist doch der Kriegerstand derjenige, welcher am meisten physische, moralische und intellectuelle Kräfte bedarf, er ist unter allen Ständen derjenige, welcher der Menschenkenntniß, der Selbstbeherrschung, der Religion und Gottesfurcht am meisten bedarf. Bequemlichkeit und äußerste Anstrengung, Ueberfluß und Hunger, der glänzendste Sieg und die schrecklichste Niederlage begegnen sich im Kriegerstande oft im plötzlichen Wechsel. Nur eine starke Seele, ein kräftiger Geist vermögen in solchen Lagen auszuhalten, nur ein fähiger und stets rüstiger Geist vermag sie zu beherrschen. Der Krieger muß die Verzichtleistung auf alle Freuden des Lebens voraussetzen, denn, wer steht ihm dafür, daß er nicht vielleicht Morgen schon mit seinem Leben alle Hoffnungen und Ansprüche auf eine frohe Zukunft verliert? Er muß dem vertraulichen Zusammenleben mit Eltern, Geschwister, Gattin und Kinder entsagen, die er auch oft nicht wieder zu sehen bekommt. — Vor dem Feinde ist der Tod seine nächste Aussicht, und ein ehrenvolles Andenken oft seine einzige Belohnung. Wenn alle andere Stände die Früchte ihrer Bemühungen in Ruhe genießen, muß der Krieger froh sein, sein Leben davon ge-

bracht zu haben, um es im nächsten Augenblicke von Neuem auf's Spiel zu setzen. Wo ist der Stand von gleicher Schwere und Wichtigkeit des Berufes, und was ist nach so vielen erstandenen Strapazen, nach so vielen mitgemachten Schlachten, Gefechten und Stürmen, endlich des alt gewordenen Kriegers Lohn? wenn er alle Drangsale besiegt, und das Leben gerettet hat, in der Regel ein siecher, krüppelhafter, ein oft mit schmerzhaften Wunden bedeckter Körper.

2. Treue gegen den Monarchen.

Mit der Vaterlandsliebe auf's innigste verbunden ist die unverbrüchliche Treue gegen den Landesherrn.

Der Monarch ist der Vater der großen vereinigten Familie im Staate. Wie in kleinen Familien der Vater das Oberhaupt ist, dem alle Hausgenossen Gehorsam, Ehrfurcht und Liebe erweisen, so ist der Fürst das Oberhaupt des Volkes, und Jeder, ohne Standesunterschied, ist als Unterthan verbunden ihn als denjenigen zu betrachten und zu ehren, von dem Ordnung, Ruhe, Wohlfahrt, Gesetz und Recht ausgeht, gegen den Jeder sich ehrfurchtsvollst, treu, dankbar und unterthänig bezeugen soll.

Der Krieger ist unter Allen im Staate auserwählt, die unverletzliche Person des Fürsten zu schützen; die Ehre der Krone, die Freiheit und Selbstständigkeit des Staates, das Eigenthum, das Gesetz und die Religion der Staatsangehörigen mit bewaffneter Hand zu sichern, und Leib und Leben darauf zu setzen, wenn diese heiligen Güter in Gefahr kommen.

Der Fürst ist der Vertreter des Vaterlandes gegen seine

Feinde, in ihm liegt die Macht die bestehende Ordnung, die innere und äußere Sicherheit durch gute Gesetze aufrecht zu erhalten, und er ist berufen die Landeseinwohner in allen ihren Rechten, Sitten, Gebräuchen und guten Unternehmungen zu beschützen. Und eben darum, weil er die Verbindlichkeit hat jede Gefahr vom Vaterlande abzuwehren, so hat er auch das Recht, alle Mittel zu ergreifen, welche er zur Erreichung jener Zwecke für nöthig hält, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Deßhalb ist der Krieger im eigentlichen Sinne das Werkzeug in des Fürsten Hand, daher er demselben mit unbedingtem Gehorsam, mit unerschütterlicher Treue, mit der vollendetsten Bereitwilligkeit anhängen muß, und stets bereit sein für ihn Alles zu opfern, daher wird ihm die Waffe als ein Zeichen des Vertrauens gegeben.

Der in die Reihen des vaterländischen Heeres berufene Krieger soll daher den Waffendienst nie als eine Last, oder gar als ein Unglück ansehen, sondern ihn als Anerkennung seiner physischen und moralischen Güte und Brauchbarkeit betrachten, die ihn befähigt, seinem Vaterlande zu dienen und ihn würdig hält, seinen Fürsten zu schützen. Sorgt der Landesfürst schon im Frieden für das Wohlergehen seiner Krieger; steht er im Felde an der Spitze seines Heeres, das für die gerechte Sache des Vaterlandes kämpft; theilt er mit ihnen Gefahr und Beschwerden, erkennt er ihre Verdienste an; streitet er wohl gar in eigener Person, wo es die höchste Noth erfordert in ihren Reihen und führt er sie zum Sieg und zum Ruhm, so kann dieses Alles nur die heiligste Pflichterfüllung, die innigste Liebe und Verehrung, die willigste Aufopferung, die unverletzbare Treue

in der Brust eines jeden Kriegers erwecken. Ein solches Heer wird nie untergehen.

3. Vaterlandsliebe.

Nächst der Religion ist die Liebe zum Vaterlande eine der schönsten Tugenden des Kriegers. Sie besteht in dem innerlichen wohlthuenden Gefühle für das Heimathland, das uns Wohnung und Nahrung gibt, das unsere ersten Erinnerungen hervorruft, und Alles umfaßt, was uns lieb und theuer ist. Die edle Vaterlandsliebe bewährt sich in dem treulichen Festhalten der Sitten, Gebräuche, Gesetze, Besitzthümer und Tugenden unserer Vorfahren; in dem Erkennen unseres Selbstwerthes als ein selbstständiges, unabhängiges Volk, und in dem Hochgefühle des Werthes und der Vorzüge der Thaten und des Ruhmes unserer Ahnen, aus deren Blut wir stammen, deren Namen wir führen, deren Thaten, womit das Vaterland verherrlicht und groß gemacht, uns mit Würde und Stolz erfüllen. Solche Erinnerungen entflammen auch uns für das Edle und Gute und regen uns an, unsern dahin geschiedenen Vorfahren einen Beweis unserer Liebe und Hochachtung zu geben, daß wir in ihre Fußstapfen treten, und durch edles Bestreben und verdienstvolles Wirken zum Besten des Vaterlandes alle unsere Kräfte gebrauchen wollen.

Die Vaterlandsliebe wird um so eher in unserm Herzen erglühen, je mehr wir uns mit der thatenreichen Geschichte unserer Vorfahren bekannt machen.

Die ächten Vaterlandsfreunde opfern ihre liebsten Neigungen, Rang und Vermögen dem Vaterlande, wenn es

ihrer bedarf, und sind einzig und allein stolz auf die dem Vaterlande geleisteten Dienste, selbst wenn keine Hoffnung auf Belohnung oder dereinstigen Ersatz vorhanden ist.

Je größer unsere Theilnahme ist, die wir an dem Werthe des Vaterlandes nehmen, je mehr wir die edlen Thaten kennen, welche seinen Ruhm verherrlichen; je mehr wir bei der Oeffentlichkeit der Staatsordnungen die Möglichkeit einsehen zum Wohle des Vaterlandes mitwirken zu können, desto leichter wird die Vaterlandsliebe zum allgemeinen Volksgefühle werden.

Dem Krieger in seinem schweren Beruf ist daher die Vaterlandsliebe besonders nothwendig, er wird um so tapferer fechten, wenn er weiß, daß seine Anstrengungen zum Besten des Vaterlandes dienen. Ohne Vaterlandsliebe ist sein Handeln verdienstlos; ohne sie ist er ein Söldner, ein Werkzeug ohne Seele in der Hand Anderer.

Grundzüge des deutschen Charakters mit stetem Widerstreben gegen jede Oberherrschaft von Außen, und unbesiegbar wäre Deutschland in seiner Einigkeit.

4. Religion.

Der Krieger, auf dessen bewegtes Leben die Leidenschaften und Drangsale am meisten Einwirkung thun, bedarf der Religion, dieser Stütze im Glück und Unglück, am meisten. Sie ist der Grundpfeiler der Tugenden des Muthes, der Ehre, der Tapferkeit, der Gerechtigkeit und Nächstenliebe; sie ist die Triebfeder zu einem sittlichen Lebenswandel, zur Beherrschung in Freuden, zur Ausdauer in Gefahren und der einzige Trost in Leiden. Mit Hochgefühl

und innerer Ruhe zieht der Krieger in die Schlacht, wenn er zuvor durch ein reines Gebet sein Gewissen erleichtert und daher zuvor sich mit seinem Gotte ausgesöhnt hat; vertrauungsvoll legt er sein Geschick in Gottes gütige Vaterhand, und auf seine Fürsorge trauend geht er dem gefahrvollen Ziele mit Zuversicht entgegen. Ein solcher Krieger hält aus in den höchsten Gefahren, hält viel länger aus als der, welcher von Gewissensbissen geplagt und der Furcht erliegend, mit seinem Gott nicht vertraut in den Kampf geht. Der Freund der Religion hat seinen Trost stets bei sich, in welche Lage er auch geräth. Gefangen, oft unter wilden Feinden fühlt er sich von ihren Tröstungen erhoben und zur Ausdauer stark; verwundet und verlassen auf dem Kampfplatze liegend, ist sie sein Trost, mit dem Tode ringend ist sie seine letzte Stütze, welche ihm zuruft: Du stirbst im Gefühle der Pflichterfüllung und wirst jenseits deinen Lohn ärndten. Zahlreiche Beispiele aus allen Zeiten weist die Geschichte nach, wo die Religion in den entscheidendsten Augenblicken den durch die Gewalt der Umstände erschütterten Geist neu belebte, den gesunkenen Muth wieder erhob, neues Vertrauen, neue Kraft erweckte, und die Mittel und Wege zeigte, das schon hervorgebrochene Verderben aufzuhalten und die Niederlage in Sieg zu verwandeln. Im Gefühle seiner Schwäche in hülfloser Lage, schmachtend, erkennt er die Gewalt der Umstände, die Einwirkung einer unsichtbaren Macht, und greift nach jedem Mittel sich dem Besitzer dieser Macht zu nähern, seine Rettung von ihm zu erflehen und Trost und Muth in der Sterbestunde zu erlangen. Das Festhalten an die Religion, die uns Gottesfurcht, Liebe für unsern Nebenmenschen und Hingebung für

alles Gute einflößt, ist eine heilige Pflicht des Kriegers. Nur mit ihr wird ihm sein oft so hartes Schicksal erträglich. Wer Gott in der Bewunderung seiner Werke ehrt, seinen Willen befolgt und erkennt, der wird auch diese Gesetze auf den Staat übertragen, seinen Fürsten ehren und ihm Gehorsam erweisen; er wird ihn als den Höchsten des Staates erkennen und seine Gesetze gewissenhaft befolgen. Er wird die weisen Gesetze achten, und immer bereit sein, für Fürst und Vaterland, für Religion als ein dankbarer Sohn und gehorsamer Bürger Alles zu wagen, was in seinen Kräften steht, er wird überall, wann und wo es die Pflicht erfordert, Muth, Entschlossenheit nnd Tapferkeit zeigen; voll Zuversicht und guten Glaubens, daß er und sein ganzes Wesen in Gottes Hand stehe, wird er auf dem Wege des Ruhmes immer vorwärts gehen und das Gute üben.

5. Mannszucht (Disciplin).

Die Mannszucht ist der mächtigste Hebel zur Lenkung der Kriegsheere. Sie ist das Mittel durch welches Taktik und Militärwissenschaft zur Anwendung gebracht werden können. Sie schafft jene Ordnung, welche den Soldaten zur Pflichterfüllung in allen Umständen anhält, sie gibt dem Manne Festigkeit und Standhaftigkeit, und jene Kaltblütigkeit in Gefahr, welche dem Krieger so nothwendig ist. Sie lehrt den Krieger, wie durch sie nur Ruhm und Ehre für das Heer erwachsen, und durch Vernachlässigung derselben nur Schmach und Schande erfolgen muß. Sie besteht insbesondere in der genauen Kenntniß der eigenen Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen, Befehle und Gewohn-

heiten des Dienstes und der kräftigen Aufrechthaltung der Untergebenen. Unterordnung und Gehorsam sind die Grundpfeiler der Mannszucht, sie sprechen das persönliche Verhältniß der Untergebenen zum Vorgesetzten aus.

Alle Rücksichten von Geburt, Rang und Blutsverwandtschaft verschwinden bei ihr, weil sie allein nur den Buchstaben des Gesetzes kennt. Jede militärische Handlung, wenn sie auch noch so lobenswürdig erscheint, und selbst dem Staate von großem Nutzen wäre, ist doch strafbar, wenn sie gegen die ausdrücklichen Befehle, oder den Gesetzen zuwider geschehen ist.

Die Mannszucht fordert nicht allein, daß dem Vorgesetzten unbedingt und auf der Stelle gehorcht werde, sondern sie verlangt, daß selbes mit gutem Willen, nicht mit Murren oder Widerreden geschehe.

Sie ist die Hand des Vorgesetzten, die Ausübung einer Gewalt, welche dem Krieger seine Obliegenheiten vorzeichnet, den Unsichern zur Thätigkeit führt, und die Fehlenden bestraft.

Die Mannszucht muß alle ihr entgegenstehenden Hindernisse, als Spielsucht, Trunkenheit und allen üblen Umgang allmählig ausrotten, und dagegen des Untergebenen Gemüth für gute Lehren und nützliche Beschäftigungen empfänglich zu machen suchen.

Es soll sich daher jeder Vorgesetzte zur Pflicht machen nicht nur die Gemüthseigenschaften seiner Untergebenen genau kennen zu lernen, sondern ihre Wirthschaft, ihren Umgang genau beobachten, er soll ihnen mit Rath und That beistehen und besonders ihren sittlichen Werth zu erhöhen suchen, denn ohne Sittlichkeit ist die Mannszucht nicht denkbar.

Er halte die Untergebenen so lange zur Ordnung an, bis selbe ihm zur Gewohnheit wird, und er wird bei ihm in seinem innern Thun und Lassen eine bestimmte Regelmäßigkeit begründen.

Die Mannszucht wird fest begründet sein, wenn der Untergebene seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung zollt, wenn der Einzelne die ihm obliegenden Pflichten treu und pünktlich erfüllt, wenn er augenblicklich Folge leistet, und Alles vermeidet, was ihm selbst, seinen Kameraden oder der ganzen Truppe nachtheilig werden könnte. Das Beispiel des Vorgesetzten ist ein vorzügliches Hülfsmittel zur Begründung der Mannszucht.

Wenn der Unteroffizier, der Soldat, den reinsten Dienstgang, die treueste Pflichterfüllung bei seinem Offizier sieht, so wird er gewiß seinem Beispiele folgen. Sieht er aber, daß sein Vorgesetzter nachtheilig im Dienste, mürrisch und oft gar mit seinen Dienstverhältnissen und seinem Stande unzufrieden ist, so wird er auch hier seinem Beispiele folgen, und ihm Alles gleich sein.

Forderungen der Mannszucht.

Von dem Untergebenen fordert sie ruhiges Anhören der gegebenen Befehle, ohne mißbilligende Geberden oder Einreden. Richtiges Verstehen derselben, pünktliches Befolgen der erhaltenen Befehle ohne Uebereilung, Vollziehen derselben mit Kraft und männlichem Ernste, mit Klugheit und mit Vermeidung aller Saumseligkeit, Verschwiegenheit der erhaltenen Befehle, vor Jenen, welche einem andern Stande angehören, und nicht im Dienste eingeweiht sind. Enthaltung von Gesprächen über dienstliche Angelegenheiten, oder gegebene Maßregeln vor selben.

Vermeidung aller heimlichen Angebereien (Denunciationen), sobald sie nicht etwa ein den Landesgesetzen, der Ehre, oder dem Dienste zuwider laufendes Verbrechen betrifft, welche Anzeige aber sogleich, und nicht anders als im Dienstwege zu geschehen hat.

Von dem Vorgesetzten fordert sie Vermeidung des Mißbrauches des dienstlichen Ansehens, des Stolzes, der Zanksucht, der Unhöflichkeit und roher Anfahrung aus leidenschaftlicher Hitze. Blosstellung von Untergebenen bei kleinen Vergehen durch Rügen vor Mehreren, anstatt sie mit Güte zurückzuweisen. Enthaltung von Parteilichkeiten gegen Einzelne, denn nichts wirkt übler auf den guten Geist und die innere Ordnung einer Truppe, als eine ungleiche Behandlung der Untergebenen, sie ist die Veranlassung zur Zwietracht, zu Reibereien; denn wenn selbst eine Truppe oder ihre Befehlshaber mit einander in Zwietracht leben, werden sie sich gegenseitig nie unterstützen. Daher auch stets einzeln geschlagen werden.

6. Unterordnung (Subordination).

Das Gesetz, welches genau bestimmt wer zu befehlen und wer zu gehorchen habe, heißt Unterordnung (Subordination), und ist ein vorzügliches Hülfsmitel der Mannszucht. Sie ordnet die Reihenfolge der Befehlenden und Gehorchenden. Diese Unterordnung muß daher allgemein in Geltung erhalten werden und ihre Wirkung muß sich in der Leiter der Rangstufen auf gleiche Weise von der höchsten zur niedrigsten erstrecken. Die Unterordnung besteht daher in der Achtung des Geringern gegenüber dem Höhern oder

Aeltern, und verbindet das Ganze zu einer zusammenhängenden Kette, wobei es heilige Pflicht des Vorgesetzten bleibt, darauf zu bestehen, daß diese Achtung von den Untergebenen nicht nur jedem Höhern gewährt, sondern daß sie auch durch den Höhern von seinen Untergebenen bei jeder Gelegenheit verlangt werde, und es darf daher kein Vorgesetzter dulden, daß sich ein Untergebener mit Umgehung seiner Person an einen Höhern wende, denn in solchem Falle würde die Subordination verletzt, der Vorgesetzte wäre seines Ansehens und Wirkungskreises beraubt, und von dem geringe geschätzt, der es wagen durfte, ihn willkührlich zu übergehen. Ohne Subordination gibt es keine Dienstordnung und ohne diese keine Kriegszucht.

Die weitere Entwicklung der Subordination ist der Gehorsam. Derselbe besteht in der völligen Ergebenheit der Untergebenen gegen den Höhern. Der Gehorchende soll den erhaltenen Befehl nicht blos als Gesetz anerkennen, sondern dessen Ausführung auch zum eigenen Wunsche machen, ihn nach seinem besten Wissen und Gewissen, mit Aufbietung aller zu Gebot stehenden Kräfte ausführen. Der Gehorsam verlangt, daß der Untergebene keinen Befehl gering achte, und daß er in dessen Ausführung durchaus keinen Unterschied mache. Nur dann, wenn der unbedingte Gehorsam dem Krieger ganz eigenthümlich und förmlich zur andern Natur geworden ist, wird er sich auch in den größten Gefahren und in den schwierigsten Lagen bewähren. Auch ist dem unbedingten Gehorsam nicht blos der Niedere, sondern alle Grade und Rangstufen sind ihm mit gleicher Strenge unterworfen.

Der Gehorsam fordert, daß jeder Krieger allen seinen Vorgesetzten, vom niedrigsten bis zum höchsten, nicht nur unfehl=

bare und augenblickliche Folge und ohne Widerrede leiste, sondern daß er denselben auch buchstäblich und im strengsten Sinne, an jedem Orte und zu jeder Zeit und wie er sich ihm auch zeigen möge, gehorche und ihm mit der Achtung und dem Anstande begegne, wie es die Würde und der Dienst verlangt. Wo aber der persönliche Charakter des Vorgesetzten, seine Einsicht und Mäßigung, der Adel seiner Gesinnungen schon Achtung einflößt, da wird dem Untergebenen der Gehorsam leicht und geht in unbegränztes Vertrauen über. Je besser daher befohlen wird, desto leichter wird der Gehorsam sein.

7. Kameradschaft und Gemeingeist.

Gemeingeist (esprit de Corps) heißt das feste Vertrauen, welches eine Abtheilung in ihren innern und äußern Werth setzt. Er äußert sich durch den von allen Theilnehmern in Uebereinstimmung gefaßten Entschluß: für getreue Aufrechthaltung der Gesetze, des Gehorsams, der Mannszucht, der Ordnung 2c., dann in der wechselseitigen Unterstützung des Vorsatzes, Einer für Alle, wie Alle für Einen, ebenso einzustehen, und sich der Ehre und Rechtlichkeit eines Jeden ebenso anzunehmen, als ob es die eigene oder die Ehre der ganzen Abtheilung gälte. Dieser gute Geist erhöht das Selbstvertrauen, weil sich Jeder in der mißlichsten Angelegenheit, in welche er für seine Person gerathen kann, durch eine mächtige Kraft, die Hoffnung auf kräftige Unterstützung und Theilnahme seiner Genossen unterstützt weiß, welches ihm Vertrauen und Muth einflößt, auch das Schwierigste auszuführen. Der wahre und ächte Gemeingeist erzeugt zugleich in Jedem einen Trieb,

der ihn stets hinreißt, gerecht, tapfer und ehrenvoll zu handeln, und sich die Achtung seiner Kameraden zu erhalten, und den Ruhm der ganzen Abtheilung durch Ausführung ehrenvoller Thaten immer mehr zu erringen. Die Kameradschaft ist das brüderliche Band, das sich um alle Krieger zieht, ja selbst fremde Heere mit einander vereinigt. Sie besteht zuerst in der gleichen Neigung zu einem Berufe, zu einerlei Bestimmung, und wird durch das längere gemüthliche Beisammensein, durch die öftere gegenseitige Berührung und Vertrautheit immer enger und äußert sich bald in dem gegenseitigen Beistand in Leid und Freud, in Kummer und Noth. Sie ist das schönste und festeste Band im Kriege, wo man alles verlassen, Vater, Geschwister und Freunde, und nur der Kamerad noch geblieben ist, der gleiche Strapatzen, Mangel, Gefahr und Leiden theilt, daher ist die Kameradschaft dem Krieger am meisten zum Bedürfniß geworden.

Wenn es im Frieden, in dem wenig aufmunternden Garnisonsdienste schwieriger ist, die ächte Kameradschaft zu nähren und in vollem Werthe zu erhalten, so erwächst für die Obern um so mehr die Pflicht einer rastlosen thätigen Einwirkung auf diesen Punkt, damit auch hier die sorgfältige Vorbereitung für den Endzweck, den Krieg, der die Kameradschaft in umfassendem Sinne in Anspruch nimmt, bewirkt werde. Die Kameradschaft soll auch die Quelle der Eintracht, das wichtigste Beförderungsmittel des Gemeingeistes sein, und die Kampftüchtigkeit und das Vertrauen auf guten Erfolg erhöhen. Wer die Ueberzeugung im Busen trägt, daß jeder seiner Kameraden ihm die rettende Hand in der Gefahr reichen werde, der fühlt sich auch eher zu gefahrvollen Handlungen geneigt. Ein guter Kamerad theilt

mit dem Andern den letzten Bissen Brod, den letzten Labetrunk, und solche gegenseitige Hilfeleistungen begründen gar bald ein Verhältniß, das an Innigkeit der ächtesten Freundschaft gleichkommt, sie sogar bisweilen überbietet, denn die Freundschaft setzt schon einen hohen Grad persönlicher Zuneigung voraus, während die Kameradschaft sich mehr in Thaten, als Gefühlen ausspricht.

8. Beharrlichkeit.

Mit der Gerechtigkeit müssen in Verbindung stehen Beharrlichkeit und Standhaftigkeit. Sie bestehen in dem festen Halten an gefaßten und wohlüberlegten Beschlüssen und Anordnungen. Nach dem Grade der Beharrlich- und Standhaftigkeit bildet sich das Urtheil über den Charakter des Mannes.

Wer in seinen Grundsätzen keine Festigkeit zeigt, seine Meinung zu oft wechselt, bei dem gewöhnt sich der Untergebene daran, in der Ausführung der gegebenen Befehle säumig und unentschlossen zu sein, oder die erhaltenen Befehle nur halb zu erfüllen. Ist daher einmal ein Befehl gegeben, so darf sich der Vorgesetzte durch gar nichts abbringen lassen, und muß mit Ernst auf seiner Ausführung bestehen.

9. Verschwiegenheit.

Verschwiegenheit ist eine Eigenschaft, welche im Dienste von besonderer Wichtigkeit ist. Sie ist dem Krieger um so viel nothwendiger, weil sein Dienst in der Anordnung und Ausführung einer Reihe von Handlungen besteht, die nur

gelingen können, wenn der Gegner über die Art und Weise ihrer Ausführung in Ungewißheit ist, es dürfen daher nur diejenigen von der Ausführung eines Planes wissen, welche nothwendig darin eingeweiht sein müssen. Außerdem soll aber nicht dem besten Freunde oder Verwandten ein Geheimniß anvertraut werden, welches in Verbindung mit dem Dienste steht. Aber nicht allein das Geheimniß soll der Krieger durch Verschwiegenheit bewahren, sondern er soll auch das Offenbarliegende, z. B. den Zustand, die Stärke, Stellung und Mittel, sowie den Geist des Heeres nicht Andern mittheilen. Selbst in Gefangenschaft gerathen darf der brave Krieger die Geheimnisse und Verhältnisse seines Heeres nicht verrathen, auch wenn er mit dem Tode bedroht würde, denn die dem Feinde gemachte Mittheilung könnte der ganzen Abtheilung den Untergang bringen.

10. Der Muth, die Tapferkeit.

Der Muth ist das erste und wichtigste Bedürfniß zum Kriege, ohne ihn ist kein Sieg, kein Erfolg zu erwarten. Muth heißt das sich erhebende Gefühl, in welchem sich der Mensch stark genug fühlt nahende Gefahren zu überwinden, der Muth ist daher die Triebfeder des Kriegsorganismus, ohne welchen er stille steht, selbst wenn er noch so kunstvoll zusammengesetzt wäre. Der Muth ist der gewaltigste Hebel zum Kampfe, er wirft nicht selten die höchste Klugheit, Kunst und Wissenschaft über den Haufen; der Muth ist theils angeboren, durch den Besitz einer starken Seele, die ihren Sitz in einem kräftigen Herzen hat, theils anerzogen, und zwar entweder durch erwecktes Vertrauen

in die eigene Kraft, oder durch den Glauben an Gottes allmächtige Fürsorge und Erhaltung.

Der durch Erziehung erworbene Muth ist zwar im ersten Augenblicke der Anwendung weniger ungestümm, aber sicherer und dauerhafter, er entzündet sich immer mehr, je größer die Gefahr wird und reißt nicht plötzlich ab.

Ein zweiter Anker des Muthes ist die erworbene Intelligenz, welche es versteht, aus jedem Umstand Vortheile zu ziehen, und die aus der Kriegsgeschichte gesammelte Erfahrung. Durch selbe werden wir belehrt, daß der Frischwagende fast immer der Gewinnende sei, daß die größte Gefahr vor dem gleichfalls von selbst zurückweicht, der ihr muthig und beherzt entgegengeht. Es hat sich stets als eine unumstößliche Wahrheit bewiesen, daß im Kampfe die Wenigsten, auf der Flucht die meisten zu Grunde gehen.

Der dritte und festeste Anker des Muthes endlich ist Gottesvertrauen, reine Ergebenheit in das auferlegte Schicksal; der tugendhafte fromme Krieger wird daher keine Gefahr scheuen, stets bei sich denkend: mein Leben steht in Gottes Hand.

Tapferkeit heißt die Ausharrung im Kampfe und Gefahr bis zur gänzlichen Ueberwindung des Gegners, oder bis zur gänzlichen Erschöpfung eigener Kraft gegen gleiche oder überlegene feindliche Stärke, sie erfordert die größte Stärke und Beständigkeit des Muthes. Wenn nun der Krieg aus einer zusammenhängenden Reihe von Gefahren, Kämpfen und Wagnissen besteht, so erscheint auch die Tapferkeit als das nothwendigste Erforderniß, als die erste Tugend des Kriegers.

Aber auch die Tapferkeit hat ihre Grenzen, und darf

durch Ueberschreitung derselben einerseits nicht in nutzlose Aufopferung und erfolgte Absetzung der eigenen Person, so wie der Untergebenen, andererseits nicht in Grausamkeit gegen Schwächere ausarten. Sie kann nur als Tugend gelten, so lange der Kampf mit einem über- oder gleichmächtigen Gegner geführt wird. Wo aber der Muth gegen Erschöpfte, Schwache oder Wehrlose wüthet, da erhält er den Namen Grausamkeit, die nicht dem Tapfern, sondern dem Feigen eigen ist.

11. Mäßigkeit.

Die Erhaltung der Gesundheit, Stärkung und Kräftigung des Körpers sind äußerst nothwendig für den Krieger, um Ausdauer in Ertragung von Beschwerden und Noth zu erlangen. Nur im Besitz eines gesunden, zur Ertragung der Kriegsstrapatzen starken und zur Anwendung der Waffengewalt vollkräftigen Körpers kann der Krieger das Vertrauen erfüllen, welches der Landesfürst bei seiner Anstellung in ihn gesetzt hat, und während seiner ganzen Dienstzeit zu fordern berechtigt ist. Gesundheit und Stärke des Körpers ist daher eine der ersten physischen Bedingungen zum Eintritt in den ehrenvollen Kriegerstand; ohne sie kann der Kenntnißreichste diesem Stande nichts nutzen und seine mit Fleiß und Mühe erworbenen Kenntnisse nicht anwenden. Wenn schon im Allgemeinen die Gesundheit eines der vortrefflichsten Güter des Menschen ist, ohne welche das Leben zur Last wird, ohne welche selbst Tugend und Wissenschaft sich verringern, so ist sie für den Krieger die erste Bedingung, ohne welche er seinem Stande mehr ein Hinderniß sein

würde, denn die Haupteigenschaft des Kriegers ist die Bewegung, und nur wo die physische Beweglichkeit vorhanden, kann die Intelligenz in Wirksamkeit treten und die Kraft lenken.

Mäßigkeit ist hiebei die erste Bedingung zur Erhaltung der Gesundheit. Sie besteht in der Aufmerksamkeit auf sich selbst, um dem Körper nicht mehr sinnliche Genüsse zu gewähren, als zu seiner kräftigen Erhaltung nothwendig sind.

Der Mäßigkeit entgegengesetzt ist die Schwelgerei; zu den Ursachen, welche die Schwelgerei am meisten begünstigen, gehören übertriebenes Essen, Trinken, Schlafen, und weichliche Lebensart.

Essen, das nothwendigste Bedürfniß des Menschen, wird zur Schwelgerei, wenn es bis zur Ueberfüllung der Verdauungsorgane fortgesetzt wird, und die Natur gab uns die deutlichsten Merkmale und Warnungszeichen vor dem Uebergenuß oder der Schwelgerei. Das erste Zeichen der Sättigung ist ein befriedigendes Wohlbehagen des Körpers und unangenehme Blähung des Leibes und Beengung in der Kleidung sind die ersten Folgen übertriebenen Genusses, welcher bald Trägheit, Schlafsucht, Unfähigkeit zum Laufen 2c. folgen, die daher den Menschen zum freien Gebrauche seiner Körper- und Geisteskräfte untauglich machen.

Trunkenheit. Ein noch weit gefährlicheres Uebel ist das Uebermaaß im Trinken oder die Trunkenheit, eine durch allzureichlichen Genuß geistiger Getränke entstandene Aufregung. Bei fortgesetztem Genusse tritt aber schon im höhern Grade der Rausch ein, der den Menschen, je nach seinem verschiedenen Temperamente meistens offenherzig, munter und gesprächig macht, so daß man jedes Geheimniß von ihm erfährt. Andere hingegen macht der Rausch zanksüch-

tig und excessiv, noch andere traurig und verstimmt. Der Krieger, der so oft in den Fall kommt, Zustände und Anschläge seiner Partei geheim zu halten, muß sich daher wohl hüten, in solchen Zustand zu gerathen. Daß ein solcher Zustand mit der Ehre und Bestimmung des Kriegers, jeden Augenblick für seine Dienste in Bereitschaft zu sein, sich nicht verträgt, liegt am Tage, denn einem Trunkenbolde kann man nichts anvertrauen. Jeder hüte sich daher vor dem Laster der Trunkenheit.

Der Schlaf ist ein wohlthätiges Bedürfniß, gereicht aber zur Schwäche und wird zur Schwelgerei, wenn er weit über das Bedürfniß verlängert wird. Obwohl das Einhalten der regelmäßigen Zeit dem Körper im Allgemeinen günstig ist, so ist solches für den Krieger wegen der Unregelmässigkeit des Feldlebens nicht anwendbar. Er muß daher sich einen sehr leichten Schlaf anzugewöhnen suchen, um keinen Allarm, oder sonstiges Zeichen zu überhören, um auf Wache und Bereitschaften bei jedem Geräusche leicht erweckt zu werden.

Die Weichlichkeit erscheint für den Krieger unpassend, der sich schon im Frieden mit den Strapatzen seines Berufes im Felde bekannt machen soll. Dagegen wird die Gesundheit erhalten und der Körper durch gymnastische Uebungen gestärkt, die zugleich auch eine gute Vorübung für die Leistungen im Felde ausmachen.

12. Haß und Rache.

Sind für Vorgesetzte ganz unwürdige Leidenschaften, die ihn zur Würde eines Vorgesetzten fast ganz allein schon un-

tauglich machen. Der Vorgesetzte soll der Richter und Lenker seiner Untergebenen, aber nicht ihr Feind oder gar ihr Quäler sein, er soll ihnen nicht als Partei gegenüber stehen. Wird er persönlich angegriffen, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern es der Entscheidung eines Höhern überlassen. Auch soll er nach abgemachter Sache keinen Haß mehr gegen den Beleidiger hegen, sondern ihn wie jeden andern behandeln, er soll keinem Untergebenen besonders auffäßig sein, sondern alle mit gleicher Dienstesstrenge überwachen, und dem Strafbaren jedesmal zu erkennen zu geben, daß es ihm nicht Freude, sondern Schmerz verursache, mit Strafen einschreiten zu müssen.

13. Nachsicht und Milde.

Diese zwei menschenfreundlichen Worte wirken richtig angewandt häufig mehr als erbarmungslose Strenge, die nur unter gewöhnlichen Umständen ihren Zweck erreicht. Aber die Nachsicht darf nicht mißkannt werden, die Milde darf nicht in Schwäche ausarten. Sie werden nur dann zur Dankbarkeit der Untergebenen gegen ihre oberen Führer, wenn die Begnadigten ihre Fehler erkannt und deren Ablegung ernstlich beschlossen haben. Derjenige Vorgesetzte, der bei seinen Untergebenen Fehler sieht, solche aber nicht sehen will und stillschweigend darüber weggeht, sie nicht rügt und sogleich abstellt, der verdirbt seine Untergebenen und übt Schwäche statt Nachsicht und Milde aus und fehlt gegen die Mannszucht. Der Untergebene glaubt, daß entweder der Vorgesetzte nicht Einsicht genug besitze, um das Fehlerhafte zu bemerken und sündigt in begonnener Weise fort, oder er

hält ihn für zu gutmüthig und zu schwach und wird dann immer frecher, es dürfte daher immer noch besser zur Aufrechthaltung der Mannszucht sein lieber als zu streng gefürchtet, denn als zu schwach angesehen werden. Der Vorgesetzte muß nicht nur jeden Fehler sehen, sondern ihn auch rügen, er muß den Uebertreter zur Erkenntniß führen, daß er gefehlt und ihn mit der gebührenden Strafe belegen, es steht ihm auch frei, die Strafe zu mildern, oder ganz und gar nachzulassen. Eine solche Nachsicht und Milde nimmt der Untergebene mit Dank auf, und hält sich zur Ergebenheit verpflichtet, und er gewinnt dadurch die Ueberzeugung, daß der Vorgesetzte ihn beobachtet, und er nichts Fehlerhaftes ungesehen und ungerügt beginnen könne.

Nachsicht und Milde, der Same der Liebe und Ergebenheit der Untergeordneten gegen ihre Obern, darf aber nicht blos gegen Einzelne, denen man vielleicht besser gewogen ist, angewendet werden, sondern sie muß in gleicher Art auf Alle übertragen werden, sonst entsteht Mißmuth auf der Seite der Unbegünstigten, selbe darf auch nicht von der besonderen Laune der Vorgesetzten abhängig sein, und nicht blos zeitweise herrschen, sonst verräth sie Unbeständigkeit im Charakter und schwächt das Vertrauen.

14. Benehmen gegen andere Stände.

Im Benehmen gegen andere Stände finden die für das gesellige Leben allgemein üblichen Sittenregeln und Gesetze auch für den gebildeten jungen Krieger seine Anwendung. Er gebe daher den Angehörigen anderer Stände durch ein zuvorkommendes höfliches Benehmen zu erkennen, daß er sie schätze.

Er zolle auch jedem Einzelnen die Achtung, die er für sich selber in Anspruch nimmt, und suche überhaupt die Ehre seines Standes mehr durch ein würdiges taktvolles Benehmen, als durch geringschätzende Anforderungen an Andere zu behaupten.

Denn in der guten Gesellschaft, die aus Gebildeten aller Stände besteht, soll mehr der Bildungsgrad als der äussere Rang den Vorzug bestimmen.

Hat der herkömmliche Gebrauch den Kriegerstand den andern Ständen vorangesetzt, so geschieht es in Anbetracht seiner großen Wichtigkeit und Wirksamkeit für Erhaltung des Thrones und des Vaterlandes, und es muß dieß für alle Standesgenossen ein Sporn sein, auch durch gediegene Bildung den Vorzug zu verdienen. Wollte von Andern dieser Vorzug des Kriegerstandes nicht anerkannt werden, so würde dieß dem wahrhaft gebildeten Militär in der allgemeinen Meinung weniger schaden, als jenen, die noch nicht gelernt haben, sich den besten Sitten und Gebräuchen zu fügen.

15. Belohnungen.

Die Belohnungen des Kriegers bestehen in der Anerkennung geleisteter Dienste, als Vorbild für andere, in öffentlichen Ausschreibungen (im Armeebefehle), in äußerlichen Auszeichnungen durch Schenkung mit Orden *) und Medail-

*) Der militärische Max-Joseph-Orden, der an die Offiziere im Heere vertheilt wird, wurde von Sr. Majestät dem Könige Maximilian Joseph I. durch Erhebung des vorigen Militär-Ehrenzeichens für Offiziere zum königlichen Orden vom 1. Januar 1806 zur Belohnung solcher Kriegsthaten, welche mit Einsicht, Geistesgegenwart und Tapferkeit

len**) (Denkmünzen). In Beförderung zum höhern Range und Erhebung in den Adelstand mit entsprechenden Dotirungen.

---

aus freiem Antriebe und mit Lebensgefahr zum Nutzen und Ruhm des allerhöchsten Dienstes ausgeführt worden sind, gestiftet. Das versammelte Ordenskapitel untersucht nach den Statuten die Zeugnisse, welche jene Thaten bewähren, und legt das motivirte Abstimmungs-Protokoll Sr. Maj. dem Könige zur allerhöchsten Entscheidung vor.

Mit dem Orden sind Pensionen und besondere Vorzüge, so wie gestiftete Unterstützungsbeiträge für Kinder von Ordensmitgliedern verbunden. Es erhalten demnach 6 Großkreuze jährlich jeder 1500 fl., 8 Commandeure jeder 500 fl., die 50 ältesten Ritter jeder 300 fl. und die übrigen jeder 150 fl.

Es beziehen ferner 21 Kinder, deren Väter den Max-Joseph-Orden erhielten, eine jährliche Unterstützung von 300 fl. Der Rang bestimmt sich für die Offiziere des Heeres vom Tage der Auszeichnung an.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes weiß emaillirtes Kreuz mit goldener Krone, der Namenschiffer des königlichen Stifters auf der einen, und der Aufschrift: „Virtute pro patria" auf der andern Seite des mittlern runden blau emaillirten Schildes. Dasselbe wird nach den Graden in verschiedener Größe an einem schwarzen und auf beiden Seiten durch einen weißen und einen blauen schmalen Streifen begrenzten Bande von den Rittern auf der linken Brust, von den Commandeurs um den Hals, von den Großkreuzen von der rechten Schulter zur linken Hüfte in Form eines Sterns gestickt auf der linken Brust und auch um den Hals getragen.

**) Die Militär-Verdienst-Medaille. Dieses Ehrenzeichen besteht seit dem 22. November 1794 und wird als goldene und silberne Medaille zur Belohnung tapferer Kriegsthaten an die Soldaten bis zum ersten Unteroffizier aufwärts ertheilt. Auf der einen Seite der Medaille befindet sich das Brustbild Sr. Maj. des Königs Maximilian Joseph I., auf der andern Seite das königliche Wappen, gehalten von einem aufrechtstehenden mit dem Schwerte bewaffneten Löwen und dem Motto: „Der Tapferkeit." Dasselbe wird an einem schwarzen, weiß und hellblau eingefaßten Bande auf der linken Brust getragen. Eine Kriegs-

Ein fernerer Zweck der Belohnungen ist zugleich die indirekte Verhinderung des Bösen.

Der Zweck der Belohnungen geht auch dahin, nicht blos die Belohnten zur Dankbarkeit und zu größerer Anhänglichkeit an den Geber zu vermögen, sondern überhaupt alle nach Auszeichnungen Strebenden schon im Voraus durch Hoffnung auf Belohnung und Auszeichnung den Gesetzen und Vorgesetzten um so ergebener zu machen.

Beförderung in höhern Rang ist die schönste Belohnung für den Verdienstvollen. Die Beförderung ist daher auch fast bei allen dem Kriegerstande Angehörigen, welche sich

---

Comission untersucht die Belohnungsansprüche und übergibt das motivirte Abstimmungsprotokoll der einschlägigen Dienstbehörde, die es nebst ihrem Gutachten der allerhöchsten Stelle zur Entscheidung unterlegt. Mit der Medaille sind besondere Zulagen verbunden (mit der goldenen eine ganze, mit der silbernen eine halbe Taglöhnung), welche vom Tage der Auszeichnung ausbezahlt werden, fortdauern, wenn der Medaillenträger pensionirt wird, aber aufhören, wenn derselbe mit Abschied das Heer verläßt.

Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen. Gestiftet den 8. November 1812 von Sr. Maj. dem Könige Maximilian Joseph I. für das militärische Sanitätspersonal zur Belohnung besonders ausgezeichneter Verdienste bei Besorgung der Verwundeten und Kranken in den Hospitälern und auf dem Schlachtfelde. Es besteht in goldenen und silbernen Medaillen mit dem Brustbilde des k. Stifters und der Umschrift: „Maximilianus Josephus Rex Bojariae" auf der einen, und auf der andern Seite mit einem Lorbeer- und Eichenkranz nebst der Inschrift: „Ob milites inter proelia et arte et virtute Servatos." Das goldene Ehrenzeichen wird nur den Regimentsärzten und höhern Sanitätsbeamten, das silberne den ärztlichen Praktikanten aufwärts verliehen. Mit demselben sind jährliche Pensionen mit vier der goldenen Medaille von 300 fl., mit vier andern von 200 fl., mit acht silbernen von 150 fl. und mit allen übrigen von 100 fl. verbunden.

demselben auf Lebensdauer gewidmet haben, das erste und immerwährende Ziel eines Jeden.

Der gute Geist, die Mannszucht, die Tüchtigkeit einer Truppe, das Bestreben nach Ausbildung wird sich um so mehr erhöhen, je gerechter die Beförderungen derselben sind, je mehr sie von Verdienst, Bildung und Kenntnissen, gutem Ruf, Talent, Tapferkeit und unwandelbarer Treue an den Fürsten abhängen, und je weniger Willkühr und Familienrücksichten darauf Einfluß haben.

Jeder Brave wird dann in dem Bewußtsein, daß die Aussicht auf Beförderung von seinen eigenen Bemühungen abhängt, alle seine geistigen, sittlichen und physischen Kräfte aufbieten, um sich einer höhern Beförderung würdig zu machen.

Wo blos Verdienste belohnt werden, da wird Freude, Liebe und Lust für den Dienst, reger Sinn für wissenschaftliche Ausbildung, gegenseitige Aufmunterung zu guten Handlungen und die Hochachtung der Untergebenen gegen die Vorgesetzten immer größer werden, während bei willkürlicher Bevorzugung nur Mißmuth und Unzufriedenheit erzeugt wird, wenn ihr Eifer keine Anerkennung findet. Der brave Mann wird auch ohne Auszeichnung, ohne Aussicht zu derselben nicht aufhören, in seinem guten Bestreben fortzufahren, um für die gerechte Sache das Möglichste zu leisten. Der wahre Vaterlandsfreund darf sich daher durch die Auszeichnung Anderer, die vielleicht mit Recht ihm gebührt hätte, in seinen guten Vorsätzen sich nicht irre leiten lassen, er wird durch seine vollbrachte That seinen Lohn in sich selbst finden. Der Edle handelt mehr im Stillen, um blos zu nützen, während der Ehrsüchtige nur vor den Augen

vieler Beobachter sich wirksam zeigt, um äusseres Ansehen zu erwerben.

16. Strafen.

Selbe sind das Gegentheil von Belohnungen, sind daher nicht wie die Belohnungen das wohlthätige Mittel zur Erzielung des Guten, sondern ein Mittel zur Verminderung des Bösen.

Ihr Zweck ist nicht, die Schuldigen herabzuwürdigen oder Rache an ihnen zu nehmen, sondern sie dem Nachdenken über ihre Fehler zuzuführen und auch Andere durch die Furcht vor der Strafe von Fehlern abzuhalten.

Der Vorgesetzte, der es gut mit seinen Untergebenen meint, soll eher suchen, selbe von Fehlern abzuhalten und zu bewahren, als durch Strafen sie bessern zu wollen.

Wo zu häufig Strafen vorkommen, liegt es manchmal am Vorgesetzten, der ein leidenschaftlicher menschenfeindlicher Mann, der unerfahren in der Behandlung der Untergebenen ist, und der sich nicht um die Bildung seiner Untergebenen kümmert, oder selbe selbst durch Parteilichkeit oder übertriebene Härte zu Fehlern reizt.

Das beste Mittel, seine Untergebenen von Fehlern abzuhalten, ist ein gutes Beispiel, Besserung der Sitten durch Aufklärung des Gesetzes, denn der Untergebene weiß oft nicht, was die Gesetze vorschreiben, der wird dann am leichtesten gegen selbe fehlen und unwillkürlich in Strafen verfallen.

Bei der Bestimmung der Strafe soll keine Leidenschaft vorherrschend, kein Zorn sichtbar sein, denn wer im Zorne

straft, übt mehr Rache als Strafe aus. Die Strafen müssen stets mit der Ursache und den Graden der Fehler im Verhältniß stehen. Es könnten daher im Allgemeinen vorkommende Fälle als Richtschnur zur Bestrafung dienen.

1. Im Falle bei Ungeschicklichkeit im dienstlichen und ausserdienstlichen Verhalten, bei ungeeignetem vorschriftwidrigem Benehmen, bei Meldungen, bei unrichtig gemachten Ehrenbezeugungen, könnten Verweise genügend sein, weil angenommen werden kann, daß gewöhnliche Unwissenheit, Mangel an Bildung, Vergessenheit, die einzigen Ursachen solcher Uebertretungen sind, in solchen Fällen dürfte öfters der Vorgesetzte selbst die Schuld an der Bestrafung tragen, dem es nicht daran gelegen ist, seine Untergebenen mit ihren Pflichten und ihrem dienstlichen Verhalten bekannt zu machen und sie darüber zu belehren, es wäre daher öfters nöthiger, die Untergebenen zu prüfen, als wegen Kleinigkeiten zu bestrafen, denn Strafen machen nur verzagter, selten aber klüger.

2. Im Falle bei Ungeschicklichkeit im Waffendienste und Malpropertät.

Solches kann leicht beseitigt werden, wenn der Vorgesetzte sich in der Anweisung die Mühe gibt, dem Soldaten die Vortheile zu erklären, und durch Selbstvormachen ihnen selbe beizubringen sucht. Sollte jedoch eine Strafe hierauf erfolgen, so könnte selbe durch Putzen von Waffen, Kochgeschirre u. dgl. genügend sein.

3. Im Falle von Uebereilung, Zorn, ausnahmsweise Trunkenheit, diese haben selten den Zweck, Böses zu begehen, es geschieht meistens in einem Zustande, in welchem der Betheiligte sich selbst nicht mehr bewußt ist. Oefters wird

der Untergebene gereizt, daher der Veranlasser strafbarer ist, als jener, der sich im Zorne, in der Aufwallung zu einer strafwürdigen Handlung hinreißen ließ; im ruhigen Zustande folgt gewöhnlich Reue nach, und ein solcher Mann verdient gemilderte Strafe.

4. Bei Trunkenheit gerathen die meisten in den Fehler, ohne daß sie daran dachten, und sind oft ihrer Handlungen unbewußt, gegen solche soll mit Nachsicht und nicht mit Gewalt verfahren werden, indem man sie zu größeren Vergehen, vielleicht zu Verbrechen reizen könnte. Man trachte, deren erregtes Gemüth durch gelinde Maßregeln zu besänftigen und soll erst die verdiente Strafe anwenden, wenn der Mann zur Besinnung und zur Einsicht des begangenen Fehltrittes gelangt ist. In diesem Falle dürften gemüthliche Ermahnungen, sichtliche Belehrungen und Vorstellungen, mit Beispielen vereint, oft mehr wie Strafe wirken.

Strafbefugnisse über größere Vergehen und Verbrechen stehen nur den Militärgerichten und den Regiments- oder Bataillonskommandanten zu.

Bei der Ertheilung der Strafen sind Unparteilichkeit und Gerechtigkeit nothwendige Eigenschaften eines Vorgesetzten, wenn wahre Besserung und Nachahmung des Guten erzweckt werden soll. Der Vorgesetzte, der der Sittenrichter seiner Untergebenen ist, übt auf die Ergebenheit oder Abneigung an seine Person und an seine Befehle einen mächtigen Einfluß, wenn er gegen jeden gerecht und unparteiisch ist. Gerechtigkeit ist eine Hauptstütze der Mannszucht, durch Parteilichkeit wird sie zerstört. Der Vorgesetzte, um gerecht zu sein, soll nicht blos den Ankläger, sondern auch den Beklagten oder Beschuldigten selbst hören, und nur nach genauer

Prüfung der Umstände Verweise ertheilen oder Strafen verhängen.

Väterliche Fürsorge für gleichmäßige Theilnahme an selben wird dem Vorgesetzten allgemeine Verehrung, Liebe und Ergebenheit bei seinen Untergebenen erwecken, denn nichts gewinnt und erhebt den Menschen mehr, als wenn er sieht, wie ein anderer Antheil an seinem Schicksale nimmt, der verstockteste Mensch wird gemüthlicher, wenn er eine Annäherung, eine wohlwollende Theilnahme wahrnimmt. Der Gehorsam wird zur Anhänglichkeit, die Mannszucht zur Liebe und unbedingten Ergebenheit, wenn es der Vorgesetzte nicht allein bei der Nachfrage und Theilnahme bewenden läßt, sondern den Untergebenen auch mit Rath und That behilflich ist. Es lasse daher der Vorgesetzte keine Gelegenheit unbenützt, seinen Untergebenen aufrichtig zu zeigen, wie sehr ihr Wohl ihm am Herzen liegt.

Zweiter Abschnitt.

Dienstbildung.

---

1. Der Dienst — Diensteifer — Dienstbildung.

Das Ansehen des Dienstes ist eine höchstwichtige Sache, und muß unter allen Umständen gewahrt und erhalten

werden. Es kann dieß nur dadurch geschehen, daß man den eigenen Diensthandlungen ein gewisses Ansehen verleiht, und daß man auch bei Diensthandlungen Anderer Achtung vor dem Dienste im Allgemeinen zeigt, und will man nicht dem Ansehen des Dienstes schaden, ihm nicht sein Ansehen rauben oder beeinträchtigen, so muß man ihm überall die gebührende Achtung zollen.

So wie der strenge Begriff vom Dienste keinen Unterschied in der Pünktlichkeit des Vollzugs gestattet, so darf auch die Rücksicht der Diensthandlungen nicht nach deren scheinbaren Wichtigkeit oder dem Range der dabei Betheiligten bestimmt werden, sondern jeder Diensthandlung gebührt gleiche Achtung. Wer nicht bei jeder Diensthandlung, die er verrichtet, oder von einer jeden, von der er Augenzeuge ist, Ruhe, Ernst und Anstand beobachtet und fordert, wer den Dienst gleichgültig oder nachläßig, oder wohl gar geringschätzend behandelt, begeht nicht nur ein militärisches Vergehen, sondern wirft sich selbst weg und verletzt seinen Stand. Es ist eine allbekannte Sache, daß, wer sich selbst nicht achtet und sich Ansehen gibt, auch bei Andern weder Ansehen noch Achtung genießt. Von den Offizieren soll der Geist ausgehen, der in der Masse herrscht; soll dieser ein guter sein, so darf ihnen Begeisterung für ihren Stand nicht fehlen.

Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit im Dienste, die der Offizier stets bethätigen muß, bedingen aber nicht Pedanterie und Soldatenquälerei, sie bedingen nur, daß man thue, was man im Interesse des Dienstes und mit Rücksicht auf das ihm gebührende Ansehen, also mit Zweck, Erfolg und Anstand thun soll. Man kann sogar, wenn die Mannschaft

einmal genügende Uebung und Unterricht besitzt, eine gewisse Freiheit im Dienste üben, die aber nicht den Schein der Gleichgültigkeit annehmen darf.

Das dienstliche Benehmen der Vorgesetzten muß stets mit den Anforderungen an die Truppe im Einklang stehen. Verschiedenheit von Wort und That bildet ein Mißverhältniß, das nur zum Nachtheil des Dienstes besteht. Das Beispiel von Oben ist der wirksamste Hebel nach Unten. Dieß darf der Vorgesetzte nie aus den Augen verlieren, und es wird ihm dann stets die Erinnerung vorschweben, daß, wo die Vorgesetzten kein Interesse am Dienste zeigen, die Untergebenen auch keines daran gewinnen können, und daß, wo dieß der Fall, nothwendig das Ganze nicht in der rechten Verfassung sich befindet.

Der Wunsch, seinen Dienst recht zu verstehen, seinen Wirkungskreis gehörig auszufüllen, muß jedes Kriegers erster und lebhaftester sein. Ob in oder außer den Augen seiner Vorgesetzten darf man in der Dienstverrichtung keinen Unterschied machen; will man sich selbst achten, muß man unter allen Umständen das Möglichste leisten. Nur wer gerne an der Spitze einer Truppe steht, die er zu befehligen hat, wer sicher in dem ist, was ihm zu thun obliegt, und zugleich seinen Obliegenheiten pünktlich nachkommt, entspricht den Zwecken seines Vorhandenseins und der Würde des Dienstes, nur solche Männer werden Ansehen genießen und Erfolg ärndten. Man muß sich in seinen Verrichtungen namentlich vor der Fronte gefallen, und dazu gehört, daß man mit Anstand auftreten könne. Der junge Offizier muß sich darum sehr angelegen sein lassen, diese Vollkommenheit

baldmöglichst zu erwerben, denn nach dem Sprichworte macht Uebung den Meister.

2. Die Ausbildung zum Dienste.

I. Art der Ausbildung.

Die Ausbildung des Soldaten wird theoretisch und praktisch bewirkt.

Die theoretische Ausbildung wird durch den Zimmer-Unterricht (Vorlesungen) erzielt, wogegen man durch Exerciren, durch Scheibenschießen und Felddienstübungen, endlich durch Bajonnetfechten, Säbelfechten, Schwimmen, Turnen, die praktische Ausbildung des Soldaten für seinen Ruf bezweckt.

II. Der theoretische Unterricht.

Je kürzer die Dienstzeit im stehenden Heere ist, desto weniger wird es dem Soldaten möglich sein, sich die nöthigen militärischen Kenntnisse auf rein praktischem Wege anzueignen, desto wichtiger wird der theoretische Unterricht sein.

Durch denselben soll der Soldat über alles dasjenige belehrt werden, was ihm in seinem Berufe zu wissen nothwendig und nützlich ist. Daher muß der Vorgesetzte vor allem dahin trachten, die zu lehrenden Gegenstände selbst recht zu verstehen, denn wer nicht vollkommen kann, was er lehren und überwachen soll, wird nicht das rechte Interesse an der Sache bethätigen.

Wer durch Reden belehren will, muß mehr zum Gemüthe als zum Verstande sprechen. Wer die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer nicht zu fesseln vermag, der fasse sich

kurz, einige kurze ernste Worte sind dann besser als gedehnte langweilige Reden. Man vermeide jede gelehrte Wichtigthuerei, sondern gebrauche die Sprache derer, die ihn verstehen sollen.

Wo es daher nur irgend zulässig ist, muß der theoretische Unterricht jeder praktischen Uebung vorangehen, weil derselbe dann von dem Soldaten mit weniger Aufwand von Kraft und Zeit erlernt und begriffen werden wird. Hierin liegt zugleich der Zweck und die Begrenzung des Unterrichts.

Zur Ausbildung der Recruten ist es außerdem eine außerordentliche Maßregel jeden derselben alten Soldaten zu überweisen, welcher ihnen das nöthige mitzutheilen hat, z. B. die Reinigung der Monturstücke u. dgl.

Geduld ist ein Haupterforderniß bei Ertheilung des theoretischen Unterrichtes, und nächstdem die Fähigkeit, den Unterricht den Begriffen und Geisteskräften jedes Einzelnen anzupassen. Es könnte daher nachstehende Reihenfolge und Beobachtungen für den Vorgesetzten bei Ertheilung des Unterrichtes als unmaßgebliche Richtschnur dienen.

1. Kundgebung der Kriegsartikel mit besonderer Berücksichtigung der Gesetze, welche sich auf die Subordination und den Gehorsam beziehen.

2. Zimmer- und Kasern-Ordnung, die Bestimmungen über die Erhaltung der Reinlichkeit in selben.

3. Die Benennung der Truppentheile.

4. Namen, Benennung der Vorgesetzten.

5. Die verschiedenen militärischen Grade.

6. Die Abzeichen und Erkennungszeichen derselben.

7. Ihre Benennung in der Rede und die Art, ihnen zu antworten.

8. Ehrenbezeugungen.

9. Kenntniß der Waffen.

10. Das Putzen des Lederzeuges und anderer Ausrüstungsgegenstände.

11. Die Unterscheidung der verschiedenen Waffen.

12. Die militärische Orden und Ehrenzeichen.

13. Der Garnisonsdienst.

14. Die Signale und der Schützendienst.

15. Die Munition und ihre Anfertigung.

16. Der Felddienst.

17. Der Lagerdienst.

Man muß beim Unterrichte stets als Grundsatz annehmen, daß man nicht zu viel auf einmal erkläre und sich durch öfteres Fragen überzeuge, daß man auch verstanden worden.

Durch Beispiele, welche immer passend zu wählen sind, wird man seiner Erklärung am leichtesten Eingang verschaffen.

Die Fragen sollen kurz, deutlich, einfach und bestimmt gestellt werden, so daß die Beantwortung leicht wird und größtentheils schon in der Frage liegt, weil letzteres den Zweck hat, dem Soldaten den Begriff des Gegenstandes besser in sein Gedächtniß einzuprägen.

Man kann vollkommen überzeugt sein, daß man richtig verstanden worden, wenn der Soldat stets genügende Antwort gibt, die Frage mag gestellt sein, wie sie will.

Allgemeine Fragen heißen jene, deren Umfang zu groß, oder worauf zu viel geantwortet werden müßte. Z. B.:

„Was hat der Soldat zu beobachten," „was hat er auf der Wache zu thun?"

Man kann beim Fragen die Soldaten in steter Aufmerksamkeit erhalten, wenn man nicht der Reihe nach fragt, und den namentlichen Aufruf zur Beantwortung stets der Frage nach setzt, weil dadurch alle gezwungen sind, über die Frage nachzudenken.

Man hat bei den Antworten der Soldaten Acht zu haben, ob sie die Hauptsachen nicht mit Nebensachen verwechseln, den Sinn des betreffenden Gegenstandes richtig aufgefaßt haben und auch wieder vollständig zu geben im Stande sind.

Fallen die Antworten nicht genügend aus, so fordert man einen besser Unterrichteten auf oder überhaupt Einen, der diese Frage besser beantworten kann, ist dies aber keiner im Stande, so muß man unverdrossen eine Erklärung abgeben, oder sucht durch Zerlegung der Frage deutlicher zu werden.

Bei Beantwortung der an die Soldaten gestellten Fragen müssen sie daran gewöhnt werden, daß sie alle unschicklichen und gemeinen Ausdrücke unterlassen, und anstatt lange zu zögern oder unbestimmte Antworten zu geben, gleich erklären „ich weiß es nicht," oder „ich habe die Frage nicht recht verstanden."

Man dulde während des Unterrichtes nie, daß sie sich die Antworten einflüstern, welche Gewohnheit bei den meisten Soldaten angetroffen wird.

Während der Instruktion hat der Belehrende seine Untergebenen mit Güte und Nachsicht zu behandeln, jedoch so, daß sein Ansehen dabei nicht leidet. Er unterlasse alles

Schreien, Toben und Schimpfen, wodurch die Soldaten nur ängstlich gemacht werden.

Die Zeit der Instruktion die noch übrig bliebe, könnte zur Einübung des militärischen Anstandes und kleine mündlichen Meldungen verwendet werden.

Bei dem Unterrichte von Uebungsgegenständen verbinde man immer mit der Erklärung das Vorzeigen, z. B. beim Zerlegen und Zusammensetzen des Gewehres, Karabiners 2c.

3. Das Exerciren.

Durch das Exerciren sollen die Truppen nach dem Exercir-Reglement in der Handhabung der Waffen und in der Bildung der verschiedenen Gefechtsarten geübt werden. Die Anwendung der auf dem Exercirplatz gelernten Formen auf Terrain und Feind heißt im Gegensatz vom Exerciren, Manövriren.

Das Exerciren zerfällt in das Einzeln-Exerciren, welches die Ausbildung des einzelnen Mannes, so wie die Erhaltung dieser Ausbildung in sich begreift, und in das Exerciren von Compagnien, Bataillonen, Regimentern und größern Truppenmassen, um den einzelnen ausgebildeten Mann, so wie später die verschiedenen Abtheilungen fähig zu machen, brauchbare Glieder dieser größern taktischen Körper zu werden.

Der wichtigste Gegenstand des Einzeln-Exercirens ist die Ausbildung der Recruten, für welche der Compagnie-Escadrons-Commandant verantwortlich bleibt.

Bei allem Exerciren, mag es den einzelnen Mann oder größere Abtheilungen betreffen, gilt das Exercir-Reglement.

als Richtschnur, dem Reglement muß im Großen wie im Kleinen unverbrüchlich nachgekommen werden, und wenn Solche, welche die militärischen Einrichtungen nur oberflächlich kennen, meinen, daß die Strenge und Pünktlichkeit auf dem Exercier-Platze und die dabei von den Truppen verlangte Anspannung Pedanterie und unnütz sei, weil im wirklichen Gefechte weder von scharfen Richtungen noch vom geschulterten Gewehrtragen die Rede sein würde, so begehen sie, dieses gerne zugegeben, durch falsche Schlußfolge dennoch einen großen Irrthum.

Die Handhabung der Waffen, die Fertigkeit in den Bewegungen muß auf dem Exercierplatze mit aller Genauigkeit und Strenge gelehrt werden, bis sie dem Soldaten zur andern Natur geworden sind, damit selbst im Gewühle der Schlacht, wo der Feind unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, die nöthige Ruhe, Sicherheit und Zusammenhalt nicht fehle.

Außerdem hat aber die Strenge, womit das Exerciren getrieben wird, noch den unendlichen Nutzen, daß dadurch die Disciplin und die Subordination in den Reihen der Armee heimisch gemacht wird.

Schon aus diesem Grunde muß jeder Vorgesetzte, er mag einen Einzelnen, eine kleinere oder größere Abtheilung exerciren, während der Uebung die volle Anspannung seiner Untergebenen verlangen, aber eben aus diesem Grunde ist auch ein zu langes Exerciren, bei welchem eine Erschlaffung der Kräfte eintreten muß, für die Disciplin ebenso nachtheilig, wie ein träges, schlaffes Exerciren vom Hause aus.

4. Das Bajonnetfechten.

Obgleich die Gewehre der Infanterie schon zwei Jahrhunderte lang das Bajonnet führen, so ist das Bajonnetfechten doch erst in diesem Jahrhundert und in unserer Armee erst im Jahre 1820 als Uebung eingeführt worden.

Das Bajonnetfechten hat für den Infanteristen mittelbaren und unmittelbaren Nutzen. Einmal erhält der Soldat hiedurch und namentlich durch die dabei nöthig werdenden Vorübungen einen großen Grad von körperlicher Gewandtheit, dann aber gibt es ihm im Nahkampfe eine bedeutende Ueberlegenheit über seinen Gegner, mag dieser zu Fuß oder zu Pferde sein, und flößt so dem Geübten ein größeres Vertrauen zu seinen Waffen ein.

Es muß daher nach den allerhöchsten Bestimmungen die gesammte Mannschaft der Infanterie in dieser Fechtart, sowie im Gebrauche des Gewehres als Feuerwaffe, so viel es Zeit, Umstände und die übrigen Uebungen nur immer erlauben, ausgebildet, jedenfalls aber müssen alle Soldaten dieser Waffe in demjenigen, was der erste und zweite Abschnitt enthält, unterrichtet werden.

Die Officiere sollen in diesen Uebungen wohl bewandert und sie vollkommen auszuführen im Stande sein, damit sie den Unterricht der Mannschaft gehörig leiten und größere Abtheilungen selbst üben können.

Die Unterofficiere erhalten diesen Unterricht durch vorzüglich hiezu geeignete ausgewählte Officiere, die Soldaten werden sodann durch die Unterofficiere unterrichtet.

5. Das Schwimmen.

Das Schwimmen hat für den Soldaten einen doppelten Nutzen, einmal als körperliche Uebung, durch welche der Körper und namentlich die Brust gekräftigt und der Muth erhöht wird, indem der Soldat dadurch ein ihm feindliches Element besiegen lernt, dann aber auch, indem ihn das Schwimmen sowohl zur Rettung seiner selbst, auch Anderen, als auch zu besondern Kriegsunternehmungen geschickt macht.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich erlernt werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem Wasser als Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.*)

6. Fertigung der Patronen zum Zündhütchen-Gewehre und dem Stutzen.

Eine Patrone ist nichts anderes als eine Papierhülse, worin die zum einmaligen Abfeuern nöthige Masse Pulver, entweder allein, oder mit einer Kugel eingepackt ist, es gibt daher blinde Patronen, diese sind solche, wo Pulver nur allein in der Hülse sich befindet und scharfe Patronen, wo eine Bleikugel mit eingemacht ist.

Das Gewicht für sämmtliche Bleikugeln, Pulverladungen und übrige Materialien ist das bayerische Handelsgewicht.

Das Längenmaaß ist der bayerische Artillerie-Fuß, näm-

---

*) Schon die Römer hielten viel von dieser Uebung und bezeichneten einen Untüchtigen und Ungeschickten durch das Sprichwort: neque natare, neque litteras didicit (er kann weder schwimmen noch lesen).

lich der rheinländische Fuß zu 139,13 Pariser Linien, welcher in 12 Zoll, der Zoll aber in 100 Theile getheilt wird.

Der Durchmesser einer Patrone muß so beschaffen sein, daß der Spielraum derselben in der Seele des Rohres nicht über 0'',04 beträgt, weshalb bei der Wahl des Papiers hierauf Rücksicht genommen werden muß.

Vorsichtsmaßregeln in den Laboratorien und Magazinen.

Bei der Fertigung der Patronen müssen die Soldaten strenge angehalten werden, stets die äußerste Vorsicht zu beobachten, um jedes Zusammentreffen harter Körper zu vermeiden.

Die hiebei strenge zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sind im Allgemeinen folgende:

1. Jeder in ein solches Locale Eintretende muß am Eingange seine Fußbegleitung und Waffen, Sporen ablegen oder Filzschuhe anziehen. Die Arbeitsmannschaft wird genau visitirt und derselben alles Ungeeignete, als Tabakspfeifen, Cigarren, Feuerzeug u. dgl. abgenommen und bis zum Abgange aus dem Magazine oder Laboratorium zurückbehalten.

2. In einem Laboratorium soll nie mehr Pulver oder sonst leicht entzündbares Material angehäuft werden, als in einem Tage verbraucht werden kann.

3. Beim Herbeibringen des Pulvers, sowie überhaupt bei jeder Arbeit mit demselben, muß alles Reiben, Stoßen und Schlagen an feste Körper sorgfältigst vermieden werden, daher keine Fässer gewalzt oder geschoben, oder Kugeln gerollt werden dürfen, sondern alles frei gehoben oder ge-

tragen werden muß; insbesondere hat das Auf- und Zuschlagen der Fässer an solchen Orten zu geschehen, wo keine entzündbare Gegenstände in der Nähe sind.

4. Während der Arbeit muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß kein Pulver verschüttet wird, sollte dieses aber dennoch stattfinden, so ist jede noch so geringe Verstreuung derselben sogleich zusammen zu kehren und sorgfältig zu beseitigen. In allen derlei Verrichtungen muß eine besondere Reinlichkeit mit Strenge gehandhabt werden.

5. In allen Arbeitszimmern darf sich, gleichwie in dem Laboratorium nie mehr Material befinden, als auf einmal gebraucht werden soll. Nur in dringenden Fällen darf ein Pulvermagazin oder Laboratorium bei Nacht betreten und in demselben gearbeitet werden; in solchen Fällen müssen die Magazine mit gut schließenden Handlaternen, und die Arbeitszimmer des Laboratoriums durch mit Draht umstrickte Glaslaternen beleuchtet werden.

6. Nach beendigten Arbeiten werden jedesmal die hiezu gebrauchten wollenen Decken im Freien außerhalb des Laboratoriums rein ausgeklopft, die Arbeitszimmer zusammengekehrt, und besonders von dem bei der Arbeit entstandenen und gefährlich werdenden Pulverstaube gereinigt, sodann verschlossen. Auch in dem Pulver oder Munitions-Magazin muß eine solche Reinigung vorgenommen werden.

Endlich darf nie Munition in dem Arbeitsraum des Laboratoriums angehäuft werden, sondern dieselbe muß während des Arbeitstages in ein abgesondertes, vor jeder zufälligen Gefahr gesichertes Lokal, nach vollendeter Arbeit aber sogleich in ein Munitions-Magazin verbracht und dort sorgfältig aufbewahrt werden. Zur genauen Befolgung des

hier aufgezählten und allen nachfolgenden Vorschriften muß immer ein Officier von der Truppe, welche arbeitet, zur Oberaufsicht commandirt werden.

Anfertigung der scharfen und blinden Patronen.

1. Gestalt und Untersuchung des zu den Hülsen zu verwendenden Papieres.

Das Papier zu einer Patronenhülse hat die Figur eines Trapezes, dessen parallelen Seiten auf einer der nicht parallelen senkrecht stehen, und dessen untere Breite, nämlich die längere der parallelen Seiten, eine solche Größe haben muß, daß sie noch etwas mehr als zwei Mal um die Kugel oder um den hölzernen Patronen-Cylinder gewunden werden kann.

Bei der Wahl des Papiers zu Patronen ist folgendes zu beobachten:

1. Darf es nicht zu grob und zu stark sein;

2. nach allen Seiten angezogen, darf es nicht leicht zerreißen;

3. muß es gut geleimt und trocken sein;

4. soll es eine solche Größe haben, daß bei der Verwendung desselben so wenig als möglich durch Abfall verloren geht;

5. darf nur im höchsten Nothfalle zu scharfen Patronen Makulatur-Papier gebraucht werden, wovon das beste auszusuchen und alles feuchte, vermoderte oder mit Siegellack beklebte zu verwerfen ist.

2. Die nöthigen Materialien und Geräthschaften zur Anfertigung der Patronen.

1. Papier.
2. Röthel und Bleistift.
3. Bleikugeln.

Diese fallen bei der Fertigung der blinden weg.

Messingene oder kupferne Musterplatten zum Vorzeichnen des Hülsenpapiers.

Messingene oder kupferne Musterplatten zum Vorzeichnen des Packpapieres.

Ein Lineal.

Eine Papierpresse mit zwei Schneidbrettern.

Ein Papierschneidmesser.

Ein Streichstein.

Ein Patronencylinder.

Patronenhülsen-Reibstückchen.

Bleikugelverschläge.

Hülsenverschläge.

3. Die zur Ausführung der Arbeit erforderliche Mannschaft.

Zum Vorzeichnen des Hülsen- und Packpapieres bei einer Presse ein Unteroffizier; zum Papierschneiden selbst zwei Mann. Die übrige Mannschaft zum Winden.

An einem oder zwei Tische hält ein Unteroffizier die Oberaufsicht, richtet den Soldaten die Hülsen-Papiere hin, nimmt die fertigen Hülsen weg, besichtiget und zählt sie in einen Hülsenverschlag.

Der Vorzeichner befindet sich mit dem zum Papierschneiden bestimmten Soldaten an einem kleinen Tische.

Die zum Winden Bestimmten sitzen an großen Tischen. Jeder Mann erhält, wenn Hülsenpapier geschnitten ist, zur linken Seite ohngefähr 50 Blätter; dieselben werden so von dem Aufsicht habenden Unteroffiziere hingelegt, daß die Höhe des Hülsenpapiers mit dem Rande des Tisches gleichlaufend und dessen untere Breite links zu liegen kömmt; zur rechten Seite einen Patronencylinder und ein Patronenhülsen-Reibstöckchen.

Bei Fertigung der Hülsen zu den scharfen Patronen erhalten 3 und 3 sich gegenüber sitzende Soldaten einen Bleikugelnverschlag mit Bleikugeln gefüllt.

Zum Vorzeichnen der Hülsenpapiere bedient man sich messingener oder kupferner Musterplatten, welche genau die Dimension der Hülsenpapiere haben.

Der zum Vorzeichnen bestimmte Unteroffizier legt die Musterplatte auf einen Bogen Papier und zeichnet sie, indem er ihren äußersten Rand mittelst eines Bleistiftes oder Röthels genau umfährt, so oft darauf, als es die Größe des Bogens erlaubt. Mit Hülfe dieser Musterplatte läßt sich ein geöffneter Bogen Papier von 16″ 0 Breite und 13″ 0 Höhe am zweckmäßigsten auf folgende Weise zu Hülsenpapier eintheilen: In 12 Stück zu $^{8}/_{16}$ löthigen scharfen Gewehr Patronen, in 16 Stück zu $^{7}/_{16}$ löthigen blinden Gewehr Patronen, in 24 Stück zu $^{5}/_{16}$ löthigen blinden Stutzen-Patronen.

In Ermanglung der Musterplatten läßt sich ein solcher Bogen auch leicht durch Zusammenbiegen nach den bemerk-

ten Linien für jede Patronen-Gattung in die erforderliche Anzahl Hülsenpapiere eintheilen.

Da bei der Eintheilung eines Bogens in Patronenpackpapiere aus den sich ergebenden Abfällen noch Hülsenpapiere erhalten werden können, und um beim Packen der Patronen nicht aufgehalten zu werden, wird sowohl das Vorzeichnen, als das Schneiden des Packpapiers zugleich mit dem des Hülsenpapiers vorgenommen.

Ein Bogen gibt drei Stück Packpapiere zu $^8/_{16}$ löthigen scharfen und zwei Stück Hülsenpapier zu $^7/_{16}$ löthigen blinden Patronen, drei Stück Packpapiere und vier Stück Hülsen-Papier zu $^7/_{16}$ löthigen blinden Patronen.

Beträgt das Papier, welches nach diesen Eintheilungen in der Breite oder Höhe übrig bleibt, nur 0",1, so wird selbes nicht weggeschnitten, sondern in die treffende Anzahl Hülsen oder Packpapiere gleichmässig vertheilt.

Die sich darüber ergebenden Abfälle werden aufbewahrt, und beim Packen der Patronen-Päckchen in die Verschläge zum Ausfüllen der Lücken verwendet.

4. Schneiden des Papieres.

Nachdem nun ein Bogen Papier gehörig eingetheilt und vorgezeichnet ist, richtet der Vorzeichner auf das Schneidbrett jedesmal 5 bis 6 Buch Papier zugleich, mit dem vorgezeichneten Bogen oben genau auf einander, und schiebt es auf dem Schneidbrett so weit zwischen die zwei Bretter der Papierpresse hinein, bis die vorgezeichnete Linie, nach der geschnitten werden soll, an der untern Kante einer der beiden schmälern Seitenflächen des obern Brettes genau anliegt,

worauf die Presse von dem zugetheilten zweiten Mann gleichmässig und fest zugeschraubt wird. Hierauf nimmt derjenige, zu dessen linker Seite sich die vorgezeichnete Linie befindet, das Papierschneidmesser mit beiden Händen, die linke unter der rechten, setzt das Heft mit seinem eingebogenen Theile an die rechte Schulter, und die Klinge mit ihrer Breite hart an die vertikale Seitenfläche des oberen Brettes der Presse, mit ihrer Schneide aber schräg an die vorgezeichnete Linie an, und schneidet so nach dieser mit einwärts gebogenem Leibe, ohne stark zu drücken, in gleichen Zügen nach und nach alles Papier gerade durch, während der andere Mann das hervorstehende Papier in seine Lage hält.

In Ermangelung einer Presse und eines eigenen Papierschneidmessers geschieht das Schneiden des Papieres dadurch, daß man das Papier nach den bezeichneten Linien zusammenlegt, und dann mit einem Schnitzer durchschneidet.

Das Durchschneiden des Papieres, sowohl zu Hülsen als zu Packpapieren, geschieht zuerst nach denjenigen Linien, die in gerader Richtung den vorgezeichneten Bogen ganz durchschneiden, und hierauf nach jenen, welche die einzelnen Blätter bezeichnen, wonach diese bis zu ihrem Gebrauche von den Unteroffizieren gehörig in einen Verschlag gelegt werden.

Während eine Parthie Papier geschnitten wird, richtet der Vorzeichner wieder eine neue auf das zweite Schneidbrett bereit, damit der zweite Mann im Schneiden nicht aufgehalten wird.

Da das Papierschneidmesser stets sehr scharf erhalten werden muß, so wird dasselbe, so oft es nöthig ist, auf dem vorhandenen Streichstein geschärft.

5. Winden der Hülsenpapiere.

So wie die erste Parthie des Hülsenpapieres geschnitten ist, wird es sogleich an die zum Winden bestimmten Soldaten auf die Tische vertheilt, wie bereits schon erwähnt worden.

Jeder Soldat nimmt mit der linken Hand ein Blatt Hülsenpapier, ohne es in der Richtung seiner Lage zu verändern, vor sich hin, faßt mit der rechten den Patronen-Cylinder so, daß die Ausrundung desselben gegen die linke Hand gekehrt ist, nimmt ferner mit dieser eine Kugel aus dem Verschlag, bringt sie in die Aushöhlung des Cylinders, und legt beides vereinigt so auf das Papier, daß der Cylinder der Länge nach an dem Rande der Höhe des Papieres anliegt, und die Kugel noch einen Durchmesser von dem Rande der unteren Breite des Papieres absteht. Hierauf wird das Papier um den Cylinder fest angelegt und hierauf umwunden, indem ersteres mit der linken Hand gehalten und mit der flachen Rechten von sich weggerollt wird.

Der mit dem Papier umwundene Cylinder wird dann so aufgestellt, daß die Kugel gegen oben zu stehen kömmt, wo mit dem Daumen der rechten Hand der schief abgeschnittene Theil des Papieres fest angehalten wird.

An dem Ende dieses Theiles wird das vorstehende Papier mit dem Daumen der linken Hand gegen innen so weit über die Kugel gedrückt, daß es auf der entgegengesetzten Seite ansteht, dann das noch aufstehende Papier rechts und links ein, und die sich zuletzt bildende Spitze umgebogen; hierauf wird das Ende mit der eingeschlossenen Kugel in die Aushöhlung des Patronenreibstöckchens einge-

steckt, hierdurch einige Riebe mittelst der rechten Hand, während das Stäbchen mit der linken Hand gehalten wird, die Umbüge des Papieres festgedrückt, und endlich die fertige Hülse über den Cylinder abgezogen.

Sind die Hülsen in der Art festgebunden, daß sich die Kugel in ihnen nicht bewegen kann, so werden sie in die Hülsen-Verschläge aufrecht gestellt.

Das Winden der Hülsen zu den blinden Patronen geschieht auf die nämliche Art, nur daß keine Kugeln in dieselbe kommen, und statt der Ausrundung die Abrundung des Patronen-Cylinders in das Innere gesteckt wird.

Füllen der Hülsen.

Zum Füllen nimmt No. 1 das Cyment in die rechte Hand, füllt es mit Pulver, und streicht das überflüssige Pulver mit der Schneide des in der linken Hand zu haltenden Abstreichholzes ab, No. 2 und 3 nehmen jeder aus dem Hülsenverschlag mehrere leere Hülsen zugleich in die rechte Hand, und setzen mit der andern Hand über der Multe den Trichter in eine der Hülsen ein, wobei No. 1 das gefüllte Cyment abwechslungsweise so in dieselbe ausleert, daß zuerst alle von No. 2 und dann alle von No. 3 u. s. w. gehörig gefüllt werden. Diese gefüllte Hülsen werden sodann von den fraglichen Nummern aufrecht in die Bleikugelverschläge gestellt.

Das Füllen der Hülsen kann, wenn man in der Zeit beschränkt sein sollte, dadurch beschleunigt werden, daß die leeren Hülsen in den Verschlägen aufrecht stehen bleiben, und darin reihenweise durch zwei Mann gefüllt werden;

indem der eine den Trichter von einer Hülse in die andere einsetzt, und der andere die Pulverladung mit dem Cymente einfüllt.

Bei dieser Art des Füllens können jedoch leicht Irrungen entstehen und Pulver verschüttet werden, weshalb nur in äußerst dringenden Fällen diese Methode angewendet werden darf.

Zumachen und Calibriren der scharfen Patronen.

Jeder der zum Zumachen bestimmten Soldaten nimmt nun die gefüllten Hülsen aus dem Verschlage, mit dem Daumen, Zeige- und Mittelfinger aufrecht in die linke Hand, streicht mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand den leeren Theil der Hülse flach aus, faßt die Hülse genau oberhalb dem Pulver, stößt die Patrone, indem er mit der linken Hand etwas losläßt, einigemale leicht in vertikaler Richtung auf dem Tische auf, damit das Pulver sich festsetzt; die linke Hand ergreift hierauf die Patrone wieder, und die rechte biegt den leeren bereits ausgestrichenen Theil so unter einem rechten Winkel um, daß der schräge Schnitt des Hülsenpapieres nach dem innern Theil der Patrone kömmt. Der dadurch entstehende Rücken des Umbuges wird mit dem Daumen der rechten Hand oberhalb dem Pulver eingedrückt, dann jede der sich dadurch bildenden zwei Spitzen mit dem Daumen und Zeigefinger gefaßt, und durch Schütteln an ihnen das hineingedrungene Pulver zurückgeschoben, worauf jeder diese Spitzen umlegt und die sich bildenden Falzen ausgestrichen werden. Endlich wird der leere Theil über den gefüllten der Patrone so herabgelegt, daß

die beiden gemachten Falzen nach außen sehen, die Patrone umgekehrt, das Papier in seinen Umbügen mittelst einigen Drücken auf den Tisch nochmal festgedrückt und die nun fertige Patrone dem zum Verpacken bestimmten Soldaten hingelegt.

Hierauf werden die Patronen durch den Unteroffizier calibrirt, indem er sie prüft, ob derjenige Theil der Patrone, wo sich die Kugel befindet, in den Calibrir-Cylinder paßt. Ist an diesem Theile eine Patrone zu stark, so ist zwischen der Kugel und dem Papiere Pulver eingedrungen. Derlei Patronen müssen wieder aufgemacht und ausgeleert werden.

Zumachen der blinden Patronen.

Es ist einleuchtend, daß diese Art des Zumachens der Patronen zweckmässig und dauerhaft sei, jedoch wegen des hiezu nicht unbedeutenden Zeiterfordernisses nicht immer anwendbar ist.

Aus dieser Ursache werden in der Regel nur diejenigen scharfen Patronen, welche nicht schnell und augenblicklich verwendet, sondern auf weite Entfernungen transportirt werden, auf die beschriebene Art zugemacht. Blinde Patronen überhaupt, so wie scharfe, welche schnell verbraucht werden, sollen auf nachfolgende einfache Art zugemacht werden.

Nachdem nämlich der leere Theil der Hülse flach ausgestrichen ist, wird derselbe mit dem schrägen Schnitte des Papieres gegen innen über den des gefüllten Theiles ganz herabgezogen und mit der linken Hand daran festgehalten. Der Daumen der rechten Hand drückt den Rücken des Umbuges um, der Daume und der Zeigefinger biegen ferner

die beiden sich bildenden Spitzen, nachdem aus demselben das etwa eingedrungene Pulver geschüttelt wurde, oder dem Pulver gegen einander, wenden die Patronen um und schließen die eingebogenen Spitzen mittelst einigen Drücken auf den Tisch noch fester an.

Anfertigung der Stutzen-Patronen und der gepflasterten Stutzen-Kugeln.

Fertigung der Stutzen-Patronen.

Die Hülsen-Papiere werden den zum Winden bestimmten Soldaten auf die Tische hingelegt; die Soldaten winden dieselben über den treffenden Cylinder, wie schon bei der Anfertigung der Gewehrpatronenhülsen beschrieben wurde, auf, bestreichen den schiefen Schnitt des Papieres inwendig noch auf 0″,3 bis 0″,4 mit Buchbinderkleister, und befestigen ihn hierauf auf die Hülse, ferner wird vor dem Ausreiben der Hülse in dem Stöckchen die sich gebildet habende Spitze angekleistert. Nachdem diese Hülsen getrocknet sind, werden sie gefüllt und zugemacht, dann in Päckchen gepackt.

Das Calibriren der Patrone ist hier nicht nothwendig.

Die blinden Stutzenpatronen haben die nämliche Pulverladung, wie die Patrone zum Scharfschießen, nämlich $^5/_{16}$ Loth, sie haben sohin auch die gleichen Hülsenpapiere und Bindfadenlänge, und werden auf die nämliche Weise wie die $^7/_{16}$löthigen blinden Gewehrpatronen angefertigt.

Anfertigung der Stutzenpflaster.

Der zu den Pflastern bestimmte Barchent wird auf einem glatten Hackstocke oder Bleiblocke mittelst eines hiezu

gehörigen Haueisens und eines Handschlegels in einzelne Stutzenpflaster ausgeschlagen.

Erzeugung der Stutzen-Kugeln.

Die Kugeln haben sich die Stutzen-Schützen selbst zu gießen, weshalb jeder mit einem einfachen Kugelmodel und mit einem kleinen Gießlöffel ausgerüstet wird, und ein einpfündiges Blöckchen Blei erhält. Bei dem Schmelzen des Bleies ist zu beobachten, daß dasselbe nur einen solchen Hitzgrad erhält, damit ein in das geschmolzene Blei gehaltenes Stückchen Papier nicht gezündet, sondern nur gebräunt werde.

Würde das Papier verbrennen, so wäre das Blei zu heiß, es würde sich auf seiner Oberfläche verkalten und unregelmässige Güße geben; bei einem zu mindern Hitzgrad aber würde das Blei zu schnell erkalten, nicht gleichmässig fließen, und ebenfalls fehlerhafte Kugeln erzeugen.

Während dem Gießen von Bleikugeln muß der Kugelmodel möglichst fest zusammengedrückt werden, und nach dem Eingießen des Bleies einigemale leicht mit dem Model auf den Boden geklopft werden, damit Hohlgüsse beseitigt werden.

Nach dem Gießen von 20 bis 25 Kugeln wird sich der Kugelmodel so stark erhitzt haben, daß er wohl nicht mehr gehalten werden kann, es muß alsdann, wenn man fortgießen will, in kaltem Wasser abgekühlt werden.

Ueberziehen der Stutzenkugeln mit den Pflastern.

Das Ueberziehen der Bleikugeln mit den Pflastern wird immer von je zwei Mann bewerkstelliget.

Der eine windet das Pflaster so um die Kugel, daß die wolligte Seite desselben nach aussen kömmt, und dessen Enden über den nach oben stehenden Angußfleck der Kugel durchaus gleichmässig hinausstehen; in dieser Weise hält er die Kugel mit dem Pflaster, letzteres an den Enden mit den Fingerspitzen festhaltend, dem andern Mann zum Binden hin. Dieser, welcher inzwischen an einem Stück dünne Bindfaden einen Feuerwerksbund in Bereitschaft gesetzt hat, schlingt diesen von unten um die Kugel, und zieht damit hart an ihr Ende des Pflasters fest zusammen. Die auf diese Art überzogene Kugel wird sodann in zerlassenes Unschlitt getaucht, welches in einem kleinen Gießlöffel am Feuer flüssig gemacht wurde.

Hat sich beim Eintauchen zu viel von diesem flüssigen Bestandtheile angeklebt, so muß es nach dem Erkalten mit einer hölzernen Spachtel abgeschabt, und gleichmässig auf der Oberfläche der überzogenen Kugel vertheilt werden.

6. Munition. Das Pulver.

Unter Munition versteht man das Schießpulver und alle Arten von Kugeln und sonstigen Feuerwerkskörpern, welche aus großen und kleinen Geschossen geschossen oder geworfen werden. Gewöhnlich theilt man sie in große und kleine Munition.

Unter der kleinen Munition versteht man die Patronen für die Gewehre der Infanterie, Pistolen und Karabiner der Kavallerie.

Die für die Zündhütchen-Gewehre eingeführten Patronen bestehen aus zylinderischen Hülsen von Papier, in wel-

cher sich entweder die Pulverladung allein, oder nebst derselben die noch dazu gehörige Bleikugel befindet. Diese erstere Art nennt man blinde und die zweite scharfe Patronen.

Das Pulver.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Schwefel, Kohle und Salpeter, und zwar kommen auf 100 Theile $74^{9}/_{10}$ Salpeter, $11^{8}/_{10}$ Schwefel, und $13^{3}/_{16}$ Kohlen.

Die Kohle hat den Zweck, Salpeter und Schwefel zu verbinden und das Pulver zu entzünden.

Der Schwefel, nöthige Hitze zu geben, damit das im Salpeter enthaltene elastische Gas frei werde, und durch seine Ausdehnung die Kugel fortschleudere.

Das Verfahren, das Pulver zu fabrizieren, ist mit wenigen Worten folgendes. Die einzelnen Bestandtheile des Pulvers: Salpeter, Schwefel und Kohle werden pulverisirt, und dann in dem oben angegebenen Verhältnisse gemengt. Diese trockene, staubartige Masse wird hierauf, damit sie sich in Körner, des bessern und gefahrlosern Transportes wegen, verwandeln lassen, angefeuchtet und in schieferartige Tafeln gepreßt. Dieser Satz wird nun gekörnt, in der Luft getrocknet, in Geschütz und Gewehr (Pirschpulver) durch Siebe sortirt und endlich polirt und ausgestaubt. Gutes Pulver muß schnell zusammenbrennen, und auf Papier verbrannt, keine streifigen Rückstände zurücklassen.

Das Kupfer- oder Zündhütchen besteht aus kupfernen Kapseln, die mit einem durch Friktion leicht entzündbaren Satz, Knallsilber oder Knallquecksilber gefüllt sind.

7. Schießübungen.

a) Theorie des Schießens.
b) Vorübungen zum Scheibenschießen.
c) Das Scheibenschießen selbst.

Einleitung.

Der Vorgesetzte soll dem Schießunterrichte seine ganze Sorgfalt widmen und nicht eher nachlassen, bis die Soldaten einen richtigen Begriff vom Zielen, einer ruhigen und sichern Haltung und besonders fehlerfreies Abziehen und Ablassen des Schusses sich angeeignet haben. Er erkläre ihnen die Tragweite ihrer Waffen und den hierauf wirkenden Einfluß, durch Wind, Wetter, Bodenbeschaffenheit, welche Rücksichten beim Zielen und Feuern auf nahe und entfernte Gegenstände zu nehmen seien, ebenso soll er ihm den Einfluß des Lichtes auf das zielende Auge, so wie die Einwirkung der Beleuchtung des zu treffenden Gegenstandes erklären, und sie gelegentlich im Schätzen der Entfernungen üben, er mache sie mit den Regeln bekannt, welche ein Schütze beobachten muß, wenn er gegen Höhen oder erhöhte Gegenstände, oder nach Tiefen, sowie übers Wasser oder nasse Ebenen, oder auf bewegliche Gegenstände zu schießen hat.

a) Die Theorie des Schießens.

Die Kugel wird, sobald sich das Pulver entzündet, durch das frei gewordene Gas in der Richtung der verlängerten Seelenachsen des Rohres fortgetrieben, und würde in dieser Richtung bis ins Unendliche fortgehen, wenn nicht Luft Wi-

derstand leistete und die Erde nicht auch auf die Kugel ihre Anziehungskraft ausübte.

Diese ebengedachten Kräfte wirken natürlich um so stärker, je weiter sich die Kugel von ihrem Ausgangspunkte entfernt, je mehr die Kraft derselben bereits gebrochen ist.

Die Kugel wird daher in ihrem Fluge einen Bogen beschreiben, der anfänglich flach, fast mit der verlängerten Seelenachse zusammenfällt, und sich unter immer größeren Winkeln zur Erde senkt, von dieser gewöhnlich wieder abprellt, und in mehreren Sprüngen, die immer kürzer werden, weitergeht, bis sie endlich liegen bleibt. Der Bogen, den die Kugel in ihrem Fluge beschreibt, heißt die Kugel- oder Flugbahn.

Um den Gegenstand, nach welchem man schießt, zu treffen, muß man nach demselben zielen, und zielen heißt, mit einem Auge (mit dem rechten, während das linke geschlossen wird) über das Visir, d. i. das höchste Eisen der Schwanzschraube und Korn, welches am vordersten Ringe des Gewehres sich befindet, auf den zu treffenden Gegenstand sehen, folglich das Auge über das Visir und Korn mit dem Gegenstand in eine Linie bringen. Keineswegs muß man immer auf den Punkt, den man treffen will, zielen, und es ist für das richtige Treffen auf gewissen Abstand als ungefährer Maaßstab angegeben:

Bei einer Entfernung von 50 bis 150 Schritte zielt man dem Manne auf den Unterleib,

bei einer Entfernung von 150 bis 200 Schritte auf die Brust,

bei einer Entfernung von 200 Schritte und darüber auf die Stirne.

Uebrigens läßt sich deßhalb nichts bestimmtes annehmen, weil Alles auf die Beschaffenheit des Terrains, des Gewehres und der Munition ankömmt.

Die Visirlinie bildet mit der Seelenachse unseres Infanteriegewehres einen Winkel von 31 Minuten, der dadurch entsteht, daß der Einschnitt des Aufsatzes schon vermöge der an der Pulverkammer stattfindenden größern Eisenstärke des Rohres höher liegt, als das Korn.

Deßhalb müssen die beiden Linien die Visirlinie und die verlängerte Seelenaxe sich einmal, die Visirlinie und die Kugelbahn, da diese einen Bogen beschreibt, sich zweimal durchschneiden 2c. 2c.

Unter der Benennung Kugelbahn versteht man die Linie, welche die Kugel von der Mündung an, bis sie auf die Erde fällt, beschreibt.

Kernschuß heißt der Schuß auf 140 Schritte, weil bis dahin die Kugel noch nicht gefallen ist.

Visirschuß heißt jener, wo die Kugel bereits schon auf die Visirlinie fällt.

Der Bogenschuß heißt der Schuß auf weitere Entfernung, weil die Kugel bereits unter die Visirlinie fällt, weswegen es nöthig ist, im Bogen zu schießen.

b) Vorübungen zum Scheibenschießen.

Zum guten Schießen gehören von Seite des Schützen:

Richtiges Laden,
guter Anschlag,
richtiges Zielen und
ruhiges Abdrücken.

Wie der Soldat in Reihe und Glied laden soll, wird ihm beim Exerciren gelehrt.

Beim Scheibenschießen wie beim zerstreuten Gefechte ladet der Soldat ohne Tempos (in den meisten Armeen eingeführt) ruhig und ungezwungen. Beim Abbeißen der Patrone und Einführen in den Lauf muß er darauf sehen, daß kein Pulver verschüttet, die Patrone gut ausgebeutelt und die Kugel fest, aber nicht stark aufgesetzt werde, welch letzteres den Rückstoß vermehrt. Hier ist auf das hohle Laden aufmerksam zu sein, indem hiedurch leicht das Zerspringen des Gewehres herbeigeführt werden kann.

Wenn der Soldat die Patrone aufgesetzt hat, so soll er sich an seinem Ladstocke die Länge des aus dem Laufe hervorstehenden Theiles merken, damit er, wenn sein Gewehr nicht losgegangen ist, nicht eine zweite Patron auf die erste lade, wodurch gleichfalls das Gewehr zerspringen könnte.

Wenn das Gewehr geladen ist, hat der Soldat die Vorsicht anzuwenden, daß er sich niemals auf selbes stütze, nie eine Hand oder einen Finger auf die Mündung lege, ferner soll er, wenn er nach dem Schlosse sehen will, das Gewehr nicht gegen die Truppe, sondern abwärts von derselben mit in die Höhe gerichteter Mündung halten.

Wenn der Soldat eine Patrone aus dem Laufe ziehen will, so hat er vorerst nachzusehen, ob der Hahn in der Ruhrast sich befinde, oder hat das Zündhütchen abzunehmen.

Zu einem guten Anschlage gehört, daß der Kolben dabei gegen die rechte Schulter fest angedrückt, der rechte Ellenbogen etwas aufwärts gedreht wird. Die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals, der Zeigefinger berührt in der Mitte des vorderen Gelenkes den Abzug, die linke Hand ist so

weit ausgestreckt, daß sie das Gewehr ungefähr zwei Hand breit vor dem mittleren Ring unterstützt, und der Kopf wird so tief gegen den Kolben geneigt, bis das Auge in der Visirlinie liegt. Das Gewehr muß hiebei weder nach dem Kopfe zu, noch auswärts gedreht werden.

Beim Anschlagen wird der Backen nicht fest an den Kolben gedrückt, weil dieses empfindliche Stöße gibt, sondern nur leise angelegt; der Soldat muß, indem er die Füsse nach der Vorschrift des Exercirreglements stellt, den Leib etwas vorwärts biegen, als ob er sich gegen das Gewehr legen wolle.

Bei dem Zielen selbst muß zur Sicherheit des Blickes das linke Auge geschlossen bleiben. Viele glauben, dies nicht zu vermögen, indeß lernen es doch fast alle bei gutem Willen und häufiger Uebung. Wo dies dennoch nicht geschieht, muß der Soldat mit beiden Augen zielen, da das künstliche Schließen des einen Auges im Gefechte nicht stattfinden kann.

Das vierte Erforderniß, um gut zu treffen, ist das richtige Abdrücken. Der Unterricht hierüber ist schwieriger, weil die Fehler nicht so leicht ins Auge fallen.

Der Soldat muß, sobald er das Ziel auf dem Korne hat, während er den Athem anhält, ohne heftig zu ziehen, mit allmählig verstärktem Drucke abdrücken.

Der ungeübte Schütze nimmt während des Abdrückens den Kopf zurück, und schließt auch wohl das Auge, beides aus einer unbestimmten Furcht vor dem Schusse, wodurch ein sicheres Schießen ganz unmöglich wird. Uebung und fester Wille werden diesen Mängeln aber bald abhelfen.

Der Schütze muß suchen, das Ziel schnell zu fassen,

weil, wenn er lange im Anschlage liegen bleibt, ein Zittern der Arme eintritt, wodurch der Schuß unsicher werden muß. Sobald also ein Schütze fühlt, daß er nicht mehr sicher im Anschlage liegt, muß er absetzen und erst, nachdem er sich erholt hat, von neuem anschlagen.

Hat der Soldat im Anschlagen, Zielen und im Abdrücken einige Uebung erlangt, so wird es gut sein, ihm eine Anzahl Zündhütchen (abfeuern, abpuffen) und hierauf einige blinde Patronen verschießen zu lassen. Erst nach dieser Vorübung kann mit Erfolg zum Scheibenschießen übergegangen werden.

c) Das Scheibenschießen selbst.

Durch das Scheibenschießen soll der Soldat den richtigen Gebrauch seines Gewehres als Schußwaffe erlernen, indem er sich bei den Schußübungen die Fähigkeit des sichern Schusses erwirbt.

Nur der Soldat, der sicher ist, im Feuergefechte seinen Feind durch den Schuß aus dem Felde zu räumen, und im Nahgefecht sich Schutz und Trutz von seiner Waffe versprechen kann, wird jene Zuversicht besitzen, in welcher Muth und Tapferkeit wurzeln.

Je mehr in der neuen Kriegführung das zerstreute Gefecht entscheidend auf den Gang der Operationen einwirkt, desto wichtiger wird die Vervollkommnung der Schußwaffe, desto wichtiger werden die Schußübungen. Daher ist das Scheibenschießen einer der wichtigsten Theile der Ausbildung des Infanteristen, auf welche immer mehr Sorgfalt und Fleiß verwendet werden wird.

Das Nachsehen des Gewehres vor dem Scheibenschießen, sowohl um dessen Brauchbarkeit überhaupt, muß dem Schießen jedesmal vorangehen.

Durch den Sergeanten werden in der Regel die Scheiben aufgestellt und die Vorbereitungen zum Scheibenschießen getroffen.

Die auf der Scheibe angebrachten schwarzen Streifen bedeuten folgendes:

Der Kreis ist das Ziel, welches getroffen werden soll, er heißt daher der Treffpunkt, die beiden schwarzen Streifen auf dem Kopfe und dem Unterleibe sind bestimmt, um aus den verschiedenen Entfernungen als Zielpunkt zu dienen.

Die verschiedenen Entfernungen (Distancen), von wo aus mit dem Gewehre und mit dem Stutzen auf die Scheibe geschossen werden soll, sind:

1te Distance auf 60 Schritte Abstand von der Scheibe, hiebei hat der Soldat auf den untern schwarzen Streif auf der Scheibe zu zielen, und den Kreis auf der Brust des Mannes zu treffen.

2te Distance auf 90 Schritte, zielen und treffen wie bei der 1ten Distance.

3te Distance, 120 Schritte, zielen und treffen wie bei der 1ten Distance.

4te Distance, 150 Schritte, zielen und treffen wie bei der 1ten Distance.

5te Distance, 180 Schritte und

6te Distance auf 210 Schritte, auf die Brust des Mannes zu zielen.

Für den Karabiner ist die Schußweite auf 85 Schritte angenommen, worauf der Reiter, wenn er auf diese Distance

von der Scheibe entfernt ist, gerade auf den Punkt zu zielen hat, den er treffen will.

Es wird daher mit dem Karabiner auf 3 Distancen auf die Scheibe geschossen.

1te Distance hat der Reiter auf 50 Schritte die schwarze Kreisfläche der Scheibe am untern Rande,

2te Distance auf 85 Schritte in der Mitte, und

3te Distance auf 100 Schritte am obern Rande mit voller Mücke zu fassen.

Für das Schießen mit der Pistole sind zwei Entfernungen, die erste auf 15 Schritte, und die zweite auf 25 Schritte bestimmt.

Erste Distance wird auf den untern Rand, und bei der zweiten Distance auf die Mitte der schwarzen Kreisfläche gezielt.

Hat der Reiter nun die Schußübungen zu Fuß vollzogen, so wird mit dem Karabiner, dann mit der Pistole zu Pferd auf die Scheibe geschossen. Das nähere Verhalten des Reiters dabei ist in den Vorschriften der Waffenübungen der Kavallerie im zweiten Bande Seite 104—5 enthalten.

Beobachtungen bei dem Schießen auf- und abwärts, über's Wasser und auf bewegliche Gegenstände.

Bei dem in die Höheschießen hat man zu beobachten, daß man ober den Treffpunkt visire, was beim Tiefschießen entgegengesetzt zu geschehen hat.

Schießt man über ein breites Wasser, so muß man höher halten als gewöhnlich, weil die Feuchtigkeit die Kugel etwas im Laufe hemmt.

Hat der Soldat auf Gegenstände zu schießen, die sich von ihm seitwärts bewegen, so muß er nach Maßgabe der Schnelligkeit der Bewegung etwas vorzielen.

8. Meldungen und Rapporte. Form schriftlicher und mündlicher Meldungen, nebst einigen Regeln über den militärischen Styl.

Alle Anzeigen, die eine Militärperson seinen Vorgesetzten über seine eigenen Dienstverhältnisse, über das, was in einer Truppenabtheilung vorgegangen, oder über das gute und gesetzwidrige Betragen der Untergebenen macht, werden unter dem Namen Meldungen und Rapporte begriffen. Sie geschehen entweder mündlich oder schriftlich.

Die Form der mündlichen Meldungen ist nach den allerhöchsten Bestimmungen: „Der N. N. laßt gehorsamst melden", oder „ich melde dem Herrn N. N. gehorsamst, daß 2c."

Die Form der schriftlichen Meldung ist: In die Mitte des Blattes oben heißt es Meldung, rechts der Ort, von wo aus die Meldung ergeht, und links das Datum mit der Jahreszahl, hierauf kurz und klar die Meldung selbst. Die Unterschrift erfolgt unmittelbar am Schlusse, blos mit dem Vor- und Zunamen und Charge desjenigen, der die Meldung macht.

Die Rapporte sind genau nach dem gegebenen Formular abzufassen.

Nachstehende Regeln sind noch ferner in Beziehung auf die Meldungen zu beachten.

1. Die Handschrift muß leserlich, deutlich, reinlich und ohne Schreibfehler sein.

2. Abkürzungen dürfen nur da angewendet werden, wo es Verhältnisse oder Kürze der Zeit nöthig machen.

3. Einschaltungen müssen vermieden werden.

4. Nachschriften sind in militärischen Schreiben gar nicht zuläßig.

5. Richtiger Ort und Datum sind stets beizusetzen.

6. Die Dinte soll gehörig schwarz, das Papier weiß, beschnitten sein und das Format haben.

7. Diensteingaben können auf Bogen, kleine Meldungen von Wachen in der Garnison auf Quart- oder Octavblätter geschrieben sein. Im Feld entschuldigen die Umstände, und es genügt im Nothfalle, wenn man irgend ein Stückchen Papier mit Bleistift beschreibt.

7. Dintenflecke, ausgestrichene, eingeschaltete oder radirte Worte dürfen nicht vorkommen.

9. Das Papier muß von Streusand gereinigt sein.

Bei dem Inhalte aller Meldungen ist zu beobachten, daß sie mit der äußersten Genauigkeit und Wahrheit, und gerade so, wie die Sache vorgegangen ist, in der militärischen Schriftsprache abgefaßt sind.

Bei der militärischen Schriftsprache soll Bestimmtheit, Kürze, Geradheit, Schmucklosigkeit, Ernst und Würde vorherrschend sein.

Der militärische Styl unterscheidet sich von andern durch Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, und durch Hinweglassung aller Titulaturen, wobei aber doch das Verhältniß des Untergebenen zum Vorgesetzten zu erkennen sein muß.

Nachstehende allgemeine Regeln sind bei Dienstschreiben hauptsächlich zu beobachten:

1. Deutlichkeit, 2. Wahrheit, 3. Gründlichkeit, 4. Kürze, 5. Bescheidenheit in untergeordneten, Bestimmtheit in gebietenden Verhältnissen, 6. Schönheit und ein der veredelten Dienstsprache angemessener Ton.

Zur Deutlichkeit gehört, daß die Wörter so gewählt und zu klaren kurzen Sätzen verbunden seien, daß der Sinn allgemein, schnell zu verstehen und keinen Doppelsinn zuläßt. Es müssen hiebei vermieden werden:

1. Wörter aus fremden Sprachen, wenn es nämlich zu vermeiden ist.

2. Veraltete Wörter und Redensarten.

3. Unwürdige und gemeine Ausdrücke.

4. Unregelmäßig gebildete Worte.

5. Provincialismen oder solche Ausdrücke, die nur in manchen Gegenden üblich sind.

Gegen die Wahrheit und Gründlichkeit laufend, muß vermieden werden die absichtliche Lüge, z. B. wie die Angabe falscher Gründe, um etwas zu unterstützen oder daraus zu erlangen. Das Empfehlen von Soldaten, die es nicht verdienen.

2. Uwahrhneiten aus Eile, Nachlässigkeit, Irrthum oder Leichtgläubigkeit.

3. Verfehlung, wenn man etwas anzuführen, das der Sache ein anderes Ansehen geben könnte.

4. Uebertreibung, wenn man Gegenstände auf eine zu auffallende oder unnatürliche Weise beschreibt oder darstellt.

5. Widersprüche, wo etwas in einem Satze bejaht, und im andern verneint ist.

Die Bescheidenheit in Dienstschreiben gegen Höhere drückt sich aus, wenn das Verhältniß der Subordination in selben sichtbar, daß der Ton ohne Kriecherei, fern von aller Anmaßung ist.

Bei Vorschlägen, Anfragen u. dgl. dürfen keine Ausdrücke gebraucht werden, die ihrer Bestimmtheit wegen, eine schon erfolgte Entscheidung andeuten, und die nur dem Befehlenden zukommen.

Dienstschreiben müssen sowohl im Eingange als im Contexte und in der Aufschrift an die Stelle gerichtet sein, an die Person nur dann, wenn der Inhalt die Person und nicht die Stelle betrifft.

2. Von den sonst üblichen Titulaturen: Hochwohlgeboren ꝛc., darf kein Gebrauch gemacht werden. Zur Anrede, und so oft es im Contexte passend erscheint, wird nur die Charge, z. B.: „Herr Oberst," „Herr Hauptmann" genannt.

3. Den Generalen, welchen das Prädicat Excellenz gebührt, und den Officieren welche vermöge ihrer Geburt als Prinzen ein höheres Prädicat anzusprechen haben, wird solches von Vorgesetzten und Untergebenen in Dienstschreiben ertheilt.

4. Die Beisätze gehorsamst sind im Contexte beizusetzen.

5. Der Umschlag muß reinlich besiegelt und mit einer einfachen Aufschrift an die Stelle, oder wenn das Schreiben an Personen gerichtet ist, wie bei der Anrede an Herrn Hauptmann ꝛc. versehen sein.

6. Einlagen dürfen bei Dienstschreiben an Höhere nicht stattfinden.

Unter Rapport im engern Sinne werden solche Mel-

dungen verstanden, welche regelmäßig zu leistende Dienstaufträge anzeigen, was gewöhnlich zur bestimmten Zeit geschieht.

Der Zweck der täglichen Rapporte ist kein anderer, als Alles, was in dem Regimente, dem Bataillon, der Compagnie oder Escadron im Laufe von 24 Stunden vorgefallen ist, zur Kunde der Obern zu bringen, damit das weitere Erforderliche darüber verfügt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Behandlung der Untergebenen — Bestimmung und Pflichten der Unterofficiere.

---

1. Bestimmung der Unterofficiere.

Die allgemeine und Hauptbestimmung der Unterofficiere ist, über die Erfüllung der Obliegenheiten der Soldaten, sowie über die Vollziehung und Befolgung der dieselben betreffenden Befehle, Vorschriften und Anordnungen zu wachen. Ihre eigenen Pflichten sind verschiedenartig, nach dem Range, in dem sie stehen. Sie haben daher jede Forderung, welche ihnen ihr Rang auferlegt, nach Kräften zu erfüllen und jede Gelegenheit zu ergreifen, wodurch das Wohl des Dienstes befördert wird, daher sollen sie sich in allen ihren

Handlungen durch ein erhöhtes Ehrgefühl leiten lassen. Die Unterofficiere müssen sowohl in als außer Dienst das Betragen und Benehmen ihrer Untergebenen beobachten, deren Gemüthseigenschaften und Neigungen erkennen lernen, und nach Erforderniß bald Milde, bald Strenge anwendend. Dem Soldaten sollen sie durch guten Rath bessere Gesinnungen einflößen, durch das beste Beispiel zur wohlgeordneten Aufführung zurückführen und endlich sich bestreben, nebst der Ehrfurcht ihrer Untergebenen, die Achtung ihrer Vorgesetzten zu erlangen. Schließlich sollen sie beflissen sein, den ganzen Umfang ihrer Obliegenheiten, so wie die Gegenstände genau zu kennen, für deren Erhaltung, Bewahrung und Herstellung sie verantwortlich sind. Ueberhaupt soll der Unterofficier sowohl in als außer Dienst dem Soldaten in allen seinen Handlungen zum Muster dienen.

2. Der Unterofficier.

Dessen Pflichten — Betragen — Pünktlichkeit im Dienste — Reinlichkeit im Anzuge — Bestreben zur weitern Beförderung.

Der Unterofficier muß seinen Vorgesetzten mit unbedingtem Gehorsame und mit treuer Anhänglichkeit ergeben sein.

Nie muß er vor denselben treten, ohne den Regeln des Anstandes eingedenk zu sein, und nach solchen sein ganzes Betragen einrichten.

Der Unterofficier muß seine Untergebenen ihrer ehrenvollen Bestimmung gemäß würdig, ohne Härte, ohne Leidenschaft behandeln, für ihr Wohl besorgt sein, und sie durch

Belehrung und Unterricht ihrer Bestimmung näher zu bringen suchen.

Seine Handlungen müssen von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit geleitet werden. Der Unterofficier, der stets unter den Soldaten lebt, muß seinen Befehlen Nachdruck zu geben wissen, um dadurch jede durch das Zusammenleben entstehende Gemeinschaft zu beseitigen. Dieser Nachdruck bestehe aber nicht in dem rauhen, menschenfeindlichen Ton, oder in Schmähworten und Fluchen, sondern in einer mit männlichem Ernst vorgebrachten ruhigen Zurechtweisung. Nie vergesse der Unterofficier, daß er selbst Gemeiner war, und eine rohe Behandlung das Ehrgefühl verletzt.

Er muß gegen den Untergebenen mit Vermeidung aller Kameradschaft, leutselig und freundlich sein, auf den Vollzug der gegebenen Befehle strenge halten, und nie den geringsten Widerspruch dulden.

Unter den Unterofficieren der verschiedenen Truppen-Abtheilungen soll kein Vorzug, kein Unterschied stattfinden, den nicht der Rang der Unterofficiere selbst mit sich bringt, damit der Gemeingeist und das freundschaftliche Benehmen, unbeschadet des Dienstes, erhalten werde.

Vorzüglich müssen junge Unterofficiere sich dadurch Liebe zu erwerben suchen, daß sie den ältern Unterofficieren mit Achtung und anständiger Höflichkeit begegnen.

Gegen andere Stände betrage sich der Unterofficier anständig und männlich, denn dadurch wird er seine Bildung am besten zu erkennen geben, indem hier nicht der Zwang der Subordination, oder die Stellung als Vorgesetzter seine Handlungsweise bestimmt.

Die Obliegenheiten des Dienstes muß der Unterofficier

auf das Genaueste verrichten, und sich hierin auch nicht die geringste Nachlässigkeit, Versäumniß und Bequemlichkeit zu Schulden kommen lassen, damit er von seinen Untergebenen gleiche Pünktlichkeit und Ordnung mit desto besserem Rechte verlangen könne, und er es sich nicht selbst vorzuwerfen habe, wenn der Soldat an seiner Nachlässigkeit ein böses Beispiel nimmt. Im Gegentheil muß sein Bestreben hauptsächlich dahin gehen, daß er von der ganzen Compagnie oder Escadron als exacter und strenge Ordnung haltender Mann bekannt sey, der aber nicht aus Schadenfreude, Erbitterung oder Rachsucht, sondern blos aus Pflicht und Liebe zur Ordnung und zum Dienste strenge ist.

So wie der Unterofficier im Allgemeinen das Muster der Soldaten sein soll, so muß er es vorzüglich in der Reinlichkeit und im Anzuge sein. Reinlichkeit gibt dem Mann ein schöneres Ansehen, befördert die Gesundheit, und empfiehlt bei jedem Menschen, der ein Freund der Ordnung ist. Das äußere ist gewöhnlich der Spiegel der Seele, und meistens wird ein schmutziger Soldat auch träge in seinem Dienste sein, welch widrigen Eindruck daher ein nachläßig gekleideter Unterofficier auf seinen Vorgesetzten und Untergebenen macht, ist leicht zu ermessen, er erlaube sich auch nie eine Abweichung von der Vorschrift in Hinsicht seines Anzuges zu machen.

3. Behandlung der Recruten.

Der Vorgesetzte soll vorzüglich den neuzugehenden Recruten seine volle Aufmerksamkeit widmen, ihr Ehrgefühl zu wecken und zu nähren sei für ihn die angenehmste Pflicht,

er erkläre ihnen, wie rühmlich es sei für des Vaterlandes Wohl, für den Ruhm des Königs selbst sein Leben zu opfern, er erinnere sie, daß auch dem gemeinen Soldaten, ebenso wie dem höchsten Vorgesetzten kein Hinderniß im Wege stehn, sich jeder Ehre und Belohnung theilhaftig zu machen. Er lehre selben den Bürger, den Unterthan zu achten, und gegen diese sich eines anständigen Benehmens zu befleißen, damit diese selbst dem Stande die Hochachtung nicht versagen, die ihm gebührt.

Der Vorgesetzte soll die Recruten mit den gebotenen Belohnungen und schweren Strafen genau bekannt machen, er halte sie zur Ablegung roher Gewohnheiten und übler Gebräuche in aller Güte an, und suche zugleich Festigkeit, Ernst und Nachdruck in seine Behandlungsweise an den Tag zu legen.

Alle Schimpfworte und Zoten, sowie unzüchtige Lieder, unanständiges Spaßmachen soll er mit Strenge untersagen, und ihre Wiederholung durchaus nicht dulden.

Die Neuzugegangenen soll der Vorgesetzte über den Zweck ihrer Einreihung belehren, ihnen den großen Werth und Nutzen erklären und in ihnen Lust und Liebe für ihren neuen Beruf zu erwecken suchen.

Es könnte daher solchen jungen Unterofficieren, welchen Rekruten zum Unterrichte und Belehrung anvertraut worden, nachstehendes als Maaßregel dienen, wie und auf welche Art und Weise der Recrut mit den Obliegenheiten seines Standes bekannt zu machen sei, und was er sonst noch zu beobachten und zu befolgen habe.

1. Hat derselbe zuerst den Recruten auf die Reinlichkeit aufmerksam zu machen, er sage selben, daß es erstes

Gesundheitsbedürfniß sei, sich alle Morgen an dem ihm zu bezeichnenden Platze zu waschen.

2. Er belehre sie, alle ihre mitgebrachten Sachen, als Kleidungsstücke u. dgl. wohl zu bewahren und nicht zu veräußern, um von ihnen im Urlaube wieder Gebrauch machen zu können.

3. Hat er Geld mitgebracht, so sage er ihm, daß er dasselbe nicht alles bei sich tragen solle, sondern aus Ursachen einem Bekannten in der Garnison oder dem Feldwebel zur Aufbewahrung anvertrauen solle.

4. Haben die Recruten nun ihre Monturstücke erhalten, so sage ihnen der Unterofficier wie jedes Stück heiße, und wie selbes angezogen werden müsse, indem von einem richtigen Anzuge oft allein das gute Aussehen des Mannes abhängt, er mache dieselben mit der Reinhaltung bekannt, und auf die Mittel der Reinigung aufmerksam. Er weise ihm den Ort der Aufbewahrung jedes einzelnen Montur- und Armaturstückes an.

5. In Beziehung auf Kasern- und Zimmerordnung mache er sie auf Alles aufmerksam, was zur Vermeidung von Feuergefahr zu beobachten ist. Ferner untersage er ihnen jede Verunreinigung und Beschädigung der Baulichkeiten und Geräthschaften, er mache ihnen die zur Reinigung der Montur- und Armaturstücke bestimmten Plätze bekannt.

6. Er ermahne sie zur gegenseitigen Eintracht und Gefälligkeit, zu einem anständigen und sittlichen Betragen gegen einander und warne sie vor üblem Umgange.

7. Er erkläre ihnen für wie viel Tage das erhaltene Geld und Brod zu reichen habe.

8. Er schärfe ihnen vor ihrem ersten Ausgange (in der Montur) genau ein, daß sie

a. nur in reinlichem und vorschriftsmäßigem Anzuge die Kaserne verlassen;

b. daß sie eine gute Haltung annehmen, sich männlich benehmen und alles Unschickliche, als Essen, Singen, Pfeifen auf der Straße unterlassen;

c. daß sie ihre Ehrenbezeugungen mit Anstand abgeben;

d. daß sie sich nicht weiter von dem Garnisonsorte entfernen, als es die örtlichen Bestimmungen erlauben (hier ist dem Recruten der Rayon zu bezeichnen);

e. daß jeder Umgang mit zweideutigen Personen, sowie der Besuch verrufener Häuser zu unterlassen sei, und

f. daß sie sich zur bestimmten Zeit in der Kaserne einfinden als zur Menage, zum Verlesen und zur Retraite.

9. Recruten, welche zu spät nach Hause kommen, oder sich gegen andere Befehle verstoßen, sollen mit einem Verweis belegt und vor ähnlichen Fehlern gewarnt werden.

10. In Beziehung auf die Kriegsartikel sage man den Recruten sie seien die militärischen Gesetze, nach denen der Soldat gerichtet werde, sie enthalten sein ganzes sittliches Verhalten in und außer Dienst, sie sollen daher dem Vortrage und der Erklärung dieser Gesetze ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Das erste Erforderniß zum Rekruten-Unterricht in den Waffenübungen ist von dem Unterofficiere Geduld und Ruhe, mit diesen allein kann er sich das Zutrauen und die Liebe dieser jungen Leute erwerben, welches allein den guten Erfolg verbürgt.

Zur Zeit der Ruhepausen unterrichte er sie, wie sie

ihren Dienst zu verrichten, ihre Waffen zu gebrauchen haben. Er frage sie über das, was bei den Uebungen vorgekommen und ihnen etwas besonders schwergefallen sei. Insbesondere wird er sie ferner über ihre Gebühren oder das, was der Soldat anzusprechen hat, belehren, was die Monturstücke kosten, wie lange die Tragzeit derselben ist, er mache sie mit den Namen der Herren Staabs-, Compagnie- und Escadrons-Officiere und den Unterofficieren und ihren Gradauszeichnungen bekannt.

Der Unterofficier muß sich alle Mühe geben, die Geistesgaben seiner untergebenen Recruten zu erkennen, um auf Befragen seiner Vorgesetzten die Schwächern bezeichnen zu können, was zur vorgeschriebenen Classification nothwendig ist.

Er behalte stets die verschiedenen Geistes- und Gemüthsanlagen derselben im Auge. Den Ordentlichen und Willigen wird er bisweilen Lob und kleine Auszeichnungen zu Theil werden lassen, und sie seinen Vorgesetzten empfehlen, den Nachlässigen und Leichtsinnigen muß er diese Begünstigung entziehen und mit einem steigernden Ernst zur Pflicht und Fleiß anhalten. Hart Begreifende muß er mit der größten Geduld und Nachsicht behandeln, und sich keine Mühe verdrießen lassen, sie durch besonders vorzunehmende Uebungen den andern nachzubringen. Gegen ungehorsame und böswillige Recruten bediene sich der Unterofficier einer gemäßigten Strenge, mit Vermeidung aller Leidenschaft, bei vergebener Anwendung aber melde er sie seinen Vorgesetzten.

Er trachte denselben Gehorsam und Sinn für Ordnung und Pünklichkeit einzupflanzen. Man suche es dahin zu bringen, daß er nicht aus Zwang, sondern aus Ueberzeu-

gung gehorche, wodurch allein der Grund zur wahren militärischen Ehre gelegt wird.

4. Betragen des Soldaten im Allgemeinen.

Der Soldat zeige sich anständig und bescheiden gegen Jedermann. Er muß stets denken, daß Rohheit und Unsittlichkeit jeden Menschen am meisten aber den Soldaten schändet, dessen ehrenvoller Stand sich durchaus damit nicht verträgt.

Das Betragen des Soldaten soll überhaupt in Gefälligkeit, Nüchternheit, gutem Willen, anständigen Betragen im Umgange mit allen Menschen, wessen Standes sie sind, bestehen.

Auf der Straße muß sich der Soldat durch einen freien und gesetzten Gang auszeichnen, er respectire die polizeilichen Verordnungen. An Sonn- und Feiertagen und bei andern festlichen Gelegenheiten soll er sich im ordonanzmäßigen Anzuge mit Helm und Säbel auf der Straße zeigen.

Er muß seine Zeit zum Nachhausegehen so einzurichten wissen, daß er des Springens auf der Straße nicht nöthig hat, welches für den Soldaten höchst unschicklich ist, und nur bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. bei einem Allarm u. dgl. vorkommen darf. Wenn der Soldat sich in einem Wirthshause oder sonst an einem öffentlichen Orte befindet, wo ein Officier oder Unterofficier eintritt oder vorbeigeht, so steht er auf, nimmt, wenn er raucht, seine Pfeife aus dem Munde, bleibt so lange stehen, bis der Vorgesetzte vorübergegangen ist.

Begegnet der Soldat einem Vorgesetzten, so soll er sich vor selbem nicht verbergen oder auszuweichen suchen, vielmehr muß er, wenn es sich treffen sollte, daß er eben beim Vorbeigehen des Vorgesetzten in ein Haus eintreten wollte, stehen bleiben, um dem Vorgesetzten die Ehrenbezeugung zu erweisen.

In der Kirche übe er die Religion, zu der er sich bekennt, mit Andacht und Frömmigkeit aus, begegne den gottesdienstlichen Gebräuchen mit Ehrfurcht, ehre alle Religionsbekenntnisse, und erlaube sich nie über die Religionsbegriffe Anderer zu spotten.

Sollte der Soldat beim Eintritt in ein Zimmer mit einem Officiere zusammentreffen, so tritt der Soldat an die Thüre, öffnet dieselbe, und läßt den Officier vor sich eintreten, worauf er dann die Thüre schließt.

Dem Soldaten ist nicht erlaubt, einen Officier auf der Straße anzureden oder um Etwas zu bitten; hat er ein Anliegen, so muß er solches in der Kaserne dem Offiziere oder beim Compagnie- oder Escadrons-Rapport vorbringen.

Wird der Soldat auf der Straße von einem Officier angesprochen, oder ihm von selbem ein Auftrag ertheilt, so hat er Front gegen den Officier zu machen, legt die rechte Hand an die Kopfbedeckung und bleibt so lange in dieser militärischen Stellung, bis ihm der Auftrag ertheilt ist.

Die Regeln des Anstandes hat der Soldat im Urlaub, auf Commando, oder sonst, wo derselbe sich ohne besondere Aufsicht befindet, zu beobachten; hier ist die Gelegenheit, zu zeigen, daß er nicht aus blindem Gehorsam und

Furcht, sondern aus freiem und eigenem Antriebe, ein ordnungsliebender und gesetzter Mann sei.

5. Die Behandlung des Soldaten.

Um eine gute tüchtige Disciplin zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Officier begangene Fehler bestrafe, sondern er muß auch sie zu verhindern suchen. Hiezu gehört aber ein unermüdlicher Eifer, seine Untergebene kennen und beurtheilen zu lernen. Dieß erlernt der Officier aber nur aus dem Umgange und aus dem Leben mit den Soldaten, aus der Kenntniß ihrer Gewohnheiten. Vor Allem muß der Vorgesetzte suchen sich die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben, denn das Vertrauen ist eine feste Brücke zum Gehorsam. Nur Energie, Strenge und Gerechtigkeit werden das Herz des Soldaten gewinnen, Mittelmäßigkeit und Schwäche aber nie.

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein seinen Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen des Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Er weiß es hoch zu schätzen, wenn der Officier außer Dienst vertraulich mit ihm spricht.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes, und grollt nie gegen einen Vorgesetzten, der seine Pflichten erfüllt, wenn er auch das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordern würde. Gelangweilt will er nie werden, und davor hüte man sich in jeder Beziehung.

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen öconomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter,

der ohne oft nöthige Ursache straft, wird vielfach das Ehrgefühl und den guten Willen unterdrücken; ein Vorgesetzter, der immer tadelt (denn unter der Sonne ist wie bekannt nichts vollkommen,) wird Mißmuth erregen.

Daß man mit dem alten Soldaten auf eine andere Weise umgeht als mit dem jungen, liegt in dem verschiedenen Lebensalter begründet. Die Disciplin und alle andere Anforderungen an den Soldaten bleiben dieselben und können sich bei den ältern Soldaten nur steigern.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disciplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Tau des militärischen Gehorsams, und deßhalb hüte man sich, sie je zu vernachlässigen.

Vierter Abschnitt.

Das Heerwesen.

Das Königlich Bayerische Heer.

---

1. Begriffsbestimmungen der bewaffneten Macht.

Jener Theil der Bevölkerung eines Staates, welcher bestimmt ist, durch die Gewalt der Waffen den Staat so-

wohl gegen innere als äußere Feinde zu schützen, wird bewaffnete Macht genannt.

Se. Majestät der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen desselben. Das Kriegsministerium ist das Organ Sr. Majestät.

2. Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Da die Verhältnisse nicht immer die Anwendung der gesammten bewaffneten Macht nothwendig machen, und ein solches allgemeines Aufgebot immer mit großen Opfern verbunden ist, so hat man die Streitkräfte je nach der mehrerer oder minderer Verpflichtung der Bestandtheile zum Waffendienste eingetheilt.

Im Königreiche Bayern besteht die bewaffnete Macht

a) in dem stehenden Heere,
b) in den Reserven,
c) in der Landwehr.

a) Das stehende Heer

bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Königreiches. Es wird sowohl durch Conscription als durch freiwilligen Zugang ergänzt. Die Stellen der Officiere, Unterofficiere und Spielleute (Cadres) sind stets besetzt, und von den Soldaten werden auch im Frieden so viel präsent behalten, als es zur Uebung im Gebrauche der Waffen, zum Sicherheitsdienste und zur Bestreitung der Ehrenwachen nothwendig erscheint. Die Bestimmung des Kriegsheeres

ist, den Gesetzen Kraft zu geben, und die Einwohner gegen innere und äußere Feinde zu schützen.

Seinem ganzen Wesen nach nie berathschlagend, sondern stets gehorchend, wirkt das Kriegsheer nur allein aufgefordert von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter nach den Vorschriften des Dienstes und der Befehle.

1. Ergänzung des Heeres.

Das Heer ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militär-Conscription.

Der Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in dem Jahre, während welchem er sein 21stes Lebensjahr erreicht. Mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit und zwar nicht nur für das stehende Heer, sondern auch für die Reserve und die Landwehr ein. Ausgenommen davon sind nur die Standesherren und ihre Familien und der geistliche Stand.

Die Gesammtzahl der jährlich in Dienstesalter tretenden Conscribirten beträgt 40 bis 45,000.

In den ersten zwei Jahren der Militärpflicht ist jeder Conscribirte verbunden, in das stehende Heer zu treten. (Armeepflichtigkeit.)

Von dieser Verbindlichkeit ist befreit, jeder einzige übrige Sohn jener Eltern, welche bereits 2 Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, vor Allem aus der Klasse derjenigen, welche im ersten Jahre der Militärpflicht stehen, nach der Reihe der Loosnummern.

Von dem Eintritt in das Heer zur Friedenszeit sind befreit und werden zurückgestellt, ein Sohn in jeder Familie, sohin auch der einzige Sohn (in so fern die Familie nicht in dem Genuß eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern,) dann die durch vorzüglichen Fortgang in den Wissenschaften und Künsten sich auszeichnenden Studirenden. Diese Zurückstellungen werden aufgehoben, sobald ein Krieg eintritt, und diese Zurückgestellten müssen dann in die Armee eintreten.

Für die Dienstuntauglichen und die wegen Vergehen oder Verbrechen der Ehre der Waffen Unwürdigen treten jene ein, welche in der Reihe der Loose folgen.

Ein der Militärpflicht Unterworfener kann sich weder ansäßig machen noch verheirathen, oder eine definitive Anstellung erhalten, ohne zuvor entweder persönlich oder durch einen Ersatzmann dieser Pflicht Genüge geleistet zu haben. Die Zahl der zur Ergänzung des Heeres zu berufenden Mannschaft bestimmt die Staatsregierung; sie soll im Frieden den 6ten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten (9 bis 10,000 Mann).

In Kriegszeiten kann diese Zahl überschritten und im Falle des Bedürfnisses beide Altersklassen in Masse ohne vorhergegangene Loosung zum Heere berufen werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden sind allenthalben auch die Conscriptions-Behörden ihrer Bezirke und führen die Verhandlungen. Zur Entscheidung von Reclamationen, und als letzte Instanz über die Verhandlungen der Conscriptions-Behörden bildet sich in jedem Kreise (Regierungs-Bezirke), ein oberster Rekrutirungs-Rath, bestehend aus dem Regie-

gierungspräsidenten, dem Medicinalrath, dem Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat.

Bei der Aushebung selbst verstärkt sich der Rekrutirungs-Rath durch 2 oder 3 zu vollem Stimmrecht berechtigte Generale oder Stabsofficiere und durch 2 Militär-Aerzte.

Die Staatsregierung spricht die Größe des Contingents aus, welches jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Das Zahlenverhältniß der Conscribirten dient dabei als Vertheilungsmaaßstab.

Die Aushebung selbst geschieht in der Regel im Monat März.

Der Rekrutirungsrath entscheidet über die allgemeine Dienstfähigkeit des Pflichtigen, und die beisitzenden Officiere zunächst über dessen Zuweisung zu den entsprechenden Waffengattungen. Die Söhne der Adeligen, der Collegialräthe und höhern Beamten, der Officiere und Militärbeamten treten als Cadeten in das Heer.

2. Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit im Heere beträgt ohne Unterschied der Waffengattungen 6 Jahre; diese werden aber der Mannschaft durch Urlaub erleichtert.

Die Gefreiten und Gemeinen sind zu diesem Zwecke in 2 Classen abgetheilt:

a) in solche, welche abwechselnd präsent sind, und mit Montur-Raten beurlaubt werden dürfen,

b) in solche, welche einen freien und mehr bestimmten Urlaub ohne Raten erhalten.

Letztere dürfen nur auf höhern Befehl und zur Abdienung nicht berichtigter Monturschuld nochmals zum Dienste einberufen werden. Diese Begünstigung dürfen nur ganz vollkommen in den Waffen ausgebildete Leute erhalten.

Bei der Infanterie ist daher die Mannschaft von 4, 5 und 6 Dienstjahren, bei der Artillerie und Fuhrwesen die von 5 und 6, bei der Cavallerie die vom 6ten Dienstjahre, welche in die 2. Classe der Beurlaubten zu setzen sind.

Dasselbe gilt auch für die Mannschaft der Ouvrier-Compagnien, die vom 5ten zum 6ten Jahre in die 2. Classe zu setzen sind.

Einsteher, Widerspänstige und Deserteure sind von dieser Begünstigung in der Regel ausgeschlossen.

3. Stellvertretung.

Dieselbe ist gestattet.

War ein Einsteher schon im Heere eingereiht, so muß sein Ersatzmann 6 volle Jahre tadellos in der nämlichen Waffengattung gedient haben; dadurch wird dem Heere eine Menge guter Unterofficiere erhalten. Die Feststellung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft überlassen, von dem Einstandskapital aber müssen für den Infanteristen 150 fl., für den Cavalleristen 300 fl., für die Soldaten der Artillerie und Fuhrwesen 300 fl. so lange gerichtlich deponirt bleiben, bis der Einsteher die übernommene Dienstzeit abgeleistet hat.

4. Ergänzung der Officiersstellen im Heere.

Die Beförderung zum Unterlieutenant und von dieser

Charge bis zum Generalmajor geschehen in jeder Waffengattung für sich nach der Wahl Sr. Maj. des Königs und bei entsprechenden Fähigkeiten nach dem Dienstalter im Grade.

5. Ergänzung der Unterofficiersstellen.

Der Commandant einer jeden Heeres-Abtheilung bestimmt die Beförderung der Unterofficiere aus den geeignetsten Individuen mit möglichster Berücksichtigung des Dienstesalters, und hat die Befugniß, Söhne der Officiere oder Militärbeamten oder von Adeligen, dann der Collegialräthe und höhern Civilbeamten, wenn sie die vorgeschriebenen Befugnisse erfüllen, als Cadeten aufzunehmen.

Bei der Artillerie muß jeder, vom Unterkanonier bis zum Oberfeuerwerker, der um eine Charge vorrücken will, das für diese Charge vorgeschriebene Examen bestehen; ist dieß nicht der Fall, so rückt der nächste im Dienstalter vor. Die Ernennung zum Junker geschieht durch Se. Majestät den König in der Regel aus Fahnen-Cadeten und jener Unterofficiere und Regiments-Cadeten, welche den erwähnten Junkersprüfungen genügt haben, und sich durch dienstliche Brauchbarkeit und sittliches Betragen auszeichnen, oder durch Verwendung bei den Arbeiten des topographischen Bureaus, des Generalquartiermeisterstabes ihre Qualification zur höheren Beförderung dargethan haben.

6. Entlassung aus dem Heere.

Nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit erhält im Frieden der Eingereihte seinen Abschied vom Heere, wenn er

nicht freiwillig eine zwei-, vier- oder sechsjährige Dienstzeit übernimmt.

In Kriegszeiten wird erst 6 Wochen nach geschlossenem Frieden die ausgediente Mannschaft entlassen; in beiden Fällen tritt selbe zu den Reserve-Bataillonen oder Divisionen über.

Es werden 5 Gradationen für die genaue Bestimmung der gepflogenen Aufführung bei der Beabschiedung der Soldaten festgesetzt.

1. Ausgezeichnet gut.

Wenn der Mann während seiner ganzen Dienstzeit besonders sittliche Bildung, Eifer im Dienste und sonst lobenswerthe Eigenschaften an den Tag gelegt hat.

2. Sehr gut.

Wenn er nur wenig Disciplinarstrafen wegen unbedeutenden Uebertretungen erhalten hat.

3. Gut.

Wenn zwar mehrere Disciplinarstrafen, jedoch gleichfalls wegen unbedeutenden Uebertretungen über ihn verfügt worden.

4. Mittelmässig.

Wenn diese Disciplinarstrafen öfters verfügt und sogar geschärft werden mußten.

5. Tadelhaft.

Nur dann, wenn der Mann entweder Vergehen begangen hat, oder wenn er einen bestimmten Hang bis zur Gewohnheit, z. B. Trunkenheit u. dgl., angenommen hat.

b) Reserven.

Die Reserven bilden den zweiten Hauptbestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Königreiches und bestehen aus

derselben Mannschaft, welche im Heere ihre Dienstpflicht abgeleistet hat, und bei der Beabschiedung verpflichtet wird.

Dieselbe hat bis zum vollendeten 40. Lebensjahre oder der inzwischen erfolgten Ansässigmachung sich auf jedesmalige Einberufung bei dem Regimente, dem sie verpflichtet zugewiesen wird, zu stellen, und dann alle Pflichten, Ehren und Vorzüge wieder mit dem Heere zu theilen.

Bei jedem Infanterie-Regimente sind zwei solche Reserve-Bataillone, bei dem Jäger-Bataillon, jedem Cavallerie-Regimente und dem Fuhrwesen eine Reserve-Division. Bei der reitenden Artillerie eine Reserve bei jeder Batterie, ebenso bei den übrigen Artillerie-Regimentern.

Die Mannschaft wird in den Listen dieser Abtheilungen geführt, ist im Frieden, die zu den allenfalls nöthigen Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath stets unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit, und ist weder an der Veränderung ihres Wohnsitzes noch an Ansässigmachung oder Verehlichung gehindert.

Ausserdem bleiben alle nicht im Heere eingereihten Jünglinge und Männer bis zum vollendeten 40. Jahre oder ihrer Ansässigmachung oder Verheirathung zu diesem Reserve-Bataillone dienstpflichtig, welche Bayern in Stand setzen, sein Heer nach Bedarf mit kräftiger, größtentheils gedienter Mannschaft zu vermehren, ja zu verdoppeln.

c) Die Landwehr.

Wozu alle nicht zum Heere oder der Reserve pflichtigen Bayern mit Ausnahme des geistlichen Standes und der Standesherrn mit ihren Familien vom 22. bis zum vollen-

deten 60. Lebensjahre gehören. Ansässigmachung und Verehlichung machen nicht frei davon.

Vom persönlichen Dienst sind die Untauglichen, dann temporär die Hof- und Staatsdiener, die Justiz- und Polizeibeamten, die Magistratspersonen und Gemeindevorsteher unbedingt, Aerzte und Wundärzte, Notare und Advokaten aber nur in so ferne, als sie nicht zum Landwehrdienste nothwendig sind, befreit. Die Landwehr ist zur zweckmässigen Benützung in zwei Klassen getheilt.

Die erste besteht aus denjenigen, welche nicht bereits über 40 Jahre alt sind.

Die zweite aus denen, welche das 40. Jahr überschritten haben, und sich zur Mobilisirung weniger eignen.

Jene treten durch königlichen Aufruf innerhalb der Gränze des Königreiches,

diese aber nur innerhalb ihres Bezirkes in militärische Thätigkeit.

Für dermalen ist die Landwehr nur in 7 Kreisen diesseits des Rheines in Aktivität, so wie die Bataillons-Commandanten auf dem Lande in ihren Bezirken.

In jeder Provinz befindet sich ein Landwehr-Kreis-Commando unter einem Landwehr-General, mehrere Kreis- und Bezirks-Inspektionen (Oberste) oder Oberstlieutenants der Landwehr.

3. Eintheilung des Heeres.

In Bezug auf die verschiedenen Waffengattungen theilt sich die königl. bayer. Armee in Infanterie, Cavallerie und Artillerie, dann Ingenieure. Dem Artillerie-Corps sind die

Ouvriers, dem Ingenieur-Corps das Genie-Regiment beigegeben.

Diese Waffengattungen bestehen aus Regimentern.

Die Infanterie-Regimenter theilen sich in Bataillone, Compagnien.

Die Cavallerie-Regimenter theilen sich in Divisionen und Escadrons.

Die Artillerie-Regimenter theilen sich im Frieden in Compagnien, im Kriege in Batterien, das reitende Artillerie-Regiment für immer in Batterien.

Das Genie-Regiment in Compagnien.

Die Armee zählt gegenwärtig folgende geschlossene Truppenabtheilungen:

16 Infanterie-Regimenter, diese bilden 48 Bataillons, 288 Compagnien.

4 Jägerbataillons, diese bilden 32 Compagnien.

8 Cavallerie-Regimenter bilden 24 Divisionen und 56 Escadrons.

3 Artillerie-Regimenter bilden die ersten zwei 30 Compagnien, das dritte reitende 4 Batterien.

Das Genie-Regiment besteht aus 8 Compagnien.

Die ganze Armee besteht sohin aus:

28 Regimentern,
52 Infanterie-Bataillons.
320 Infanterie-Compagnien.
24 Cavallerie-Divisionen.
56 Escadrons.
30 Artillerie-Compagnien. 4 reitende Batterien.
8 Compagnien Genie-Truppen.

a) Waffengattungen.

1. Die Leibgarde der Hartschiere.

Schon seit 1032 hatten die Regenten Bayerns als Auszeichnung Trabanten zur Leibwache. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhielt Herzog Wilhelm IV. von Kaiser Karl V. eine berittene Compagnie spanischer Arquebusire (Arcieri); Churfürst Ferdinand Maria gestaltete am 13. April 1669 diese Leibgarde der Hartschiere oder Carbiner-Reiter neu. Wenig bis jetzt verändert, waren sie bis 1799 beritten; die (Fuß-) Leibgarde der Trabanten wurde 1807 aufgelöst.

Die Hartschiergarde nimmt den ersten Rang der Armee ein, welcher zunächst die Bewachung der königlichen Majestäten und des königlichen Hauses anvertraut ist, und sich durch ausgezeichnete Offiziere und Unteroffiziere aus der Armee ergänzt.

Diese Leibgarde besteht aus:

1 General-Capitain. Generallieutenant.
1 Premier-Lieutenant, Generalmajor oder Oberst.
1 Second-Lieutenant, Generalmajor oder Oberst.
2 Cornets, Generalmajor oder Obersten.
1 Exempt, Oberstlieutenants.
1 Adjutant, Rittmeister.
4 Premiers-Brigadiers, Oberlieutenants.
4 Sous-Brigadiers, Unterlieutenants.
1 Regiments-Arzt.
1 Bataillons-Arzt.
1 Quartiermeister.
1 Fourier.
1 Auditor, 1 Profoß, 100 Hartschiere mit Junkers Rang.

2. Die Infanterie.

Die Infanterie im Allgemeinen*) ist der Kern und die Hauptwaffe aller europäischen Heere wegen der großen Selbstständigkeit und des ausgedehnten Wirkungskreises, den sie in der Kriegsführung hat.

Gleich tauglich für den Kampf in der Nähe und Ferne, für das Gefecht mit blanken Waffen und Schießgewehr, in geschlossenen und aufgelösten Haufen, besitzt sie eine vorzügliche Widerstandsfähigkeit gegen alle andern Truppengattungen; sie ist zu den meisten Kriegsgeschäften tauglich und angemessen, und ist in jedem Terrain brauchbar, so weit dies überhaupt noch Kriegsführung zuläßt. Ausserdem kostet ihre Ausbildung die wenigste Zeit und ihre Ausrüstung das wenigste Geld, wie sie denn auch unter allen Waffen die wenigsten Bedürfnisse hat.

Ihre Bewegung dagegen ist nicht so rasch, ihr Angriff mit blanken Waffen nicht so ungestüm und gewaltig, als die der Cavallerie, ihr Geschoß reicht nicht so weit als das der Artillerie, und steht ihm nach, wenn es auf schnelle Zerstörung fester, dichter, todter und lebendiger Massen ankommt.

In der freien Ebene ist daher die Reiterei, und da, wo die Infanterie in dichten Massen zu operiren genöthigt ist, das Geschütz ihr gefährlichster Feind.

---

*) Der Name Infanterie wird von einer spanischen Infantin abgeleitet, welche ihrem von den Mauren hart bedrängten Vater eine große Anzahl Fußvolk zuführte.

Als gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Musketiere mit dem Feuerschloßgewehr Fusil (Fusil heißt ursprünglich Feuerstahl) bewaffnet wurden, war für selbe der Name „Fusiliere" in Frankreich allgemein gebräuchlich, die Musketiere haben den Namen von der Muskete.

Auf die Dauer und auf langen Strecken macht sie indeß wegen ihrer geringen Abhängigkeit von mancherlei Bedürfnissen und Hindernissen des Erdbodens und der Witterung und wegen der Möglichkeit, alle Transportmittel für schnelles und ununterbrochenes Fortkommen zu benützen, selbst der Reiterei die größere Beweglichkeit streitig.

Das Zündhütchen-Gewehr, als die Hauptwaffe der Infanterie, ist es vorzüglich, welcher die Infanterie die gerühmte Allgemeinheit für sämmtliche Kriegszwecke zu danken hat; und da aus den Wirkungen der Feuerwaffe es sich erweiset, daß die zerstreute Fechtart die Feuerwirkung des Zündhütchen-Gewehres begünstigt, so ist es zweckmäßig, daß ein größter Theil des Fußvolkes, als leichte Theile Jäger und Schützen — möglichst für das zerstreute Gefecht ausgebildet und die gesammte Infanterie gleichmäßig für beide Fechtarten in ausgedehnter und geschlossener Ordnung brauchbar sei.

In der bayerischen Armee beträgt die leichte Infanterie und Schützen den 6ten Theil der gesammten Infanterie und außer dieser leichten Infanterie ist die ganze Mannschaft der Linie für das Tirailliren, Scharfschießen und für den leichten Dienst eingeübt.

Die Aufstellung in Linie ist für jede Infanterie (Linien oder leichte Infanterie), sowohl in geschlossener als in zerstreuter Ordnung, nach der Natur der Feuerwaffen, die einzige taugliche für das Handgemenge und Feuergefecht, welch letzteres die Hauptbestimmung der Infanterie ist, nur in außerordentlichen Fällen bedient sie sich des Bajonnets.

Die Colonne ist diesem gemäß vorzüglich eine Anord-

nung für den Marsch, und für die Bewegung zum Gefechte, nur selten für das Gefecht selbst.

Daher wechseln während dem Gange jeden Gefechts, nach Bedürfniß und Umständen, die Linien und Colonnen, je nachdem die Truppen wirklich im Gefechte verwickelt sind oder aus denselben zurückgezogen, in dasselbe vorgezogen oder für dasselbe in Bereitschaft gehalten werden, und zugleich unterstützen sich gegenseitig die Truppen durch ihre theils zerstreute, theils geschlossene Ordnung.

Die Bewegungen der geschlossenen Massen haben stets in Beziehung auf den Feind und das Terrain den Zweck einer Orts-, Front- oder Formations-Veränderung.

Die Bewegungen der zerstreuten Feuerlinien haben die geschlossene Linie zu ihrer Basis. Richtung und Ausdehnung der Front sind durch das Terrain bedingt, welches der Truppe zum Sammelplatz dient; das abwechselnd schnelle Uebergehen aus der geschlossenen Masse in die der Beschaffenheit des Bodens jedesmal angemessene zerstreute Feuerlinie, das eben so schnelle Wechseln aller Bewegungen in dieser Linie, ohne gänzlich auseinander zu kommen, und die primitive Ordnung in der Zusammenstellung gänzlich aufzuheben; endlich diesem gesammten Wechsel mit unmittelbarer Beziehung auf einen eben so agirenden Gegner vorzunehmen, unterstützt von der größtmöglichsten Feuerwirkung. Dieses sind die wesentlichsten Forderungen der Fechtart in zerstreuter ausgedehnter Ordnung.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus:

16 Regimentern.

4 Jägerbataillons.

Jedes Regiment, mit Ausnahme des Infanterie-Leibregiments, hat einen Regiments- oder Oberst-Inhaber, dessen Name es führt.

Der Stab eines Regiments besteht aus:

1 Oberst.	1 Regiments-Auditor.
1 Oberstlieutenant.	1 Auditoriats-Actuar.
2 Majors.	2 Regiments-Actuare.
1 funkt. Richtungs-Major.	2 Junkers.
3 Adjutanten.	1 Musikmeister.
1 Regiments-Arzt.	1 Regiments-Tambour.
2 Bataillons-Aerzte.	2 Bataillons-Tambour.
2 Unter-Aerzte.	18 Hautboisten.
1 Regimentsquartiermeister.	1 Profos mit Gehülfen.
1 Unterquartiermeister.	1 Büchsenmacher.

Der Stand einer Schützen- oder Füsilier-Compagnie ist (deren 6 bei einem Bataillon):

1 Hauptmann.	7 Corporäls.
1 Oberlieutenant.	4 Vice-Corporäls.
2 Unterlieutenants.	3 Tambours.
1 Feldwebel.	8 Gefreite.
2 Sergeanten.	142 Gemeine.
	171 Mann.

Zusammenstellung sämmtlicher 16 Infanterie-Regimenter nach dem formationsmäßigen Stande.

16 Obersten.	16 Regiments-Auditors.
16 Oberstlieutenants.	32 Regiments-Actuars.
32 Majors.	32 Junkers.
16 funkt. Richt-Majors.	16 Musikmeister.
48 Adjutanten.	16 Regiments-Tambours.
16 Regiments-Aerzte.	32 Bataillons-Tambours.
32 Bataillons-Aerzte.	288 Hautboisten.
32 Unter-Aerzte.	32 Profosen mit Gehülfen.
16 Regim.-Quartiermeister.	16 Büchsenmacher.
16 Unter-Quartiermeister.	

288 Hauptleute.	2016 Corporäls.
288 Oberlieutenants.	1152 Vice-Corporäls.
576 Unterlieutenants.	864 Tambours, Hornisten.
288 Feldwebels.	2304 Gefreite.
576 Sergeanten.	27,264 Gemeine.

Summe 35,616.

64 Stabsofficiere.	864 Spielleute.
1216 Oberofficiere.	2304 Gefreite.
4032 Unterofficiere.	27204 Gemeine.

Jäger.

Der Stab eines Jägerbataillons besteht aus:

1 Oberstlieutenant als Commandant.	1 Quartiermeister.
	1 Auditor.

1 Major.	1 Actuar.
1 Adjutant.	1 Auditoriats-Actuar.
1 Junker.	1 Stabshornist.
1 Bataillons-Arzt.	1 Profoß mit Gehülfen.
2 Unterärzte.	1 Büchsenmacher.

Eine Carabinier- oder Jäger-Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann.	7 Corporäle.
1 Oberlieutenant.	4 Vice-Corporäls.
2 Unterlieutenants.	3 Hornisten.
1 Oberjäger.	8 Gefreiten.
2 Unterjäger.	142 Gemeinen.

Summe 171.

Zusammenstellung sämmtlicher 4 Jägerbataillons nach dem Formationsstande.

4 Oberstlieutenants.	32 Hauptleute.
4 Majors.	32 Oberlieutenants.
4 Adjutanten.	64 Unterlieutenants.
4 Junkers.	32 Oberjäger.
4 Bataillons-Aerzte.	64 Unterjäger.
8 Unterärzte.	224 Corporale.
4 Quartiermeister.	128 Vice-Corporale.
4 Auditors.	96 Hornisten.
4 Auditoriats-Actuare.	256 Gefreite.
4 Stabshornisten.	4544 Karabiniers und Jäger.
8 Profose mit Gehülfen.	
4 Büchsenmacher.	

8 Stabsofficiere.	96 Hornisten.
132 Oberofficiere.	256 Gefreite.
448 Unterofficiere.	4544 Gemeine.

Streitende 5484.

Zusammenstellung Totale, der Streitbaren der Infanterie-Regimenter und Jägerbataillone.

16 Oberste.
20 Oberstlieutenants.
36 Majore.
16 funktionirende Richtungs-Majore.
52 Adjutanten.
36 Junkers.
320 Hauptleute.
320 Oberlieutenants.
640 Unterlieutenants.
320 Feldwebel, Oberjäger.
640 Sergeanten, Unterjäger.
2240 Corporäle.
1280 Vice-Corporäle.
960 Tambours, Hornisten.
2560 Gefreite.
31808 Gemeine, Schützen, Füsiliere, Carabiniere und Jäger.
41264.

Bei jedem Infanterie-Regimente befinden sich zwei, bei jedem Jäger-Bataillon 1 Rechnungspraktikant, in der Regel Corporäle, zur Beihülfe in der Rechnungskanzlei commandirt, welche bei den Compagnien durch Vice-Corporäle wieder ersetzt werden.

Außerdem sind 6 Hautboisten aus dem Stand der Gemeinen zur Musik zugetheilt.

Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone.

Benennung nach ihren Inhabern (Proprietairs).

No.	Regimenter und Bataillone.	Errichtet.	Hat diese Benennung seit.	Krägen und Aufschläge.	Knöpfe.	Garnison.
—	Infanterie-Leibregiment.	1814. 16. Juli.	—	scharlach	weiß	München.
1.	Inf.-Regim. König. Sr. Maj. d. Königs.	1778. 1. Juli.	—	krapproth	gelb	München.
2.	Inf.-Regim. Kronprinz. Sr. K. H. der Kronprinz.	1682.	—	schwarz	gelb	München.
3.	Inf.-Regim. Prinz Carl. S. K. Hoh. Prinz Carl von Bayern, k. Feldmarschall und General-Inspector der Armee.	1698. 1. Februar.	1799.	scharlach	gelb	Augsburg.
4.	Inf.-Reg. Gumppenberg. Frhr. Anton v. Gumppenberg, Generallieut. Exc.	1706.	1838. 29. Novbr.	hellgelb	weiß	Nürnberg.
5.	Inf.-Reg. Großherzog v. Hessen. Ludw. Großherzog v. Hessen K. Hoh.	1722. 1. Juli.	1833. 28. Aug.	rosenroth	weiß	Germersheim.

6.	Inf.-Regim. vacant, Herzog Wilhelm, † 1836. 8. Jan.	1725.	—	scharlach	weiß	Amberg.
7	Inf.-Regim. Carl Pappenheim. Graf Carl zu Pappenheim, kgl. General-Adjutant und Feldzeugmeister.	1732. 1. Juli.	1835. 28. Octbr.	rosenroth	gelb	Ingolstadt.
8.	Inf.-Regiment Seckendorf. Seckendorf, Georg Frhr. v., k. Generallieut. Exc.	1753. 1. Octbr.	1838. 29. Novbr.	hellgelb	gelb	Passau.
9.	Inf.-Regim. Wrede. Siehe Anmerk.	1803. 21. März.	1831. 29. April.	carmoisin	gelb	Würzburg.
10.	Inf.-Regim. Albert Pappenheim. Graf Alb. Pappenheim, General der Cavallerie Excel.	1682. 12. Octbr.	1837. 29. Aug.	carmoisin	weiß	Regensbg.
11.	Inf.-Reg. Ysenburg. Ysenburg, Wilh. Graf von, Gen.-Lieut. Corps-Commandant Excel.	1805. 1. Octbr.	1838. 30. März.	schwarz	weiß	Aschaffenburg.
12.	Inf.-Regim. König Otto v. Griechenland. Otto, König von Griechenland Majestät.	1814. 16. Juli.	1823. 1. Juni.	orange	weiß	Landau.
13.	Inf.-Regim. Hertling. Friedrich Frhr. v. Hertling, Generallieut., 1850 gest.	1806. 31. März.	1837. 13. Januar.	stahlgrün	weiß	Baireuth.
14.	Inf.-Reg. Zandt. Zandt, Maxim. Frhr. v., Ch. General der Cavallerie.	1814. 16. Juli.	1837. 29. Aug.	stahlgrün	gelb	Kaiserslautern.

No.	Regimenter und Bataillone.	Errichtet.	Hat diese Benennung seit.	Krägen und Aufschläge.	Knöpfe.	Garnison.
15.	Inf.=Regim. Prinz Johann v. Sachsen. Johann, Prinz v. Sachsen K. Hoheit.	1815. 10. Aug.	1846. 18. Juli.	orange= gelb	gelb	Neuburg.
1.	Jäger=Bataillon.	1815.	27. Novbr.	grün	gelb	Kirchheim= bolanden.
2.	Jäger=Bataillon.	1815.	27. Novbr.	grün	gelb	Burghausen
3.	Jäger=Bataillon.	1825.	1. Decbr.	grün	gelb	Frankfurt.
4.	Jäger=Bataillon.	1825.	1. Decbr.	"	"	Straubing.

Anmerkungen.

Das Infanterie=Leibregiment hat keinen Proprietär. Die Namen der Regimenter wechseln mit den Inhabern. Nur das Infanterie=Regiment No. 1 König, No. 2 Kronprinz und No. 9 Wrede behalten ihre Namen für immer.

3. Die Cavallerie im Allgemeinen.

Die Cavallerie ist die wichtigste Waffengattung im Vorpostengefecht, bei allen gewaltsamen Gefecht-Entscheidungen, beim Verfolgen des Feindes und oft auch bei der Eröffnung des Gefechtes in der Ebene. Unter Umständen ist sie beweglicher und in ihren Resultaten großartiger als jede andere Waffengattung. Inwiefern sie aber nicht auf jedem Boden zu fechten vermag, da ihre Ausbildung, Anschaffung und Erhaltung große Kosten verursacht, Strapatzen, Witterung und Mangel an Verpflegung sie leicht zu Grunde richten kann, ist sie zur Kriegführung nur in beschränkter Zahl brauchbar, um so mehr als ihre Zahl ihre Güte nicht ersetzen kann.

Die Forderungen, welche man an die Reiterei im Ganzen macht, sind in der Hauptsache dieselben, wie bei dem Fußvolk, außerdem entstehen aus ihren Eigenthümlichkeiten, rücksichtlich der Verbindung von Mann und Pferd, der Aufstellungs- und Bewegungsweise und Fechtart, besondere Vortheile, welche zu suchen sind in der Natur des Pferdes, welches rascher ist, mehr Gewicht, mehr Kraft besitzt einen Gegenstand niederzurennen, als ein Mann zu Fuß.

Schnelligkeit und Ungestüm sind demnach die charakteristischen Vorzüge der Reiterei, Eigenschaften, welche die Wirksamkeit des nahen Gefechtes mit der blanken Waffe begünstigen, aber eben dadurch auch die Ungestörtheit, Ruhe im Zielen und andern zur Behandlung des Feuergewehres nöthigen Bedingungen vermindern.

Die leichte Reiterie hat in der Ebene die Aufmärsche der Infanterie zu decken, die Flanken der Infanterie und

schweren Cavallerie zu sichern, einzelne Theile der feindlichen Schlachtordnung, die bereits durch das Feuer der Artillerie oder Infanterie erschüttert sind, auseinander zu sprengen, den Feind zu verfolgen, die Vorposten zu unterstützen, die Vorhut und Nachhut zu machen, und überhaupt die meisten Aufgaben des kleinen Kriegs bei allen Detachirungen gegen den Feind zu lösen.

Das zerstreute Gefecht ist wegen der so sehr beschränkten Anwendbarkeit des Feuergewehres für die Cavallerie nicht mit so großen Vortheilen verknüpft, wie bei der Infanterie. Die Benützung des Terrains, welches eines der Hauptvortheile im Tirailliren ist, fällt für die Cavallerie gänzlich weg.

Ihre Feuerwaffe kann die Cavallerie gewöhnlich nur in zerstreuter Ordnung, beinahe gar nie in geschlossener Ordnung gegen Cavallerie und das Linienfeuer nur selten zu Fuß mit Erfolg anwenden.

Das Nahe-Gefecht mit der blanken Waffe ist sonach, wenn nicht die ausschließliche, doch die vorherrschende Bestimmung der Cavallerie.

Die schwere Cavallerie, Cuirassiere, ist ausschließlich für das Massengefecht organisirt, mit Schutz- und Trutzwaffen.

Die königl. bayer. Cavallerie besteht aus 8 Regimentern, nämlich 2 schweren (Cuirassiere) und 6 leichten (Chevauxlegers) Regimentern, jedes derselben besteht aus 6 Escadrons, dann aus der Reserve-Escadron, sohin aus 7 Escadrons.

Jedes Cavallerie-Regiment hat ebenfalls einen Regiments- oder Obersten-Inhaber, nach dem es stets benannt wird.

Der Stab eines Cavallerie-Regiments besteht aus:

1 Obersten Commandanten.
1 Oberstlieutenant.
2 Majors.
1 Adjutanten.
3 Junkers.
1 Regiments-Arzt.
3 Bataillons- oder Unterärzten.
1 Regiments-Veterinärarzt.
1 Unterveterinärarzt.
1 Veterinär-ärztlichen Practicanten.
1 Quartiermeister.
1 Unterquartiermeister.
1 Regiments-Actuar.
1 Auditor.
1 Auditoriats-Actuar.
1 Stabs-Trompeter.
1 Profoß mit Gehülfen.
1 Büchsenmacher.

Jede Cavallerie-Escadron (deren im Regimente 7 sind) besteht aus:

1 Rittmeister.
1 Oberlieutenant.
2 Unterlieutenants.
1 Erster Wachtmeister.
2 Zweite Wachtmeisters.
9 Corporäle.
4 Vice-Corporäle.

2 Trompeter; ferner 1 Reserve-Trompeter, 1 der Musik zugetheilter Gemeiner.
1 Sattler.
1 Schmied.
141 Gefreite und Gemeine.
Zusammen 165 Mann mit 109 Dienstpferden.

Sämmtliche 8 Cavallerie-Regimenter bestehen demnach an Streitbaren:

8 Obersten.
8 Oberstlieutenants.
16 Majors.
8 Adjutanten.
24 Junkers.
8 Stabs-Trompeter.
56 Rittmeistern.
56 Oberlieutenants.
112 Unterlieutenants.
56 Erste Wachtmeisters.
112 Zweite Wachtmeisters.
504 Corporäle.
256 Vice-Corporäle.
112 Trompeter.
7896 Gefreite und Gemeine.
56 Sattler.
56 Schmiede.
Zusammen 9392 Mann mit 6104 Pferden.

Cavallerie = Regimenter.

Benennung nach ihren Inhabern.

No.	Regimenter.	Errichtet.	Hat diese Benennung seit.	Krägen und Aufschläge.	Knöpfe.	Garnison.
	Schwere Cavallerie.					
1.	Cuirassier=Regiment Prinz Carl. Carl Prinz v. Bayern, k. Feldmarschall und General=Insp. der Armee K. H.	1814. 16. Juli.	1815. 23. März.	scharlach	weiß	München.
2.	Cuirassier = Regiment Prinz Adalbert. Adalbert K. Prinz von Bayern.	1815. 10 Febr.	1846. 19. Juli.	scharlach	gelb	Landshut=Freising.
	Leichte Cavallerie.					
1.	Chevaurlegers=Regiment Prinz Eduard von Sachsen=Altenburg H. Generall.	1682. 29. Juni.	1848. 31. März.	carmoisin	gelb	Baireuth.
2.	Chevaurlegers=Regiment Taris. Taris, Theodor Fürst von Thurn, Div. Generallieutenant.	1697.	1798. 3. Juni.	carmoisin	weiß	Ansbach.

No.	Regimenter.	Errichtet.	Hat diese Benennung seit.	Krägen und Aufschläge.	Knöpfe.	Garnison.
3.	Chevauxlegers-Reg. Herzog Maximilian. Maximilian Herzog in Bayern K. H. Generallieutenant.	1724. 17. Januar.	1830. 22. Januar.	pfirsichroth	gelb	Dillingen.
4.	Chevauxlegers-Regiment König. Sr. Majestät der König.	1744. 1 Januar.	—	scharlach	weiß	Augsburg.
5.	Chevauxlegers-Regiment Leiningen. Leiningen-Hardenberg Durchl. Fürst Char. Generallieutenant.	1775. 6. Dezbr.	1835. 9. Febr.	scharlach	gelb	Zweibrücken.
6.	Chevauxlegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg. Maximilian Herzog v. Leuchtenberg Kais. Hoheit.	1803. 31. März.	1837. 9. August.	pfirsichroth	weiß	Bamberg.

4. Die Artillerie.

a) Im Allgemeinen: Die Artillerie soll die feindlichen Streitkräfte schon in großer Entfernung erschüttern und zerstören, den Feind durch die Kraft ihrer Geschosse der Deckungen berauben und Hindernisse, die uns im Wege sind, als Mauern, Thürme 2c. einschießen.

Die Artillerie ist durch ihre weitreichende Wirksamkeit geeignet, das Gefecht einzuleiten und zu nähren, die Erfolge anderer Waffen vorzubereiten und den Rückzug zu decken.

Diese Waffe wird daher auf jedes Gefecht einen entscheidenden Einfluß ausüben, allein sie ist nur zum Ferngefechte geeignet und besitzt keine eigene Selbstständigkeit, denn sie hat zu ihrem Schutze stets der andern Waffen nöthig. Zerstreut fechtende Infanterie mit gezogenen Gewehren ist ihr gefährlichster Feind.

Die Artillerie wird nach ihrer Bestimmung in Feld-, Festungs- und Belagerungs-Artillerie eingetheilt.

Zur Feldartillerie, welche hier allein in Betracht gezogen werden kann, gehören die 6- und 12pfündigen Kanonen und die 7pfündigen langen leichten und die 7pfündigen langen schweren Haubitzen, dann die beiden Arten 10-pfündner Haubitzen.

Die Bezeichnung der Kanonen folgt aus dem Gewichte der eisernen Kugeln, welche aus ihnen geschossen werden, die der Haubitzen aus dem Gewichte der Steinkugeln, welche dem Kaliber der Haubitzen entsprechen.

Wie die Infanterie und Cavallerie, so wird auch die Feldartillerie in schwere und leichte eingetheilt, und zwar werden 6pfündige Kanonen und 8pfündige Haubitzen leichtes, dann

12pfündige Kanonen und 10pfündige Haubitzen schweres Feldgeschütz genannt.

Außer dieser Eintheilung zerfällt die Feldartillerie in Fuß-Artillerie, deren Bedienungsmannschaft zu Fuß, und reitende Artillerie, deren Bedienungsmannschaft zu Pferd ist. Letztere ist vorzüglich bestimmt, der Cavallerie zu folgen, und diese in den verschiedenen Gefechtsverhältnissen zu unterstützen.

Die Kanonen haben die Bestimmung, Geschosse in flachem Bogen gegen freistehende Ziele fortzutreiben (zu schießen), wogegen die Haubitzen geeignet sind, ihre Geschosse in hohen Bogen auch gegen verdeckte Ziele, z. B. gegen Truppen, die hinter Anhöhen aufgestellt sind, zu werfen.

Die Geschosse der Feldartillerie bestehen aus 6 und 12 pfündigen Kanonen in Vollkugeln, Kartätschen und Shrapnells*), für die Haubitzen in Granaten, Kartätschen und Shrapnels; die Vollkugeln, Paß- oder Stückkugeln werden je eine pro Schuß aus den sechs- und zwölfpfündigen Kanonen geschossen, wo hingegen die Kartätschen, welche je

*) Die Shrapnels (nach dem Namen des Erfinders, eines englischen Obersten, werden auch Kartätschen, Granaten genannt), sind Hohlkugeln, welche ausser der Sprengladung für den 6 Pfündner, mit 46 bis 53, für den 12 Pfündner mit 96 bis 110 Karabinerkugeln, für die siebenpfündigen Haubitzen aber mit 100 bis 105 Gewehrkugeln gefüllt sind, und vor dem Ziele zerspringen, um sodann den Feind mit den in ihnen vorhandenen Kugeln zu überschütten.

Der wirksamste Kartätschenschuß des 6 Pfündners reicht bis 600, des 12 Pfündners bis 900, die 7 Pfündner Haubitze bis 700 Schritt. Die größte Wirksamkeit dieser Schußart geben alle diese Kaliber zwischen 360 bis 400 Schritte.

Der Bogenschuß wird bei 6 und 12 Pfündnern bezüglich bis zu 12

nachdem sie für die leichten oder schweren Feldgeschütze bestimmt sind, das Stück 6 oder 12 Loth wiegen, und Blechbüchsen bei Kanonen in 41, bei Haubitzen zu 75 Stück gepackt, in die Geschütze geladen werden.

Die Granaten sind hohle, eiserne Kugeln, sie sind mit einer Springladung gefüllt, und haben den Zweck, den Feind durch ihr Zerspringen am Ziele größeren Schaden als die Vollkugeln zuzufügen, und außerdem als Brandgeschoß zu dienen.

b) Artillerie-Ausrüstung. Jede Batterie besteht aus 8 Geschützen, nämlich 6 Kanonen und 2 Haubitzen; 2 Batterien bilden im Felde eine Division unter dem Befehle eines Stabsoffiziers.

Zu den leichten oder Linien-Geschützen gehören die Sechspfündner Kanonen, dann die leichten Siebenpfündner Haubitzen, dagegen zum Positions-Geschütz die Zwölfpfündner Kanonen, und die schweren langen Siebenpfündner Haubitzen.

Die kurzen Siebenpfündner Haubitzen, ehemals als Feldgeschütz gebraucht, werden gegenwärtig nur mehr in den

---

und 1400 Schritte, der Vollschuß, bei welchem die Kugel erst nach mehreren Aufschlägen mit kurzen Sprüngen das Ziel bestreicht, wird ebenso auf Entfernungen von 1200 bis 1800 Schritt und von 1400 bis 2000 Schritt angewendet.

Der Bogenschuß der Haubitze kommt von 500 Schritten an bei allen Entfernungen, die bei Feldgeschützen üblich sind, in Anwendung, wogegen man sich des Vollwurfes nur zwischen 700 bis 1500 Schritte bedient.

Der Shrapnel wird auf Entfernungen von 500 bis 1500 Schritte angewendet.

Festungen benützt, und bleiben wie die Dreipfündner Kanonen zum Gebirgskrieg vorbehalten.

Ausser diesen Kalibern bestehen in der bayerischen Artillerie entweder als Angriffs- oder Vertheidigungsgeschütze:

Metallene 6, 12, 18 und 24 Pfündner kurze Batterie-Kanonen, eiserne 6, 12, 18 Pfündner Batterie-Kanonen;
metallene lange 10 und 25 Pfündner Haubitzen und endlich:
metallene kurze 10—25 Pfündner Haubitzen;
metallene 10—25 und 60 Pfündner Bomben-Mörser,
eiserne 12 Pfündner Cöhorn-Mörser,
eiserne 60 Pfündner Steinmörser.

Mit Einschluß des am Wagen stehenden Mannes sind zur Bedienung:

einer 3 Pfündner Kanone 1 Unteroffizier und 6 Mann,
einer 6 Pfündner Kanone 1 Unteroffizier und 8 Mann,
bei der reitenden Artillerie 10 Mann mit Einschluß der zwei Pferdehalter,
einer 12 Pfündner Kanone oder Haubitze 1 Unteroffizier und 10 Mann bestimmt.

Für die Feldartillerie wurde im Jahre 1836 das modificirte Feld-Artillerie-System des Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandanten Freiherrn von Zoller angenommen.

Sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere sind beritten, erstere mit eigenen Pferden.

Zur vollständigen Ausrüstung einer Feldbatterie gehören außer den 8 Geschützen und ihren 8 Wurst- oder gewöhnlichen Munitionswägen, welche die erste und zweite Linie einer Batterie bilden:

bei einer 6 Pfündner Batterie noch 5 Reserve-Munitionswägen, 1 Reserve-Lafette, 1 Reserve-Wurstwagen, 1 Feldschmiede und 2 Vorrathswagen;

bei einer 12 Pfündner-Batterie noch 9 Reserve-Munitionswägen, 1 Reserve-Lafette, 1 Feldschmiede und 2 Vorrathswägen (sogenannte Batteriewagen zur Aufnahme des Gepäckes, einiger Reservetheile und der Kohlen), so daß erstere aus 26, letztere aus 29 Fahrzeugen besteht.

Sämmtliche Fahrzeuge der 6 Pfündner-Batterie sind mit 6 Pferden bespannt, während bei der 12 Pfündner-Batterie nur die Geschütze und Wägen der ersten und zweiten Linie sechsspännig, alle übrigen Fahrzeuge vierspännig sind.

Bei einer eintretenden Mobilmachung wird eine jede Feldbatterie durch eine Artillerie-Compagnie besetzt.

Der Stand einer Compagnie ist festgesetzt, daß er nicht nur zur Besetzung einer mobilen Batterie, sondern auch zur nöthigen Reserve ausreicht.

Von der Mannschaft einer Artillerie-Compagnie kommen zu einer 6 Pfündner-Batterie:

1 Hauptmann als Batterie-Commandant,
1 Oberlieutenant, } als Zugführer,
2 Unterlieutenants, }
1 Oberfeuerwerker, als Zugführer,
2 Feuerwerker als Geschützführer der 2 Haubitzen,
6 Korporale als Geschützführer der 6 Kanonen,
3 Trompeter,
64 Mann zur Bedienung der 8 Geschütze, und 10 Mann zur Bedienung bei jeder Haubitze, 2 Schmiede, 1 Wagner.

12 Mann, worunter 4 Offiziers-Bediente, welche dem Reserve-Munitionswagen zugetheilt sind.

Die übrige Mannschaft der Compagnie dient als Reserve und wird nach Bedarf zum weitern Ersatz der Mannschaft herangezogen.

Zur Besetzung einer 12 Pfündner-Batterie gibt die dazu kommandirte Compagnie:

4 Offiziere, 9 Unteroffiziere, wie bei der 6 Pfündner-Batterie verwendet,

3 Trompeter, 80 Mann zur Bedienung der Geschütze,

12 Mann, worunter 4 Offiziers-Bediente, zu den Reserve-Munitionswägen. Die übrige Mannschaft dient als Reserve, bis man ihrer bedarf.

Außerdem kömmt an Fuhrwesens-Mannschaft zu einer 6 Pfündner-Batterie:

1 Offizier, 1 zweiter Wachtmeister, 4 Corporäle als Führer der 2ten Linie, 1 Trompeter, 1 Sattler, 1 Schmid, 88 Fuhrwesens-Soldaten.

Zu einer 12 Pfündner-Batterie wurde bei einer Mobilmachung 6 Pfündner Feld-Batterie zu 24 Reit- und 192 Zugpferde, bei einer 12 Pfündner-Batterie zu 24 Reit- und 212 Zugpferde einschließlich der Reserve-Pferde angenommen.

c) Artillerie-Corps. Alle Zweige der Artillerie wurden unter der Benennung „Königliches Artilleriecorps“ vereinigt, den 29. April 1811, bestehend aus der Artillerie-Brigade (Artillerie-Regiment und Artill.- und Armeefuhrwesens-Batt.) und der Zeughaus-Hauptdirection mit der Ouvrier-Compagnie. Im Jahre 1822 wurde die Benennung „Artillerie-Brigade-Commando“ umgeändert in „Artillerie-Corps-Commando“, und diesem das Artillerie-Regiment,

das Artillerie=Fuhrwesens=Bataillon, die Zeughaus=Haupt=Direction mit der Ouvrier=Compagnie, dann die Pontoniers und 1824 die Mineurs= und Sappeurs=Compagnie untergeben; 1826 die Mineurs= und Sappeurs=Compagnie vom Artillerie=Corps=Commando getrennt; 1829 erweiterter Wirkungskreis durch Zutheilung der Administration; 1830 die Gewehrfabrik=Direction unter das Artillerie=Corps=Commando gestellt; 1844 die Pontoniers=Compagnie von demselben getrennt.

Das Artillerie=Corps unter dem Commando eines Generallieutenants mit dem Wirkungskreise eines Divisions=Commandanten, besteht aus:

a) Den 3 Artillerie=Regimentern, 1tes Prinz Luitpold, 2tes Zoller, 3tes Königin, mit ihren Fuhrwesens=Abtheilungen.

b) Die Zeughaus=Haupt=Direction mit den ihr untergeordneten 10 Zeughaus=Verwaltungen.

c) Den Ouvrier=Compagnien (zwei).

d) Die Gieß= und Bohrhaus=Verwaltung (in Augsburg).

e) Die Gewehr=Fabrik=Direction (in Amberg).

Jedes Artillerie=Regiment hat ebenfalls einen Oberst oder Regiments=Inhaber, nach dem es ausschließlich benannt wird.

Das erste Artillerie=Regiment Prinz Luitpold besteht aus dem Stabe und 15 Compagnien.

Das zweite Artillerie=Regiment Zoller besteht aus dem Stabe und 15 Compagnien.

Das dritte reitende Artillerie=Regiment Königin besteht aus dem Stabe und 4 Batterien.

Der seinsollende Stand des ersten Artillerie-Regiments ist (1. August 1850) (Streitende):

1 Oberst.	46 Feuerwerker.
2 Oberstlieutenants.	116 Corporale.
5 Majors.	18 Vicecorporale.
3 Adjutanten.	39 Trompeter.
15 Hauptleute.	221 Bombardiere.
16 Oberlieutenants.	390 Oberkanoniere.
29 Unterlieutenants.	1268 Unterkanoniere.
18 Oberfeuerwerker.	

Zusammen 2187 Mann.

127 Reit-
517 Zug- } Pferde.
138 Train-

782.

Fuhrwesen.

1 Rittmeister.	29 Corporale.
3 Oberlieutenants.	4 Trompeter.
4 Unterlieutenants.	12 Sattler und Schmiede.
2 erste Wachtmeister.	1179 Fuhrsoldaten.
6 zweite Wachtmeister.	

Zusammen 1240 Mann.

Der seinsollende Stand des zweiten Artillerie-Regiments ist (1. August 1850) Streitende:

1 Oberst.	5 Majors.
1 Oberstlieutenant.	3 Adjutanten.

15 Hauptleute.	116 Corporäle.
16 Oberlieutenants.	44 Trompeter.
29 Unterlieutenants.	228 Bombardiere.
22 Oberfeuerwerker.	427 Oberkanoniere.
45 Feuerwerker.	1079 Unterkanoniere.

Summa 2131.

26 Reitpferde.
105 Train-Reitpferde.
131 Zugpferde.
610 Train-Zugpferde.

872.

Fuhrwesen.

1 Rittmeister.	20 Corporäle.
2 Oberlieutenants.	5 Trompeter.
4 Unterlieutenants.	10 Sattler und Schmiede.
1 Erster Wachtmeister.	1173 Fuhrsoldaten.
5 Zweite Wachtmeister.	

Zusammen 1221 Mann.

Der seinsollende Stand des dritten reitenden Artillerie-Regiments ist (Streitende):

1 Oberst.	4 Oberlieutenants.
1 Oberstlieutenant.	12 Unterlieutenants.
2 Majore.	4 Oberfeuerwerker.
1 Adjutant.	16 Feuerwerker.
4 Hauptleute.	56 Corporäle.

16	Trompeter.	4	Sattler.
56	Bombardiere.	4	Schmiede.
104	Oberkanoniere.	36	Fahrbombardiers.
308	Unterkanoniere.	252	Fahrkanonier.
		881	Mann.

Jede der 4 Batterien besteht aus:

1	Hauptmann.	14	Bombardiere.
1	Oberlieutenant.	26	Oberkanoniere.
3	Unterlieutenants.	77	Unterkanoniere.
1	Oberfeuerwerker.	9	Fahrbombardiere.
4	Feuerwerker.	63	Fahrkanoniere.
14	Corporäls.	1	Sattler.
4	Trompeter.	1	Schmied.
		219	Mann.

Stand sämmtlicher 3 Artillerie-Regimenter (Streitende):

3	Obersten Commandanten.	107	Feuerwerker.
4	Oberstlieutenants.	288	Corporäle.
12	Majors.	99	Trompeter.
7	Adjutanten.	505	Bombardiers.
34	Hauptleute.	921	Oberkanoniers.
36	Oberlieutenants.	2755	Unterkanoniers.
70	Unterlieutenants.	36	Fahrbombardiers.
44	Oberfeuerwerker.	252	Fahrkanoniers.
		Total 5173	Mann.

Fuhrwesen.

2 Rittmeister.
5 Oberlieutenants.
8 Unterlieutenants.
3 Erste Wachtmeister.
11 Zweite Wachtmeister.
49 Corporäle.
9 Trompeter.
30 Sattler und Schmiede.
2352 Fußsoldaten.

2469 Mann.

Artillerie-Regimenter.

Benennung nach ihren Inhabern (Proprietairs).

No.	Regimenter.	Errichtet.	Hat diese Benennung seit	Krägen und Aufschläge.	Knöpfe.	Garnison.
1.	Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, kgl. Prinz von Bayern, Artillerie-Corps-Commandant K. H.		1839. 1. Novbr.	schwarz	gelb	München.
2.	Artillerie-Regiment Zoller. Carl Freiherr von Zoller, Generallieut. Char. Feldzeugmeister (starb).	1824. 11. Octbr.	1839. 1. Octbr.	"	"	Würzburg.
3.	Artillerie-Regiment (zu Pferd) Königin. Ihro Majestät die Königin Maria von Bayern.	1848. 16. März.	1849.	"	"	München.

Der Rittmeister des Fuhrwesens ist der Oeconomie-Commission beigegeben.
Der 1ste Wachtmeister ist irgend einer Abtheilung einverleibt.

d. Die Zeughaus-Hauptdirection. Schon in den ältesten Zeiten findet man in Bayern die Zeughäuser mit den Artillerie-Truppen unter einer Stelle, dem Oberst-Landzeugamte, verbunden. Umwandlung dieses Amtes in die Zeughaus-Hauptdirection, unmittelbar an die allerhöchste Stelle berichtend im Jahre 1800. Stellung unter das Artillerie-Corpscommando im Jahre 1822.

Die Zeughaus-Hauptdirection hat einen Obersten als Vorstand, dem ein Stabsofficier für das Maschinenwesen beigegeben ist.

1 Hauptmann für das Conservatorium.

Den Administrationsdienst versehen:

1 Kriegscommissär (der zugleich Directions-Mitglied ist).

5 Quartiermeister.

1 Canzlei-Secretär.

3 Actuare.

e. Zeughaus-Verwaltungen. Dieselben sind der Zeughaus-Hauptdirection untergeordnet.

Zeughaus-Verwaltungen I. Classe sind:

1. Zu München.

Ein Oberzeugwart, Hauptmann. Ein Unterzeugwart (Junkers Rang).

In den nachstehenden Verwaltungen dasselbe Personale als in:

2. Augsburg.

3. Ingolstadt.

4. Würzburg.
5. Landau.
6. Germersheim.

4 Zeughaus-Verwaltungen II. Classe. Jede mit einem Zeugwart, Artillerielieutenant:

1. Oberhaus.
2. Würzburg.
3. Nürnberg.
4. Rosenberg.

In den Zeughaus-Verwaltungen befinden sich zu den verschiedenen Dienstleistungen eine verhältnißmäßige Anzahl Zeugdiener.

f. Die Gieß- und Bohr-Anstalt zu Augsburg. Dieser musterhaft eingerichteten Anstalt steht ein Artillerie-Stabsofficier vor, dem 1 Artillerie-Hauptmann als technischen Inspector beigegeben ist.

Ein Oberlieutenant von jedem Artillerie-Regimente ist zur praktischen Ausbildung im Fache der Geschützerzeugung im periodischen Wechsel dahin commandirt.

Ferner sind 1 Gieß- und 1 Bohrmeister mit dem Range eines Unterlieutenants und für den Administrationsdienst 1 Quartiermeister und 1 Actuar angestellt.

g. Die Gewehrfabrik-Direction in Amberg. Errichtung der Gewehrfabrik zu Amberg 1801. Stellung der Direction unter die Zeughaus-Hauptdirection 1801; unter die oberpfälzische Landes-Direction 1804; unter das Staatsministerium der Finanzen 1808, unter das Staatsministerium der Armee 1820, und unter das Artilleri-Corpscommando 1840, 24. Januar.

Dieselbe steht unter einem Artillerie-Stabsofficier als Director, 1 Artillerie-Hauptmann als technischer Inspector, 1 Aufsichtsofficier (Hauptmann). Der Direction ist ein Materialverwalter, 1 Rechnungsführer, 2 Quartiermeisters, 1 Actuar und 1 Unteraufseher (Beschaumeister) beigegeben.

Zwei Oberlieutenants aus den Artillerie-Regimentern sind auf zweijährigen periodischen Wechsel zu einem theoretisch-practischen Cursus in diese Fabrik commandirt.

Die nöthigen Handwerker sind für diese Anstalt, sowie für das Gieß- und Bohrhaus aus dem Civilstande genommen.

h. Das Laboratorium mit 1 Oberfeuerwerksmeister (Hauptmann), 1 Feuerwerksmeister (Unterlieutenant), 1 Unterfeuerwerksmeister.

i. Die Pulvermühle mit 1 Hauptmann.

k. Die Salpeter-Raffinerie mit 1 Hauptmann.

l. Die Zündhütchen-Fabrik mit 1 Hauptmann.

m. Ouvrier-Compagnie (Artillerie-Handwerkscompagnie). Dieselben sind der Zeughaus-Hauptdirection unmittelbar untergeordnet. Sie sind bestimmt, so viel wie möglich alle für das Heer nothwendige neue und reparationsbedürftige Arbeiten auszuführen.

Die Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann.
1 Oberlieutenant.
2 Unterlieutenants (von den Artillerieregimentern anhero commandirt).

1 Actuar.
1 Feldwebel.
6 Sergeanten.
6 Corporäls.
6 Tambours.
30 Ouvrier 1ster Classe.
96 Ouvriers 2ter Classe.

Summa 146 Mann.

Diese bestehen gegenwärtig pr. Compagnie aus 8 Schlossern, 86 Schmieden, 39 Wagnern und 5 Schreinern und Zimmerleuten. Der Hauptmann und der Oberlieutenant von beiden Compagnien sind bis zu einer höhern Beförderung beständig bei den Compagnien, die 4 Unterlieutenants unterliegen aber einem zweijährigen Wechsel mit den übrigen Unterlieutenants der Artillerie-Regimenter.

Für das technische und vorzüglich zur Leitung der Arbeit unter Aufsicht der Officiere sind 5 Werkmeister mit dem Range und der Uniform der Artillerie-Junkers angestellt, wofür einer für die Schlosser, 1 für die Schmiede, 1 für die Wagner, 1 für die Schreiner und 1 für die Maschinenwerkstätte bestimmt ist.

5. Ingenieur-Corps.

Schon seit dem 30jährigen Kriege wurden Officiere des Geniewesens im Felde und in den festen Plätzen verwendet.

Bildung eines Ingenieur-Corps unter dem Commando eines Obersten, den 6. März 1744.

Vereinigung und Formirung des bayerischen und chur-

pfälzischen Ingenieur-Corps in zwei Divisionen zu München und Mannheim 1778.

Errichtung der Kriegs-Bauämter in München, Ingolstadt, Rothenberg, Düsseldorf und Jülich 1790, Aufhebung derselben 1799, neue Formation 1804.

Eintheilung in fünf Genie-Directionen, München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau 1822 27. November.

Zuweisung der Mineurs- und der beiden Sappeurs-Compagnien und neue Formation 1826 31. Juli.

Vermehrung an Unterlieutenants 14. Febr. 1841.

Vermehrung der technischen Truppen und Formation eines Genie-Bataillon zu 5 Compagnien, aus Mineurs, Sappeurs, Pontoniers und Pioniers bestehend, durch Vereinigung der bisherigen Mineurs- und Sappeurs-Compagnien mit der dem Artillerie-Corpscommando unterstellt gewesenen Pontoniers-Compagnie 11. Januar 1844.

Weitere Vermehrung dieser Truppen und Formation eines Genie-Regiments mit 8 Compagnien am 31. März 1848.

Das Ingenieur-Corpscommando besteht aus nachstehendem Personale:

1 Commandant, Generalmajor. 1 Adjutant. 1 Actuar. 1 Veterinär-Arzt.

Das Ingenieur-Corps, nebst dem Genie-Regimente, stehen unter dem Commando eines Generals.

Dem Ingenieur-Corpscommando ist das gesammte Militär-Bauwesen untergeordnet, dasselbe wird in 5 Genie-Directionen, wovon die erste ihren Sitz in München, die zweite in Augsburg, die dritte in Nürnberg, die vierte in Würzburg, die fünfte in Landau hat, eingetheilt.

Den drei Festungsbau=Directionen in Ingolstadt, Germersheim und Ulm, sind 2 Rechnungs=Kriegscommissäre, 6 Quartiermeister, 4 Actuare und 1 Veterinärarzt zugetheilt.

Im Ingenieur=Corps befinden sich unmittelbar:

2 Obersten.
3 Oberstlieutenants.
6 Majore.
14 Hauptleute.
24 Oberlieutenants.
18 Unterlieutenants.
8 Junkers,

welche theils den unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehenden Festungsbau=Directionen zu Ingolstadt, Germersheim und Ulm, theils bei den Genie=Directionen nach Größe und Wichtigkeit des Geschäftsstandes vertheilt sind, oder als Platz=Ingenieure bei den Commandantschaften größerer Garnisonen angestellt sind.

Der Chef des Ingenieur=Corps ist zugleich Chef der vierten Section im kgl. Kriegsministerium. Ihm ist ein Stabsofficier als Referent beigegeben. Außerdem ist noch ein Officier in dieser Section und als technischer Revisor des Militärbauwesens verwendet.

Ein Stabsofficier leitet den Festungsbau bei Ulm auf bayerischer Seite.

Bei jeder Genie=Direction befindet sich 1 Stabsofficier oder als dessen Stellvertreter 1 Hauptmann, als Vorstand.

Diese Officiere sind den vier Armee=Divisionen bei vorkommenden Neubauten als Referenten beigegeben und leiten

den technischen Theil ihres Dienstes und die Personal-Verhältnisse ihrer untergebenen Officiere.

Eintheilung einer Genie-Compagnie.

Dieselbe theilt sich in 2 Züge, jeder Zug zu 2 Sectionen, im ersten Zuge sind Mineurs und Sappeurs, im zweiten Zuge sind Pontoniers und Pioniers.

Ganzer Stand der Streitbaren des Genie-Regiments:

1 Oberst.	8 Obermeister.
2 Oberstlieutenants.	24 Untermeister.
2 Majors.	96 Führer.
1 Adjutant.	24 Hornisten.
2 Junkers.	128 Gefreite.
8 Hauptleute.	272 Gemeine 1ster Classe.
8 Oberlieutenants.	512 Gemeine 2ter Classe.
24 Unterlieutenants.	

Zusammen 1112.

Es sind sohin:

46 Officiere.	24 Hornisten.
130 Unterofficiere.	912 Gemeine.

Summa 1112 Mann.

Unter dem Ingenieur-Corpscommando steht ferner das im Jahre 1848 errichtete Genie-Regiment.

Der Stab des aus 8 Compagnien bestehenden Regiments ist:

1 Oberst, Commandant. 2 Oberstlieutenants.

2 Majore.	24 Unterlieutenants.
8 Hauptleute.	2 Junkers.
8 Oberlieutenants.	

Vom Stabe:

1 Regiments-Arzt.	1 Unterquartiermeister.
3 Unterärzte.	2 Actuare.
1 Regimentsquartiermeister.	1 Auditor.

Stärke einer Compagnie des Genie-Regiments:

1 Hauptmann.	12 Führer.
1 Oberlieutenant.	3 Hornisten.
3 Unterlieutenants.	16 Gefreite.
1 Obermeister.	24 Gemeine 1ster Classe.
3 Untermeister.	64 Gemeine 2ter Classe.
	128 Mann.

6. Die Gendarmerie.

Errichtet den 11. October 1812 zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reiches, unter dem Commando des damaligen Generalmajors Freiherrn v. Berger, aus Stabs-, Ober- und Unterofficieren und Gemeinen, die früher mit Auszeichnung im Heere gedient.

Das Gendarmeriecorps-Personale besteht unter dem Befehl eines Chefs, Generalmajor oder Oberst, aus:

1 Hauptmann als Adjutant.
1 Corps-Quartiermeister.
1 Unterquartiermeister.
1 Corps-Actuar.

1 Canzlei-Secretär.

2 Actuare.

Das ganze Corps besteht aus 9 Compagnien, nämlich für jede Provinz eine, dann eine für den Sicherheitsdienst in der Haupt- und Residenzstadt München.

Der Stand der Gendarmerie war 1849:

Haupt- und Residenzstadt München.

1 Stabsofficier.	1 Unterquartiermeister.
1 Oberofficier.	148 Mann.
1 Feldwebel.	

1. Oberbayern. Sitz in München.

1 Hauptmann.	1 Unterquartiermeister.
2 Oberlieutenants.	345 Mann.
1 Feldwebel.	

2. Niederbayern. Sitz in Landshut.

1 Hauptmann.	1 Unterquartiermeister.
2 Oberlieutenants.	270 Mann.
1 Feldwebel.	

3. Pfalz. Sitz in Speyer.

1 Hauptmann.	1 Unterquartiermeister.
2 Unterlieutenants.	183 Mann.
1 Feldwebel.	

4. Oberfranken. Sitz in Baireuth.

1 Hauptmann.	1 Feldwebel.
1 Oberlieutenant.	1 Unterquartiermeister.
1 Unterlieutenant.	233 Mann.

6. Mittelfranken. Sitz in Ansbach.

1 Hauptmann, char. Major.	1 Unterquartiermeister.
2 Unterlieutenants.	231 Mann.
1 Feldwebel.	

6. Unterfranken. Sitz in Aschaffenburg.

1 Hauptmann.	1 Feldwebel.
2 Oberlieutenants.	1 Unterquartiermeister.
1 Unterlieutenant.	301 Mann.

7. Oberpfalz und Regensburg. Sitz in Regensburg.

1 Hauptmann.	1 Unterquartiermeister.
2 Unterlieutenants.	233 Mann.
1 Feldwebel.	

8. Schwaben-Neuburg. Sitz in Augsburg.

1 Hauptmann.	1 Feldwebel.
1 Oberlieutenant.	1 Unterquartiermeister.
1 Unterlieutenant.	253 Mann.

Der ganze Stand der Gendarmerie war 1849:

1 General-Major char.	1 Oberstlieutenant.
1 Adjutant, Hauptmann.	8 Hauptleute.
1 Corps-Quartiermeister.	8 Oberlieutenants.
1 Unterquartiermeister.	9 Unterlieutenants.
1 Corps-Auditor.	9 Feldwebel.
1 Canzlei-Secretär.	9 Unterquartiermeister.
2 Actuare.	2195 Gendarmen.

Im Ganzen 2247.

Am Sitze jedes Landgerichtes befindet sich ein Brigadier mit mehreren Gendarmen stationirt.

Die Brigadiers haben den Rang eines Sergeanten, die Gendarmen den eines Corporals der Linie.

Sie dienen unobligat, insofern sie nicht mit aufhabender Militärdienstzeit aus der Linie getreten, und solche in dem Gendarmerie-Corps auszudienen haben.

Die Gendarmerie ergänzt sich aus bereits in der Linie als Unteroffiziere oder Soldaten tadellos gedienten oder noch dienenden Leuten.

7. Garnisons-Compagnien.

Die Errichtung von Invaliden-Compagnien fällt in die ersten Epochen des stehenden Heeres; 1718 bestanden deren 6 zur Bewachung der kleinen festen Plätze und der churfürstlichen Schlösser. Bildung eines Garnisons-Regiments zu 2 Bataillone und 10 Compagnien in 3 Garnisons-Stationen den 15. August 1771, und zu 6 Compagnien mit Einverleibung der Confin-Wachmannschaft 1773, zu 8 Compagnien in Stationen 1791, dann zu 6 Compagnien in 6 Stationen 1806. Aufhebung des Garnisons-Regiments und Einführung der Benennung: Garnisons-Compagnie Donauwörth, Nymphenburg, Oberhaus, Rosenberg, Rothenburg und Wülzburg den 29. April 1811. Bildung der Garnisons-Compagnie Wasserburg 1817. Successive Verminderung der Zahl dieser Compagnie in den Jahren 1822 und 1823 mit Beibehaltung jener von Nymphenburg und Königshofen den 26. August 1823; Verlegung der Garnisons-Compagnie Königshofen nach Wülzburg den 7. Januar

1827, nach Storchheim den 18. September 1832 und von da nach Rosenberg am 19. August 1840.

Gegenwärtig bestehen noch zwei Garnisons-Compagnien, Nymphenburg und Rosenberg, ohne einen bestimmten Stand, sie bestehen aus den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche durch Alter-Gebrechen zum Dienste bei den Feld-Regimentern unfähig, aber nicht ganz dienstuntauglich geworden sind.

Gage, Löhnung und andere Bezüge sind wie bei der Infanterie, die Administration bei beiden Compagnien besorgen zwei Actuare als Rechnungsführer.

8. Veteranen und Invaliden.

Die aus den Garnisons-Compagnien oder unmittelbar aus der Linie hervorgehenden Real-Invaliden, deren hohes Alter, schwere Wunden oder Gebrechen den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und die gesetzliche Ansprüche auf eine militärische Versorgung haben, werden, wenn sie verheirathet sind, in die Veteranen-Anstalt zu Donauwörth, sind dieselben aber ledig oder Wittwer, in das Invalidenhaus zu Fürstenfeld aufgenommen. Dieses wurde den 28. Mai 1818 gegründet; jene den 26. August 1823 bei Auflösung der Garnisons-Compagnie Donauwörth gebildet. (Siehe bei Pensionswesen das Nähere.)

Ueber jede dieser Anstalten führt ein Stabsoffizier das Commando, dem die nöthigen Aufsichtsoffiziere und Aerzte, dann ein Quartiermeister als Rechnungsführer beigegeben sind.

9. Das Cadetten-Corps.

1756 Gründung eines Cadetten-Corps als Bildungs-Schule für den Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie- und Ingenieur-Dienst; aus diesem wurde die Herzogl. Marianische Landesakademie 1778, die Militärakademie 1789, und das gegenwärtige Cadetten-Corps am 19. Januar 1805 gebildet.

Das königliche Cadetten-Corps in München ist bestimmt, junge Leute in einem 8jährigen Curse die theoretische und praktische Vorbildung zum Eintritt als Offizier in die verschiedenen Waffengattungen des Heeres zu ertheilen.

150 Plätze im Cadetten-Corps werden mit Anspruch auf Anstellung im Heere und 50 bis 60 Supernumerär-Stellen ohne diesen Anspruch vergeben. Ausländer haben für einen Supernumerär-Platz 306 oder 408 fl. zu bezahlen. In den erstern werden nur Söhne des Adels, der Offiziere, Militär-Beamten und jener Civil-Beamten, welche wenigstens im Range eines Collegialrathes stehen, zugelassen.

Diese Plätze sind entweder ganze Freistellen, oder solche mit jährlichen Zahlungsbeiträgen, von 102, 204, 306 oder 408 Gulden. Die Supernumerär-Plätze werden an Inländer vergeben, welche jedoch ohne Unterschied 408 Gulden zu bezahlen haben.

Uebrigens können diese Ueberzähligen durch die Gnade Sr. Majestät des Königs den Uebrigen gleichgestellt werden, welches bereits geschehen.

Der Aufnahme des zehnjährigen Knaben geht ein Examen voraus.

Die ganze Eintheilung und Beaufsichtigung der Zöglinge ist militärisch geordnet.

Sämmtliche Zöglinge bilden nach ihren 8 Classen 8 Brigaden.

Die der vier untern Brigaden werden Eleven, jene der vier obern Brigaden Cadetten genannt.

Jeder der 8 Brigaden ist ein Inspections-Offizier und 2 Cadetten zur Aufsicht zugetheilt; letztere heißen Fahnen-Cadetten.

Die Zöglinge bilden beim Ausrücken eine Compagnie, wovon dieselbe nach ihrer Größe mit angemessenen Gewehren versehen sind. Die Fahnen-Cadetten bilden hiebei die reglementsmässigen Offiziers- und Unteroffiziers-Chargen.

Das Cadetten-Corps-Commando steht unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium, und erstattet monatlich mündlichen und schriftlichen Rapport an Se. Majestät den König ab.

Der Stab der Anstalt besteht aus:

1 General oder Stabsoffizier als Commandant.

1 Stabsoffizier oder Hauptmann.

1 Adjutant.

15 Inspections-Offiziere, aus der Infanterie beordert.

Das ökonomische der Anstalt besorgt die Oekonomie-Commission unter einem Hauptmann oder Oberlieutenant als Vorstand. 1 Ober- oder Unterlieutenant als Mitglied.

1 Quartiermeister und

1 Actuar.

Für den Sanitätsdienst ist ein Corps-Arzt, 2 Unterärzte, 1 Krankenaufseher und 1 Krankenwärter vorhanden.

Das Dienstpersonal besteht aus 2 Hausmeistern, 2 Portieren, 20 Aufwärtern und 2 Friseuren.

Die Lehrgegenstände, welche durch 15 Professoren und

15 Lehrern, theils Offiziere, theils vom Civil, vorgetragen werden, sind:

Religion und Sittenlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, Waffenlehre, reine und angewandte Taktik, Terrainlehre, Befestigungswissenschaft, Angriff und Vertheidigung der festen Plätze, Militär- und freie Handzeichnung, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Geschichte, Geographie, deutsche und französische Sprache, Dienstlehre, militärische Uebungen, Calligraphie, Musik, Fechten, Turnen, Voltigiren, Schwimmen und Tanzen.

Die 7te Klasse erhält praktischen Unterricht im Aufnehmen mit dem Meßtische, und während ihrer Vacanzzeit im topographischen und militärischen Aufnehmen; die 8te Classe auch Reitunterricht.

Jene Zöglinge, welche zum Ingenieur- und Artillerie-Corps eintreten wollen, oder besonders es wünschen, erhalten ausserdem noch in der höhern Mathematik nach vorhergegangener Prüfung Unterricht. Englische Sprache zu erlernen steht in dem freien Willen eines jeden Zöglings, Lehrer sind vorhanden.

Nach beendigtem Lehrkurs werden die Zöglinge durch eine von Offizieren aller Waffengattungen zusammengesetzte Commission geprüft, und wenn sie in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten genügt haben, den Heeresabtheilungen als Junker eingereiht.

An diesen Prüfungen können auch die sich dazu eignenden Unteroffiziere und Cadetten der Artillerie-Regimenter und des Genie-Regiments zum Zweck ihrer Beförderung Theil nehmen.

10. General-Inspektion der Armee.

(General-Inspektor Se. K. Hoheit Prinz Karl von Bayern, Königl. Feldmarschall.)

Armee-Corps.

Provincial-Commandos unter dem Hofkriegsrathe — Divisionen 1803, Inspectionen 1804. General-Commandos in Bayern, Schwaben, Franken und Tirol 1806. General-Commando München, Augsburg, Nürnberg und Insbruck 1808. General-Commando München, Würzburg, später Nürnberg, nebst einem Truppen-Corps-Commando in der Pfalz 1815. Divisions-Commandos seit 1. Juli 1822, veränderter Wirkungskreis und Aufhebung der Infanterie- und Cavallerie-Brigade-Commandos als selbstständige Dienststellen 1826, erweiterte Competenz durch Zutheilung der Administration 1829. Eintheilung des Heeres in zwei Armee-Corps 1848.

11. Eintheilung der k. Armee in Corps, Divisionen und Brigaden 1850.

Jedes Armee-Corps besteht aus 3 Divisionen, aus 2 Infanterie- und 1 Cavallerie-Division, diese aus 4 Infanterie- und 2 Cavallerie-Brigaden.

Dem Generallieutenant als Corps-Commandant ist beigegeben:

1 Major vom Generalquartiermeisterstabe als Chef des Generalstabes, demselben 1 Hauptmann vom Generalquartiermeisterstabe beigegeben.

2 Adjutanten, 1 Rittmeister, 1 Hauptmann.

2 Ingenieur-Stabsoffiziere.
2 Stabs-Aerzte.
2 Oberkriegs-Commissäre.
1 Kriegs-Commissär.
1 Kriegs-Rechnungs-Commissär.
1 Revisor.
2 Unterquartiermeister.
2 Stabs-Auditore.
3 Kanzlei-Secretäre.
1 Actuar.

Ein Generallieutenant als Commandant einer Armee-Division ist Chef aller Abtheilungen, und hat die obere Leitung über das Ganze, während unter ihm ein Brigade-General wechselseitig speziell das Dienstliche, und der zweite das Administrative und die Revision zu überwachen hat.

Der Geschäftsgang ist analog jener des Kriegsministeriums.

Jedem Divisionär sind 2, jedem Brigadier 1 Adjutant beigegeben.

Dem Divisionär untergeordnet sind ferner: 1 Ingenieur-Offizier als Referent für das Bauwesen, 1 Stabsarzt für das Sanitätswesen, 1 Oberkriegscommissär, 1 Kriegscommissär und 1 Kriegsrechnungscommissär, und 1 Revisor für die Administration und die Rechnungen, 1 Stabsauditor für das Justizwesen; ferner sind bei jedem Divisions-Commando 1 Secretär und 2 Actuare für den Dienst und die Verwaltung angestellt.

Unter dem Divisions-Commando stehen ferner die Stadt- und Festungs-Commandantschaften, so wie die treffenden Garnisons-Compagnien.

Erstes Armee-Corps.

Unter demselben stehen die erste und zweite Armee-Division und die erste Cavallerie-Division, ferner die Commandantschaft München (diese nur in administrativer und rechtlicher Beziehung), die Commandantschaften Augsburg, Ingolstadt, Passau mit Oberhaus und Wülzburg, dann die Commandantschaften Burghausen, Dillingen, Eichstädt, Kempten, Landshut, Lindau, Neuburg und Straubing, welche von den Commandanten der dort befindlichen Heeresabtheilungen versehen werden. Das Gränzkommando in Reichenhall.

Die Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

Zweites Armee-Corps.

Unter diesem stehen:

Die dritte und vierte Armee-Division, die zweite Cavallerie-Division. Die Commandantschaften Germersheim, Landau (diese nur in rechtlicher Beziehung), Nürnberg, Rosenberg und Würzburg mit Marienberg, dann die Commandantschaften Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Regensburg und Zweibrücken, welche von den dort garnisonirenden Heeresabtheilungen versehen werden.

Die Garnisons-Compagnie Rosenberg.

Erstes Armee-Corps (Corps-Commando in München).

Unter diesem Armee-Corps-Commando stehen:

Die erste Infanterie-Division (Commando in München).

Die zweite Infanterie-Division (Commando in Augsburg).

Die erste Cavallerie-Division (Commando in München).

Zweites Armee-Corps (Corps-Commando in Würzburg).

Unter diesem Armee-Corps-Commando stehen:

Die dritte Infanterie-Division (Commando in Nürnberg).

Die vierte Infanterie-Division (Commando in Würzburg).

Die zweite Cavallerie-Division (Commando in Ansbach).

Artillerie-Corps-Commando (in München).

Ingenieur-Corps-Commando (in München).

Armee-Divisionen (Infanterie).

Erste Infanterie-Division (Divisions-Commando in München).

Erste Infanterie-Brigade (München).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das Infanterie-Leibregiment.

Das erste Infanterie-Regiment König.

Das erste Jäger-Bataillon.

Zweite Infanterie-Brigade (München).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das zweite Infanterie-Regiment Kronprinz.

Das achte Infanterie-Regiment Seckendorf.

Zweite Infanterie-Division (Divisions-Commando in Augsburg).

Dritte Infanterie-Brigade (Augsburg).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das dritte Infanterie-Regiment Prinz Karl.

Das siebente Infanterie-Regiment Carl Pappenheim.

Das vierte Jägerbataillon.

Vierte Infanterie-Brigade (Kempten).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das elfte Infanterie-Regiment Ysenburg.

Das fünfzehnte Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen.

Dritte Infanterie-Division (Divisions-Commando in Nürnberg).

Fünfte Infanterie-Brigade (Nürnberg).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das vierte Infanterie-Regiment Gumppenberg.

Das fünfte Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.

Das zweite Jägerbataillon.

Sechste Infanterie-Brigade (Bayreuth).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das zehnte Infanterie-Regiment Pappenheim Albert.

Das dreizehnte Infanterie-Regiment Hertling.

Vierte Infanterie-Division (Divisions-Commando Würzburg).

Siebente Infanterie-Brigade (Aschaffenburg).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das zwölfte Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland.

Das vierzehnte Infanterie-Regiment Zandt.

Das dritte Jäger-Bataillon.

Achte Infanterie-Brigade (Speier).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das sechste Infanterie-Regiment, vacant Herzog Wilhelm.

Das neunte Infanterie-Regiment Wrede.

Zweite Armee-Division (Cavallerie).

Erste Cavallerie-Division (Divisions-Commando in München).

Erste Brigade (München).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das erste Cuirassir-Regiment Prinz Carl.

Das zweite Cuirassir-Regiment Prinz Adalbert.

Zweite Brigade (Augsburg).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das dritte Chevauxleger-Regiment Herzog Maximilian.

Das vierte Chevauxleger-Regiment König.

Zweite Cavallerie-Division (Divisions-Commando Ansbach).

Dritte Brigade (Ansbach).

Das erste Chevauxleger-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg.

Zweites Chevauxleger-Regiment Taxis.

Vierte Brigade (Bamberg).

Unter dieser stehen die Regimenter:

Das fünfte Chevauxleger-Regiment Leiningen.

Das sechste Chevauxleger-Regiment Herzog Leuchtenberg.

Artillerie-Corps.

Unter dem Artillerie-Corps-Commando stehen:

Die drei Artillerie-Regimenter mit ihren Fuhrwesens-Abtheilungen.

Die Zeughaus-Hauptdirection mit ihren Etablissements und Zeughaus-Verwaltungen, dann den Ouvrier-Compagnien.

Die Gewehr-Fabrik-Direction.

Ingenieurs-Corps.

Unter dem Ingenieur-Corpscommando stehen:

Die Festungs- und Militär-Bauwesen, die 5 Genie-Directionen, 1 München, 2 Augsburg, 3 Ansbach, 4 Würzburg und 5 Landau, in Hoch- und Festungsbauten.

Das Genie-Regiment.

4. Höchste Militärbehörde.

a. Das Kriegsministerium.

Einsetzung eines Kriegs- und Defensionsrathes den 3. Juni 1619; Hofkriegsrath (als Vorrecht für Bayern) nach der Belehnung Herzog Maximilians des I. mit der Churwürde 1623; Einverleibung des churpfälzischen Kriegsrathes mit demselben 1779; Abtheilung in 4 Departements für das Personale, das Oeconomische, die Bewaffnung, die Controlle und Justiz (zugleich Bildung einer Kriegsconferenz, statt des Kriegsreferats im Geheimenrathe) 1785; Umbildung eines Oberkriegscollegiums 1799; Auflösung in eine geheime Kriegs-Cabinetskanzlei, einen Kriegsjustiz- und Kriegs-Oeconomierath, (ersterer in unmittelbarer Entscheidung der Personal- und Dienstsachen durch den Churfürsten) 1801; Umbildung der geheimen Kriegs-Cabinetscanzlei in ein geheimes Kriegsbüreau 1804; Erhebung desselben zum geheimen Ministerium des Kriegswesens 1808; Bildung als Staatsministerium der Armee 15. April 1817; Auflösung des Ober-Administrationscollegiums (seit 1817 so genannt, für Kriegs-Oeconomierath) und Organisation des Staatsministeriums in 3 Sectionen „des Dienstes, der Admini-

stration und der Justiz" 1822; Umbildung desselben 1825 und 1826 unter der Benennung Kriegsministerium, Formation 1829, 31. Januar.

Das Kriegsministerium ist die höchste Militärbehörde, in welcher sich alle Zweige der Militär-Verwaltung vereinigen. An deren Spitze steht der dirigirende Kriegsminister, derselbe führt nach den hierüber bestehenden Vorschriften und sonstigen Befehlen Sr. Majestät des Königs die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee, auch die Landwehr, wenn sie unter den Waffen steht, befindet sich unter dessen Befehl.

Das Secretariat des Ministeriums besteht aus 1 Adjutanten, Hauptmann oder Stabsofficier, 1 Geheim-Secretär, 1 Secretär.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges ist das Personal des Ministeriums in sechs Sectionen und die Revisions-Abtheilung eingetheilt.

Diese 6 Sectionen erstrecken sich über folgende Geschäftszweige:

I. Section.

Secretariat, Gesetze und Archive, Protocollirungen und Expeditionen, innere Ausgaben des Ministeriums.

II. Section.

Generalstab, Generalquartiermeisterstab mit dessen Nebenzweigen, dem topographischen Büreau und dem Hauptconservatorium der Armee, Leibgarde der Hartschiere, Infanterie, Cavallerie, Invaliden, Pensionirungen, Belohnungen, Veteranen und Pensionisten, Cadetten-Corps, nebst allem dem, was auf den Unterricht der Armee Bezug hat, Remontirungs- und Montourdepot.

In erheblichen Fällen bildet sich eine eigene Commission für die Bildungsanstalten unter dem Chef des Generalquartiermeisterstabes, als Vorstand, aus dem Commandanten des Cadettencorps und einem Stabsoffizier der Infanterie, der Cavallerie, der Artillerie und des Ingenieurcorps, bestehend.

III. Section.

Artillerie, Ouvriers, Pontoniers, Zeughäuser, technische Anstalten und Gewehrfabriken, Fuhrwesen, Modelle und Plankammer.

IV. Section.

Genie-Corps, technisches Corps, Hochbauten, Befestigungen, ebenfalls Modell- und Plankammer.

V. Section.

Correspondenz- und Notenwechsel mit den andern Ministerien und auswärtigen Behörden, Gendarmerie, Militär-Rechtspflege, Polizei, Sanitätswesen, Heeres-Ergänzung, Landwehr, Militär-Unterstützungs-, dann Wittwen- und Waisenfond, Veterinär-Wesen.

VI. Section.

Die gesammte Verwaltung und Comptabilität. Bei dieser Section besteht eine Revisions-Abtheilung unter einem eigenen Chef für die Rechnungen, der weder zu einer Armeedivision, noch dem Artillerie-Commando gehörenden Militärstellen gehört, ferner für die Bau- und Medicamenten-Rechnung.

Jede dieser Sectionen besteht aus einem Chef, den nöthigen Referenten und dem nöthigen Subaltern-Personale. Die Chefs der Sectionen und Referenten sind entweder Generale, Stabsoffiziere oder höhere Beamte.

Bei wichtigen Vorkommnissen kann der Kriegsminister einen Kriegsrath bilden, derselbe besteht in der Regel aus:

Dem Präsidenten, der Kriegsminister selbst,
dem Generalquartiermeister,
dem Artillerie-Corpscommandanten,
dem Ingenieur-Corpscommandanten,
einem General von der Infanterie,
einem General von der Cavallerie,
dem Chef des Gendarmerie-Corps,
dem General-Verwaltungsdirector,
dem Präsidenten des General-Auditoriats oder
einem Referenten des Justizwesens,
einem Stabsoffizier für die Protocollführung.

Außer den Sections-Chefs können noch berufen werden die einschlägigen Referenten.

Für concrete Fälle können berufen werden:

Der Commandant des Cadetten-Corps, der Vorstand des Armee-Montirungsdepots, der Vorstand der Remontirung, ein General der Landwehr.

b. Die Generalität mit dem Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs.

Die Generalität im activen Dienste bestand 1849 aus:
1 Feldmarschall, Sr. kgl. Hoheit Prinz Carl von Bayern.
1 Feldzeugmeister.
15 Generallieutenants.
33 Generalmajore.

4 Generale und 5 Flügeladjutanten verrichten den Dienst bei Sr. Majestät dem Könige Maximilian, darunter 2 bei Sr. Majestät dem König Ludwig.

Die Feldmarschallswürde besteht in der bayerischen Armee seit dem Anfange des 30jährigen Kriegs. Die Verleihung derselben erfolgte jedoch nur in den bedeutendsten Kriegsepochen. General der Artillerie (Generalfeldzeugmeister) erscheint schon vor dem 30jährigen Kriege. Generale der Cavallerie wurden während dieses Krieges, Generale der Infanterie aber erst im Jahre 1811 ernannt. Die Benennung Generale der Infanterie wurde im Jahre 1840 in „Feldzeugmeister" umgeändert. Generallieutenants bestehen unter der Benennung General. Feldmarschalllieutenants seit Einführung der Feldmarschallswürde, und Generalmajor unter der Benennung General-Wachtmeister oder Generalfeldwachtmeister, seit der ersten Bildung stehender Heere. General und Flügeladjutanten wurden während des österreichischen Erbfolgekrieges unter dem Churfürsten und deutschen Kaiser Carl Albrecht zuerst eingeführt.

c. Der Generalquartiermeisterstab.

Schon im 30jährigen Kriege verrichteten Generale (Joh. Adolf von Starzhausen 1620. L. N. D. Hallart 1691) Generalquartiermeistersdienste, damals mehr für die Verwaltung. Obwohl im 7jährigen Kriege eigene Generalquartiermeister bestanden, wurden für den Dienst im Kriege doch größtentheils nur Linien-Officiere verwendet. Erst 1789 gestattete General Thompson, Graf v. Rumfort, einen Generalstab, durch die kriegerischen Zeitverhältnisse nach Bedürfniß zunehmend, dessen Chef 1799, der Oberst, nachmaliger General der Artillerie, Graf v. Triva, und 1820 der Generallieutenant, später General der Infanterie und General-

quartiermeister v. Raglowich wurde. Unter ihm erhielt 1822 das nun „Generalquartiermeisterstab“ benannte Corps eine umfassende Organisation, vermöge welcher demselben das im Jahre 1816 mit dem Ingenieur-Corps der Reserve-Armee verbundene und dem kgl. Staatsministerium der Armee untergestellte topographische Büreau untergeordnet wurde. Seit dem 31. Januar 1829 ist demselben das Hauptconservatorium der Armee gleichfalls untergeordnet. Die gegenwärtige Formation erhielt der Generalquartiermeisterstab den 3. März 1826, und für das topographische Büreau wurde den 25. August 1840 eine neue Formation gegeben.

Dem Generalquartiermeisterstabe ist das topographische Büreau und das Hauptconservatorium der Armee untergeordnet.

Der Stand des Generalquartiermeisterstabes besteht aus:

1 Generalmajor (Generalquartiermeister).
1 Generallieutenant (als Referent im Kriegsministerium).
1 Generalmajor.
3 Oberstlieutenants.
6 Majors.
7 Hauptleuten.
1 Oberlieutenant.
1 Secretär, demselben ist ein Actuar beigegeben.

d. Das topographische Büreau des Generalquartiermeisterstabs.

Dasselbe ist in 5 Sectionen eingetheilt: als in die

Mathematische,
Zeichnungs,

Historische,

Kupferstecher,

Taktische Section.

Der Personalstand desselben ist, die für die Leitung dieser 5 Sectionen nöthigen Stabs- und Oberoffiziere des Generalquartiermeisterstabes, ferner aus 24 Ober- und Unterlieutenants, welche aus der Linie dahin kommandirt sind; dann aus einem ständigen Personale des Büreaus zusammengesetzt, als:

1 Stabsoffizier als Director, ein Major.

1ster Conservator, ein Hauptmann 1ster Classe.

2ter Conservator, ein Oberlieutenant.

5 Oberlieutenants, verwendet in den Sectionen, dermalen sind es 6.

10 Junkers, ebenfalls daselbst verwendet, dermalen 4.

1 Kupferstecher, Inspektor.

1 Kupferstecher, Revisor.

6 Kupferstecher 1ster Classe.

4 Kupferstecher 2ter Classe.

1 Lithograph.

Demselben sind 4 Kupferstecher-Eleven auf Ruf und Widerruf beigegeben.

Frühere Angestellte im Büreau sind:

1 Ingenieur-Geograph.

1 Secretär und Rechnungsführer.

1 Dessinateur 1ster Classe.

3 Unteroffiziere als Bureaudiener und Boten, aus den Garnisons-Compagnien.

17 Unteroffiziere aus der Armee commandirt und beschäftigt.

Ein Theil dieser Offiziere und Unteroffiziere ist während

der bessern Jahreszeit bei den topographischen Aufnahmen zum großen Atlas von Bayern, bei Terrainaufnahmen, Höhenmessungen, Recognoscirungen, Nivellirungen ꝛc. ꝛc. verwendet.

e. Hauptconservatorium der Armee.

Enthält unter der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder Hauptmanns als Conservator, dann eines Bibliothekars und eines Gehülfen (ein Offizier von der Linie dahin commandirt), eine vortreffliche und zahlreiche Sammlung von Büchern, Karten, Plänen ꝛc., nebst vielen Modellen und Reliefs, die stets mit dem neuern Interessantesten ergänzt wird, und zur instructiven Benützung für jeden Offizier offen steht.

5. Besondere Militärstellen und Behörden.

a. Stadt- und Festungs-Commandantschaften.

Bis zum Jahre 1799 bestanden in sämmtlichen Garnisonen selbstständige und mit eigenem Personale versehene, jedoch den Provincial-Commando's in dienstlicher Beziehung untergeordnete Platzcommandantschaften; von da an in den Kreishauptstädten und in den Festungen; seit 1817 aber nur noch in den 5 Hauptgarnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau; dann in den Vesten Oberhaus, Wülzburg, Rosenberg, Rothenberg und Vorchheim, in Ingolstadt seit 1832, in Germersheim seit 1834. In den kleinen Garnisonen sind die den Commandantschaften

zustehenden Dienstobliegenheiten, den Commandanten der treffenden Heeres-Abtheilungen übertragen. Die Commandantschaft Rothenberg wurde am 1. Januar und jene von Vorchheim am 1. August 1838 aufgehoben.

Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München.

Das Personal der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München besteht aus:

1 Commandant, General-Major.
1 Vorstand der Verpflegs-Commission, Oberstlieutenant.
2 Platz-Stabsoffiziere, Oberstlieutenant und Major.
1 Platz-Adjutant, Hauptmann.
3 Unterärzte.
1 Kriegs-Rechnungscommissär.
3 Quartiermeisters.
3 Actuare.
1 Auditor.
1 Ober- und 1 Unterapotheker.
1 Material-, auch Festungsaufseher.
1 Bau-Aufseher.
1 Stabsprofoß mit Gehülfen.
1 Oberkrankenwärter.
Dann 1 Hausmeister für jede Kaserne.

Stadt-Commandantschaft Augsburg besteht aus:

1 Commandant, General-Major oder Oberst.
1 Platz-Major.
1 Platz-Adjutant, Hauptmann.
2 Aerzte.

4 Quartiermeister.
2 Actuare.
1 Auditor.
1 Ober= und 1 Unterapotheker.
Das übrige Personale siehe München.

Stadt= und Festungs=Commandantschaft Germersheim.

1 Commandant, General=Major.
1 zweiter Commandant, Oberst.
1 Platz=Stabsoffizier, Oberstlieutenant.
1 Platz=Adjutant, Hauptmann.
1 Artillerie=Director, Oberstlieutenant.
1 Arzt.
1 Local=Commissär, Kriegs=Rechnungscommissär.
5 Quartiermeister.
5 Actuare.
1 Auditor.
1 Oberapotheker.

Stadt= und Festungs=Commandantschaft Ingolstadt.

1 Commandant, General=Major.
1 Platz=Major.
1 Platz=Adjutant, Hauptmann.
1 Arzt.
1 Kriegs=Commissär für den Festungsbau.
2 Quartiermeister.
1 Canzlei=Secretär.

1 Auditor.
1 Ober- und 1 Unterapotheker.

Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau.

1ster Commandant, General-Major.
2ter Commandant, 1 Oberst.
1 Platz-Stabsoffizier, Oberstlieutenant.
1 Platz-Adjutant, Hauptmann.
1 Artillerie-Director, Oberstlieutenant.
2 Aerzte.
1 Local-Commissär, Kriegscommissär.
3 Quartiermeister.
2 Canzlei-Secretäre.
1 Actuar.
1 Auditor.
1 Ober- und 1 Unterapotheker.

Stadt-Commandantschaft Nürnberg.

1 Commandant, General-Major.
1 Platz-Stabsoffizier, Oberstlieutenant.
1 Platz-Adjutant, Hauptmann.
2 Aerzte.
5 Quartiermeister.
1 Auditor.

Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus.

1 Commandant, General-Major.
1 Aufsichtsoffizier für Oberhaus, 1 Hauptmann.

1 Arzt.
2 Quartiermeister.
1 Auditor.

Commandantschaft der Veste Rosenberg.

1 Commandant, General-Major.
1 Platz-Adjutant, Unterlieutenant.
1 Arzt.
1 Quartiermeister.
1 Actuar.
1 Auditor.

Commandantschaft der Veste Wülzburg.

1 Commandant, Oberst.
1 Platz-Adjutant.
1 Arzt.
1 Quartiermeister.
1 Actuar.
1 Auditor.

Commandantschaft der Stadt Würzburg und der Veste Marienberg.

1 Commandant, General-Major.
1 Platz-Major.
1 Aufsichtsoffizier für Marienberg, 1 pens. char. Major.
1 Platz-Adjutant.
2 Aerzte.
6 Quartiermeister.
1 Canzlei-Secretär.
1 Auditor.
1 Ober- und 1 Unterapotheker.

Den Commandantschaften sind untergeordnet: Die Militär-Krankenhaus-Inspection, die Militär-Verpflegungs-Commission, und die Militär-Local-Baukommission.

Der Platzstabsoffizier ist gemeinschaftlicher Vorstand derselben.

Die Krankenhaus-Inspection besteht aus einem Inspector und einem Actuar. Der Platzstabsoffizier, der ordinirende Arzt der Garnison, und der Offizier der Lazareth-Jour bilden mit dem Inspector des Krankenhauses die Krankenhaus-Aufsichts-Commission.

Die Militär-Verpflegungs-Commission besteht aus 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant der Infanterie, 1 Rechnungsführer, 1 Actuar. Dieselbe besorgt die Beischaffung aller Verpflegungs- und Kasern-Bedürfnisse der Garnison.

Die Militär-Local-Baucommission aus dem Platz-Ingenieur, 1 Offizier von jedem Regimente der Garnison, in periodischem Wechsel bestehend, hat die Baulichkeiten der Militärgebäude und der Baupolizei im allgemeinen zu besorgen.

In den übrigen Garnisonen sind die den Commandantschaften zustehenden Dienstesobliegenheiten dem Commandanten der treffenden Heeres-Abtheilungen übertragen.

b) Das General-Auditoriat.

(Justizwesen.) Der Hofkriegsrath hatte für die Militär-Justiz in letzter Instanz ein eigenes Justizdepartement, das 1801 Selbstständigkeit unter der Benennung Militär-Justizrath erhielt, und aus welchem am 9. März 1804 das gegenwärtige General-Auditoriat gebildet wurde.

Die dem Militär umfassend zustehende Strafgerichtsbar-

keit wird bei den Regimentern, bei den selbstständigen Bataillonen und bei den größern Commandantschaften durch die Commandirenden unter der Geschäftsführung der Auditoren und ihrer Actuare ausgeübt, und zwar theils unmittelbar in Disciplinar-Uebertretungen der Untergebenen, theils unter Anordnung von einfachen Commissionen oder von größeren Kriegscommissionen in Vergehungsfällen, oder von Kriegsgerichten in allen Verbrechensfällen.

In Civil-Rechtssachen haben die Militärpersonen ihren Gerichtsstand gleich allen Unterthanen vor den Civilgerichten. Die beurlaubte Mannschaft steht in polizeilich-strafbaren Uebertretungen unter dem Gerichte des Beurlaubungsortes und, wenn bei denselben Vergehen und Verbrechen von Civil- und Militärpersonen zusammentreffen, so ist sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Civil- und Militärrichtern in allen Instanzen, einschließlich bei dem Ober-Appellationsgerichte des Königreiches zusammengesetzt.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten besteht eine einfache Untersuchungs-Commission aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Vorstand, und noch 2 Offizieren als Mitglieder, eine größere Kriegs-Commission für alle Militärs und gemeinen Vergehensfälle aus einem Major als Vorstand und 4 Subaltern-Offizieren als Beisitzer. Ein Kriegsgericht für alle Verbrechensfälle besteht ebenfalls aus einem Major als Vorstand, dann aus 4 Subaltern-Offizieren und nebstdem aus 2 Feldwebeln, Wachtmeistern oder Oberfeuerwerkern, 2 Corporalen, 2 Gefreiten und 2 Gemeinen, so daß die feierliche Handlung eines Kriegsgerichtes durch 13 Personen vollführt wird.

Die zwei im Grade gleichen Beisitzer, bilden eine Stimme.

Das Erkenntniß fällen also 6 Stimmen, außer jener des Vorstandes.

Nach dem wesentlich im Heere bestehenden Princip, daß ein Angeschuldigter von seinen Kameraden gerichtet werde, richtet sich, wenn der Angeschuldigte aus dem Offiziersstande ist, auch das Personal der besagten Commissionen und des Kriegsgerichtes, so daß dann nur Offiziere als Richter auftreten. Der Auditor führt zwar nirgends eine entscheidende Stimme, hat aber die Prozeß-Instruktion mit dem Actuar zu leiten, und den Vor- und Antrag behufs der Aburtheilung zu erstatten.

Die Erkenntnisse der größern Kriegs-Commissionen gegen Unteroffiziere und Soldaten über Vergehen, läßt der Commandirende ohne Weiteres verkünden und in Vollzug setzen.

Urtheile von größeren Kriegs-Commissionen hingegen über Vergehen gegen Offiziere bis zum Oberstlieutenant einschlüssig, unterliegen der Revision der letzten Instanz durch sogenannte Revisionsgerichte, die bei den 4 Armeedivisionen und dem Artillerie-Corpscommando, nebst den ihnen zur Geschäftsführung beständig beigegebenen Stabs-Auditoren und Actuaren, unter dem Vorsitze des Armee-Divisions-Commandanten aus 4 Stabsoffizieren gebildet werden.

Alle Kriegsgerichts-Erkenntnisse kommen in letzter Instanz vor einen für die Armee bestehenden obersten Militär-Gerichtshof, genannt General-Auditoriat, zur oberstrichterlichen Revision und zwar:

a. Vor das Generalauditoriat, als solches beständig besetzt, mit 2 wirklichen Generallieutenants als

Präsidenten und Vice-Präsidenten, dann mit einem General-Auditor und 7 Oberauditoren, nebst 1 Präsidial- und andern Secretären, 1 Registrator und 3 Canzlisten für die gemeinen Verbrechensfälle.

b. Vor das General-Auditoriat als oberstes Revisions-Gericht der Armee, aus obigen Präsidenten oder Vice-Präsidenten, dann aus 2 der obigen Ober-Auditoren und aus 4 Stabsoffizieren zusammengesetzt, für die reinen Militär-Verbrechen und Vergehen.

c. Nebst dem bildet das General-Auditoriat als solches die oberste Justiz-Respicirungsstelle über alle Unterbehörden, dem königlichen Kriegsministerium ad latus und

d. besorgt die Prüfung der Conservirung der Urkunden der in die Millionen gehenden Heirathscautionen.

Nur die oberstrichterlichen Erkenntnisse auf den Tod, auf Entsetzung eines Offiziers von der Charge oder Entlassung eines Offiziers gehend, müssen Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden. Bei außerordentlichen Fällen, besonders im Kriege, bleiben die Standgerichte vorbehalten.

Das Personal des Generalauditoriats ist:

1 der Präsident, ein Generallieutenant.
1 Vice-Präsident.
8 Oberauditore.
1 Präsidial-Secretär.
2 Secretäre.
3 Canzlei-Secretäre.

c. Militär-Fonds.

Gebildet zur Verwaltung sämmtlicher Militärfonds mit Uebertragung des Militärfiscalats den 30. September 1822

bei Auflösung des Ober-Administrativ-Collegiums der Armee.

Die verschiedenen Militärfonds verwaltet unter der Benennung Militärfonds-Commission, eine eigene Commission mit Ausübung des Militär-Fiscalats und steht unter einem Generallieutenant als Vorstand, zwei der ältesten Obersten der Garnison.

1 Oberkriegscommissär.
1 Militär-Fiscal-Oberauditor.
1 Cassier (Kriegscommissär).
2 Controlleurs.
1 Fiscal-Adjunkt.
1 Secretär.
2 Canzlei-Secretäre.
1 Actuar.

a. Der Wittwen- und Waisenfond

Erhält seine Zuschüsse theils aus ordinären Beiträgen sämmtlicher activen und pensionirten Militärs, theils aus außerordentlichen Beiträgen bei Verehlichungen und aus den Gefällen von Anstellungs- und Beförderungstaxen, dann aus Gage-Abzügen von Offizieren und Militär-Beamten, welche jährlich über 6 Wochen normalmäßig beurlaubt waren, ferner aus einem besondern Beitrage aus der Staatskasse, und endlich aus den Zinsen des Grundkapitals.

b. Der Invalidenfond,

Welcher seine Zuschüsse theils aus den Zinsen der angelegten Capitalien, theils in Aversal-Zuschüssen aus der Staatskasse erlangt.

c. Der milde Stiftungsfond,

Welcher seine Fortbildung aus den Zinsen des Capitals und durch Schenkungen erhält.

d. Der Unterstützungsfond für active Offiziere und Militär-Beamten,

Von Sr. Majestät dem König Ludwig I. im Jahre 1826 gleich bei seinem Regierungsantritte gestiftet.

Die Zuschüsse bestehen theils in bestimmten ordinären Beiträgen der activen Militärs aller Grade, theils in Zuschüssen aus der Militär-Exigenz und den Zinsen der angelegten Capitalien, endlich in wohlthätigen Schenkungen.

Der Zweck dieses Fonds ist von der circa 60,000 fl. betragenden Einnahme, einem Drittel an hülfsbedürftige Offiziere und Militär-Beamte bei unverschuldetem Unglück, ohne Rückersatz und ein zweites Drittel als unverzinsliches Darlehen gegen Rückersatz in mäßigen Raten zu ertheilen, das übrige Drittel vermehrt das Grundkapital.

Die Unterstützungen ohne Rückersatz werden von Sr. Majestät dem König verliehen, jene gegen Rückersatz werden von dem Divisions- und Corps-Commandanten vergeben, wenn der Ersatz binnen 2 Jahren geleistet werden kann, bei längerer Frist wird die Genehmigung von der allerhöchsten Stelle ertheilt.

e. Unterstützungsfond für die activen Unteroffiziere und Soldaten.

Derselbe wurde gleichzeitig mit dem Offiziers-Unterstützungsfond von Sr. Majestät dem König Ludwig gestiftet, welcher seinen Einnahmen damals in 2/3 der Er-

sparung an Holz und Licht, der Kasernirungs- und Wachtgebühren, $^1/_3$ fließt in den Offiziers-Unterstützungsfond, und den Zinsen der angelegten Capitalien findet.

Vom Etats-Jahr $18^{44}/_{45}$ an kommen die nunmehrigen Holz- und Licht-Ersparungen der Mannschaft zur Verbesserung der Menage zu gut. Von der jährlichen Einnahme wird die eine Hälfte an Hülfsbedürftige abgegeben und die andere Hälfte zum Grundkapital gelegt.

Die Bestimmung und Vertheilung der Unterstützungen an Unteroffiziere und Soldaten ist dem Divisions- und Corps-Commandanten übertragen. Von den Ersparungen an den Büreaukosten fließen ebenfalls $^2/_3$ in den Offiziers- und $^1/_3$ in den Unteroffiziers-Fond.

d. Die Haupt-Kriegscassa.

Diese Cassa war früher dem churfürstlichen Geheimenrathe, später der Hofkammer und ist seit 1778 der obersten Militär-Behörde untergeordnet.

Die Hauptkriegskasse unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehend, zugleich Militär-Taxamt, leistet die Zahlungen an die Heeres-Abtheilungen, und pflegt periodisch mit denselben Abrechnungen.

Das Personale besteht aus:

1 Hauptkassier.
1 Controlleur.
1 Buchhalter.
1 Secretär.
3 Actuare.
1 Quartiermeister für die militärisch-lithographische Officin.

e) Armee-Montur-Depot.

Besteht seit dem Jahre 1805 und wurde am 30. April 1828 von Augsburg nach München wieder verlegt.

Dasselbe steht unmittelbar unter dem Kriegsministerium, enthält Vorräthe aller Art zur Montirung und Ausrüstung der Armee, insoweit die Regimenter, Bataillone oder Commandantschaften die Beischaffung derselben nicht selbst zu besorgen haben.

Das Personal derselben ist:

1 Stabsoffizier als Vorstand.
1 Subalternoffizier.
1 Kriegscommissär.
1 Kriegsrechnungscommissär.
1 Controlleur.
2 Actuare.

f) Die Militär-Fohlenhöfe und Remontirung.

In der Regel wird jährlich der zehnte Theil der Pferde ausgemustert und öffentlich verkauft. Dieser, so wie ein ausserordentlicher Abgang an Pferden wird theils durch freien Ankauf von drei-, vier-, fünf- oder sechsjährigen inländischen Pferden, theils durch Lieferungen ersetzt.

Der freie Ankauf geschieht durch besondere Commissionen unter einem Stabsoffiziere als Vorstand und mit Beiziehung eines Veterinär-Arztes in einigen hiezu bestimmten Cavallerie-Garnisonen; die Lieferungen geschehen durch Contracte mit Pferdehändlern.

Als Maximal-Preise bei Ankauf der Remonten sind bestimmt:

Für ein 1jähriges Pferd		78 fl.
" " 1½ " "		110 fl.
" " 2 " "		130 fl.
" " 2½ " "		150 fl.
" " 3 " "		170 fl.
" " 3½ " "		200 fl.
" " 4 und mehrjähriges Pferd der leichten Cavallerie		220 fl.
Für ein 4 und mehrjähriges Pferd der schweren Cavallerie		310 fl.

Die Pferde der schweren Cavallerie müssen 15 Fäuste 2 Zoll bis 16 Fäuste rheinisches Maaß, jene der leichten Cavallerie und Artillerie 14 Fäuste 3 Zoll bis 15 Fäuste, die des Fuhrwesens 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste messen.

Um bei der Mobilmachung des Heeres den nächsten schnellen Ankauf der erforderlichen Pferde zu sichern, werden die zum Dienste für die Cavallerie, Artillerie und Fuhrwesen tauglichen Pferde alljährig im September durch die Districts-Polizei-Behörden aufgezeichnet, damit auf den ersten Befehl eine hinreichende Anzahl tauglicher Reit- und Zug-Pferde in den bestimmt werdenden Auswahl-Stationen versammelt werden kann. Die Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe besorgt die Vertheilung und Abgabe der Pferde an die Regimenter. Jene angekauften Pferde, welche das zur Abgabe nöthige Alter noch nicht erreicht haben, werden auf den fünf Militär-Fohlenhöfen bis zu diesem Zeitpunkt aufgezogen.

Das Verwaltungspersonal der fünf Fohlenhöfe — Achselschwang, Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern und

Fürstenfeld — besteht aus 5 Verwaltern, 3 erster Klasse mit 800 fl., 2 zweiter Classe mit 600 fl. Gage, 5 Fohlenhofsactuaren, die 2 erstern mit 500 fl., die 3 zweiter Classe mit 400 fl. Gage; 2 Funktionären mit 300 fl.; 4 Unterveterinären, 2 erster Classe mit 500 fl., 2 zweiter Classe mit 400 fl. Gage, und 1 veterinärärztlichem Praktikanten mit 378 fl. inclusive 90 fl. Zulage; außerdem hat sämmtliches Personal freie Wohnung, Holz und Licht.

Auf dem Militärfohlenhof zu Schwaiganger wurde durch Ankauf edler Hengste und Stuten im Ausland ein Stammgestüt begründet.

Das allgemeine Landgestüt, obwohl militärisch eingerichtet und unter militärischer Leitung, ist nebst dem damit verbundenen und auf den Militär-Fohlenhöfen verbleibenden Stammgestüte dem k. Ministerium des Innern unterstellt. Die Wahl, Verwendung, Disciplinar- und sonstigen Verhältnisse, so wie die allenfalls vorzunehmenden Veränderungen des dabei zu verwendenden, aus dem Stande des Heeres zu nehmenden Personals ist aber dem Kriegsministerium zu übertragen.

Der Vorstand des Gesammt-Remontirungs-Wesens ist ein General, und ist zugleich Vorstand der die Geschäfte unter der Benennung Landesgestüts-Verwaltung leitenden Stelle.

Die beim Landesgestüt verwendeten 4 Offiziere und 12 Unteroffiziere werden bei ihren Abtheilungen ersetzt, und gehen, so wie die 50 beurlaubt geführten Gefreiten und Gemeine, auf den Etat dieser Verwaltung über.

Die Fohlenhöfe bestehen als solche seit dem 10. Februar

1826, wo das am 3. Juni 1816 gebildete Armee-Gestüt aufgelöst wurde.

1840 am 15. Mai wurde das Wiederbeginnen eines Stammgestütes ausgesprochen, und diesem, welches am 1. Oktober 1843 mit dem allgemeinen Landgestüt vereinigt wurde, so wie dem Gesammt-Remontirungswesen am 24. November 1840 ein Vorstand gegeben.

Die Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe besteht aus:

1 Vorstand, Oberst oder General.
1 Mitglied, Rittmeister.
1 Administrations-Commissär, Kriegs-Commissär.
1 Quartiermeister.
1 Secretär.
1 Actuar.

h) Sanitäts-Wesen.

An der Spitze des Sanitäts-Personals der Armee steht der Generalstabs-Arzt, derselbe ist zugleich Referent für das Sanitätswesen im Kriegsministerium. Ein Regiments-Arzt ist ihm beigegeben. Ein Oberveterinär-Arzt ist Referent für die einschlägigen Gegenstände.

Bei jeder Armee-Division hat der Stabs-Arzt die Oberaufsicht über das Sanitätswesen, demselben ist ein Arzt der Garnison als Assistent beigegeben.

Das ärztliche und Veterinär-Personal bei den verschiedenen Heeresabtheilungen ist in dem Stande derselben angegeben. Bei jeder Commandantschaft bildet sich aus den vorhandenen Aerzten der Garnison eine Untersanitäts-Com-

mission, über deren Aussprüche die am Sitze eines jeden Armee-Divisions-Commandos unter dem Vorsitze des Stabs-Arztes ebenfalls aus den Garnisons-Aerzten sich bildende Obersanitäts-Commission das oberärztliche Gutachten abgibt.

Um im Sanitäts-Dienst der Armee angestellt zu werden, muß der Bewerber den Doctorgrad der Chirurgie und Medicin erlangt haben, und einer Concursprüfung sich unterwerfen.

In den 5 Hauptgarnisonen: München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau sind Krankenhausinspectionen.

In München, Augsburg, Würzburg, Landau, Ansbach, Ingolstadt und Germersheim sind Militär-Apotheken mit dem nöthigen Personale.

6. Musterungen der Truppen.

Inspectionen.

Frühjahr-Inspection. Durch den Brigade-General. Bei derselben Inspicirung überzeugt sich derselbe von dem Zustande und der Ausbildung der Mannschaft und Pferde, besonders der neu zugegangenen, von den Fortschritten in den verschiedenen Uebungen, von dem richtigen Verfahren im Verwaltungswesen; wegen letzterem begleitet ihn ein Kriegscommissär oder Revisor.

Herbst-Inspection.

Jeden Herbst inspicirt der Brigade-General die Waffenübungs- und die Manövrir-Fähigkeit der Heeres-Abtheilungen, der Divisionär aber außer obigem das Sanitäts- und

Veterinär-Wesen, die Baulichkeit und die Justizpflege, ferner die gesammte Administration.

Der Divisions-Commandant kann nebst dem auch außergewöhnliche Inspicirungen vornehmen und anordnen, im Falle sich hiezu hinreichende Veranlassung findet.

7. Unterricht und Uebungen der Truppen im Allgemeinen.

Sämmtliche Heeres-Abtheilungen werden in jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen und Manövers mit Sorgfalt ausgebildet.

Die Infanterie übt sich außerdem im Bajonnetfechten und in allen Zweigen des Turnens.

Die Ausbildung der Cavallerie, begünstigt durch längere Präsentzeit der Mannschaft, ist vorzüglich. Das Hieb- und Stoßfechten, dann das Voltigiren wird fleißig betrieben. Im Tirailliren und im Felddienst wird sämmtliche Mannschaft der Infanterie und Cavallerie unterrichtet. Bei der Cavallerie ist jedoch der vierte Zug jeder Escadron, bei den Infanterie-Regimentern sind die Schützen-Compagnien, bei den Jägerbataillonen die Carabinier-Compagnien vorzugsweise zum Tirailliren bestimmt, weswegen auch die gewandtesten Leute und Pferde zu diesen Abtheilungen auserwählt werden.

Auch der Schwimmunterricht wird mit Eifer betrieben: zu diesem Zweck sind in den meisten Garnisonen Schwimmschulen angelegt.

Die Mannschaft der Artillerie erhält den gründlichsten Unterricht in allen Theilen dieser complicirten Waffengattung.

Das Ingenieur-Corps hat durch große Festungsbauten zu Ingolstadt, Germersheim und Neuulm Gelegenheit, sich praktisch vollkommen auszubilden.

Die Sappeur und Mineur halten Uebungen im Sappen- und Minendienst, die Pontoniere im Fahren, dann im Bock- und Schiffbrückenschlagen.

Von Zeit zu Zeit finden Uebungslager statt, um sich im Schul- und Feldmanöver zu üben.

8. Militär-Bildungs-Anstalten.

Zur wissenschaftlichen Ausbildung der verschiedenen Militärs bestehen folgende Anstalten:

a) Das königliche Cadeten-Corps in München.

b) Die Artillerie-Schulen.

c) Die Schulen bei den übrigen Heeres-Abtheilungen.

a) Das k. Cadeten-Corps (siehe Cadeten-Corps).

b) Die Artillerie-Schulen.

Bei jedem Artillerie-Regimente besteht unter Leitung des jüngern Oberstlieutenants, als École-Director, eine Schule zur Fortbildung der Ober- und Unterlieutenants und Junkers, in welcher ihnen während der 6 Monate des Winter-Semesters Unterricht in der reinen und angewandten Mathematik, der darstellenden Geometrie, der Artillerie-Wissenschaft, in der Lehre vom Artillerie-, Maschinen-, Fortifications- und Situations-Zeichnen, durch eigens dazu bestimmte und ernannte Offiziere ertheilt wird.

Außerdem erhalten die Artillerie-Offiziere Vorlesungen

über den Dienst, und Waffen-Uebungen durch einen Stabs-Offizier.

In den verschiedenen Artillerie-Etablissements sind Offiziere der Artillerie-Regimenter im periodischen Wechsel zur Instruktion in der Artillerie-Technik commandirt (siehe Artillerie).

Auch wird stets einigen Offizieren in den Städten, wo Universitäten sind, Gelegenheit gegeben, Vorträge über Physik und Chemie zu hören.

Jedes Artillerie-Regiment hat ferner eine Schule, in welcher den Unteroffizieren und Kanonieren die für ihre Charge nöthigen Kenntnisse beigebracht werden, und die Cadeten und übrigen sich zur Beförderung eignenden Individuen vorbereitenden Unterricht zu den Prüfungen erhalten, die sie mit den Cadeten des königl. Cadeten-Corps bestehen. Den Gang des Unterrichtes leitet der oben erwähnte École-Director.

Jede solche Regimentsschule theilt sich in eine höhere und in eine niedere, und diese wieder in mehrere Classen.

In der höhern Regimentsschule, welche die Unteroffiziere und Cadeten in sich begreift, ertheilen 6 Ober- oder Unterlieutenants Unterricht in folgenden Gegenständen: niedere Mathematik, Geometrie und Anwendung der Logarithmen, Waffenlehre, reine und angewandte Taktik, Terrainlehre, Militärzeichnen, Artillerie-Unterricht, Batteriebau und Fortification, Geographie und vaterländische Geschichte, Fechten und Voltigiren.

Ferner ist es den Cadeten und Unteroffizieren der Artillerie erlaubt, wenn sie Vorkenntnisse besitzen, am königli-

chen Cadeten=Corps den Vorlesungen über Physik beizuwohnen.

Den Kanonieren und Bombardeurs ertheilen dazu geeignete Unteroffiziere in 2 Classen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie im Artillerie=Fache, insoweit es denselben nothwendig ist. Hiebei kommt beim dritten reitenden Artillerie=Regiment dazu der Veterinär=Unterricht an Unteroffiziere und Mannschaft.

Jedes Infanterie= und Cavallerie=Regiment, dann jedes Jägerbataillon besitzt 2 Schulen, eine höhere mit 2 Classen für Junker, Cadeten, und die sich zur höhern Beförderung eignenden Unteroffiziere, und eine andere, ebenfalls mit 2 Classen, für die übrigen Unteroffiziere, Tamboure und jene Soldaten, die sich zur Unteroffiziers = Charge vorbereiten wollen, oder die Schule freiwillig besuchen.

Ein Major ist Vorstand der Regimentsschule; in der höhern ertheilen besonders sich dazu eignende Offiziere, in der niedern Unteroffiziere den Unterricht.

Die Lehrgegenstände der 2 Classen der höhern Regimentsschule sind: Geometrie, Algebra, Geographie und Geschichte des Vaterlandes, Felddienst, Feldbefestigung.

In der 1ten Classe: Lesen in allen Arten, Schreiben, die vier Rechnungsarten in Bruch und Regeldetri, Fertigung von Aufsätzen und Meldungen, Tabelliren, Erklärung der Definition der Geometrie, dann der Figuren und Pläne der Exercier=Vorschriften, Feldbefestigung.

Der militärische Zeichnungs = Unterricht wird in diesen beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt.

Hiezu kommt noch bei den Cavallerie=Regimentern und

dem 3ten reitenden Artillerie-Regiment: „Kenntniß und Pflege der Pferde."

In der 2ten Classe der niedern Regimentsschule wird Lesen von Druck und Schrift, calligraphisches und orthographisches Schreiben, die vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Größen; in der 1ten Classe dieser Schule: Lesen von Druck, Schreiben und die vier Rechnungsarten gelehrt.

Außerdem erhalten die Unteroffiziere aller Waffengattungen Vorlesungen über das Dienst- und Exercier-Reglement und den Felddienst durch die Adjutanten, überdieß jene der Cavallerie und Artillerie durch die Veterinärärzte über das Aeußere des Pferdes und die richtige Behandlung erkrankter Pferde.

Bei den Frühjahr- und Herbst-Inspicirungen überzeugen sich die inspicirenden Generale durch mündliche Prüfungen von den Fortschritten der Schüler. Die übrige Mannschaft erhält durch Offiziere und Unteroffiziere theoretischen Unterricht bei ihren Compagnien und Escadrons aus den Exercierdienst-Vorschriften, Felddienst, Patronenmachen und richtige Behandlung der Waffen.

Für die Offiziere der Infanterie und Cavallerie finden während den Wintermonaten ebenfalls Vorlesungen über die Dienst- und Exercier-Vorschriften, besonders aber über den Felddienst statt. Auch erhalten dieselben Ausarbeitungen über diese Gegenstände, wozu ihnen die Commandanten der Regimenter und Bataillone die Themas liefern.

Bibliotheken, deren sich bei jedem Regimente oder Bataillon eine befindet, erleichtern dem Offiziere seine weitere Ausbildung. Diese Bibliotheken sind Eigenthum der Offiziere,

und werden durch die Beiträge derselben unterhalten. Mehrere zeichnen sich durch Auswahl und Bändezahl aus.

An die erwähnten Militärbildungsanstalten reiht sich die Verwendung der ins topographische Bureau commandirten Offiziere und Unteroffiziere in den verschiedenen Sectionen desselben an.

Außerdem erhalten während den Wintermonaten die in's Bureau commandirten Offiziere Vorlesungen durch Offiziere des Generalquartiermeisterstabes und des topographischen Bureaus über Mathematik, Artillerie, Befestigungskunst, Taktik und Zeichnen. Die Unteroffiziere erhalten in denselben Gegenständen, besonders aber in der Mathematik und im Zeichnen Unterricht.

Jährlich findet eine schriftliche Prüfung der Junker und der in ihren Kenntnissen über die höhere Regimentsschule hinausgerückten Cadeten und Unteroffiziere der Infanterie und Cavallerie statt, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, und dabei vollkommen theoretische und praktische Kenntnisse ihres Dienstes und gute Aufführung besitzen. Die Gegenstände dieser Prüfung sind: Stereometrie, Trigonometrie, Waffenlehre, reine Taktik, angewandte Taktik mit Terrainbeurtheilung, Terrainlehre, Feld- und permanente Befestigung und Militär-Styl. Aus jedem dieser Gegenstände werden zwei vom Kriegsministerium unmittelbar ausgehende Fragen aufgegeben, und in Gegenwart einer Commission unter dem Vorsitze eines Stabsoffiziers, welcher streng auf Vermeidung aller Unterschleife zu sehen hat, in den verschiedenen Garnisonen am gleichen Tage und zu gleicher Stunde bearbeitet.

Die Ausarbeitungen der Geprüften werden am Sitze

eines jeden Armee-Divisions-Commandos, durch eine eigene Prüfungs-Commission unter dem Vorsitz eines Ingenieur-Stabsoffiziers corrigirt, und das Resultat nach 5 Befähigungsnoten classificirt an das Kriegsministerium eingeschickt.

Wer nicht eine der drei ersten Hauptprüfungsnoten erhalten hat, darf in den Beförderungslisten nicht vorgetragen werden.

9. Auszeichnung wegen längerer Dienstzeit, wegen mitgemachten Feldzügen u. dgl.

Als Zeichen zurückgelegter activer Dienstzeit tragen die Unteroffiziere und Soldaten weiße Kameelhaarborten auf dem linken Oberärmel:

Nach 6 Jahren einen.

Nach 12 Jahren zwei.

Nach 18 Jahren drei.

Nach 24 Jahren Veteranenschilde von Messingblech und getriebener Arbeit mit dem stehenden Löwen.

Nach 40 Jahren einen achteckigen sternförmigen Schild.

Die Offiziere erhalten nach 50jähriger tadelloser zurückgelegter Dienstzeit den königlichen Ludwigsorden.

Die Unteroffiziere und Soldaten die Ehrenmünze desselben *).

---

*) Der Ludwigsorden ist für jene Offiziere und auch für höhere Hof-, Staats- und Militärbeamte 1827 von König Ludwig I. gestiftet, welche ununterbrochene 50jährige Dienstzeit durchgemacht haben. Das Ehrenkreuz erhalten alle Offiziere, dann die Beamten nur bis zum Range eines Collegiatrathes einschlüßlich. Feldzüge werden doppelt gezählt. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten die goldene Ehrenmedaille.

Zur Erinnerung an die Feldzüge der 1790er Jahre bis 1812 beziehungsweise 1813 gegen Rußland in Sachsen, wurde ein Denkzeichen von Sr. Majestät dem Könige Maximilian II. gegründet (am 30. Juni 1848). Dasselbe besteht in einem ehernen Kreuze in Form des Ludwig-Orden-Kreuzes, hat auf der Aversseite die auf dem Kreuzsparren eingetheilte Inschrift: „Max II. König von Bayern", und auf der Reversseite: „Den Veteranen des bayerischen Heeres" und wird an einem seidenen Bande mit den Farben des Ludwig-Orden-Bandes, jedoch mit dem Unterschiede, daß der breitere mittlere Theil himmelblau, die Ränder aber karmoisinroth sind, auf der linken Brust getragen.

Militär-Denkzeichen.

Gegründet den 4. Dezember 1814 als Denkzeichen des Kampfes für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in den Jahren 1813—1814, später ausgedehnt auf den Feldzug 1815, und vertheilt den 27. Mai 1817, als Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit an alle Streitende der die Nationalbewaffnung bildenden Corps und der activen Armee. Dieses Denkzeichen besteht in einem Kreuze von Kanonenmetall und hat die Namenschiffer Sr. Maj. des Königs Maximilian I. mit dem Wort: Für die Jahre 1813, 1814 auf der einen, und auf der andern Seite einen aufrechtstehenden Löwen mit Scepter und Schwert nebst dem Motto: Für König und Vaterland.

Es wird an einem weißen Bande mit hellblauer und schwarzer Einfassung auf der linken Brust getragen. Dasselbe ist auch den Fahnen der Linien-Armee, so wie den

Fahnen der, in jener Kriegsepoche zur Vertheidigung der Gränzen des Vaterlandes aufgestellten Bataillone der mobilen Legionen und der Nationalgarde 3ter Classe (Landwehr) angehängt.

Für die Militärbeamten, welche den obenbezeichneten Feldzügen in dieser Eigenschaft beigewohnt haben, wurde am 19. Dezember 1848 die Vertheilung einer Medaille genehmigt, welcher auf beiden Seiten die Form und die Inschriften des obigen Denkzeichens mit dem Unterschiede eingeprägt sind, daß auf der Aversseite anstatt „Maximilian Joseph" die Namenschiffer „Maximilian" steht, und welche an dem für das Denkzeichen bestimmten Bande getragen wird.

10. Rang der Militär-Beamten.

Die Militär-Beamten theilen sich in 7 Rang-Classen:

1. Classe mit Obersten-Gleichachtung.

Der General-Secretär des Kriegsministeriums, die Oberstabsärzte, die Oberkriegscommissäre 1. Classe, der Hauptkriegskassier, die Oberauditore.

2. Classe mit Oberstlieutenant-Gleichachtung.

Der Oberregistrator des Kriegsministeriums, der Hauptkriegskassa-Controlleur, die Oberkriegscommissäre 2ter Classe.

3. Casse mit Majors-Gleichachtung.

Die geheimen Secretäre und die geheimen Registratoren des Kriegsministeriums, die Stabsärzte, die Kriegscommissäre, die Stabsauditore und der Ober-

Veterinär-Arzt. Hiezu gehören noch der Hauptkriegskassabuchhalter, der Cassier der Militärfonds-Commission, beide, wenn sie zugleich Kriegscommissäre sind.

4. Classe mit Hauptmanns-Gleichachtung.

Mit dem 1ten Rang in dieser Classe: die Kriegsrechnungscommissäre und der Präsidial-Secretär des General-Auditoriats; mit dem 2ten Range dieser Classe die wirklichen Secretäre und die geheimen Registratur-Gehülfen des k. Kriegsministeriums, die Regimentsärzte, Regimentsquartiermeister, Regiments-Auditore 1ter und 2ter Classe, die Oberapotheker beider Classen, Regiments-Veterinärarzt. Hiezu gehören der 2te Secretär des Generalauditoriats, die Fohlenhof-Verwalter 1ter Classe.

5. Classe mit Oberlieutenants-Gleichachtung.

Die Bataillonsärzte, Bataillonsquartiermeister, Bataillonsauditore, der Secretär des Divisions- und Artillerie-Corps-Commandos, die Unterapotheker und Divisions-Veterinärärzte. Hiezu gehören ferner der Registrator der Rechnungs- und Buchhaltungsregistratur im Kriegsministerium, die Fohlenhofs-Verwalter 2. Classe und die Secretäre der Hauptkriegskassa und der Militär-Fonds-Commission.

6. Classe mit Unterlieutenants-Gleichachtung.

Die Unterärzte 1. und 2. Classe, Unterquartiermeister, Unterauditore, Unterapotheker, Unterveterinärärzte.

7. Classe mit Junkers-Gleichachtung.

Die Actuare, die Veterinär-Praktikanten und Apotheker-Gehülfen.

Fünfter Abschnitt.

Der Felddienst.

Vorkenntnisse und allgemeine Vorschriften für das Verhalten im Felde.

---

1. Verhaltungs-Vorschriften im Felde überhaupt.

Unter dem Dienst im Felde versteht man jene Verrichtungen, welche dem Soldaten obliegen, wenn er gegen den Feind gezogen ist, um ihn zu bekämpfen.

Die vorzüglichsten Dienstverrichtungen der Soldaten im Felde sind: Lager und Feldwachen, Vorposten, Piquets, Reserven, Ordonnanzen, Schutzwachen (Sauvegarden), endlich das Schlagen mit dem Feinde selbst, in Schlachten und Treffen, in und vor Festungen und auf freiem Felde.

Unerschrockenheit, Muth, Geistesgegenwart, Gewandtheit, Umsicht, List und Kühnheit am rechten Orte sind die Eigenschaften eines guten Soldaten im Felde.

Hinsichtlich der Bewaffnung und der Munition hat der Soldat zu beobachten, daß seine Waffe sich in gutem Zustande befinde, er muß vollkommen überzeugt sein, daß er sich auf sie verlassen könne, daß das Pulver nicht durch langes Tragen aus der Hülse falle. Die Päckchen sollen daher mit Wachstuch, besser aber mit einer Blase umwunden werden, damit sie vor Nässe bewahrt bleiben.

Eine gewisse Anzahl Patronen muß aber stets zum Laden in der Patrontasche, im Cartouche bereit sein.

An der dem Soldaten angewöhnten Ordnung darf er im Geringsten nicht nachlassen, denn gerade hier muß er sie um so strenger befolgen, wo oft Alles von einer Minute abhängt. Daher muß er stets bereit sein auf jedes Zeichen in Reih und Glied zu treten, und sich schlagen zu können.

Von der größten Wichtigkeit ist dem Soldaten im Felde die kluge Eintheilung der empfangenen Lebensmittel, welche öfters demselben auf mehrere Tage zu seinem Lebensunterhalte mitgegeben werden. Diese sind wohl zu verwahren, er verzehre von selben nie mehr, als es die höchste Noth erfordert, erlaube sich nie, selbe zu verkaufen, zu verschenken, oder als eine Last wegzuwerfen, es tritt öfters der Fall im Felde ein, daß oft gar keine Lebensmittel, oder selbe nur sparsam vorhanden sind, der Soldat wird aus Mangel, den er oft selbst veranlaßt, krank und unfähig zum Kampfe.

Ist es im ruhigen Zustande (in der Garnison) des Soldaten Pflicht seine Kameraden zu lieben und zu schätzen,

so ist es hier um so nothwendiger, denn gerade im Felde ist Freundschaft und gegenseitiges Vertrauen das beste Bindungsmittel einer Truppe, und jeder der auf Freunde rechnen kann, wird vereint mit ihnen alle Beschwerden, alle Entbehrungen leichter ertragen, als jener, welcher keine Freunde hat. (Siehe Kameradschaft, Gemeingeist Seite 13.)

Fortwährende Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, Nüchternheit, die strengste Befolgung der gegebenen Befehle und das vollste Zutrauen zu seinen Vorgesetzten hat sich der Soldat im Felde zu eigen zu machen.

2. Von der Parole — dem Feldgeschrei.

Unter der Benennung der Parole versteht man die Benennung eines Mannes und eines Ortes, einer Stadt, (z. B. Maximilian und Mannheim); diese beiden Worte zusammen nennt man die Parole, welche in der Regel im Felde nur von Offizieren wieder an Offiziere gegeben wird.

Das Feldgeschrei ist die Benennung einer Stadt, z. B. Mannheim, München 2c. und wird in der Regel im Felde allein an Unterofficiere und Soldaten auf Vedetten, Feldwachen und Patrouillen gegeben.

Die Parole und das Feldgeschrei dienen dazu, um sich gegenseitig kenntlich zu machen, und durch Abgabe derselben zu beweisen, daß man nicht von der feindlichen Partei sei, um sohin ungehindert seinen dienstlichen Verrichtungen nachgehen zu können.

Die Parole, das Feldgeschrei wird alle Tage von dem Commandirenden (aus dem Hauptquartier) an die Truppen ausgegeben; sie mögen so weit aus einander liegen, als sie

wollen, so ist doch an einem und demselben Tage die Parole die nämliche.

Ist dem Soldaten einmal das Feldgeschrei mitgetheilt worden, so hat er es für sich treu zu verwahren und Niemanden Fremdem mitzutheilen, da durch die Kenntniß desselben vom Feinde leicht großer Nachtheil für die Armee entstehen könnte.

Es könnte doch etwa dem Feinde möglich werden, zur Kenntniß der Parole und des Feldgeschreies zu gelangen und dies könnte theils durch Vorsatz, theils zufällig geschehen:

1) durch Vorsatz, wenn ein Individuum unserer Armee einen Briefwechsel mit dem Feinde unterhielte, oder selbst zum Feinde überginge, doch in dem letzten Falle wird die Parole und das Feldgeschrei abgeändert.

2) Zufällig könnte es geschehen, wenn man nahe beim Feinde auf Vedetten, beim Begegnen einer Patrouille, das Feldgeschrei zu laut dem sich Nähernden abgäbe, indem leicht versteckte feindliche Patrouillen sich in der Nähe befinden könnten, daher das Feldgeschrei bei jeder Gelegenheit ganz stille abgegeben werden muß.

3. Vorkenntnisse über Terrain- und Terrain-Gegenstände.

Um den Unteroffizieren und den Soldaten bei der Lehre über den Felddienst einige Begriffe von der Beschaffenheit des Bodens zu geben, auf dem sie sich bewegen, so ist es nothwendig sie mit der Benennung und der Beschaffenheit

einzelner Terraintheile bekannt zu machen, und diese sollen nachstehende sein:

a. Vom Terrain im Allgemeinen.
b. Von den Ebenen.
c. Von den Erhöhungen.
d. Von den Vertiefungen.
e. Das Wasser.
f. Der Wald.
g. Von den Gebäuden.
h. Vereinigung der Gebäude.
i. Straßen und Wege.
k. Die Brücken.
l. Wasser-Verbindungen.

1. Vom Terrain im Allgemeinen.

Unter der Benennung Terrain versteht man die Erde, den Boden auf dem wir uns bewegen.

Dieses Terrain ist verschieden, es gibt offenes, durchschnittenes und bedecktes Terrain.

Offenes Terrain nennt man jene Strecken Landes, auf welchem sich weder Vertiefungen noch Erhöhungen befinden, wo die Umsicht durch nichts gehemmt ist.

Durchschnittenes Terrain ist jene Gegend, welche durch Flüsse, Kanäle, Gräben, Bäche 2c. durchschnitten ist.

Bedecktes Terrain ist jene Gegend, welche mit Höhen, Wäldern, Gebüschen, Hecken bewachsen, mit Städten, Dörfern, Häusern besetzt ist, welche die weitere Aussicht hemmen.

2. Von den Ebenen, von nassem Terrain.

Nasse Gegenden nennt man Morast, wo bei trockenem Wetter das Wasser verschwindet.

Sümpfe nennt man nasse Gegenden, welche nie trocken und gangbar werden.

Moos sind nasse Ebenen, welche aus einer eigenen Gattung Erde, Mooserde genannt, bestehen, und welche bei trockenem Wetter gangbar sind.

Filz sind moosigte Ebenen, welche mit verkrüppelten Gesträuchen von Nadelholz bewachsen sind.

Moosbruch sind jene Theile der Erde, die aus Moos und Gartenerde bestehen und welche mit Erlen, Pappeln und anderm leichten Laubholze bewachsen sind, welches in feuchtem Boden gedeiht.

Torfbrüche sind jene Theile der Erde, deren feste Theile aus mit Erdharz vermengten, verwachsenen Wasserpflanzen bestehen, welche ausgegraben und zum Brennen gebraucht werden können, welche auch meist bei trockenem Wetter gangbar sind.

3. Von den Erhöhungen.

Es gibt verschiedene Gattungen von Erhöhungen, als: Anhöhen, Höhen, Hügel, Berge und Gebirge.

Anhöhen nennt man, wenn sich ein Terrain unbeträchtlich über ein anderes erhebt, daß alles umgebende Terrain niedriger liegt, so nennt man dies auch einen Hügel.

Berge sind jene Gattungen von Erhöhungen, wenn sie an Anlage und Höhe zunehmen.

Der Fuß des Berges heißt der untere Theil, wo

sich die Erhöhung über das umliegende Terrain zu erheben beginnt.

Die Krone oder Kuppe des Berges ist der oberste Theil des Berges.

4. Von den Vertiefungen.

Rinnen oder Risse nennt man jene Gattung Vertiefungen, welche das Wasser auf dem Erdboden ausspühlt.

Klüfte sind solche Risse an den Hängen- oder Felsenbergen, welche tief sind, ohne auch nur schmalen Boden zu besitzen.

Schluchten sind solche Vertiefungen von bedeutender Tiefe und Breite, deren Ränder von Erd- oder Thonwänden auf Seitenwänden gebildet werden.

Gräben nennt man jene Vertiefungen von ziemlich gleichem Verhältniß ihrer Breite und Tiefe, in welchen meist Wasser fließt oder darin zusammenläuft.

Ein Thal heißt jene größere Vertiefung, welche von bedeutenden Anhöhen, Bergen oder Gebirgen gebildet wird.

Ein Bett sind die Vertiefungen, in denen sich das fließende oder stehende Wasser gewöhnlich befindet.

Der Grund heißt der unterste Theil des Bettes.

Rinnsal nennt man, wenn der Grund in einer Richtung tiefer ausgespült, als an andern Stellen ist; diese Vertiefung nun, in welcher das Wasser am höchsten steht, heißt das Rinnsal.

Ufer sind diejenigen Ränder des Bettes, welche theilweise nicht vom Wasser bedeckt sind.

Gestade, Strand, Küste. Das Ende des Landes gegen das Meer heißt Gestade, Strand. Ist das Gestade, der Strand steil und hoch, so nennt man es Küste.

5. Das Wasser.

Es gibt fließende und stehende Wasser. Bäche, Flüsse, Ströme sind fließende; Teiche, Seen, nennt man stehende Wasser.

Bäche gibt es verschiedene, es gibt Rausch- oder Waldbäche, Gieß- und Sturzbäche.

Waldbäche sind jene, welche sich durch ein gleichförmiges Bett drängen, daher an den Wänden und am Boden, an Steinen, Felsenstücken, Wurzeln gefallener Holze anschlagen und Geräusch verursachen, sind auch wegen des festen Bettes selten tief.

Gieß- oder Sturzbäche sind solche, welche sich während ihres Laufes über steile Böschungen oder über senkrechte Wände herabstürzen. Ein solcher Sturz heißt ein Wasserfall.

Ein Fluß, ein Strom heißt: da wo mehrere Bäche zusammenlaufen entsteht ein Fluß; derselbe wird zum Strome, wenn mehrere Flüsse sich vereinigen.

Floßbar ist jedes Wasser, welches eine hinlängliche Breite und Tiefe hat, so daß sich darin die Flöße bewegen können.

Schiffbar wird ein Fluß, wenn das Wasser so viel Kraft hat, die auf dem kleinen Raum eines Schiffes zusammengedrängte Last zu tragen, und die Tiefe so beträchtlich ist, daß eine Auffahrt nicht leicht möglich ist.

Teiche, Weiher nennt man jene Wasser, welche zum Theil künstlich durch Hemmung des Abflusses zu irgend einem Behufe gegraben werden.

See heißen alle natürliche in Vertiefungen stehende Wasser, welche keinen sichtbaren oder im Verhältniß zum Ganzen nur unbedeutenden Abfluß haben.

6. Der Wald.

Zu den bewachsenen Terrain-Gegenständen gehören Waldungen, Forste, Gehölze, Gebüsche.

Wald ist der allgemeine Name einer ausschließlich mit Bäumen und Gesträuchen bewachsenen Gegend.

Holz nennt man die kleinen Waldungen.

Gebüsche nennt man niedriges Gesträuch.

Forst nennt man einen der Kultur unterworfenen Wald, der unter beständiger Aufsicht gehalten wird.

Schläge aber jene Stellen, auf welchen das erwachsene Holz niedergehauen worden ist.

Anflug oder Pflanzungen sind Stellen, welche wieder mit jungem Holze bedeckt sind.

Saum des Waldes nennt man den äußersten Umfang des Waldes von großen Bäumen.

7. Gebäude.

Eine Hütte, ein Haus ist eine einzelne Wohnung in sehr ärmlichem Zustande; blos von Holz und Erde erbaut, heißt es eine Hütte; in besserem Zustande ein Haus.

Schloß, unter dieser Benennung versteht man ein

großes Wohnhaus, mit dem auch Stallungen und andere Wirthschaftsgebäude verbunden sind.

Die für den Gottesdienst bestimmten Gebäude: die kleinen nennt man Kapellen, die größern Kirchen.

8. Vereinigung von Gebäuden.

Hof, diese Benennung bedeutet die erste Vereinigung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für eine Familie auf dem Lande.

Einöde heißt ein Hof, wenn er einzeln, entfernt von einander liegt.

Weiler sind einige Höfe, welche vereint liegen.

Ortschaft oder Dorf sind mehrere Höfe in einer Gemeinde vereint. Es gibt Kirch-, Pfarr-, Filial-, Gerichts- und Gränzdörfer.

Markt, Marktflecken nennt man eine Vereinigung von Höfen, die beträchtlicher sind, als ein Dorf und besondere politische Vortheile besitzen, als Wappen, Freiheiten u. dgl.

Stadt ist eine größere Vereinigung von Häusern von besserer Bauart, mehreren Kirchen und ansehnlichen Gebäuden, gepflasterten Straßen und freien Plätzen im Innern. Es gibt geschlossene und offene Städte. Geschlossen sind jene, wo das Ganze mit Mauern und Thürmen umgeben ist. Offene Städte liegen frei, ohne Mauern und Thore, gleich den Dörfern, da.

Festungen, befestigte Plätze heißen jene Städte und Märkte, welche mit künstlichen Erd- und Mauerwerken umgeben sind, die den Besitzern Schutz gegen feindliche Angriffe gewähren.

9. Straßen und Wege.

Fußpfad oder Gangsteig nennt man denjenigen Weg, der nur für Fußgänger bestimmt ist, auf dem man meistens früher zu dem Orte der Bestimmung gelangen kann, als auf größern Straßen.

Fußweg oder Jägersteig sind jene Wege, welche für Fußgänger bestimmt sind, wohl von Reitern, aber von Wägen nicht passirt werden können; dies sind Fußwege.

Jägersteige sind Fußwege, welche nur von Jägern durch besondere Uebung und der genauesten Kenntniß der Gegend begangen werden können.

Fuhr- oder Fahrwege heißen jene Wege, welche mit Fuhrwerk befahren werden können; dazu gehören Dorfwege, nur zur Verbindung der Dörfer bestimmt; Feldwege, welche in Felder, oft auch von einem Dorf zum andern führen; Holzwege, welche in und durch Waldungen führen.

Straßen nennt man jene Wege, welche Städte unter einander verbinden (auch Chaussee genannt). Sie bestehen aus künstlichen Dämmen, welche von festem Material erbaut sind, und unter regelmäßiger Aufsicht stehen, stets erhalten werden, und zum Abfluß des Wassers auf beiden Seiten mit Gräben versehen sind.

Vicinalwege sind jene, welche nur einzelne Städte in Verbindung setzen, und unterscheiden sich von Hochstraßen durch verminderte Breite und Bauart.

Gebirgswege, Saumwege. Gebirgsweg nennt man Wege überhaupt, die in's Gebirg führen, sie sind nicht mit Fuhrwerk, sondern nur mit Saum- oder Packrossen, oder im Winter mit Schlitten zu passiren.

Stein=, Fahr= oder Knippeldämme sind von Steinen, Erde oder Holz aufgeführte Dämme, um über dieselben durch Vertiefungen oder an moosige Gründe zu kommen.

Trift; dies ist ein Weg, den das Vieh gewöhnlich durch Wälder und Wiesen macht, um auf die Waide zu gelangen.

Hohlwege (Defileen) sind, wenn der Weg durch Schluchten oder über steile Grundränder oder überhaupt durch Erdreich führt, welches durch die Passage leicht vertieft wird.

10. Brücken.

Fuhrten nennt man jene Stellen in Flüssen, wo das Wasser nur so tief ist, daß man durchgehen, durchreiten oder durchfahren kann.

Stege; die einfachste Verbindung, auf welchen nur Menschen übergehen können, heißen Stege, sie sind von Holz, mit oder ohne Geländer versehen.

Brücken sind von Holz, Steinen, auch von Eisen, und sind nach ihrer Bestimmung mehr oder minder fest, und zum Uebergang über Flüsse erbaut.

Fähren nennt man eigens gebaute flache Fahrzeuge, um Fuhrwerke, Pferde aufzunehmen, um selbe von einem Ufer zum andern zu führen.

Schiffbrücken sind jene, deren Unterlage Schiffe bilden, auf welchen Längen= und Querhölzer hingelegt werden, um begangen und befahren werden zu können.

11. Wasser=Verbindungen.

Damm heißt jede aus Erde, Holz oder Steinen angelegte Erhöhung, um das Wasser abzuhalten.

Schleuße ist ein von Holz oder Steinen gefertigter Kanal mit einer Falle oder Thüre, durch die man das Wasser hindurchlassen oder aufhalten kann.

Wehre, Wasserwehre sind kleine Dämme, welche das Wasser abwehren.

Krippe oder Sporn ist ein Bau, welcher sich vom Ufer in's Wasser streckt, um dasselbe vom Land abzuweisen.

4. Das Orientiren.

Um sich in einer fremden Gegend zurecht zu finden, zu orientiren, hat man verschiedene Hülfsmittel, welche das mehr oder minder ausgebildete Findungs= (Orientirungs=) Vermögen unterstützen.

Das einfachste und sicherste Mittel ist ein der Gegend kundiger Führer; Förster, Jäger, Hirten und Landgeistliche werden hiebei die vorzüglichsten Dienste leisten können. Indeß sind nicht immer gute Führer zu erhalten, und niemals der Zahl nach hinreichende, um allen Abtheilungen als Wegweiser dienen zu können.

Das zweitbeste Orientirungsmittel sind Karten und Pläne, bei denen beiläufig gesagt Norden stets oben ist, wenn nicht eine andere Orientirung angegeben ist. Um von ihnen sichern Nutzen zu ziehen, orientire man sich zuvörderst an einem in die Augen fallenden Terrain=Gegenstand, auf einer Brücke, einem Kreuzweg ꝛc., indem man den Punkt auf der Karte sucht, auf welchem man sich augenblicklich befindet. Sehr häufig wird aber der Krieger in der Lage sein, sich ohne Führer und ohne Karte in einer ihm fremden Gegend zurecht zu finden; hier hilft das natürliche Orientirungs=

Vermögen, das sehr ungleich vertheilt ist, am meisten; jedoch gibt es Hilfsmittel, um eine völlige Verirrung zu verhüten.

Vor allem ist hierbei nöthig, daß man vor dem Eintritte in ein unbekanntes Gelände (Gegend) genau wisse, nach welcher Gegend der zu erreichende Punkt liegt, da es sowohl bei Tag als bei Nacht mehrere Mittel gibt, sich der Himmelsgegend zu vergewissern.

So steht die Sonne früh:

um 6 Uhr in Osten,
„ 9 Uhr in Südosten,
„ 12 Uhr Mittags in Süden,
„ 3 Uhr Nachmittags in Südwesten,
„ 6 Uhr Abends in Westen.

Kann man bei trübem Wetter die Sonne nicht sehen, so orientirt man sich nach der Wetterseite; die Bäume und Steine sind nämlich auf der Nordseite mit Moos bedeckt, und erstere haben hier tiefere Furchen in der Rinde.

Nachts gibt der Mond, sowie der Polarstern die Mittel an die Hand zu orientiren. Letzterer ist das sicherste Mittel hiezu, indem er stets die Richtung nach Norden zeigt.

Im Gebirge gibt der Lauf der Gewässer das sicherste Mittel sich in einer Gegend zurecht zu finden; in waldigen Terrainen aber ist hiezu ein Kompaß fast unentbehrlich.

5. Die Schätzung von Entfernungen.

Es ist für den Soldaten durchaus nothwendig, ein richtiges Augenmaß für die Entfernungen zu haben, um Ge-

fechtsverhältnisse überhaupt beurtheilen und seine Waffe richtig anwenden zu können.

Beim Scheibenschießen lernt der Soldat die Entfernungen kennen, auf welche er einen sichern Schuß hat; aber auch größere Entfernungen muß er schätzen lernen.

Die besten Uebungen sind hierzu die auf Chausseen vorgenommenen Schätzungen, indem die Chausseesteine die zuverlässigste Controlle der Schätzung geben.

Ferner geben folgende Erfahrungen, die durch den preußischen General Scharnhorst festgestellt sind, einen Maaßstab, Entfernungen zu schätzen; nach demselben erkennt bei klarem Wetter ein gutes Auge auf 2000 Schritt Infanterie als einen schwarzen Strich mit blitzender Linie darüber, Cavallerie als einen bedeutend dickern Streifen, dessen oberer Theil ausgezackt ist, und bemerkt auch noch die Bewegung der Massen.

Auf 1500 Schritte unterscheidet man schon Menschen und Pferde; auf 1200 Schritte die Rotten und die Zahl der Geschütze; auf 600 Schritte ist Kopf und Kopfbedeckung des Menschen zu unterscheiden; auf 300 Schritt Gesicht und Beine; auf 200 Schritt erkennt man Knöpfe und Auszeichnung; auf 150 Schritt die Augen; auf 50 Schritt erscheinen dieselben als Punkte und auf 30 Schritt erkennt man das Weiße im Auge.

Um die verschiedenen Waffengattungen zu unterscheiden, hat man folgende Kennzeichen:

Bei der Infanterie ist die Colonne ganz dicht, das Blinken der Gewehre fast ununterbrochen, und der Staub nicht sehr hoch, aber dick. Bei der Cavallerie ist die Colonne höher, das Blinken der Waffen mehr unterbrochen. Artil-

lerie erkennt man an den Lücken und der ungleichen Höhe der Colonnen und des Staubes.

In der Nacht, wo das Gehör die Augen ersetzen muß, hört man bei ruhigem Wetter den Marsch einer Infanterie-Compagnie ohne Tritt 500, 600 Schritt, mit Tritt 700 bis 800 Schritt, eine Schwadron im Schritt 700, im Trabe und Galopp 1000 Schritt, Geschütz ebenfalls 1000 Schritt, einzelne Reiter auf festem Boden 100 bis 200 Schritt weit.

6. Sicherungsdienst während des Marsches.

Wenn im Kriege eine Armee, eine größere oder kleinere Abtheilung derselben, im Lager oder in Cantonirungsquartieren steht, so ist es nothwendig, daß ein Theil des Ganzen für die Sicherheit der Uebrigen sorgt, damit diese sich ohne Gefahr der Ruhe und Erholung überlassen können.

Es werden deßhalb kleine Truppenabtheilungen aufgestellt, denen es obliegt, die Gegend zu beobachten und eine Annäherung des Feindes möglichst frühzeitig zu entdecken. Diese Abtheilungen werden Vorposten genannt.

Sowie die Vorposten diese Truppen-Abtheilungen sichern, ebenso muß auch jene Truppen-Abtheilung, die auf dem Marsche ist, sich nach allen Seiten hin sicher stellen. Sie bewirkt dies dadurch, daß sie sich mit kleinen Abtheilungen umgibt, denen das nämliche, wie den Vorposten obliegt.

Diese Abtheilungen werden, je nachdem sie vor der Front, in den Flanken, oder im Rücken der marschirenden

Truppen-Abtheilungen sich befinden, Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhut genannt.

Das Sicherungs-Corps steht zum Ganzen, daß man bei kleinen Truppen-Abtheilungen, deren Sicherungs-Corps von Unteroffizieren befehligt wird, verwendet man in der Regel ein Drittheil oder die Hälfte des Ganzen.

Die einzelnen Theile des Sicherungs-Corps unter einander richten sich zwar nach dem Terrain und andern Umständen, im Allgemeinen aber wird im Vorrücken die Hälfte der Sicherungstruppe zur Vorwache, die andere Hälfte zu drei Theilen aber, zu den Seitenpatrouillen und zu der Nachhut verwendet werden.

Es kann jedoch eine Abänderung in dieser Eintheilung stattfinden, wenn der Feind von einer Seite mit Gewißheit zu vermuthen ist; in solchem Falle wird der betreffende Theil des Sicherungs-Corps verhältnißmäßig verstärkt. Ebenso stehen die Vorwachen und Nachhut beim Rückzuge in umgekehrtem Verhältniß zu einander, nämlich die Nachhut erhält dann die Stärke der Vorwache.

Es kann eine Flankendeckung zuweilen ganz oder nur zum Theil eingezogen werden, wenn man ein Terrain, das durchaus keine Umgebung zuläßt, z. B. einen Fluß, Sumpf ꝛc. in der Flanke hat.

Die Entfernung der verschiedenen Sicherungstheile von der Colonne wird bestimmt:

1. Durch die Stärke der Truppe. Kleine Abtheilungen können nur wenige Leute zu ihrer Sicherung verwenden, müssen daher solche näher an die Truppe halten, welches beides entgegengesetzt bei größern der Fall ist.

2. Durch das Terrain.

In einer Gegend, welche eine Umsicht erlaubt, und dem Feinde keine verdeckte Stellung gestattet, kann die Vorwache ganz nahe bleiben. Je weniger das Terrain diese Eigenschaft besitzt, um so wünschenswerther ist es, die Vorwache weit vorausschicken zu können.

3. Die Tagszeit und Witterungs-Verhältnisse.

Bei Nacht, Nebel, Schneegestöber, muß das Sicherungs-Corps näher an der Truppe marschiren, damit sie dieselbe immer sehen und hören könne, als bei Tag und mondhellen Nächten.

a. Vorwache.

1. Zweck.

Der Zweck der Vorwache ist:

1. Vor der Tete der Marschcolonne die Gegend in hinreichender Entfernung vor- und seitwärts zu durchsuchen, den Feind zeitig zu entdecken und dessen Bewegungen zu beobachten.

2. Die Colonne fortwährend durch zuverlässige Nachrichten in ununterbrochener Kenntniß von der Anwesenheit, den Bewegungen und Unternehmungen des Feindes zu erhalten.

3. Die Marschhindernisse vom Wege zu beseitigen.

4. Die Colonne gegen die Neckereien der feindlichen Plänkler zu schützen, oder bei ernstlichen Angriffen so lange Widerstand zu leisten, bis sie in schlagfertigem Zustande ist.

2. Eintheilung.

Die Vorwache theilt sich in die Haupttruppe — die Vortruppe mit der Spitze und in die Seitentrupps ein.

Die Vortruppe hat die Bestimmung, die Front der Vorwache zu sichern, sie marschirt deshalb voraus und hat dafür zu sorgen, daß die vorliegende Gegend beobachtet, und die auf dem Wege bedeckten Terraintheile durchsucht werden. Um dieses zu erreichen, und vor allen plötzlichen Ueberfällen gesichert zu sein, wird ein Theil der Vortruppe, nur aus ein paar Mann bestehend, vorausgeschickt, welches man die Spitze nennt.

Ist der Vorwache ein Bote beigegeben, so befindet sich dieser bei der Vortruppe, welche dadurch in Stand gesetzt ist, für die genaue Beibehaltung der Marschrichtung Sorge zu tragen.

3. Marschform.

Die Marschform, Stärke und die verschiedenen Abstände der Vorwache von der Spitze und Haupttruppe bestimmen die Vorschriften für den Unterricht in den Waffenübungen §. 108 Seite 662.

4. Verhalten während des Marsches.

Der Unteroffizier, als Führer der Vorwache, hat hinsichtlich der Wegweiser zu trachten, Forstleute, Hirten, Metzger u. dgl., überhaupt der Gegend kundige Leute zu Wegweisern zu erhalten, und solche von Ort zu Ort ablösen zu lassen.

In der Nähe des Feindes soll mit der größten Stille und Vorsicht marschirt werden, wobei alle Terraingegenstände, welche sich zu Verstecken eignen, genau untersucht werden müssen.

Der Vorwache-Commandant hat seine Außenplänkler genau mit ihrem Dienste bekannt zu machen, und sie besonders in sehr bedecktem Terrain bei Nacht gut zu wählen.

Bei der Nacht muß mit der größten Vorsicht und in steter Verbindung marschirt werden, damit die Truppe nicht schon von ferne wahrgenommen oder einzelne Theile der Vorwache abgeschnitten werden. Die Terraingegenstände müssen mit verdoppelter Vorsicht untersucht werden.

Anhöhen, Gebirgsgegenden sollen von der Vorwache passirt werden, ungefähr wie dies für die größeren Sicherungs-Patrouillen gesagt ist. Alle einzelnen Theile haben hiebei stete Verbindung mit einander zu erhalten.

Beim Passiren von Gehölzen und Waldungen sammelt sich die ganze Vorwache am Eingang des Gehölzes, formirt eine Kette, deren Abstände je nach Beschaffenheit des Gehölzes 10, 20 bis 50 Schritte betragen dürften, und passirt so unter steter Verbindung dasselbe. Eine kleine Abtheilung so ungefähr der vierte Theil der ganzen Vorwache folgt geschlossen als Reserve, ist aber das Gehölze von größerer Ausdehnung oder sollten Waldungen auf beträchtliche Strecken zu beiden Seiten durchsucht werden, so wird die ganze Vorwache in eine Tirailleurlinie aufgelöst, und eine geschlossene Abtheilung von der nachfolgenden Colonne wird die Reserve bilden.

Dämme, Hohlwege, Brücken werden von der Vorwache passirt, während die Plänkler und die Vortruppe das Defilée

nach Art der Doppelpatrouillen passiren und die Seitenplänkler dasselbe wo möglich zu umgehen suchen, stellt sich der Vorwache-Commandant diesseits geschlossen auf.

Bei Passirung eines Dorfes sind vom Vorwache-Commandanten die Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß, wenn das Dorf breit ist, und die Plänkler der Vortruppe das Durchsuchen nicht allein verrichten können, daß sie sich zu weit ausbreiten müßten, so nehmen sie nur die Durchsuchung des mittlern oder überhaupt des zunächst am Marschwege gelegenen Theiles vor. Das Durchsuchen der entfernten Theile, so wie die Beobachtung der seitwärts des Dorfes gelegenen Gegend geschieht durch die Seitentrupps, oder durch einen Theil derselben.

Der Commandant der Vorwache, welcher während des Absuchens am Eingange des Dorfes Halt gemacht hat, rückt auf die Meldung, daß nichts vom Feinde entdeckt worden, durch das Dorf, stellt sich jenseits auf und erstattet Rapport an den Commandanten der Colonne.

Wenn aber die Plänkler der Spitze auf ihr Anfragen Auskunft über den Feind erhalten, so bringen sie diese Person, von der sie die Nachricht erhalten, zum Commandanten der Vorwache, welcher sie, nachdem sie nochmal examinirt worden, an den Colonne-Commandanten sendet.

5. Zusammentreffen mit Landleuten.

Trifft man mit Landleuten zusammen, so werden sie zum Commandanten der Vorwache gebracht, daselbst examinirt und hierauf dem Colonne-Commandanten zugesendet.

6. Entdeckung des Feindes.

Entdeckt die Vorwache den Feind, so sollen ihre Plänkler nicht gleich feuern, sondern im Gegentheil, wenn sie sich vom Feinde noch nicht entdeckt zu sein glauben, sich seinen Blicken auch noch ferner möglichst zu entziehen suchen. Der Commandant der Vorwache sucht sich mit seiner Mannschaft gleichfalls zu verbergen, um dem Feind ein Versteck zu legen.

Wird die Vorwache wirklich vom Feinde angegriffen, so zieht sie sich, wenn dieser sie dazu nöthigt, langsam und fechtend, rechts und links auf ihre Haupttruppe zurück, wie es Terrain und Umstände, oder vorhergegangene Instruktion erfordert.

Wird der Feind schon in großer Entfernung entdeckt, so hängt das Benehmen von der erhaltenen Instruktion ab, ob die Truppe halten, oder trotzdem ihren Weg fortsetzen soll.

Wenn die Plänkler aber den Feind in der Nähe entdecken, dann halten alle Theile der Vorhut, sobald sie auf irgend eine Weise in Kenntniß gesetzt sind. Die weiter zu treffenden Maßregeln hängen von dem Vorschreiten des Feindes, und von erhaltenen Befehlen ab.

Wird zu Nacht der Feind noch zeitig genug entdeckt, so wird der Commandant der Vorwache schleunige Meldung machen lassen, sich seitwärts hinter Gebüsch, Gräben aufstellen.

Wenn die Vorwache ein Defilée zu passiren und der Feind gegen dasselbe vorrückt, so besetzt der Vorwache-

Commandant die Zugänge des Defilée's, sammelt seine Plänkler und vertheidigt sich auf das Aeußerste.

Sollte der Feind aber das Defilée zu umgehen und von der Seite einzudringen suchen, so hat die Vorwache sich so schnell als möglich hinter das Defilée zu ziehen, dasselbe zu besetzen oder sich nach Umständen mit der Hilfstruppe zu vereinigen.

b. Seitenpatrouillen (Flankendeckungen).

1. Zweck.

Der allgemeine Zweck der Flankendeckung ist, den Marsch einer Truppen-Abtheilung gegen unerwartete Angriffe auf den Flanken zu sichern. Sie müssen deßhalb eine Annäherung des Feindes von der Seite her möglichst verhindern, alle seitwärts liegenden Terraintheile durchsuchen und Alles was sie in Bezug auf den Feind in Erfahrung bringen, sohin melden. Ein ernstlicher Widerstand gegen einen feindlichen Angriff wird von ihnen nicht erwartet.

2. Eintheilung.

Ihre Eintheilung ist die Hälfte. Zwei Dritttheile bilden eine Plänklerkette, an den beiden Seiten der Colonne.

3. Marschform.

Eine Flankendeckung von 36 Mann beobachtet ungefähr folgendes:

Der Commandant marschirt mit 18 Mann geschlossen auf eine Entfernung von 150 Schritte vor der Colonne, und zwar aus der Flanke, die übrigen 18 Mann marschiren auf weitere 100 Schritte als Plänkler so hinter einander, daß die vordersten und hintersten Plänkler sich mit den Seitenplänklern der Vor- und Nachwache in Verbindung setzen.

Kleine Abtheilungen sichern sich in ihren Flanken durch Aussendung von Plänklern, die auf obige Art marschiren und sich ebenfalls mit der Vorwache in Verbindung setzen.

4. Verhalten während des Marsches.

Die Flankendeckungen sollen immer so marschiren, daß sie zwischen sich und der Haupttruppe das Terrain frei lassen und Terrainhindernisse so umgehen, daß diese sich nicht zwischen ihnen und der Haupttruppe befinden.

Haltet die Colonne, so thut sie dasselbe, doch ihre Front auswärts nehmend. Die Plänkler müssen sich bis zur Fortsetzung des Marsches verdeckt, und zugleich so aufstellen, daß sie die Gegend, wenn möglich, nach allen Seiten hin gut beobachten können.

Bei dem Angriff des Feindes ist das Verhalten der Plänkler der Flankendeckung, wie das der Plänkler der Vorwache in solchen Fällen, die Flankendeckungen ziehen sich zurück und zwar in einer Richtung, wo sie der Colonne selbst bei ihren Maßregeln und Anordnungen nicht hinderlich sind.

Bei der Nacht haben sie einen äußerst schwierigen Stand, weil es ihnen sehr schwer wird, die Flanken des Corps

gehörig zu decken. Für die Cavallerie ist die Schwierigkeit noch größer, als für die Infanterie, sie haben daher in diesem Falle nichts anderes zu thun, als nahe an der Colonne zu bleiben, und ihre Verbindung mit selber zu erhalten zu suchen.

c. Nachhut.

1. Zweck.

Im Vorrücken hat die Nachhut die Bestimmung, eine marschirende Truppen-Abtheilung vor einem unerwarteten Angriff im Rücken sicher zu stellen und den angreifenden Feind wo möglich so lange aufzuhalten, als dies zu der Sicherung jener erforderlich ist.

2. Eintheilung.

Die Nachhut theilt sich in die Haupttruppe, Schließtruppe und Spitze ein.

Die Entfernung welche die Nachtruppe von der Haupttruppe beobachtet, hängt von der Stärke der Truppe, dem Terrain und der Nähe des Feindes ab.

3. Marschform.

Die Nachhut von 24 Mann stark beobachtet beim Vorrücken Nachstehendes:

Die Haupttruppe, 16 Mann stark, folgt unter Anführung des Commandanten der Nachwache in einer Entfernung

von 200 bis 300 Schritten der Colonne. Die Schließtruppe aus einem Unteroffizier und 6 Mann bestehend, folgt auf weitere 80 Schritte und hinter dieser auf 50 Schritte die aus 2 Mann bestehende Spitze.

4. Das Verhalten während des Marsches.

1. Die Plänkler der Spitze müssen öfters während des Rückzuges, besonders auf erhöhten Punkten, Halt machen, sich nach allen Seiten umsehen, ob der Feind nicht nachfolge.

Sollte die Nachwache vom Feinde verfolgt werden, so muß sie nie ihre ganze Mannschaft in's Gefecht verwickeln, sondern immer einen Theil zur Unterstützung und Aufnahme der im Gefecht Begriffenen bereit halten.

2. Der Rückzug geschieht in zwei oder mehreren Abtheilungen, die sich gegenseitig unterstützen.

3. Ob und wo ein Theil zum Plänkeln verwendet werden muß, hängt vom Terrain und Umständen ab.

4. Der Rückzug darf nicht übereilt, doch muß jeder unnütze Aufenthalt sorgfältig vermieden werden.

5. Wenn der Feind vielleicht nicht mit der gehörigen Vorsicht vorrückt, so könnte man demselben an einer geeigneten Stelle einen Hinterhalt legen, um sich auf einige Zeit Ruhe zu verschaffen.

Hat die Colonne ein Defilée zu passiren und der Feind rückt lebhaft nach, so stellt die Infanterie-Nachhut in solchen Fällen bei Zeiten einen Theil ihrer Mannschaft am Eingange des Defilée's auf, um durch ein heftiges Feuer den Feind einige Zeit davon entfernt zu halten, und dem übrigen

Theil Gelegenheit zu verschaffen, daß er einen Vorsprung gewinne, oder sich jenseits des Defilée's zum Empfang des Feindes aufstellen könne.

Durch Verrammlung des Einganges sucht man dem Feind den Eingang zu erschweren, indem man Alles, was in der Eile zusammengebracht werden kann, in das Defilée wirft oder man häuft, wenn man trockenes Holz findet, dasselbe auf und zündet es vor dem Rückzuge an.

Der Commandant der Nachhut darf bei Vertheidigung eines Defilée's nie unterlassen, sich durch Absenden von Patrouillen oder Aufstellungsposten die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Feind das Defilée nicht umgehen oder auf einem andern Weg in dasselbe einzudringen suche.

Beim Rückzuge durch das Defilée zieht sich die Nachhut in einer oder mehreren geschlossenen Abtheilungen als Colonne vereinigt durch das Defilée, indem Plänkler-Ketten rechts und links den Rückzug decken.

2. Der Vorpostendienst.

Von dem Vorpostendienst überhaupt.

Unter der Benennung Vorposten versteht man jene Theile einer Truppe, welche die Sicherstellung eines rückwärts lagernden oder kantonirenden Truppen-Corps handhaben.

Dieselben bestehen aus:

1. einem oder mehreren Posten.

2. Aus vorwärts und seitwärts gegen den Feind hingestellten Feldwachen.

3. Aus der Kette von einfachen oder doppelten Posten, welche von der Feldwache ausgestellt werden.

Die allgemeine Aufgabe der Vorposten ist:

1. Die Haupttruppe vor raschen feindlichen Angriffen zu sichern, und solche so zeitig als möglich von dem Anrücken des Feindes zu benachrichtigen.

2. Heimliches Durchschleichen durch die Kette zu verhindern.

3. Den anrückenden Feind durch Widerstand aufzuhalten, bis das Hauptcorps schlagfertig ist.

4. Das Terrain vor- und seitwärts, die Stärke, Bewegungen und Absichten des in der Nähe befindlichen Feindes zu erkennen ꝛc.

a. Beziehung eines noch unbesetzten Postens.

Ein Feldwache-Commandant hat vor dem Abmarsche zu seiner Bestimmung nachstehende Vorbereitung zu treffen.

Ein jeder Unteroffizier, der das Commando einer Feldwache übernimmt, muß genau mit seiner Bestimmung und mit Allem, was auf den anzutretenden Dienst Bezug hat, bekannt sein. Er soll daher

1. mit den erforderlichen Schreibmaterialien, im Nothfall wenigstens mit Papier und Bleistift, dann mit einem namentlichen Verzeichniß seiner Mannschaft versehen sein.

2. Den Marsch nicht eher antreten, als bis er sich überzeugt hat, daß sich seine Mannschaft in Beziehung auf Waffen und Munition u. dgl. in gehörigem Zustande befinde.

3. Ob und unter welchen Umständen sich die Feldwache etwa auf ihrem Posten halten soll? Wie lange der Wieder-

stand dauern darf, und auf welche Unterstützung zu rechnen ist.

4. Wohin der Rückzug zu nehmen sei.

5. An wen die Meldungen zu machen sind.

6. Ob Landleute und Reisende ein= und auspassiren dürfen, und unter welchen Beschränkungen.

7. Wo und auf welche Art Lebensmittel zu bekommen sind? falls die Mannschaft nicht solche mit sich führt.

8. Ueber den Patrouillengang und über diejenigen Gegenstände, worauf die Patrouillen ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten haben.

9. Endlich ist eine Kenntniß von dem, was den Feind betrifft, durchaus erforderlich.

An den Ort der Bestimmung soll in größter Stille, unter Beobachtung der in der Nähe des Feindes nothwendigen Vorsichtsmaßregeln marschirt werden. Findet nur die Ablösung einer Feldwache statt, so ist natürlich keine solche Vorsicht nöthig, als wenn der Marsch nach einem noch unbesetzten Orte geht.

Während des Marsches soll der Feldwache=Commandant sich mit dem Terrain, durch welches der Weg führt, bekannt, seine Mannschaft auf die Einzelnheiten desselben aufmerksam machen, z. B., woher die Wege, die gesehen werden können, kommen, wohin sie führen, und dann wie die umliegenden Orte heißen.

Es hängt allein von der Beschaffenheit der Gegend ab, ob er ohne Weiters dahin marschiren kann, oder nicht. Das erstere geschieht dann, wenn die Gegend im Ganzen offen ist, und deshalb der Sicherheit der Feldwache wegen keine Durchsuchung bedarf. Ist aber der Aufstellungsort ein Ter=

raintheil, der nicht ohne Durchsuchung betreten werden darf, so kann er auch nicht gleich dahin marschiren, daher eine Durchsuchung vorgenommen werden müßte.

In solchem Falle hält die Feldwache in einiger Entfernung an einem verdeckten Platze, und entsendet kleine Patrouillen, um die Gegend nach allen Seiten zu durchstreifen. Der Feldwache-Commandant erkundigt zugleich das Terrain selbst, nimmt aber alle entbehrlichen Unteroffiziere und Gefreite mit, damit auch die Gelegenheit haben, die Gegend kennen zu lernen. Die zurückbleibende Mannschaft, wenn es Infanterie ist, beobachtet einen niedern Bereitschaftsgrad, und kann sich, das Gewehr in der Hand haltend, niedersetzen. Die Cavallerie kann absitzen, hat aber bei ihren Pferden zu bleiben, doch soll, um jeder Ueberraschung des Feindes vorzubeugen, ein Posten ausgesetzt werden.

Kehrt der Feldwachcommandant nun wieder zu seiner Mannschaft zurück, und hat auf seinem Patrouillengange nichts entdeckt, so rückt er ohne weiters auf seinen Bestimmungsort vor.

Das nächste Geschäft des Feldwache-Commandanten ist die Abtheilung der Mannschaft zum Dienste. Man rechnet auf jeden Posten drei Nummern, Alles, was nicht zum Postenstehen nöthig, wird, mit Ausnahme einer kleinen Examinir-Truppe, zum Patrouilliren verwendet.

Bei der Eintheilung der verschiedenen Dienstverrichtungen ist die Fähigkeit und Zuverlässigkeit der einzelnen Soldaten zu berücksichtigen.

Gewandte Leute, sowohl am Körper als am Geiste, die unerschrocken, aber auch dabei vorsichtig sind, eignen sich vorzüglich zum Patrouilliren. Zu den wichtigsten, so wie

zu den gefährlichsten Posten nimmt man die erfahrensten und zuverlässigsten Leute; zu den Zwischenposten werden nur solche genommen, die am wenigsten Erfahrung besitzen. Bei Doppelposten theilt man einem erfahrnen gedienten Mann einen unerfahrenen zu. Bei der Cavallerie-Feldwache ist bei Eintheilung zum Dienste auch auf die Pferde Rücksicht zu nehmen. Man nimmt nämlich zu Patrouillen vorzugsweise die rascheſten und dauerhafteſten Pferde, falls diese Auswahl auch mit den erforderlichen Eigenschaften des Reiters übereinstimmt.

Jene kleine Abtheilung, welche dazu bestimmt ist, die vor der Postenkette ankommenden Personen zu befragen, nennt man Examinir-Trupp. Ihre Aufgabe ist: Alle der Postenlinie sich nähernde und von dem Posten angehaltene einzelne Personen patrouillirend zu befragen und zu untersuchen, dem Commandanten der Feldwache Meldung erstatten zu lassen, und die Angekommenen so lange zurückzubehalten, bis die Entscheidung erfolgt ist.

Nachdem die Mannschaft zum Dienste abgetheilt und bestimmt ist, setzt er seinen Posten aus, wobei aber nachstehendes vorzüglich zu beobachten ist:

1. Nach welcher Seite hin sie auszustellen sind.
2. Wie viel die Entfernung zwischen ihnen und der Feldwache betragen muß.
3. In welcher Entfernung sie von einander zu stehen kommen.
4. An welchem Platze sie am besten aufgestellt werden.

In mond- und sternhellen Nächten soll ein Posten wie am Tage bezogen werden.

Bei finsterer Nacht wird es nicht möglich sein, eine ordentliche Postenkette zu bilden; daher stelle der Commandant seine Feldwache so an einem Platze auf, wo sie wenigstens vor dem ersten Anlaufe von Seite des Feindes gesichert steht.

Aeußerst wichtig ist es in solchen Lagen, daß man gleich anfänglich die Nebenfeldwachen aufsuchen und dann bis in ihre Nähe kleine Patrouillen beständig gehen läßt. Die Außenplänkler bleiben ruhig auf ihrer Stelle. In diesem Falle wird die Bereitschaft hinreichend sein, wenn die Hälfte der Infanterie unter Gewehr und bei der Cavallerie die Hälfte zu Pferd bleibt.

b) Postirung der Feldwache.

Die Aufstellung einer Feldwache soll so sein, daß sie wo möglich aus der Ferne nicht vom Feinde gesehen werde. Man stellt sie daher hinter Gebüsche, Hecken, Mauern, in Vertiefungen, hinter einzeln stehende Häuser u. dgl. auf. Sie darf jedoch durch eine Deckung nicht eingeschlossen sein.

Eine Cavallerie-Feldwache kann sich natürlich nicht auf gleiche Weise wie eine Infanterie-Feldwache gegen Ueberfall sichern. Diesen muß sie daher hauptsächlich dadurch abzuwenden suchen, daß sie sich — wenn es thunlich — nicht in der Nähe solcher Terrain-Gegenstände aufstellt, die dem Feinde Gelegenheit geben können, sich unentdeckt an sie heranzuschleichen. Für eine Cavallerie-Feldwache ist hingegen freies, offenes Terrain im Rücken wünschenswerth. Ganz besonders muß auch darauf gesehen werden, daß sich keine Hohlwege, Brücken 2c., welche sie beim Rückzug durchaus passiren muß, nahe hinter sich hat.

Aus einer solchen Aufstellung entsteht der Vortheil, daß der Feind die Lage, Stärke und die Verbindung nicht eher kennen lernt, als bis er sich im Kampfe mit ihr befindet, und daher nicht im Stande sein wird, schon im Voraus Anordnungen zum Ueberfall treffen zu können.

Im Gehölze stellt man eine Feldwache auf, daß, wenn die Gegend vorwärts desselben flach und offen ist, man die Feldwache einige 100 Schritte waldeinwärts stellt, wo man die Schildwachen an dem Saume des Waldes postirt; gewährt aber die Gegend eine Deckung für die Schildwachen, so nimmt die Feldwache ihre Stellung am Saume des Waldes.

In Dörfern stellt sich eine Feldwache entweder auf der Seite, auf welcher man das Anrücken des Feindes vermuthet, auf beiden Seiten der Straßen hinter Hecken, Zäunen, Verhauen oder in den äußersten Häusern auf. Für eine Cavallerie-Feldwache ist jedoch der Aufenthalt in einem Gebäude nie rathsam.

In Gebirgen nimmt die Feldwache ihre Stellung entweder am Abhange, wo mehrere Wege zusammentreffen, oder hinter Engpässen und Hohlwegen, die in der Nähe nicht umgangen werden können.

An einem Flusse nimmt sie Stellung an solchen Orten, welche den Uebergang über denselben begünstigen, als Brücken, Dämme, Stege, Fuhrten.

Hinsichtlich der Aufstellung der Feldwache bei Nacht ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sie an einem andern Platze aufgestellt werde, als sie am Tage inne hatte, welches sehr zu ihrer Sicherheit beiträgt und dazu dient, den Feind in steter Ungewißheit zu erhalten. Es ist daher nicht gut, daß

eine Feldwache des Nachts immer gerade denselben Platz wieder einnimmt, wo die abgelöste gestanden, sondern es müssen die Plätze häufig gewechselt werden.

Am fehlerhaftesten sind die Feldwachen in solchen Terrainlagen aufgestellt, die einen Ueberfall oder eine Umgehung begünstigen, z. B. jenseits von Brücken, Dämmen u. s. w., auf Schußweite von dem Saume eines Waldes oder Fruchtfelder, hinter einem Dorfe u. dgl., oder in Schluchten und Defiléen, in deren Rücken nicht zu besetzende Straßen und Wege ausmünden.

Ist die Entfernung zwischen zwei Feldwachen zu groß, so wird durch einen Zwischen-Posten die Verbindung hergestellt.

c) Ausstellung der Posten.

Nachstehende Posten werden von einer Feldwache aufgestellt:

1. Die Posten der Kette, oder die äußersten Posten.
2. Die Posten vor dem Gewehre.
3. Die Verbindungs- und Aviso-Posten.

Dabei sind nachstehende Regeln zu beobachten:

1. Der äußerste Posten soll bei Tage eine möglichst freie Umsicht haben.

2. Unter sich und mit jenen der benachbarten Feldwachen, so wie mit den Schildwachen vor dem Gewehre in Verbindung sein und zwar so, daß sie bei Tag von den Wachen aus gesehen werden oder zu allen Zeiten mit der Examinir-Truppe oder mittelst eines Zwischenposten durch Zeichen oder Ruf mit der Schildwache communiciren können.

3. Soviel als möglich verborgen, und endlich
4. doppelt ausgestellt sein.

Die Posten vor dem Gewehre ergeben sich aus dem eben Gesagten und ihrer Bestimmung von selbst.

Die Verbindungsposten werden auf einem rückwärts gelegenen Punkte so ausgestellt, daß sie sowohl die äußern Posten, als die Posten vor dem Gewehre, als auch die Zwischenräume übersehen können.

In Wäldern und Gehölzen werden die äußersten Schildwachen am besten am Saume des Waldes placirt, besonders an den Waldspitzen.

Bei Dörfern, in den Gärten, vor der Front, und zwar hinter Mauern, Zäunen, Hecken 2c., mit denen letztere die Ortschaften und ihre Gärten gewöhnlich eingefaßt sind.

In Gebirgen stellt man die Posten auf die höheren, besonders aber auf die vorspringenden (hervortretenden) Punkte.

Dicht hinter Gegenständen, von welchen aus sie leicht beschlichen werden können, stehen die Posten fehlerhaft.

Bei sehr dichtem Nebel, in stürmischen Nächten, werden die Posten näher an die Feldwachen gestellt, am zweckmäßigsten in die Tiefe, und so viel wie möglich in ruhige Terrainlagen.

Bei Nacht stehen die Posten fehlerhaft an rauschendem Wasser, unter Bäumen, in Waldungen 2c., wo sie sich nicht auf ihr Gehör verlassen können.

Die Entfernung zwischen der Feldwache und dem Posten muß so groß sein, daß jene durch diese eine Annäherung des Feindes früh genug erfährt, um sich in gehörige Bereitschaft setzen zu können. Es muß daher zwischen einer

Cavallerie-Feldwache und deren Posten die Entfernung im Allgemeinen größer sein, weil diese weniger Zeit nöthig hat.

Eine zu geringe und eine zu große Entfernung der Posten von der Feldwache ist nachtheilig.

Im ersten Falle ist der Nachtheil, daß die Feldwache nicht früh genug von einer Annäherung des Feindes benachrichtigt werden kann. Ist aber die Entfernung zu groß, so kommt die Feldwache bei einem feindlichen Angriffe zu leicht in Gefahr.

Am sichersten kann der Feldwache-Commandant seine Posten prüfen, wenn er dieselben bei der Recognoscirung von der feindlichen Seite aus betrachtet, wobei ihm die Punkte der Aufstellung am deutlichsten in's Auge fallen müssen.

d) Ablösen der Feldwachen und der Posten.

Die Ablösung der Feldwache geschieht gewöhnlich bei Tagesanbruch, und dies aus der Ursache, weil um diese Zeit am wahrscheinlichsten ein feindlicher Ueberfall denkbar ist, durch die ablösenden Feldwachen aber die ganze Kette verstärkt wird.

Das Verhalten beim Ablösen ist: wenn die Feldwache bei der abzulösenden angekommen, so theilt der Commandant seine Mannschaft zum Dienste ein, und läßt sich hierzu von seinem Vorgänger die nöthige Anleitung hinsichtlich der Zahl der Posten geben.

Die Uebergabe soll enthalten: Alle dienstlichen Bestimmungen, welche sich auf das Verhalten der Feldwache im Allgemeinen und in besondern Fällen beziehen, muß sich der

Commandant der ablösenden Feldwache genau von seinem Vorgänger überliefern lassen.

1. Wie der Patrouillengang bisher angeordnet gewesen, und welche besondere Instruktionen den Patrouillen ertheilt worden.

2. Wie die Posten für die Nacht seither aufgestellt waren.

Auch läßt er sich mit dem Platze bekannt machen, wo die alte Feldwache in der Nacht gestanden hat.

3. Er läßt sich von seinem Vorgänger sagen, wo etwa Trinkwasser und auch Lebensmittel, im Fall man deren bedürfte, zu bekommen sind. Der Commandant einer Cavallerie-Feldwache muß auch wissen, wo die Pferde getränkt werden können, und wo vielleicht Fourage zu bekommen ist.

4. Muß er sich möglichst vollständig über die Stellung und Entfernung des Feindes, über die Stärke und Truppen-Gattung, den etwa gegenüberstehenden feindlichen Vorposten, über den Patrouillengang des Feindes belehren lassen.

Wahrnehmungen müssen namentlich mitgetheilt werden:

1. Alles, was von der Stellung des Feindes bekannt geworden ist, insbesonders die Richtung und Entfernung seiner nächsten Posten.

2. Um welche Zeit und wie oft die feindlichen Patrouillen gehen.

3. Welches die gefährlichsten oder überhaupt die bedeutendsten Punkte sind, und aus welchen Gründen.

4. Die Namen der nächsten Ortschaften, Gewässer, Berge, Waldungen 2c., und ob sie von unsern Truppen oder vom Feinde besetzt sind.

Ist nun die Ablösung und Ueberlieferung vollständig geschehen, und ist nichts vom Feinde zu befürchten, so marschirt die alte Feldwache ab. Sollten aber Besorgnisse des Feindes wegen stattfinden, so bleibt sie bei der neuen noch so lange, als bis auf die über die obwaltenden Umstände sogleich abgeschickte Meldung weitere Verhaltungsbefehle erfolgt sind.

Der Commandant einer Feldwache ist nicht verbunden, sich nach den Anordnungen zu richten, die er bei der abzulösenden Feldwache vorfindet, vorausgesetzt, daß diese nicht entweder höherer Seits getroffen, oder doch gebilligt worden. Findet er daher die von seinem Vorgänger ausgestellten Posten entweder ganz oder theilweise unzweckmäßig ausgestellt, so nimmt er jede ihm nöthig scheinende Abänderung mit dem Stande derselben vor.

Das Verhalten des Feldwache-Commandanten hinsichtlich der Ablösung der Posten ist, daß dieselben zur bestimmten Stunde stattfinden. Der Commandant der Feldwache hat jedesmal bei dem Antreten der Ablösung zugegen zu sein, um sich selbst zu überzeugen, ob die aufzuführenden Posten instruirt sind.

Wenn eine zur Ablösung bestimmte Feldwache den Posten, der besetzt sein soll, unbesetzt findet, so wird der Commandant unverweilt Meldung erstatten, eine passende Stellung nehmen, und nach allen Seiten kleine Patrouillen absenden. Finden diese Patrouillen die Gegend vom Feinde nicht besetzt, und ist durch sie die Verbindung mit den Nebenwachen hergestellt, so ist das Verhalten wie bei der Ankunft auf einem noch unbesetzten Posten.

Sollte eine zur Ablösung bestimmte Feldwache im Hin-

marsche auf den Feind stoßen, so betrachtet sie sich als Patrouille, die ausgeschickt ist, die Annäherung des Feindes zu entdecken; sie wird demnach von Zeit zu Zeit ein lebhaftes Plänkeln beginnen und Meldung erstatten lassen.

e) Anordnung des Patrouillen-Ganges.

(Siehe Patrouillen.)

f) Erkundigung des Terrains durch den Feld-Wache-Commandanten ɩc.

Wenn von dem Feldwache-Commandanten die inneren Sicherungsmaßregeln angeordnet sind, so muß die Recognoscirung des Terrains seine erste Beschäftigung sein, er muß sich selbst überzeugen, wie und wo die Posten stehen, und sich mit demjenigen, das zwischen diesen und der Feldwache liegt, bekannt machen, um darnach dann sogleich die etwa nöthigen Veränderungen mit dem Stande der Posten und der Feldwache vornehmen zu können. Er muß sich jedoch mit diesem nicht begnügen, sondern sich auch noch mit der Gegend jenseits der Vorpostenkette bekannt machen.

Diese Kenntniß ist in mancher Hinsicht wichtig. Er wird dann z. B. beurtheilen können, wo und wie sich der Feind am leichtesten unentdeckt machen kann. Sodann kann erst darnach der Patrouillengang für die Nacht zweckmäßig angeordnet werden. Das eigene Sehen ist jeder auf anderer Weise erlangten Kenntniß vorzuziehen, und darf deßhalb, wenn es sich nur irgend thun läßt, nicht versäumt werden.

Bei der Recognoscirung hat der Feldwache-Commandant seine Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten auf:

1. Die Wege, deren Richtung und Beschaffenheit, z. B. woher sie kommen, wohin sie führen, ob es Chausseen, Landwege, Hohlwege, und in welchem Zustande sie sind.

2. Die Namen der in der Gegend liegenden Ortschaften 2c., deren Lage nach der Himmelsgegend, die Entfernung dahin von der Feldwache aus.

3. Auf den Namen und den Lauf der Gewässer und die über dieselben führenden Brücken, Stege, und überhaupt die Uebergangsmittel, so wie die etwa hindurch führenden Furthen.

Um von dem eben Gesagten sich am leichtesten Kenntniß zu verschaffen, wird es immer am besten sein, wenn man Jemand aus der Nachbarschaft bekommen kann, der als Führer dient, und dessen Geschäft oder Gewerbe eine Kenntniß der Gegend erwarten läßt.

Der Commandant einer Cavallerie-Feldwache kann die Untersuchung des Terrains weiter als der einer Infanterie-Feldwache ausdehnen. Es ist daher nöthig, daß er Alles, was ihm wichtig scheint, sich in seiner Schreibtafel notirt.

Durch die auf solche Weise erlangte Kenntniß des Terrains wird es dem Feldwache-Commandanten möglich:

1. Den visitirenden Offizieren die nöthige Auskunft zu ertheilen.

2. Seine Meldungen mit der zu wünschenden Genauigkeit und Verständlichkeit zu geben, und

3. die geeigneten Maßregeln im Falle eines Gefechtes oder eines Rückzuges treffen zu können.

g) Bereitschaft. (Innere Sicherungsmaßregeln.)

Die Feldwache darf sich durch die Aufstellung der Posten noch nicht vollkommen sicher glauben, und sich nun unbekümmert jeder Ruhe überlassen; sie muß im Gegentheil in einer beständigen Bereitschaft sein.

Die Sicherheitsmaßregeln sind nicht immer dieselben, und es ist durchaus nothwendig, daß auf möglichste Schonung der Kräfte der Mannschaft und der Pferde Bedacht genommen werde, daher die Sicherheitsmaßregeln von der Nähe des Feindes, der Gefahr, der Zeit des Tages oder der Nacht und von der Witterung abhängen.

Es finden nachstehende Sicherheitsmaßregeln der Bereitschaft statt. Bei Tag, wenn der Feind nicht nahe steht, ist es hinreichend, wenn Alles auf dem Platze bleibt, und sich Niemand ohne Erlaubniß, welche aber nur bei nothwendiger Veranlassung ertheilt werden darf, entfernt. Die Gewehre werden in Pyramiden gestellt, die Tornister werden vor oder hinter die Gewehre gelegt, auch kann den Soldaten das Sitzen, ja sogar der Hälfte der Mannschaft das Schlafen erlaubt werden, welches aber bei einer Cavallerie-Feldwache nur dem vierten Theil gestattet werden darf, die Hälfte stets bereit sein muß und angenommen werden kann, daß beständig ungefähr ein Viertheil mit Füttern und Tränken der Pferde beschäftigt sein wird. Die Pferde bleiben gesattelt, gezäumt und angebunden. Letzteres darf jedoch nicht geschehen, wenn die Feldwache gefährlich steht und der Feind sehr nahe ist. In diesem Falle steht auch die Infanterie unter Gewehr. Der Reiter hält sein

Pferd am Zügel oder es werden mehrere von einem Manne gehalten, und damit unter den Leuten abgewechselt.

Bei eintretender Dunkelheit tritt bei der Feldwache eine größere Bereitschaft ein. Es darf durchaus Niemand mehr schlafen. Es muß ein größerer oder geringerer Theil derselben, je nachdem die Feldwache mehr oder weniger gefährlich steht, beständig bereit sein, den Feind augenblicklich empfangen zu können, die Infanterie mit den Gewehren in der Hand, die Cavallerie zu Pferde.

Sollte wegen strenger Jahreszeit Feuer gemacht werden müssen, und soll dies bei Tag geschehen, so darf kein Holz oder Strauch dazu genommen werden, welches einen starken Rauch verursacht, es kann übrigens an dem Orte der Feldwache sein, und ein jeder dabei sich lagern. Bei Nacht hat ein Feuer zu jeder Jahreszeit den Nutzen, daß die Mannschaft besser zusammengehalten werden kann. Doch ist bei seiner Anlage darauf zu sehen, daß die Feldwache an ihrem Aufstellungsorte nicht dadurch beleuchtet oder durch den Schein desselben geblendet werde.

Wäre es nöthig, Lebensmittel herbeizuholen, oder die Pferde müssen getränkt werden, so ist hier zu beobachten:

1. Die Zahl der auszuschickenden Mannschaft ist möglichst zu beschränken, und soll nie ohne Aufsicht geschehen.

2. Bei einiger Entfernung müssen die Infanteristen ihre Gewehre und Tornister mitnehmen, und die Cavallerie zu Pferde sitzen.

3. Der Führer der Abtheilung ist mit einer genauen Instruktion über seine Bestimmung zu versehen, im Uebrigen aber für die Erhaltung der Ordnung verantwortlich.

4. Zum Tränken werden die Pferde nie einzeln, sondern nach und nach in kleinen Abtheilungen von zwei oder drei Pferden, entweder geführt oder geritten, je nachdem der Tränkplatz nahe oder ferne ist.

h) Instruktion der Mannschaft.

Verhalten gegen Ankommende, welche vorwärts oder rückwärts die Kette passiren wollen, und bei Wahrnehmungen, die auf Truppenbewegungen schließen lassen.

i) Verhalten von Anbruch der Dunkelheit an, sowie bei verschiedenen andern Gelegenheiten.

Die Feldwachen erhalten die Parole, das Feldgeschrei und die noch besonders festgesetzten Gegenzeichen von dem Hauptposten mittelst Ordonanzen.

Beim Anbruch der Dunkelheit und vor dem Beziehen der Nachtstellung macht der Commandant der Feldwache das Feldgeschrei dem Führer der Examinir-Truppe und dem zur Ablösung bestimmten Posten bekannt.

Die Nachtstellung wird der Art angeordnet: Der Feldwache-Commandant läßt unter seiner Aufsicht die bereits ausgestellten Posten auf die neue Stellung zurück, und die zur Verstärkung der Kette nöthigen weitern Posten aufführen.

Während der Beziehung der Nachtstellung sind Patrouillen sowohl vorwärts über die Kette, als innerhalb der Kette zu den Nebenwachen abzuschicken.

Hinsichtlich der nächtlichen Wachtfeuer wird besonders

befohlen werden, ob und unter welcher Beschränkung solche stattfinden sollen.

Entdeckt man, daß ein Posten fehlt, so hat der Feld-Wache-Commandant denselben sogleich wieder zu besetzen, und den Hauptposten-Commandanten davon in Kenntniß zu setzen.

In allen übrigen Fällen hat der Feldwache-Commandant Alles an seine Hauptposten melden zu lassen, und entweder um Verhaltungsregeln zu bitten, oder, wenn die Umstände deren Erholung nicht gestatten, die einstweilen nach eigenem Ermessen ergriffenen Maßregeln zugleich mit der Begebenheit melden, und nach Umständen die Nebenposten davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Hinsichtlich der Vermeidung falschen Allarms sind die Commandanten der Feldwachen verantwortlich, daß das Hauptcorps ohne Noth nicht allarmirt werde; zu diesem Ende müssen sie darauf hinwirken, daß die Posten mit Ruhe und Besonnenheit gleichförmige Aufmerksamkeit üben.

Insbesondere wird aber jedem Feldwache-Commandanten zur Pflicht gemacht, wenn in der Postenkette Schüsse fallen, oder dringende Meldungen von da eingehen, sich selbst durch eigene Wahrnehmungen oder durch Absendung einer Patrouille die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Hauptcorps zu allarmiren sei oder nicht.

k) Rapport und Meldungen.

Die regelmäßige Rapport-Erstattung der Feldwache an den Hauptposten (ihren Entsendungsposten) findet statt, wenn keine besondern Befehle hierüber gegeben sind:

1. Morgens nach der Ablösung der Wache, wenn die Posten ausgestellt und die Morgen-Patrouille zurückgekehrt ist.

2. Abends vor der Dämmerung.

Zu diesen gewöhnlichen Meldungen eignen sich diejenigen Gegenstände, welche Verzug leiden können, z. B. Visitationen durch die Offiziere, das Ankommen von Patrouillen, das Beziehen der Posten u. s. w.

In der Zwischenzeit muß gemeldet werden, jedes Ereigniß, das keinen Verzug leidet, oder überhaupt für den Sicherungsdienst von Bedeutung ist, als: jede wirkliche Entdeckung des Feindes.

Solche Erscheinungen und Wahrnehmungen, welche auf marschirende Truppen oder auf die Anwesenheit von solchen an irgend einem Platze oder bewohnten Orte hindeuten, oder solche wahrscheinlich machen, als: Staub, Rauch u. dgl. Es ist auch besondere Pflicht des Feldwache-Commandanten, sich von der Wahrheit jeder der angegebenen und ihm zur Meldung gebrachten Entdeckungen oder Erscheinungen erst persönlich möglichst zu überzeugen, ehe er weitere Meldung davon macht.

Die gewöhnlichen Meldungen sollen mündlich durch Unteroffiziere, Gefreite oder ausrichtsame Soldaten gemacht werden.

Außerordentliche Meldungen werden schriftlich oder in dringenden Fällen, wenn hiezu keine Zeit mehr vorhanden ist, mündlich auf die eben angegebene Weise erstattet.

Die schriftlichen Meldungen sollen in möglichster Kürze abgefaßt werden, und nach Maßgabe des Gegenstandes folgendes enthalten:

1. Nummer des Postens oder der Feldwache, und nach Umständen den Ort der Aufstellung.

2. Die Erzählung der Begebenheit unter Angabe des Ortes, der Zeit, Verhältnisse und sonstigen Umständen.

3. Die Namensunterschrift und die Charge des meldenden Commandanten.

4. Die Zeit des Abgangs und den Namen des Ueberbringers.

l) Anstalten zur Vertheidigung.

Zur Vertheidigung eines Unteroffizier-Postens eignen nachstehende Punkte sich am besten:

Der Eingang eines Dorfes, eines Gehölzes, ein am Wege liegendes Gebäude, enge Defiléen, wie z. B. ein Hohlweg, Brücken, Stege, Furthen, Dämme u. dgl.

Erhält der Commandant Befehl, einen Posten zu vertheidigen, so hat er:

1. Den Vertheidigungspunkt zu bestimmen, d. h. diejenige Stelle im Terrain auszuwählen, wo der Feind sich nicht entwickeln kann und durch Hindernisse aufgehalten, einem wirksamen Feuer ausgesetzt wird.

2. Eine gegen das feindliche Feuer möglichst gedeckte Stellung zu nehmen, und

3. sich vor Umgehung zu sichern.

Er hat die Vertheidigungspunkte entweder am Eingange oder am Ausgange des Defilées zu wählen.

Bei Hohlwegen sind die Krümmungen in denselben, wo gewöhnlich Verrammlungen angelegt werden, und denjenigen

Stellen, welche von den Höhen zu beiden Seiten beschossen werden können, zur Vertheidigung günstig.

Einen Zugang verrammeln (barrikadiren) heißt, denselben auf irgend eine Art ungangbar machen, damit der Feind aufgehalten und dem Feuer der Vertheidigungsmannschaft ausgesetzt ist. Es sollen zur Verrammlung blos solche Gegenstände gewählt werden, welche dem Feinde zwar den Weg versperren, aber ihm nicht zum Schutze gegen das Feuer der Vertheidiger dienen, z. B. Wägen, Pflüge, Eggen, gefällte Bäume u. dgl. Erstere werden so fest als möglich mit den Achsen zwischen einander gebracht und diesseits der Verrammlung befestigt, so daß dem Feind das Hinwegräumen so viel als möglich erschwert wird.

Bei Gehölzen wird der Saum und der Eingang in dasselbe verrammelt, gegen Cavallerie genügt allein die Verrammlung der Straße, hinter welcher noch, wenn es die Zeit erlaubt, ein Graben gezogen werden kann.

Das Verrammeln geschieht mittelst eines Verhaus; es werden nämlich längs dem Saume die nöthige Anzahl Bäume so gefällt, daß sie mit ihren Aesten, die in einander geflochten werden, nach Außen liegen.

Um ein Dorf zu verrammeln, wird die Straße am Eingange in dasselbe abgegraben, und sowie die Flanken des Dorfes, wo ein Angriff zu erwarten ist, mittelst Wagen, Pflügen, Baumstämmen u. dgl. so verrammelt, daß nur eine kleine, für einen Infanteristen oder Reiter zu passirende Oeffnung gelassen wird, welche den Augenblick wieder gesperrt werden kann.

Bei der Verrammlung von Brücken, Stegen, Furthen, werden die nämlichen Verrammlungen angebracht, aber stets

auf dem diesseitigen Ufer, weil das Uebersteigen und Hinwegräumen derselben hier leichter verhindert werden kann. Brücken und Stege werden aber nur nach vorhergegangener Anfrage abgetragen oder ungangbar gemacht.

Um ein Haus zur Vertheidigung herzustellen, so verschließt oder verrammelt man das Thor, Thüren, Fenster, überhaupt alle Oeffnungen des untern Stockwerkes, und macht durch die Wände Schußscharten. Die Treppen werden abgetragen, der Boden mit Dünger belegt. Ziegeldächer durchbricht man, um durch die Oeffnungen auf den Feind schießen zu können. Man versieht sich mit Wasser zum Löschen, dann mit Steinen, Balken ꝛc., die man auf die Stürmenden schleudert.

m) Aufstellung der Vertheidigungsmannschaft.

Der Feldwache-Commandant hat bei Aufstellung seiner Vertheidigungsmannschaft zu berücksichtigen:

1. Daß die Mannschaft gedeckt stehe.
2. Daß sie durch ihre Deckung sich frei bewegen könne, und im Feuern durch nichts gehindert sei.
3. Daß sie ihr Feuer nur auf eine wirksame Entfernung und dieß immer plänkelnd angebe.

Sind aber keine schützenden Gegenstände vorhanden, so macht man, wenn es die Zeit erlaubt, Erdaufwürfe, oder bildet eine Brustwehr von Dünger, Holz, Fässern oder Säcken, die man mit Steinen, Sand u. dgl. füllt.

Ist der Feldwache-Commandant sich selbst überlassen, so muß er immer einen Theil seiner Abtheilung als Re-

serve bestimmen, und solche in einiger Entfernung rückwärts aufstellen.

Bei der Vertheidigung bei einem Gehölze stellt sich die Plänklerlinie hinter den Saum des Gehölzes, die Reserve einige 100 Schritte waldeinwärts auf.

Bei Vertheidigung von Ortschaften stehen die Plänkler hinter den den Ort umgebenden Mauern, Hecken, Zäunen &c., während eine geschlossene Abtheilung zu beiden Seiten rückwärts der verrammelten Eingänge aufgestellt ist.

Die Reserve bildet die zweite Aufstellung auf einem tauglichen Platze im Orte selbst.

Ist der Ort der Art beschaffen, daß er sich zur Vertheidigung nicht eignet, so werden die ersten Häuser für die Plänkler benützt, die Reserve bleibt im Orte selbst aufgestellt.

Bei solchen Stellungen ist schon im Voraus zu bestimmen, einen oder mehrere Rückzugswege, und wie man sich auf solchen zurückzuziehen habe.

Hohlwege werden zur Vertheidigung besetzt, nämlich zur Vertheidigung des Ausganges wird die Mannschaft auf Schußweite aufgestellt; außerdem besetzt man die Höhen, wenn sie von unserer Seite zu besteigen sind, mit einzelnen Plänklern. Kann der Feind die Höhe leicht besteigen, so setzt man eine geschlossene Abtheilung auf dieselbe. Hinter den angebrachten Verrammlungen stehen kleine Abtheilungen von 5 bis 10 Mann.

Bei Brücken, Stegen, Furthen werden geschlossene Abtheilungen auf Schußweite hinter einer Brustwehr aufgestellt, welche letztere in dem Fall auch in der Flanke ange-

bracht sein muß, wenn diese vom jenseitigen Ufer aus beschossen werden kann.

Ist der Uebergangspunkt an einer geraden Strecke, oder noch besser an einem einwärts gehenden Bogen gelegen, das diesseitige Ufer überdieß beherrschend und mit schützenden Terraingegenständen bedeckt, so werden längs dem Ufer Plänkler aufgestellt, welche dem Feinde schon das Anrücken erschweren.

Vor Umgehung sichert sich der Commandant durch einen lebhaften Patrouillengang, den er in allen Fällen mit den Nebenposten unterhält, ferner durch Ausstellung von Posten auf Höhen.

n) Verhalten der Feldwache bei einem feindlichen Angriffe oder Ueberfall.

Wenn die Feldwache vom Feinde angegriffen oder überfallen wird, sei es bei Tag oder Nacht, so hängt ihr Verhalten in der Hauptsache von der Instruktion ab, welche sie für einen solchen Fall bekommen hat, indem sie in Kenntniß gesetzt werden mußte, ob und unter welchen Umständen und wie lange sie Widerstand leisten soll.

Ist aber der Feldwache-Commandant in dieser Hinsicht mit keiner Instruktion versehen, so kann er sich bei seinem Verhalten nur nach allgemeinen Grundsätzen richten.

Bei einem Angriffe am Tage muß er bei Annäherung des Feindes bemüht sein, dessen Stärke und Absichten möglichst zu erforschen. Es wird demnach Zeit vorhanden sein, den Posten ihr Verhalten, so wie es die Umstände erfordern vorzuschreiben.

Der Commandant einer Infanterie-Feldwache kann, wenn er von Infanterie angegriffen wird, seine Schildwachen zur Bildung einer kleinen Tirallirlinie verwenden, wenn sich dazu eine passende Aufstellung vorfindet, und dieselben dann im Voraus mit dieser und mit dem Zeitpunkte, wann es geschehen soll, bekannt machen lassen. Besteht die gegen ihn anrückende Truppe aus Cavallerie, so wird er bei Zeiten auf eine Zusammenziehung der Schildwachen bedacht sein müssen, und die deßhalb nöthigen Befehle ertheilen.

Bei Annäherung überlegener feindlicher Cavallerie wird der Commandant einer Cavallerie-Feldwache wohl thun, seine Vedetten näher heranzuziehen, um dadurch eine schnellere Vereinigung seiner Mannschaft, wenn eine solche etwa erforderlich wäre, zu bezwecken.

Wäre der Rückzug nöthig, so müßte eine Infanterie-Feldwache, die sich vor feindlicher Cavallerie zurückzieht, ganz vereinigt bleiben, sie kann aber gelegentlich immerhin auf geringe Entfernung einige gute Schützen zurücklassen, um durch gut angebrachte Schüsse feindliche Plänkler von sich ferne zu halten. Der Rückzug wird nun so lange fortgesetzt, als der Feind verfolgt, oder bis der Unterstützungspunkt erreicht ist. Jede Feldwache muß während des Rückzuges möglichst viel feuern, damit sowohl die Nebenfeldwachen als auch die Piquets hieraus abnehmen können, wie weit der Feind schon vorgedrungen ist.

Das Verhalten bei einem nächtlichen Angriff wird dadurch weit schwieriger, da des Feindes Stärke und Absichten in der Dunkelheit schwer zu erforschen sind, und es doch des Nachts noch nöthiger als am Tage ist, daß die Feld-

wache ihren Platz nicht übereilt verläßt, um die rückwärts stehenden Truppen nicht unnöthiger Weise zu allarmiren.

Die Widerstandleistung einer Feldwache hängt von den vorhandenen Umständen, und auch hauptsächlich davon ab, ob sie wegen ihres Rückzuges gesichert ist, oder ob sie, besonders in der Nähe, leicht unbemerkt umgangen werden kann. Ist das Letztere der Fall, so müssen gleich Anfangs einige Soldaten ausgeschickt werden, um dies möglichst frühzeitig in Erfahrung zu bringen, und es muß dann der Rückzug ohne Aufenthalt angetreten werden. Eine Cavallerie-Feldwache befindet sich, wenn sie vom Feinde angegriffen wird, wegen der Dunkelheit und der für sie daraus entstehenden und noch vermehrten Nachtheile, in einer noch üblern Lage, als eine aus Infanterie bestehende, und kann sich nur, wenn ihm der Angriff eines überlegenen Feindes bevorsteht, zurückziehen. Des Nachts ist während des Rückzuges einer jeden Feldwache das viele Feuern noch nothwendiger, als am Tage.

7. Der Patrouillendienst.

Von den Patrouillen überhaupt.

Patrouillen sind kleine bewaffnete Abtheilungen, die entweder aus Infanterie oder aus Cavallerie (welch Letztere sich jedoch im Ganzen am besten dazu eignet), zuweilen auch aus beiden bestehen, und in der Absicht entsendet werden, solche Nachrichten einzuziehen, welche irgend ein militärisches Interesse haben. Dahin gehört z. B. eine Annäherung des Feindes frühzeitig zu entdecken, den Feind

entweder in seiner Aufstellung oder auf dem Marsche zu beobachten, ihn irgendwo aufzusuchen, Nachrichten über ihn einzuziehen, Erkundigungen und Nachforschungen über einzelne Terraintheile rc. anzustellen u. dgl. mehr.

Das Hauptbestreben der Patrouillen muß immer dahin gerichtet sein, ihren Auftrag so geheim als möglich zu halten, und jedes thätige Zusammentreffen mit dem Feinde sorgfältig zu vermeiden.

a. Größere Sicherungs-Patrouillen.

1. Zweck.

Die größern Sicherungs-Patrouillen werden von dem Hauptposten regelmäßig des Morgens, Mittags und Abends, nach Umständen aber auch zu andern Zeiten und um so frühzeitig als möglich entsendet, Kunde von einem Vorrücken des Feindes zu erhalten.

2. Stärke.

Die Entfernung des Kehrpunktes und die Beschaffenheit des Terrains bestimmen ihre Stärke. Je weiter daher der Kehrpunkt ist, desto stärker müssen sie sein. Ihre Entfernung beträgt oft nach Umständen eine oder mehrere Stunden.

3. Eintheilung.

Die nachfolgenden Beispiele könnten zur ungefähren Richtschnur der Eintheilung dieser Patrouillen dienen. Bei

einer Patrouille aus blos 8 Mann und einem Führer bestehend, gehen zwei Mann als Spitze voran, rechts und links ein Mann zur Deckung der Flanken, und ein Mann zur Sicherung schließt. Der Patrouillenführer geht mit den noch Uebrigen in der Mitte.

Bei der Stärke von 12 Mann kommen 2 Mann zur Spitze, 4 Mann zu den Flankendeckungen und 2 Mann zur Deckung des Rückzuges.

Patrouillen von 20 bis 30 Mann nehmen einen Führer und 2 Mann zur Spitze, 2 bis 4 Mann zur Deckung der Flanken, und 2 oder 3 Mann zur Deckung des Rückens.

Uebrigens hängt die Eintheilung allein von der Tageszeit, der Witterung, dem Terrain, der Stärke der Truppe und andern Umständen ab.

Ohne Spitze und Schließtruppe soll nie eine Patrouille marschiren, doch bei Nacht werden die Seitenplänkler eingezogen, weil sie leicht ihre Verbindung verlieren und zurückbleiben können.

4. Marschform.

Die Entfernungen die die Spitzen, die Seitenplänkler und die Deckung des Rückens unter verschiedenen Umständen zu nehmen haben, sind: Am Tage entfernt sich eine aus 2 Mann bestehende Spitze bei der Infanterie im gewöhnlichen Terrain etwa 100 bis 200 Schritte von der Haupttruppe, eine aus 3 Mann bestehende jedoch weiter.

Bei einem Marsche durch Defilee's ist obige Entfernung noch zu vergrößern, die zur Deckung des Rückens bestimmten

Plänkler folgen in gewöhnlichen Fällen dem Haupttrupp auf ungefähr 100 bis 200 Schritte.

Cavallerie-Patrouillen müssen ihre Spitzen unter allen Umständen weiter vorschicken, als die Infanteristen. Plänkler zur Deckung des Rückens, folgen ihr ebenfalls in größerer Entfernung.

5. Hinmarsch.

Unter Patrouillen-Weg versteht man die Richtung, in welcher sich eine Patrouille bewegt. Ob nun in dieser Richtung ein betretener Weg hinzieht oder nicht, wenn es nur einem Menschen möglich wird, nach einer gegebenen Richtung hinzukommen, das ist auch ein Patrouillenweg.

Die Sicherungs-Patrouille muß stets den Grundsatz vor Augen haben, den Feind zu entdecken, zu suchen, ohne von ihm entdeckt zu werden.

Sie muß ihren Weg so wählen, daß sie während der Beobachtung des ihr angewiesenen Terraintheiles, möglichst verborgen bleibt. Sie wird daher denselben immer im Auge haben, aber seitwärts davon marschiren, und ihn nur zuweilen, wenn es nöthig ist, betreten.

Hinter fortlaufenden Höhen, dem Saume eines Waldes, Gesträuches oder in Fruchtfeldern wird sich die Patrouille zu diesem Zweck am besten bewegen.

Führen von einer zu passirenden Straße Seitenwege ab, so müssen diese wenigstens durch 2 Mann auf eine gewisse Strecke abpatrouillirt werden.

Während des Hinmarsches soll 1. von dem Führer der

Patrouille abwärts die größte Stille und gespannteste Aufmerksamkeit beobachtet werden.

2. Terraintheile, die sich zu Verstecken eignen, nur mit Vorsicht und nach vorhergegangener Untersuchung betreten werden.

3. Jeden Augenblick auf einen Angriff des Feindes gefaßt sein, und wenn auch Terrain und Umstände seine Gegenwart nicht wahrscheinlich machen.

4. Jedermann, der ihnen begegnet, muß angehalten und examinirt werden.

Die Mannschaft muß schon während des Hinmarsches von dem Patrouillenführer mit solchen Terraintheilen bekannt gemacht werden, auf welche zur Deckung des Rückmarsches Untersuchungsposten aufgestellt werden, damit jeder Einzelne wisse, wohin er sich zu wenden habe, wenn er mit Aufträgen zurückgeschickt, oder die Patrouille versprengt werden sollte.

Zur Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Stille muß das Schritthalten, Sprechen, Anschlagen mit den Gewehren ꝛc. vermieden werden, ebenso sollen am Tage gemachte Wahrnehmungen nicht durch Meldungen, sondern durch das verabredete Zeichen kundgegeben werden.

Durch Zeichen sollen alle einfachen Ereignisse, bei denen es schon genügt, daß der Führer Kenntniß davon hat, z. B. die Entdeckung feindlicher Posten, Patrouillen, mitgetheilt werden.

Wahrnehmungen, welche umständlich beschrieben werden müssen und bei Nacht, wo man sich nicht durch Zeichen Mittheilungen geben kann, müssen mündlich gemeldet werden.

Bei Nacht muß das Gehör die Leistungen des Gesichts vertreten, die Patrouille muß daher ihre Vorsichtsmaßregeln verdoppeln. Von Zeit zu Zeit muß die Patrouille auf vorher verabredete Signale halten, und horchen, ob etwas gegen sie anrücke, oder in der Gegend vorhanden sei. Vorzüglich ist dies bei hartem Boden und stiller Witterung zu empfehlen.

Dieß soll auf folgende Art geschehen: Der Patrouillenführer gibt zuerst der Haupttruppe, dann den Außenplänklern, das schon voraus bestimmte Zeichen zum Halten, das aber so still als nur möglich abzugeben ist. Die hintern Abtheilungen rücken auf. Bei einem solchen Halt, legt sich bei der Infanterie von jedem Plänklerpaar abwechselnd ein Mann mit dem Ohr gegen die Erde gewendet nieder, um zu horchen. Kein Geräusch, selbst nicht das geringfügigste darf einer Patrouille unwichtig erscheinen, und von ihr unbeachtet gelassen werden.

Wird ein verdächtiges Geräusch wahrgenommen, so muß dieß zur Kenntniß des Patrouillenführers gebracht, und der Ort, wo es gehört worden, genau durchsucht werden.

Soll die Patrouille anhalten um zu ruhen, so soll dies nie anders als im Freien geschehen, wenn die Witterung und die Jahreszeit es nur erlauben. Man wähle dazu einen Platz, der möglichst vor Entdeckung sichert, hinter dem Saum eines Waldes, an waldigen Abhängen, im Gebüsche u. dgl. Zur Sicherung der Patrouillen werden nach allen Seiten hin Posten auf geringe Entfernung zur Beobachtung aufgestellt.

Bei der Cavallerie sitzt die Mannschaft der Haupttruppe ab, bleibt aber bei ihren Pferden in völliger Bereitschaft ꝛc.

In wie weit eine Patrouille sich der Ruhe überlassen darf, hängt von der Lage, in welcher sie sich befindet, und von dem Platze ab, wo sie ruht.

Terraintheile, die sich zu Verstecken eignen, werden durch die zur Sicherung entsendeten Plänkler durchsucht. Ein einziger Plänkler darf sich nie mit Sicherheit auf die Durchsuchung von irgend etwas einlassen. Hiezu muß noch ein zweiter zu jenem geschickt werden. Kann das Durchsuchen eines Gegenstandes wegen dessen Ausdehnung von den Plänklern nicht geschehen, so vereinigt sich die ganze Patrouille in der Nähe desselben, hält sich da verborgen und läßt die Durchsuchung durch die dazu nöthige Anzahl Leute vornehmen.

Ueber Höhen und Berge suchen die vordersten Plänkler vorsichtig und nur einzeln zu kommen, finden sie nichts, so geben sie den Nachfolgern ein Zeichen zum Nachrücken.

Dickichte, Gehölze, Fruchtfelder ꝛc. werden passirt. Die Plänkler der Spitze warten, wenn die Ausdehnung nach der Breite nur von einiger Bedeutung ist, auf Schußweite, bis die vordersten Seitenplänkler oder bei größern Patrouillen ꝛc. die Vorwache angekommen ist, und passiren dann mit diesen das Gehölz ꝛc. in zerstreuter Fechtart, hiebei ist zu beobachten, daß die Plänkler nur langsam gehen und halten, je nachdem das Gehölz mehr dicht oder licht ist, im Abstand von 10, 20 bis 50 Schritten ꝛc. der Haupttruppe folgt, wo möglich nahe am Hauptwege geschlossen nach und sichert die Verbindung durch einzelne Plänklerpaare.

Bei Passirung von Dämmen, Brücken, Hohlwegen findet die Anwendung der Doppelpatrouillen statt. Die Seitenplänkler haben sich bei Hohlwegen über die begränzten

Höhen zu ziehen oder wenn dies nicht angeht, wenigstens jenseits gleich wieder auszubreiten. Die zweite Patrouille folgt, wie früher angegeben wurde.

Einzelne Häuser, Scheunen 2c. werden von einzelnen Plänklern gleichzeitig durchsucht, während eine kleine Abtheilung in der Entfernung schlagfertig stehen bleibt.

Höfe, Schlösser, Weiler durchsucht man. Die ganze Patrouille rückt bei Annäherung gegen dieselben zusammen, macht an einem geeigneten und deckenden Platz Halt, sendet einige Soldaten zur Durchsuchung dahin ab, und auf die Meldung, daß sie nicht vom Feinde besetzt seien, setzt die Patrouille ihren Marsch fort. Man könnte seinen Zweck noch leichter erreichen, wenn man in der Nähe derselben sich verborgen aufstellt, sich eines Bewohners zu versichern sucht, und ihn so lange bei sich behält, bis man sich von selbst von der Wahrheit seiner Aussage durch abgeschickte Leute überzeugt hat.

Untersuchung von Dörfern bei der Nacht. Wenn die Patrouille in der Nähe des Dorfes angekommen, macht sie Halt, schickt ein paar Mann zur nähern Untersuchung dahin ab, welche mit größter Vorsicht und Stille sich den beleuchteten Wohnungen nähern und hineinsehen. Kann man aber eines Bewohners habhaft werden, so führt man ihn zur Patrouille selbst, examinirt ihn und behält ihn so lange bei sich, bis man die Aussage über den Zustand des Ortes bestätigt findet.

Verhalten einer Patrouille, die sich entlang eines Flusses bewegt, und die Spitze sich einem Uebergangspunkt nähert. Die Spitze passirt den Uebergangspunkt nach gegebenen Regeln, kehrt um, wenn sie nichts vom Feinde entdeckt und

gibt das Zeichen zum Nachfolgen, worauf sie ihren Marsch fortsetzt.

Die Patrouille bewegt sich nun ebenfalls wieder vorwärts, hält den Uebergangspunkt mit ein paar Plänklern besetzt, bis sie auf mehrere 100 Schritte entfernt ist, worauf jene nachfolgen.

Soll eine Patrouille seitwärts liegende Gegenstände durchsuchen müssen und liegen dieselben in der Nähe des Weges den die Seitenplänkler nehmen, und können sie von diesen genau untersucht werden, so muß die Patrouille den Erfolg der Untersuchung abwarten, sohin sich an einem bedeckten Orte so lange aufhalten bis die Plänkler zurückgekommen sein werden.

6. Verhalten auf dem Kehrpunkte.

Unter dem Kehrpunkt einer Patrouille versteht man denjenigen Punkt, auf welchem sie das Ende ihrer Sendung erreicht hat.

Hat die Patrouille sich dem Ende ihrer Sendung genähert, ohne vom Feinde etwas erfahren zu haben, so macht sie Halt, und zwar an einer Stelle, die ihr Verborgenheit und eine Aussicht in die Umgegend gewährt, übersieht die Beschaffenheit des Terrains und die Zugänge genau, auf die ein Anrücken des Feindes zu vermuthen wäre. Wenn sie nun nichts von dem Feinde entdeckt, so tritt sie ihren Rückmarsch an, sie müßte nur Befehle haben, sich längere Zeit hier zu verweilen.

Ein längeres Verweilen gewährt den Vortheil, daß man im Allgemeinen als in Beziehung auf einzelne Gegenstände

als Brücken, Wege, Pässe rc., die Gegend viel genauer beobachten kann.

Die Mannschaft wird geschont, weil in diesem Falle, durch genauere Kenntniß der Gegend, weniger Patrouillen nothwendig sind.

Ist ein bewohnter Ort, ein Dorf rc. der Kehrpunkt, so nähert sich unter bekannten Regeln die Patrouille dem Orte und marschirt, wenn nichts vom Feinde entdeckt wird, in selbem ein, besetzt die Ausgänge, vorzüglich die nach der feindlichen Seite zu, und schickt, wenn es dieser an den nöthig auszusetzenden Posten fehlen sollte, einige Mann mehrere 100 Schritte zur Recognoscirung hinaus, die, wenn der Feind anrücken sollte, die Patrouillen benachrichtigen könnten.

Hierauf läßt er den Ortsvorsteher zu sich rufen, um Nachrichten vom Feinde zu erfahren rc. Z. B. wo und wie weit derselbe von hier entfernt sei? wie nahe seine am Posten stehen? wie stark und von welcher Waffengattung er sei? ob oft im Dorf feindliche Patrouillen ankommen? und welche Wege sie beim Hin- und Hermarsch nehmen rc.

Man kann der Wahrheit dieser Aussagen am besten auf den Grund kommen, wenn ein Anderer der Patrouille beim nächsten Dorfbewohner ähnliche Fragen stellt, woraus man eher schließen kann, wie weit den Einwohnern hinsichtlich ihrer Aussagen zu trauen sei.

7. Rückmarsch.

Die Patrouille wird ihren Rückmarsch antreten, sobald sie ihren Auftrag als erledigt ansehen kann. Sie wird

ihren Marsch auf demselben Wege antreten, wobei aber die nemliche Vorsicht wie im Hermarsche zu beobachten ist, sie soll zu diesem Zweck öfters auf erhöhten Punkten verweilen. Diese Vorsicht ist nöthig, weil der Feind die Patrouille im Hinmarsch bemerkt, und ihr ein Versteck gelegt haben könnte.

8. Wahrnehmungen, Zusammentreffen mit Reisenden, Entdeckung des Feindes.

Wenn die Plänkler der Patrouille in einiger Entfernung etwas wahrnehmen, was sie wegen trüber Witterung, Dunkelheit ꝛc. nicht zu unterscheiden vermögen, so machen sie gleich Meldung an die Haupttruppe, worauf Alles haltet. Der Patrouillen-Commandant wird das Wahrgenommene entweder selbst betrachten oder durch eine Schleichpatrouille untersuchen lassen.

Reisende, wenn sie mit den einzelnen Plänklern zusammentreffen, und aus der feindlichen Gegend herkommen, so werden von dem Patrouillenführer die Fragen an sie gestellt, woher sie kommen? ob sie den Feind gesehen? ob Anstalten beim Feinde getroffen werden, die auf längeres Bleiben oder auf baldigen Aufbruch schließen lassen? ob Magazine angelegt, Requisitionen ausgeschrieben, wie des Feindes Stimmung, Haltung, Mannszucht u. dgl. sei.

Diese Leute dürfen durchaus nur gut behandelt, und nur bei Zurückhaltung Ernst gezeigt werden.

Trifft man mit Parlamentären und Deserteurs zusammen, so werden selbe unter Bedeckung dem nächsten Posten

abgeliefert, dem erstern werden die Augen verbunden, die Deserteurs sogleich entwaffnet; die Berittenen steigen ab.

Der Bedeckungsmannschaft eines Parlamentärs muß die strengste Verschwiegenheit geboten werden.

Leute, welche aus der rückwärts gelegenen Gegend kommen, dürfen der Patrouille nicht vorangehen, sondern sie müssen zurückgewiesen oder der nächsten Wache übergeben werden. Selbst solche Reisende, die gehörig mit Pässen versehen sind, dürfen ihren Weg vorwärts gegen die Seite des Feindes nicht fortsetzen, so lange die Patrouillen nicht auf dem Rückmarsche begriffen sind.

Man könnte solche Leute zu seinem Vortheil benützen, wenn man sie, im Fall man ihnen trauen darf, vorausgehen läßt, und sie beauftragte, bei Entdeckung des Feindes ein bestimmtes Zeichen zu geben.

Entdeckt die Patrouille den Feind in der Ferne, so suchen die Plänkler sich zu verbergen, einer von ihnen setzt durch Meldung die Patrouille in Kenntniß, während der andere fortfährt, den Feind zu beobachten.

Besteht der Feind aus einzelnen Soldaten oder einer kleinen Patrouille, so suche man ihn mittelst eines Hinterhaltes in aller Stille aufzuheben, hat man aber keine Hoffnung hiezu, oder bewegt sich die feindliche Patrouille in einer andern Richtung, so bleibt man verborgen bis man von den feindlichen Plänklern nicht mehr gesehen werden kann, und setzt seinen Marsch wieder fort.

Läuft man aber Gefahr vom Feinde abgeschnitten oder eingeholt zu werden, so muß man in diesem Falle jeden Vortheil der Gegend benützen, um von Zeit zu Zeit sich dem Feinde entgegen zu stellen. Der Rückzug darf übrigens

nicht in Flucht ausarten, sondern muß mit Ordnung und mittelst zweier Abtheilungen geschehen, wo immer die eine die andere aufzunehmen hat. Auf diese Art zieht man sich auf eine der beiden Flanken (nie gerade) auf seinen Hauptposten zurück.

Läßt der Feind nun aber vom Verfolgen ab, so muß man sich begnügen, ihn abgehalten zu haben, beobachtet dann seine weiteren Bewegungen und sendet geeignete Meldungen ab.

In offenem Terrain, bei hellem Tage, wird sich eine Patrouille bei dem Anmarsch eines ihr überlegenen Feindes ohne weiters zurückziehen, und jedem Zusammentreffen auszuweichen suchen.

In bedecktem Terrain oder bei finsterer Nacht, kann sich die Patrouille wohl in ein Gefecht einlassen, ohne jedoch selbes in die Länge zu ziehen.

Trifft die Patrouille aber Nachts mit dem Feinde zusammen, so stellt sie nach kurzer Gegenwehr das Feuer plötzlich ein, zieht sich auf einige 100 Schritte auf dem kürzesten Weg auf den Entsendungsposten zurück, beginnt das Feuer von Neuem, und sucht dadurch die Posten zu allarmiren.

Wenn die Patrouille gänzlich abgeschnitten und umrungen wäre, so ist es am rathsamsten, wenn sie nicht stark genug ist, um dem Feinde Widerstand zu leisten, sich nach allen Richtungen zu zerstreuen, damit es doch einigen gelinge durchzukommen, um den Hauptposten zu erreichen und den Vorfall zu melden.

b. Kleinere Sicherungs-Patrouillen.

1. Hinmarsch.

Am Tage bewegt sich diese Patrouille sowohl auf dem Hinmarsche gegen den Kehrpunkt, als wieder zurück, auf die Feldwache, ihren Marsch verbergend, wie die vorigen Patrouillen über solche Terrainlagen, die ihr eine fortdauernde Aussicht auf dieselben und auf die zu beobachtenden Wege oder Terrainstrecken darbietet, und die zugleich ihren Marsch verbergen, z. B. hinter dem Kamm einer Anhöhe, durch Fruchtfelder rc.

Bei Nacht und Nebel geht sie auf solchen Terrainstrecken und Wegen oder so nahe an denselben, daß sich Niemand unbeachtet vorbeischleichen kann.

Ihr Verhalten während des Hinmarsches ist, die Vermeidung jeden Geräusches, mit größter Vorsicht und Aufmerksamkeit vollziehen sie jene Beobachtungen, welche bereits schon für größere Sicherungspatrouillen gegeben sind.

2. Verhalten auf dem Kehrpunkte.

Wenn der Patrouillenführer auf dem Kehrpunkte angekommen ist, so sucht er sich daselbst einen solchen Punkt auf, welcher ihm die möglichst ausgebreitete Umsicht erstattet, sein Verhalten ist dort so lange, als bis ihm der Feldwache-Commandant zu verweilen befohlen hat.

Die besten Punkte, welche sich hiezu eignen, sind: am Tage Anhöhen mit freier Aussicht, bei Nacht aber mehr die Punkte in der Tiefe, von denen man nach oben sehen

kann, und sohin alles wahrnimmt, was über die Höhe hinzieht.

3. Rückmarsch.

Auf dem Rückmarsche sehen sich die Patrouillen öfters um, verweilen aber einige Minuten an Stellen, wo sie ihren zurückgelegten Weg übersehen können.

Ihr Verhalten, wenn sie sich der Postenkette wieder nähert, ist, sie wird von den betreffenden Posten gehörig gestellt und angerufen, denen sie sich nun zu erkennen gibt, worauf ein Mann näher tritt, um die geforderte Losung abzugeben.

Beim Eintreffen auf der Feldwache macht er dem Commandanten über Alles Meldung, was er in Erfahrung gebracht, namentlich auch, ob und wo ihr die nachgeschickte Patrouille begegnet sei.

4. Wahrnehmungen, Zusammentreffen mit Reisenden, Patrouillen, Entdeckung des Feindes.

Wenn die Patrouille im Laufe ihrer Dienstverrichtung bei Tage etwas entdeckt, was sie nicht genau zu unterscheiden vermag, so geht sie behutsam so weit vorwärts, bis sie das Wahrgenommene gehörig sehen und untersuchen kann.

Wäre der vorgegangene Mann aber vom Feinde gefangen worden, so muß der zweite zu entkommen und die Feldwache durch einige Schüsse zu allarmiren suchen.

Nimmt die Patrouille in der Ferne ein verdächtiges

Geräusch gewahr, so muß sie sich hüten auf dasselbe gerade zuzugehen. Ein Plänkler nähert sich mit gespanntem Hahn dem Gegenstande und untersucht denselben. Der zweite Mann folgt jenem zum Schutze und zu allenfalls nöthigem Allarm.

Wenn bei der Feldwache oder bei einer andern Patrouille ein Schuß fällt, so eilen alle Patrouillen zur Verstärkung schnell nach der Feldwache zurück, damit der Commandant seine Anordnung treffen kann.

Landleute, welche unterwegs von der Patrouille getroffen werden, werden examinirt und nach bereits bekannten Regeln verfahren.

Begegnet eine Patrouille der andern, so ruft sie solche an, stellt sie, macht fertig und läßt sich das Feldgeschrei abgeben.

Entdeckt eine Patrouille den Feind, so gibt sie sogleich Feuer, und setzt solches fort, um die Feldwachen zu allarmiren. Rückt aber der Feind rasch vor, so zieht sie sich auf Nebenwegen auf die Feldwache zurück.

Der entdeckte Feind wird durch anhaltendes Feuer angekündiget.

c. Schleich-Patrouillen.

Schleich-Patrouillen werden abgeschickt:

1. Um in Erfahrung zu bringen, ob ein gewisser Punkt vom Feinde besetzt sei.

2. Wie stark ungefähr dieser Posten besetzt sei und mit welcher Truppengattung, ob der Feind Geschütz bei sich habe, wie die Sicherungsanstalten beschaffen sind, wo die

Schildwachen (Vedetten) stehen, wie der Patrouillen-Gang eingerichtet ist, und wo es am leichtesten sein könnte, dem Feind beizukommen.

Die Schleich-Patrouillen unterscheiden sich von den übrigen Patrouillen dadurch, daß ihr Auftrag erst an Ort und Stelle beginnt und bei ihrer Rückkehr bereits beendigt ist, während das Wirken der übrigen Patrouillen auch auf ihren Hin- und Hermarsch ausgedehnt ist.

Es folgt hieraus die Regel für die Schleich-Patrouillen, daß ihnen die Wahl des Weges sowohl an den Ort ihrer Bestimmung, als zurück ganz überlassen ist, wenn sie denselben nur so treffen, daß sie ungesehen durchkommen.

Die Schleich-Patrouillen sind höchstens 2 bis 3 Mann stark, weil es so Wenigen offenbar leichter wird, als großen Patrouillen, sich heimlich durchzuschleichen.

Eine Schleich-Patrouille marschirt bei Tag beisammen, bei Nacht ein Mann hinter dem andern, mit einigen Schritten Abstand, so daß immer der Vorangehende vom Folgenden noch deutlich wahrgenommen werden kann.

Da ihr Auftrag die größte Verborgenheit erfordert, so sollen sie nur bei Nacht und Nebel in sehr bedecktem Terrain abgeschickt werden. Zum Beschleichen der Vedetten und Posten, deren Stellung bereits bekannt ist, eignen sich besonders stürmische Nächte, die aber bei andern Aufträgen, wo der Gehörsinn nicht beschränkt werden darf, im Gegentheil zu vermeiden sind.

Eine Schleich-Patrouille, die sich dem zu untersuchenden Punkt nicht ganz im bedeckten Terrain nähern kann, muß entweder so abgehen, daß sie sich demselben bei dunkler

Nacht nähern, oder unterwegs in bedecktem Terrain die Dunkelheit abwarten kann.

Droht ihr aber ein schwieriger und gefährlicher Rückzug, so muß sie ihre Zeit so wählen, daß der Rückzug noch unter dem Schutze der Nacht geschehen kann.

Es können Schleich-Patrouillen auch am Tage abgefertigt werden, wenn sie in bedecktem Terrain, z. B. Wald, Gebüsch, Schluchten ꝛc., mit Vermeidung aller Wohnorte und gangbaren Straßen, den Ort ihrer Bestimmung erreichen können.

Wollen Schleich-Patrouillen sich dem zu beschleichenden feindlichen Posten und Schildwache nähern, oder an ihm vorüberschleichen, so haben sie sich auf solchen Terrainlagen zu bewegen, über welche das Gehen kein Geräusch verursacht, z. B. auf frisch geackerten Feldern und junger Saat, Gras und Sandboden, frischem Schnee und dergleichen, dagegen haben sie kleines Gestrüpp oder Laub, Prügelwege, gefrornen Schnee ꝛc. zu vermeiden.

Es ist darum für die Schleich-Patrouillen so wichtig, daß sie nicht entdeckt werden, weil sonst ihr Auftrag nicht wohl ausgeführt werden könnte, was der Truppe oft von großem Nachtheil sein würde.

Zur Vermeidung jedes Geräusches muß beobachtet werden, daß die Soldaten nicht sprechen, selbe müssen verhüten mit ihren Waffen irgendwo anzustoßen, ebenso soll das Tritthalten, Husten und Nießen vermieden werden.

Hat eine Patrouille den Auftrag, zu untersuchen, ob ein gewisser Punkt vom Feinde besetzt sei, so hat sie sich demselben schleichend und nöthigenfalls kriechend bis auf einige

100 Schritte zu nähern, dort legt sie sich nieder, was aber nie auf einem Wege geschehen darf.

Wenn der Punkt wirklich vom Feinde besetzt ist, so muß vorzüglich wahrgenommen werden, das Auf- und Abgehen der Schildwachen, das Sprechen und Anrufen, so wie das Ablösen und der Gang der Patrouillen.

Gibt die Untersuchung die Ueberzeugung, daß sich kein Feind in der Nähe befindet, so ist der Auftrag als beendigt anzusehen und der Rückmarsch anzutreten.

Wenn eine Patrouille bei ihrem ersten Heranschleichen gegen die Posten angerufen, und wenn Feuer auf sie gegeben wird, so entflieht sie so schnell als möglich, da ihre Absicht erreicht und sie überzeugt ist, daß der Posten vom Feinde besetzt ist.

Schleich-Patrouillen haben in Beziehung auf die Wahl des Rückzuges den Grundsatz wie die andern Patrouillen zu beobachten, indem sie einen andern Weg zum Rückmarsche einschlagen, als den, auf welchem der Hermarsch benützt worden.

Während des Rückmarsches muß dieselbe Stille und Verborgenheit, wie auf dem Hermarsche beobachtet werden, weil man sonst Gefahr liefe, dem Feind in die Hände zu fallen, und so die Frucht seiner Bemühung zu verlieren.

Wenn die Schleich-Patrouille in der Entfernung durch das Gesicht oder Gehör dunkle Wahrnehmungen macht, so hat sich diese Patrouille vor allen Reisenden und sogar Landleuten, wo es möglich ist, verborgen zu halten, und das Nähere abzuwarten.

Aus gewissen Erscheinungen im feindlichen Lager, kann man wahrscheinliche Schlüsse ziehen. Vor dem Aufbruch

eines Lagers wird gewöhnlich abgekocht, ein starker Rauch, der zu einer ungewöhnlichen Stunde aus dem feindlichen Lager aufsteigt, deutet auf einen bevorstehenden Abmarsch. Ein allgemeiner Staub über das Lager verbreitet, zeigt das Aufbrechen desselben an. Schwarzer Rauch läßt bereits auf den vollzogenen Marsch schließen, indem beim Abmarsch die Soldaten ihre Strohhütten gewöhnlich in Brand stecken.

Manche Wahrnehmungen durch das Gesicht lassen auf Truppenbewegungen schließen. Der Staub auf der Straße verräth eine marschirende Colonne. Prellen die Strahlen von den Gewehren einer marschirenden Colonne gerade auf unser Gesicht, so nähert sich der Feind, im Gegentheil aber, wenn man das Blinken nur abwechselnd erblickt, und wieder verliert, so geht er zurück. Sieht man die Flamme eines feindlichen Wachtfeuer öfters unterbrochen, so marschiren eben Truppen zwischen uns und demselben, und die Flamme blinkt nur durch die Zwischenräume, bewegt sich diese Flamme langsam, so sitzen oder stehen Soldaten um das Feuer, die sich bewegen, brennt es aber ganz helle, und scheint ohne Bewegung zu sein, so ist es gewiß schon von dem Pickete verlassen oder es ist nur zur Täuschung angemacht, um unsere Patrouillen in Hinterhalt zu locken.

Wahrnehmungen durch das Gehör. Bei Nacht unterscheidet man es leicht durch das Gehör, ob eine marschirende Colonne aus Infanterie, Cavallerie, Geschütz, Packwägen rc. besteht. Durch näheres Hinschleichen kann man dann ihre Richtung, Stärke u. dgl. übersehen. Menschentritte und Hufschlag, die sich deutlich, ohne Nachhall vernehmen lassen, so wie ein haufenweises einzeln vernehmbares

Waffengeklirr u. dgl. deuten größtentheils auf das Anrücken nicht sehr zahlreicher Abtheilungen 2c.

d. Die größern Visitir- und Verbindungs-Patrouillen.

1. Zweck.

Der Zweck der Verbindungs-Patrouillen ist, um von Zeit zu Zeit Kenntniß zu erhalten, ob noch alles im vorigen Zustande sich befinde, ob keine Veränderung in der Stellung vorgenommen worden, und ob die Verbindung mit den benachbarten Hauptposten und den entsendeten Feldwachen hergestellt sei.

Die Aussendung dieser Patrouillen findet statt, wenn man Schießen hört, wenn Gerüchte sich verbreiten. Um zu erfahren, was solche bedeuten, werden diese Patrouillen vor- und seitwärts zur Erkundigung ausgeschickt.

2. Stärke.

Ihre Stärke und ihre Zusammenstellung hängt allein von dem Hauptposten-Kommandanten ab, der ihnen auch Befehle und Aufträge ertheilt.

3. Eintheilung.

Ihre Eintheilung, ihre Marschform ist jenen Bestimmungen gleich, welche für die größern Sicherungs-Patrouillen in dieser Hinsicht gegeben worden sind.

e. Die kleinen Visitir- und Verbindungs-Patrouillen.

Ihr Zweck und ihre Stärke ist, um die Posten in steter Erfüllung ihrer Pflicht, ferner um die Feldwachen in steter Verbindung zu erhalten. Ihre Stärke beträgt mit dem Führer höchstens 3 Mann.

Sie sichern die Verbindung mit den Nebenfeldwachen dadurch, daß sie auf ihrem Zuge einige Schildwach-Posten der benachbarten Feldwachen berührt, und zuletzt selbst wieder zu ihrer Feldwache, die sie abschickte, gelangt.

1. Verhalten während des Marsches.

Ihre Marschform ist: der Führer geht voran, die Soldaten gehen hinter einander, einen Abstand von 10 bis 20 Schritten beobachtend. Sie geht geraden Weges auf die benachbarte Feldwache zur linken Seite von da gegen die Postenkette, passirt solche, nachdem sie selbe überschritten, wendet sie sich rechts, zieht entlang derselben vorüber, bis sie sich der rechts stehenden Feldwache in gleicher Höhe befindet, von hier aus richtet sie ihren Marsch nach der Feldwache, der sie zugehört.

Auf ihrem Gange beobachtet sie die Posten, findet sie die geringste Nachlässigkeit, oder treffen sie gar einen derselben schlafend, betrunken oder entfernt von seinem Platze an, so wird derselbe sogleich durch einen Mann der Patrouille abgelöst und als Arrestant auf die Feldwache gebracht.

2. Zusammentreffen mit Reisenden, Entdeckung des Feindes.

Reisende werden mit auf die Feldwache gebracht und der Examinir-Truppe übergeben, Parlamentaire, Deserteurs werden wie bekannt gestellt und behandelt.

Entdeckt die Patrouille den Feind, so verhält sie sich nach den für die kleine Feld-Patrouille außer der Linie gegebenen Regeln.

Sechster Abschnitt.

Von dem Marsche.

Unter dem Marsche in militärischem Betrachte versteht man diejenige Bewegung, wodurch sich ein Heer oder Abtheilungen desselben in gewisser Ordnung an irgend eine ihr bezeichnete Stelle hinbewegt.

Der Marsch im Felde ist von besonderer Wichtigkeit, da von ihm selbst schon zuweilen der Sieg über den Feind, welchem man entgegenrückt, abhängt.

Die Eintheilung einer marschirenden Abtheilung, sie sei groß oder klein, nennt man Marschordnung.

1. Vorbereitung zum Marsche, dann die Marschzeichen.

Der Soldat hat sich zum Marsche derart vorzubereiten. Er muß seinen Anzug ordnen, der Infanterist aber vor Allem seine Fußbekleidung, als das Wesentlichste zum Marsche, in einen solchen Zustand versetzen, daß sie ihm kein Drücken, keinen Schmerz oder gar eine Verwundung verursacht. Er packe seinen Tornister zwar nach Vorschrift, doch muß er die Effekten in selbem so zu legen wissen, daß Alles nach gleicher Last vertheilt und ihm das Tragen desselben dadurch erleichtert werde. Der Reiter darf außer den vorgeschriebenen Effekten sein Pferd mit nichts überflüssigem belasten, diese wohl im Gleichgewichte packen und nach genauer Vorschrift auflegen. Die Nachsicht des Pferdebeschläges und besonders Fleiß beim Satteln, wird ihm besonders anempfohlen.

1. Eine und eine halbe Stunde vor der zum Abmarsch festgesetzten Zeit wird Reveille (Wecken) als Benachrichtigung geschlagen oder geblasen. Auf dies Zeichen steht der Soldat von seinem Lager auf und ordnet Alles zum baldigen Abmarsche, genießt sein Frühstück, füllt seine Flasche wenigstens mit Wasser.

2. Hierauf folgt die Marschbereitschaft (Vergatterung). Es macht sich nun Alles zum Aufbruche bereit. Liegt man im Lager oder Bivouaque, so werden auf dieses Zeichen die Feuer ausgelöscht, die Zugpferde angeschirrt, die Fourage wird gesammelt, das Heu gebunden, die Wägen gepackt und die Posten innerhalb der Feldwachen eingezogen. Auf das dritte Zeichen verläßt der Soldat sein Quartier

oder seine Hütte, die Compagnien versammeln sich auf dem vorgeschriebenen Sammelplatz.

Bei der Cavallerie und Artillerie wird zwei Stunden vor dem Abmarsche geblasen.

1. Reveille eine Viertelstunde hierauf.

2. Zum Pferdefuttern nach Verlauf einer Stunde nach diesem Zeichen in geeigneten Zwischenräumen.

3. Zum Satteln, Packen und Angeschirren.

4. Zum Aufzäumen.

5. Marschbereitschaft und

6. Generalmarsch.

Auf das fünfte und sechste Zeichen verhält sich die Cavallerie und Artillerie auf gleiche Weise, wie es für die Infanterie hinsichtlich der Marschbereitschaft und des Generalmarsches vorgeschrieben worden.

Bei einem feindlichen Ueberfalle oder sonst außerordentlichen Versammlungen wird nur Generalmarsch geschlagen, oder zum Ausrücken (Allarm) geblasen. Alles eilt sohin ohne Zeitverlust in marschfertigem Zustande auf die treffenden Sammel- und Allarmplätze.

2. Versammlung zum Marsche.

In den Marschstationen ist der Sammelplatz für die Compagnien und Escadrons in der Regel auf dem Regiments-Sammelplatze.

Sind die Compagnien und Escadrons vor dem Quartier ihrer Hauptleute oder Rittmeisters auseinander gegangen, so versammeln sie sich auch daselbst wieder und marschiren, so bald verlesen und abgetheilt ist, ohne Zeitverlust auf den

Regiments-Sammelplatz. Fehlt ein Mann beim Verlesen, so wird alsbald ein Unterofficier in dessen Quartier geschickt, um nach ihm zu sehen, Erkundigung von ihm einzuziehen und allenfalls dessen hinterlassene Effekten zur Hand zu nehmen. Wird er nicht getroffen, so läßt der Compagnie- oder Escadrons-Commandant den Namen des Mannes schriftlich dem Commandanten der Nachwache übergeben.

Bei der Artillerie versammelt sich die Mannschaft zum Abmarsche aus den Nachtquartieren stets auf dem Parkplatze.

Das Visitiren der Mannschaft geschieht in den Unterabtheilungen der Compagnien und Escadronen auf den Sammelplätzen derselben. Die Hauptleute und Rittmeister, sowie die Stabsoffiziere dagegen nehmen ihre Besichtigungen während des Marsches, namentlich bei dem ersten Ruhehalten vor. Hier wird die Bekleidung, Ausrüstung und Packordnung der Mannschaft in allen Theilen nachgesehen, die Sattelung, Zäumung und das Anschirren der Pferde untersucht und letztere nachgegurtet.

Bei der Versammlung zum Abmarsche hat sich jeder Offizier, welchen Ranges er sei, bei der Truppe, die er befehligt, oder zu der er gehört, einzufinden. Ist derselbe, wenn abmarschirt werden soll, nicht an der Spitze seiner Truppe, so übernimmt der im Dienstrange folgende Offizier das Commando und läßt den Marsch antreten.

3. Marschpolizei.

Mit größter Strenge muß darauf gehalten werden, daß die Soldaten aufgeschlossen bleiben, daß sie nicht etwa unter

dem Vorwande, den Weg abzukürzen u. s. w. eigenmächtig Fußwege einschlagen, oder gar durch Saat- oder Getreidefelder marschiren, daß sie nirgends Schaden anrichten, daß die Reiter ruhig und gerade zu Pferde sitzen, sich dem Schlafe nicht überlassen und die Pferde sorgfältig führen.

Nie darf auf dem Marsche ein Geschrei von „Halt oder Marsch" von den Soldaten geschehen, wodurch Stutzen oder Unordnung in der Colonne herbeigeführt werden könnte.

Kein Reiter darf unter dem Vorwande sein Pferd beschlagen zu lassen, in Dörfern oder andern Orten zurückgelassen werden. Sind die Feldschmieden nicht bei der Hand, so werden die Pferde in den Dörfern, durch welche marschirt wird, unter Aufsicht beschlagen, keinem Reiter ist bei dieser Gelegenheit erlaubt, in ein Haus einzutreten. Ist das Beschlagen vorüber, so werden sämmtliche zurückgebliebene Reiter in Ordnung nachgeführt.

Ganz besonders ist darauf zu achten, daß die Soldaten nicht in Ortschaften, durch welche marschirt wird, eigenmächtig austreten, sich in Häuser oder Schenken schleichen, oder sich sonst in den Straßen zerstreuen. Wo solche Unordnungen zu befürchten sind, ist anzuordnen, daß schon von der Spitze der Colonne an und sofort nach Umständen Unteroffiziere an der Straße aufgestellt werden, und so lange stehen bleiben, bis ihre Abtheilung vorüber ist. Dasselbe ist auch für Offiziers-Bediente und Marketender zu beobachten.

Ueberhaupt darf sich kein Offizier, Unteroffizier oder Soldat ohne Erlaubniß von seiner Abtheilung entfernen.

Sollte dies eines nothwendigen Bedürfnisses halber doch

geschehen müssen, so ist bei dem Vorgesetzten die Erlaubniß hiezu zu erhalten.

Ein Reiter, der absitzen muß, gibt sein Pferd an seinen Nebenmann ab; tritt aber inzwischen ein schnelleres Marschtempo ein, so sollen die Pferde der ausgetretenen Reiter unter Aufsicht eines Unteroffiziers zurückgelassen werden, die Ausgetretenen müssen so schnell als möglich einzurücken trachten.

Ein Unteroffizier oder Soldat, der Schwäche oder Krankheitshalber nicht weiter zu marschiren vermag, darf ebenso wenig austreten oder zurückbleiben, sondern muß, wenn es sein Umstand erlaubt, seinem Vorgesetzten davon Meldung machen.

Würde ein Mann auf dem Marsche von einem heftigen Krankheitszufalle so schnell befallen, daß er unfähig wäre, die vorgeschriebene Erlaubniß zu erholen, so soll bei dem Erkrankten ein Unteroffizier zurückbleiben, bis der Arzt ihn untersucht und weiter verfügt hat.

Den Soldaten soll während des Marsches nichts nachgesehen werden, was ihrer Gesundheit schädlich werden kann. Insbesondere ist darüber zu wachen, daß sie nicht in der Hitze und von unreinem Wasser trinken, oder an Bächen, Brunnen u. s. w. eigenmächtig austreten, um zu trinken, oder ihre Flaschen zu füllen. Um dieses zu vermeiden muß Bedacht genommen werden, daß sie beim Antritt des Marsches ihre Flaschen gefüllt haben, und das Wasser wo möglich mit etwas Essig oder Branntwein vermischt trinken.

Zur Handhabung der marsch-polizeilichen Anordnungen dient vorzüglich die Nachhut. Neben der Bewachung der

Arrestanten, hat dieselbe zu sorgen, daß kein Mann hinter der Colonne zurückbleibe.

Sie arretirt diejenigen, welche sich beim Abmarsche nicht eingefunden haben und deren Namen ihr übergeben worden sind, ferners diejenigen, welche ohne Erlaubniß ausgetreten sind und hinter der Colonne zurückbleiben wollen; endlich alle diejenigen, welche sich eines Excesses auf dem Marsche schuldig machen, und zwar hat die Nachhut diese Obliegenheit gegen alle Nachzügler, ohne Unterschied des Regiments oder der Waffe.

Der Commandant der Nachhut schreibt die Namen der von ihr arretirten Soldaten auf, und übergibt solche beim nächsten Halte ihren Abtheilungs-Commandanten, oder wenn solches nicht geschehen kann, in der Station der Stabswache, wo auch die übrigen Arrestanten übergeben werden.

4. Ruhehalte.

Während des Marsches hat der Commandant Ruhehalte machen zu lassen, wozu die nöthigen Zeichen gegeben werden. Auf das erste Zeichen verkürzt die Spitze den Schritt, und jeder Abtheilungs-Commandant trachtet, seinen Abstand zu nehmen; auf das zweite Zeichen findet der allgemeine Halt statt.

Nie darf in einem bewohnten Orte oder auch nicht leicht in der Nähe eines solchen gehalten werden.

Der erste Halt soll eine halbe Stunde nach dem Abmarsche stattfinden, nicht über eine Viertelstunde dauern und zu der vorgeschriebenen Besichtigung benützt werden.

Die übrigen Halte werden von zwei zu zwei Stunden,

nach Umständen von Stunde zu Stunde gemacht und dürfen nicht über eine Viertelstunde dauern. Wenn der Marsch bedeutend ist, wird auf halbem Wege oder bei heißen Jahreszeiten um die Mittagsstunde, falls bis dahin der Marsch noch nicht beendigt sein sollte, wenigstens eine Stunde angehalten, bei welcher Gelegenheit die Pferde gefüttert werden können. Der letzte Halt geschieht auf eine Viertelstunde von der Station, und dient zunächst dazu, daß sich die Truppen zum Einmarsch vorbereiten können.

Bei größern Ruhehalten stellt die Infanterie die Gewehre abwechslungsweise in Pyramiden, legt die Tornister ab und die Soldaten ruhen, wie es ihnen bequem ist.

Bei der Cavallerie und Artillerie wird eine Stunde nach dem Abmarsche ein kurzer Halt gemacht. Hierauf kann bei der Cavallerie während zwei Stunden Zeit, der Marsch wieder fortgesetzt werden, wenn nicht zu steile Berge zu passiren sind. Vor der Ueberschreitung solcher Berge soll die Mannschaft absitzen, um Satteldrücke zu vermeiden. Die Halte der Cavallerie sollen eine Viertel- bis eine halbe Stunde dauern. Bei größern Ruhehalten sitzt die Cavallerie ab, gurtet, wo es nöthig ist, nach, und kuppelt nach Umständen die Pferde.

Die Artillerie wird nach dem ersten Halte gleichfalls von zwei zu zwei Stunden weitere Ruhehalte in der Dauer von einer Viertel- bis einer halben Stunde machen.

Die Offiziere und Unteroffiziere müssen die Leute anhalten, während des Halts die erforderlichen Verrichtungen zu treffen, die zur ungestörten Fortsetzung des Marsches dienen. Zugleich sollen sie aufmerksam sein, daß die Soldaten während des Halts nichts thun, was ihrer Gesundheit

schädlich sein könnte, z. B. schnelles Niederlegen auf feuchte kalte Erde im erhitzten Zustande. Ebenso ist darauf zu achten, daß die entsprechende Schonung der Kleidungs- und Rüstungsgegenstände stattfinde.

Wird in der Nähe eines Dorfes oder Hofes gehalten, so sollen Schildwachen an die Eingänge gestellt werden, mit dem strengsten Befehle, alle einzelne Soldaten, Marketender und Weiber, die ohne Erlaubniß hinein wollen, zurückzuweisen.

Nach Umständen werden bei dem Ruhehalten auch selbst Schildwachen ausgesetzt, um das eigenmächtige Entfernen der Soldaten zu verhindern, wenn solches zu verhindern ist. Einzelnen Soldaten darf auch beim Rasten nicht gestattet werden, nach Wasser zu gehen. Erfordert es das Bedürfniß, Wasser zu holen, so muß von jeder Compagnie oder Escadron eine Anzahl Soldaten unter Aufsicht eines Unteroffiziers, und für ein Bataillon oder Regiment, eines Offiziers beordert werden, welche die Kessel und Flaschen der Mannschaft zusammennehmen und füllen.

Bei jedem Halte wird Rapport gemacht, wie es der Dienst mit sich bringt.

Soll der Marsch wieder fortgesetzt werden, so wird auf das Zeichen „Appell“ oder „zum Aufsitzen“ umgehängt, eingetreten oder aufgesessen, und die etwa aufgestellten Posten eingezogen.

Auf das zweite Zeichen „Marsch“ setzt sich die Spitze und nach und nach die Colonne in der vorigen Ordnung in Marsch.

Bei einer Colonne von beträchtlicher Größe, oder wenn mehrere Regimenter während des Halts neben einander

aufmarschirt wären, setzen sie sich nur nach und nach, so wie die Reihe an sie kommt, in Bereitschaft zum Abmarsche.

5. Der Marsch in Feindesland.

Hier soll der Vorgesetzte alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß das Nachzügeln (marodiren), Plündern und alles was die Truppen schwächt und die Mannszucht beeinträchtigt, vermieden werde. Er soll dem Soldaten das Entehrende solcher Handlungen vorstellen und einen lebhaften Abscheu dagegen zu erregen suchen. Den Tornister ꝛc. solcher im zweideutigen Rufe stehender Soldaten soll er öfters nachsehen lassen, und das etwa unrecht erworbene Gut zur Anzeige bringen.

Er suche mit Kraft der Zerstörungswuth, der sich oft Soldaten in ihrer Rohheit aus Uebermuth hingeben, entgegenzutreten; er belehre sie, daß solch eine Handlung des Kriegers unwürdig sei, daß Tapferkeit nur gegen den bewaffneten Feind geübt werden kann, niemals aber gegen harmlose Bewohner feindlicher eroberter Länder, gegen welche mit Milde und Schonung zu verfahren sei.

Der Vorgesetzte soll seine Untergebenen sowohl an Edelmuth, Menschlichkeit, als an Enthaltsamkeit, Ausdauer, Kraft und Entschlossenheit als Vorbild und Muster dienen, dann wird er auch mit Zuversicht gleiches von ihnen erwarten können. Er soll sie belehren, daß Ausdauer stets zum Siege führe, Flucht aber nicht nur allein schimpflich und schmachvoll, sondern auch am allerverderblichsten für eine Truppe sei.

6. Quartiermachen.

Zum Quartiermachen wird von jedem Regimente und jedem selbstständigen Bataillon, von jeder Artillerie-Division ein Offizier und ein Unteroffizier für den Stab, und von jeder Compagnie oder Escadron 1 Unteroffizier und 1 Soldat in der Regel um einen Tagmarsch vorausgeschickt.

Die quartiermachenden Offiziere werden von ihren Abtheilungs-Commandanten mit Marschroute und Ausweisen über den Stand und Bedarf der betreffenden Abtheilungen versehen.

Ueberdieß müssen sämmtliche Quartiermacher, wenn es möglich ist, die Mittel erhalten, um die nächste Marschstation sobald als möglich erreichen zu können, daher diejenigen, die nicht beritten sind, im Nothfalle mit Vorspann weiter geführt werden sollen.

Nach der Ankunft in der Station begiebt sich der quartiermachende Offizier zu jener Behörde, welche die dahin einschlagenden Geschäfte zu besorgen hat, und setzt sich mit selber, die erhaltene Instruktion im Auge behaltend, in's Benehmen.

Die Quartiere für alle Offiziere und Militärbeamten müssen nach Verhältniß ihres Dienstgrades oder ihres militärischen Ranges, sobald es die Local-Verhältnisse zulassen, mit Unpartheilichkeit ausgemittelt und vertheilt werden.

Die Stabsindividuen, namentlich die Adjutanten, desgleichen auch die Ordonanzen werden wo möglich in das Quartier ihrer Vorgesetzten, Generale und Stabsoffiziere, oder wenigstens in deren Nähe gelegt.

Die Bataillone, Compagnien und Escadronen dürfen

nicht durch einander, sondern müssen ungetrennt und an einander hängend einquartirt, und die Offiziere und Unteroffiziere derselben wo möglich im Quartierbezirke ihrer Mannschaft untergebracht werden.

Bei der Eintheilung der Quartiere ist Rücksicht zu nehmen, daß die berittene Mannschaft und die Fuhrwesens-Soldaten bei ihren Pferden bleiben können, und daß bei der Artillerie und bei dem Fuhrwesen die Mannschaft überdieß geschütz- und fahrzeugweise zusammen kommen.

Das Lokal für die Stabswache wird zu ebener Erde in der Nähe des Regiments-Commandanten, oder wo möglich in der Mitte des Quartierbezirkes angeordnet und ein schicklicher Platz zum Aufmarschiren der ankommenden Truppen ausgesehen, der zugleich zum Allarmplatz dient.

Auch ist Holz, Licht und Lagerstroh für die Mannschaft zu besorgen.

Der Parkplatz für das Regiments- oder Bataillonsfuhrwesen wird, wo möglich in der Nähe der Stabswache, ausgemittelt.

Der Parkplatz für die Artillerie muß fest und trocken, von gehörigem Umfange, von Gebäuden hinlänglich entfernt, auch leicht zugänglich sein und eine bequeme Ein- und Ausfahrt haben. In der Regel soll derselbe vorwärts des Nachtquartiers in der Richtung, in welcher marschirt wird, gewählt werden. Auch ist in der Nähe des Parkes für ein Wachtlokal zu sorgen.

Für zweckmässige Unterkunft der Kranken, welche mitgeführt werden, ist möglichst Sorge zu tragen. Bedeutend Kranke dürfen nicht in einzelne Quartiere gelegt, sondern müssen gemeinschaftlich in einem besonders zu diesem Zwecke

auszuwählenden oder einzurichtenden Locale untergebracht werden. Die quartiermachenden Offiziere sind schuldig, die Quartiere der Stabsoffiziere, wenn es nur die Zeit erlaubt, selbst in Augenschein zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß die Localität den billigen Anforderungen entspreche.

Dasselbe haben die betreffenden Unteroffiziere in Bezug auf die Individuen des Mittelstabes oder auf die Offiziere ihrer Compagnie oder Escadron zu beobachten.

Es ist aber nicht genug, daß nur von den Wohnungen der Offiziere Einsicht genommen wird, es sollen auch wo möglich die Quartiere der Unteroffiziere und Soldaten nachgesehen werden.

In Häusern, wo eine ansteckende Krankheit herrscht, soll kein Soldat einquartirt und überhaupt keiner in die Lage gesetzt werden, sich in Zimmern aufhalten zu müssen, wo Kranke liegen.

Auch die Stallungen sind zu untersuchen, und wenn es nöthig ist, die Hauseigenthümer anzuhalten, selbe vor Ankunft der Truppe zu reinigen, zu lüften, und überhaupt die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Insbesondere müssen erst die Futterbarne und Heuraufen gereinigt werden.

Ungesunde Stallungen sind von Aussen an der Thüre zu bezeichnen. Kleine Stallungen, die nur für wenige Pferde Raum haben, sollen, weil dadurch die Stallaufsicht sehr erschwert wird, für Pferde der Mannschaft nicht ausgewählt werden, wenn geräumigere Stallungen vorhanden sind.

Muß das Regiment in mehrere Ortschaften verlegt werden, und der Regiments-Commandant hat nicht schon vorher eine dienstliche Kenntniß in dieser Beziehung erhalten,

so hat der quartiermachende Offizier eine Dislocationsliste, verhältnißmässig wie selbe den dislocirenden Offizieren vorgeschrieben ist, zu entwerfen, und dem Regiments-Commandanten so zeitig als möglich durch Boten oder Ordonanzen zu übersenden; wenn aber diese Mittel fehlen sollten, beim Eintreffen des Regiments-Stabs in der Hauptstation zu übergeben.

In jedem Falle ist bei dergleichen Dislocirungen durch den quartiermachenden Offizier Vorsorge zu treffen, daß jene Abtheilungen, welche nicht an die Straße zu liegen kommen, von den zum Quartiermachen bestimmten Soldaten, da, wo eine Abtheilung die Straße zu verlassen hat, ein Mann aufgestellt werde, der dieser Abtheilung den nahe einzuschlagenden Weg zeigt und als Wegweiser dient. Nach Umständen kann auch an den gedachten Stellen ein Bote mit einem Schreiben des Quartiermachers zu gleichem Zwecke aufgestellt werden.

Ebenso erhält der Regiments- oder Bataillons-Commandant in den Cantonirungsquartieren eine Quartierliste der Stabsoffiziere und der Individuen des Mittelstabes, welche etwa in der nämlichen Station bequartiert werden, durch den quartiermachenden Offizier. In derselben ist zu bemerken die Straße und Hausnummer.

Aehnliche Quartierlisten entwerfen die Unteroffiziere, worin die Quartiere der unmittelbar höhern Vorgesetzten im Regimente und der nächstuntern Abtheilungscommandanten, dann die Straßen, worin die Mannschaft liegt, bezeichnet sind. Eine Abschrift dieser Quartierliste soll auf der Stabs- oder Stationswache hinterlegt werden.

Beim Einmarsche in die Station erwarten sämmtliche

Quartiermacher das Regiment oder Bataillon, der Offizier macht dem Regiments-Commandanten Rapport und übergiebt demselben und dem Stabsoffiziere u. s. w. die Quartier-Billets für die Individuen des Mittel- und Unterstabes, so wie für die Compagnien und Escadrons läßt er durch die betreffenden Unteroffiziere abgeben, und es ist darüber zu wachen, daß keine Verwechslung oder Veräusserung des Quartierbillets sich erlaubt werde. Die nach der Vertheilung etwa übrig gebliebenen Billets müssen bei strengster Verantwortung der einschlägigen Behörde rückgeliefert werden.

Der quartiermachende Offizier begleitet das Regiment auf den Platz des Aufmarsches und den Commandanten in seine Wohnung. Auf gleiche Weise verhalten sich die quartiermachenden Unteroffiziere gegen ihre Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandanten.

Vor ihrem Abgange melden sich die Quartiermacher und verfügen sich dann in die nächste Station.

Wenn an einem und demselben Orte für Truppen von verschiedenen Regimentern oder Waffen Quartier gemacht werden soll, so ist folgende Ordnung zu beobachten:

Treffen die Quartiermacher zusammen oder nach einander so ein, daß noch kein Theil sein Geschäft begonnen hat, so werden zuerst die Quartiere der Stäbe nach dem Waffenrange und so fort nach derselben Folge die Quartiere für die verschiedenen Abtheilungen gemacht, wobei jedoch stets das Bedürfniß der Cavallerie und Artillerie in Bezug auf Stallungen zu berücksichtigen, und hiernach die Eintheilung zu bemessen ist.

Wenn aber die Quartiermacher einer Abtheilung erst

eintreffen, nachdem die andern ihr Geschäft schon begonnen haben, so dürfen die früher Angekommenen deßhalb nicht aufgehalten werden, im Gegentheil ist das Geschäft gemeinschaftlich fortzusetzen und in wechselseitigem Einverständniß zu beendigen.

7. Verhalten in den Quartieren.

Die Forderungen, welche an den Quartierträger von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gemacht werden können, richten sich nach den Regulativen, die bei Märschen im In- und Auslande auf den hierüber bestehenden Bestimmungen beruhen, und der Mannschaft zur Vermeidung von Irrthum und Willkühr bekannt gemacht werden müssen (siehe Verpflegung der Truppen in Friedenszeiten in den Quartieren im Vaterlande).

Gegen die Quartierträger sollen sich alle Militärpersonen höflich benehmen, keine übertriebenen Forderungen machen, sondern sich mit dem begnügen, was sie vorschriftsmässig anzusprechen haben. Für den Fall, daß ein Quartierträger Veranlassung zur Unzufriedenheit geben sollte, ist mit Vermeidung aller Streitigkeiten bei der vorgesetzten Militärbehörde Beschwerde zu führen, welche nach Umständen mit der Ortsbehörde Abhilfe sich angelegen lassen sein muß.

Die Befehlenden aller Grade sind verantwortlich, daß in den Quartieren die beste Mannszucht gehalten wird, zu welchem Ende die erforderlichen Nachsichten stattfinden werden.

Wenn Excesse vorfallen, so müssen die Schuldigen un-

nachsichtlich gestraft, und die klagenden Obrigkeiten und Quartierträger, falls ihre Klage begründet erscheint, wo möglich vor dem Abmarsche zufrieden gestellt werden.

Dagegen wird den Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen gegen ungerechte Begegnung von Seite des Quartierträgers und insbesondere gegen böswillige Verweigerung dessen, was sie den Verordnungen gemäß ansprechen können, kräftig zu schützen.

Vor dem Abmarsche haben sich die in den verschiedenen Stationen einquartirten Abtheilungen einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegs- und Vorspannsscheine von dem Ortsvorstande geben zu lassen, worin die Anzahl der Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. mit Buchstaben ausgedrückt sein muß. Diese Urkunden werden von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten, sobald es sein kann dem Regimentscommando zur weiteren geeigneten Verfügung übergeben.

Ebenso haben sich die Stations-Commandanten über das Verhalten ihrer unterhabenden Mannschaft während ihres Aufenthaltes in der Station Zeugnisse von der Ortsbehörde ausstellen zu lassen.

Siebenter Abschnitt.

Verschiedene dienstliche und außerdienstliche Vorkommnisse und Verrichtungen im Felde.

1. Ueberfälle.

Wenn man den Feind auf dem Marsche, in seiner Stellung oder in Cantonnements zu überraschen sucht, ehe er sich zu vertheidigen im Stande ist, so unternimmt die Truppe einen Ueberfall.

Durch solch einen Ueberfall kann der Feind allarmirt, seine Kräfte vernichtet, die schnelle Eroberung eines militärischen Punktes u. dgl. bezweckt werden.

Die Nacht, vorzüglich die Mitternachtsstunde, eignet sich am besten zu Ueberfällen, warum? weil die Schildwachen zu jener Zeit weniger aufmerksam sind, und man sich, wenn

das Unternehmen mißlingen sollte, bei Nacht und Nebel leichter sich wieder zurückziehen kann.

Dieses Unternehmen könnte wohl auch zur Tageszeit stattfinden, wenn man weiß, daß der Feind sorglos ist, daß er seine Sicherungsstellung fehlerhaft angeordnet und seine Stellung so gewählt hat, daß man sich dem zu überfallenden Posten, durch Terraingegenstände begünstiget, unbemerkt nähern kann, oder wenn man sich durch Verrath einen heimlichen Zugang eröffnet hat.

Sturm, Regen, Schneegestöber oder dichter Nebel begünstigt Ueberfälle am besten, weil der Gehörsinn und Gesichtskreis der Schildwachen bei solchen Witterungsverhältnissen mehr beschränkt ist, und durch den Einfluß derselben die Gewehre öfters nicht losgehen.

Der Commandant, welcher einen solchen Auftrag erhält, soll vor allem die Stärke des Feindes, seine äusseren und inneren Sicherungsanstalten, die Wachsamkeit, Vorsicht und Pünktlichkeit desselben, die Beschaffenheit des Terrains, in welchem der Feind überfallen werden soll, so viel wie möglich kennen zu lernen suchen, er soll sich überhaupt von allen Verhältnissen, welche auf das Unternehmen Einfluß haben könnten, Kenntniß zu verschaffen suchen, vorzüglich darauf achten, daß, wenn sein Vorhaben mißlingen sollte, ob und wo für ihn ein Aufnahmsposten aufgestellt sei. Vor der Ausführung muß er hierüber einen Plan entwerfen, und denselben seiner Mannschaft, insoweit er sie betrifft, mittheilen, er muß selbe mit den nöthigen Zeichen, den Rückzugs-Wegen, dem Punkte, wo sie sich im Falle des Mißlingens zu sammeln hat, und wo die Gefangenen hingebracht werden sollen, bekannt machen.

Da die strengste Verschwiegenheit das erste Erforderniß zum Gelingen eines solchen Unternehmens ist, so hat die Truppe auch nebstdem auf dem Marsche die größte Verborgenheit zu beobachten, daher alle bewohnten Orte, gangbare Wege u. dgl. zu vermeiden sind. Sie darf deßhalb auch keine Vorwache, keine Seitendeckung haben, um keine Veranlassung zur Entdeckung des Vorhabens dadurch zu geben.

Nur ein gewandter Unteroffizier oder Soldat, oder der Commandant selbst gehe in einer angemessenen Entfernung voraus, um zu sehen, ob er nichts wahrnehme, wodurch sein Unternehmen vereitelt werden könnte.

Sollte man jedoch trotz aller angewandten Vorsicht von Einzelnen entdeckt werden, so suche man sich derselben habhaft zu machen, und behalte sie so lange in Verwahr, bis das Unternehmen vorüber ist.

Ist der Commandant nun in der Nähe des zu überfallenden Posten angekommen, so mache er an einer solchen Stelle Halt, auf welcher der Feind einen Angriff am wenigsten vermuthet, welches gewöhnlich im Rücken oder in einer der Flanken seiner Stellung ist, und stelle eine Recognoscirung an, um sich zu überzeugen, ob in dem, was ihm bereits bekannt ist, keine wichtige Veränderung eingetreten sei. Der Commandant theilt hierauf seine Mannschaft ein, und bestimmt, wie die Abtheilungen beim Angriffe zu folgen haben, hiebei darf aber eine Reserve-Abtheilung nicht vergessen werden, um beim Mißlingen des Unternehmens die Angriffstruppe zu unterstützen und aufzunehmen, oder beim Gelingen die Gefangenen und die Beute zu übernehmen und in Sicherheit zu bringen, auch wohl den geschlagenen Feind verfolgen zu helfen. Diese Reserve wäre nicht zu weit von

dem Orte aufzustellen, wo der Ueberfall geschehen soll, und an einem solchen Punkte, welcher leicht zu vertheidigen ist, und um auch das Sammeln der Zerstreuten und den Rückzug zu begünstigen, z. B. an Brücken, Stegen, Hohlwegen, Waldeingängen 2c.

Beim Angriffe, wenn man dem Posten nahe genug ist, stürze man sich mit der größten Geschwindigkeit ohne einen Schuß zu thun, mit dem Bajonet auf den Feind, bemächtige sich vor Allem der Gewehre der Infanterie und der Pferde der Reiter, und nehme die Mannschaft gefangen.

Ist die zum Ueberfall bestimmte Abtheilung stark genug, und der feindliche Posten geringer, so kann man denselben auch durch Umzinglung aufheben. Sollte jedoch die Abtheilung entdeckt worden sein, oder man hält es wegen Stärke des Feindes oder wegen ungünstigen Terrains oder Beschaffenheit des Locals nicht für räthlich, sich in ein Gefecht einzulassen, so trete man augenblicklich den Rückzug an, bis man in der Nähe der Vorposten ein günstiges Terrain erreicht hat, und auf Unterstützung hoffen kann.

Das Unternehmen kann als vereitelt angesehen werden, wenn das Detachement in der Nähe des zu überfallenden Postens entdeckt wurde, und auf dem Rückzuge sich der Beobachtung des Feindes nicht entziehen kann, um auf einer andern Seite einen Ueberfall zu versuchen.

2. Verstecke, Hinterhalte.

Verstecke unterscheiden sich dadurch von Ueberfällen, daß man sich dabei mehr liegend verhält und den Feind in die Schlinge laufen läßt. Geheimniß ist auch hier die erste

Bedingung, und deßhalb wird man Nachts abmarschiren, um vor Tagesanbruch an dem Orte des Versteckes anzukommen.

Wenn man dem Feinde ein Versteck legen will, so muß man entweder genau erfahren haben, zu welcher Zeit, auf welchem Weg und in welcher Stärke derselbe vorgehen wird, oder man sucht den Feind durch List in die Falle zu locken, indem man ihn durch Abtheilungen, welche er heftig verfolgt, verführt, den Weg zu nehmen, auf welchen ihm von dem Verstecke Gefahr droht. Die Führer der Nachhut werden hiezu häufig Gelegenheit haben.

In durchschnittenem Terrain wird man immer Stellen finden, welche sich zu Verstecken eignen; liegen solche in der Nähe von Engwegen, welche der Feind durchschreiten muß, so ist der Erfolg desto sicherer. Je näher übrigens das Versteck dem Feinde gelegt sein wird, desto weniger vorbereitet werden wir denselben treffen. Wellenförmiger Boden, auch hohe Getreidefelder können ebenfalls Gelegenheit geben, den Feind zu überraschen; nie jedoch lege man Verstecke in Ortschaften, oder in einzelne Gehöfe, weil man hier der Gefahr, verrathen und gefangen genommen zu werden, zu sehr ausgesetzt ist.

Eignet sich die Oertlichkeit dazu, so werden die zum Angriff bestimmten Truppen in mehrere Abtheilungen getheilt, um den Feind von verschiedenen Seiten anzufallen.

Müssen einzelne Posten ausgestellt werden, um die Ankunft des Feindes zu erfahren, so wähle man hiezu nur Unteroffiziere oder sehr gewandte Leute.

Weder wiehernde Pferde, noch Menschen, die mit Husten behaftet sind, können zum Hinterhalte benutzt werden.

Glaubt man, daß das Versteck dem Feind verrathen sei, oder kommt der Feind gar nicht, so marschirt man still ab; aufgeschoben ist dann noch nicht aufgehoben.

Kommt der Feind, so breche man nicht zu früh los, der Angriff aber muß mit Ungestüm und Heftigkeit vollbracht werden.

Mißlingt der Angriff, so wird ein Versprengen der überfallenden Abtheilung kaum zu hindern sein, und deßhalb muß derselben im Voraus ein Sammelplatz angegeben werden.

3. Requisitionen.

Eine von höherer Stelle erlassene Ausschreibung von Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen, welche die Truppen eben dringend bedürfen, nennt man Requisition. Der Offizier (Commandant), welcher den Auftrag hat, von den bestimmten Ortschaften die ausgeschriebene Requisition einzutreiben, deckt sich gegen den Feind durch eine Vorpostenkette und zahlreiche Patrouillen, und sichert seinen Rückzug durch Besetzung der hinter ihm liegenden Defiléen. Hat er eine hinreichende Anzahl Mannschaft zur Verfügung, so stellt er eine Abtheilung vorwärts der Kette zur Beobachtung des Feindes, die andere zur Unterstützung und als Reserve der requirirenden Truppe auf.

Ist nun für die Sicherung der Truppe gesorgt, so hat der Commandant sich zur Ortsobrigkeit zu begeben, und seinen Requisitionsbefehl vorzuweisen, und von derselben die unverweilte Lieferung der requirirten Gegenstände, so wie

die Herbeischaffung der zur Fortbringung derselben nöthigen Wagen mit Ernst und Nachdruck zu fordern.

Sollten aber die Ortsbewohner sich weigern, die befohlenen Gegenstände herbeizuschaffen, so bemächtigt man sich ohne Schonung der angesehensten und wohlhabendsten Einwohner des Ortes, und nimmt die verlangten Gegenstände, aber unter Vermeidung jeder anderseitigen Erpressung oder Mißhandlung der Einwohner aus den Häusern, Scheunen oder Kellern weg. Ist die Requisition auf diese oder jene Weise geschehen, und die einzelnen Abtheilungen sind auf dem Sammelplatze eingetroffen, so zieht der Commandant die ausgestellten Sicherungsposten an sich und tritt den Rückzug an.

Sollte man jedoch vermuthen, daß der Feind der Abtheilung nacheilen würde, um derselben die requirirten Gegenstände wieder abzunehmen, so schickt er dieselben unter gehöriger Bedeckung voraus und bleibt mit der Vertheidigungstruppe so lange in guter Stellung stehen, bis ihm bekannt geworden, daß der Transport in Sicherheit ist.

4. Bedeckung einer Batterie.

Sehr häufig kommt ein Offizier in die Lage, mit seinem Zuge der Artillerie als Bedeckung beigegeben zu sein, weshalb das Verhalten desselben hier ausführlicher betrachtet ist.

Eine Infanterie- oder Cavallerie-Abtheilung, welche Geschützen zur Deckung beigegeben wird, und denselben, so lange die Umstände es erfordern, zugetheilt bleibt, nennt man gewöhnlich Artillerie-Bedeckung.

Die Stärke solch einer Bedeckung beträgt bei vier Geschützen gewöhnlich einen Zug Infanterie oder zwei Züge Cavallerie.

Der Zweck solch einer Abtheilung ist die Sicherung der Batterie vor Verlegenheiten, die ihr sowohl auf dem Marsche in der Nähe des Feindes, als in der Gefechtsstellung durch eine geringe Zahl feindlicher Truppen bereitet werden können.

Hieraus folgt als allgemeine Regel, daß die Bedeckung einer Batterie sich in angemessener Nähe derselben halten und zu einer entsprechenden Wirksamkeit, d. h. zur Zurückweisung feindlicher Angriffe stets bereit sein muß.

Befindet sich die Batterie im Vormarsche gegen den Feind, so marschirt die Bedeckung an der Spitze der Batterie in der Marschformation.

Ist die Batterie im Rückzuge begriffen, und mit andern Truppen in Verbindung, so folgt die Bedeckung der Batterie in der Marschformation an der Queue.

Marschirt eine Batterie getrennt von den andern Truppen, und nur in Begleitung einer Bedeckungstruppe, so beobachtet diese die für die Vor= und Nachhut gegebenen Regeln.

Sind Angriffe von feindlicher Infanterie oder Cavallerie auf die Marschcolonne der Batterie von der Seite her zu erwarten, so marschirt die Bedeckung auf der bedrohten Seite der Geschütze und zwar entweder im Wege oder weiter entfernt von der Batterie, in geschlossener Colonne oder in aufgelöster Schützen=Linie längs der Batterie. Wenn die Batterie Angesichts des Feindes eine Seitenbewegung nach einer Flanke hin macht, so begleitet die Bedeckung die

Batterie auf der dem Feinde zugekehrten Seite in einer den Umständen angemessenen Entfernung und Formation.

Wenn die Batterie in ganzer Front gegen den Feind vorrückt, so folgt die Bedeckung auf einem oder auf beiden Flügeln der Batterie, und nur im äußersten Nothfalle hinter derselben.

Befindet sich die Batterie bereits in der Gefechtaufstellung (Position) schußweit oder schon in Activität, so stellt sich die Bedeckung nach Umständen entweder auf beiden Flügeln der Batterie oder auf demjenigen Flügel derselben auf, welcher einem feindlichen Angriffe am meisten ausgesetzt ist, oder begibt sich nach derjenigen Flanke der Batterie hin, welche mit andern Truppen in keiner oder doch nicht in naher Verbindung steht.

Die Stellung der Bedeckung hinter der Batterie muß so viel wie möglich vermieden werden, weil hier die Mannschaft der Gefahr ausgesetzt ist, von den feindlichen Geschützen zusammengeschossen zu werden. Auch kann von diesem Standpunkte aus die Vertheidigung der Batterie, wenn sie in der Flanke angegriffen wird, nicht bewirkt werden.

Deckende Terraingegenstände müssen benützt werden, um die Bedeckung vor dem feindlichen Artilleriefeuer sicher zu stellen. Die Sicherheit der Batterie darf jedoch durch eine zu große Entfernung der Bedeckung nicht gefährdet werden. Stellung und Entfernung der feindlichen Truppen, so wie die Oertlichkeit diene hiebei zur Richtschnur; auch hängt es von denselben Umständen ab, ob die Bedeckung in gleicher Höhe mit der Batterie sich aufstellen muß, oder ob sie von seitwärts der Batterie liegenden etwas vorgeschobenen oder

rückwärts zur Seite der Batterie befindlichen Deckungen wird Vortheil ziehen können.

Die Infanterie-Bedeckung wird den Angriff feindlicher Schützen durch wohlgezieltes Einzelfeuer abweisen, gegen Cavallerie wird sie ihr Feuer in Knäuel oder nach Umständen auch in ganzer Fronte in nächster Nähe abgeben. Die Bedeckung darf sich auf keine weitere Verfolgung des Feindes einlassen, sondern muß sich damit begnügen, den Angriff desselben zurückgewiesen zu haben, und gleich darauf zur Batterie wieder zurückkehren. Treibt der Wind den Geschützdampf nach der Flanke der Batterie hin, welche feindlichen Angriffen ausgesetzt ist, so muß die Bedeckung gegen Cavallerie-Angriffe mitten im Pulverdampfe in der Fronte die Attake erwarten, und sie durch ihr Feuer in nächster Entfernung zurückweisen.

Eine Batterie darf durch die sie bedeckende Truppe in ihren Bewegungen nie beengt werden, daher darf sich die letztere auch nie in den Zwischenräumen der Geschütze, ebenso wenig hinter oder vor einer in Position stehenden Batterie befinden und muß, wenn sie auf einem der Flügel der Batterie steht, wenigstens 20 Schritte von demselben entfernt sein.

Wenn die Batterie sich aus einer Stellung fechtend, d. h. in jedem Augenblick zum Schießen bereit, zurückzieht, so begleitet die Bedeckung nach Umständen auf einen oder auf beiden Flügeln, und zwar entweder in eine Schützenlinie aufgelöst oder in der formirten Colonne. Wenn eine Batterie, welche auf einer Höhe eine Aufstellung gehabt hat, dieselbe verläßt, um sich, gedeckt durch die Höhe, zurückzuziehen, so muß, wenn nicht andere Truppen verfügbar sind, die Bedeckung in dem Augenblicke, wo die Batterie den

Rückzug antritt, die Höhe für einige Zeit besetzen, und dies auch dem Feinde zeigen, damit derselbe nicht sogleich vorrückt, auf jener Höhe vielleicht Geschütz aufstellt und die im Rückzug begriffene Batterie auf nahe Entfernung beschießt oder Cavallerie nachsendet und die Batterie, welche während der Bewegung wehrlos ist, in Verlegenheit bringt.

Der die Batterie-Bedeckung kommandirende Offizier muß, wenn die Batterie eine neue Aufstellung genommen hat, für seine Person stets auf demjenigen Punkte sich befinden, von wo aus er das ganze vorliegende Terrain, welches einen Zugang feindlicher Seits zur Batterie gestattet, übersehen kann, während die Mannschaft der Bedeckung ruhig hinter den sie deckenden Terraingegenständen so lange verbleibt, bis ihr Führer für nothwendig erachtet, sie in Wirksamkeit treten zu lassen.

5. Fouragirungen.

Fouragiren nennt man, wenn Truppen ausgesendet werden, um das Futter der Pferde aus einer ihnen angewiesenen Gegend selbst zu holen und herbeizuschaffen.

Es gibt eine grüne und eine trockene Fouragirung.

Grün Fouragiren heißt, wenn die Soldaten Gras oder Getreide auf Wiesen und Feldern abmähen.

Trocken Fouragiren heißt, wenn Haber und Heu in den Dörfern vom Landmann weggenommen wird.

Zum Fouragiren muß man die Zeit so zu wählen suchen, daß man den ganzen Tag dazu benutzen kann, und nicht von der Abenddämmerung überrascht wird. Man suche den Feind zu jener Zeit an entfernten Orten zu al-

larmiren, um dessen Aufmerksamkeit von der Fouragirung abzulenken.

Bei der trockenen Fouragirung werden die Ortsvorstände angewiesen, den nöthigen Bedarf durch die Einwohner auf einem hiezu bestimmten freien Platz vor dem Orte bringen zu lassen.

Sollte aber von den Einwohnern eine Weigerung zur Abgabe stattfinden, so rücken die Truppen in den Ort selbst ein, besetzen die vorhandenen Frucht- und Heuboden, und bemächtigen sich der ihnen nöthigen Fourage.

Eine solche gewaltsame Fouragirung muß jedoch unter der größten Aufsicht und Ordnung, ohne die geringsten Exzesse und in Gegenwart der Ortsbehörde geschehen.

Bei solchen Fouragirungen muß die größte Vorsicht beobachtet werden. Es muß eine hinreichende Bedeckung, deren Stärke sich nach der Größe des einzunehmenden und zu beschützenden Terrains richtet, vorhanden sein. Dieselbe hat den gegen den Feind hinliegenden Landstrich abzupatrouilliren, eine Vorpostenkette zu ziehen, Reserven aufzustellen und die Rückzugswege, sowie den Sammelplatz, auf welchem sich die Fourageurs, im Falle feindlicher Angriffe wieder zusammenfinden, zu besetzen.

Ueber die Vorpostenkette hinaus müssen Avisoposten aufgestellt werden, um frühzeitig genug die Annäherung des Feindes zu erfahren. Während der Fouragirung darf Niemand über die Vorpostenlinie hinausgelassen werden, damit dem Feind von dem Unternehmen keine Nachricht zukommen kann.

Sollte von Seite des Feindes ein wirklicher Angriff stattfinden, so versammelt man zuerst alle Fourageurs, und

läßt sie gleich in's Lager abziehen, zieht die Kette auf ihre Unterstützung, diese auf die Reserve zurück und tritt mit Vorsicht den Rückzug an.

Sollte kein Feind sich zeigen und die Fouragirung ganz ruhig vor sich gehen, so marschirt jede Abtheilung, sowie sie mit ihrem Auftrage fertig ist, ohne auf die übrigen zu warten, sogleich in das Lager ab.

6. Ordonnanz-Cours.

In Kantonirungen (im Felde) wird die Correspondenz in der Regel durch Ordonnanzen befördert, liegen nun die Quartiere mehrere Stunden von einander, so werden in den Ortschaften, durch welche der Weg von einer zur andern führt, besondere Ordonnanz-Abtheilungen gelegt.

Solche Ortschaften nennt man Ordonnanzstationen, und von den zu diesem Zwecke kommandirten Saldaten sagt man: sie stehen auf Ordonnanz-Cours.

Der Soldat, welcher auf Ordonnanz-Cours kommandirt wird, hat jedes dienstliche Schreiben, welches ihm übergeben wird, wohlverwahrt unverzüglich auf die nächste Station, wo er das Haus des Ablösungsposten mit einem Strohwische bezeichnet findet, zu bringen. Sollte man aber des Weges unkundig sein, so hat er einen Boten mit sich gehen oder reiten zu lassen. Der Reiter aber hat sich vor seinem Abgange zu erkundigen, wie weit der Ort entfernt sei, und ob er Futter mit sich nehmen müsse.

Auf dem halben Wege, wenn die Entfernung weit ist, muß der Reiter absitzen und sein Pferd 6 bis 8 Minuten verschnaufen lassen.

Trapp oder Galopp darf nur dann geritten werden, wenn die Ueberbringung des Schreibens pressant ist, und ausdrückliche Befehle dazu gegeben werden.

Hätte er aber das Unglück, ungeachtet aller Vorsicht, einen Brief zu verlieren, so muß er solches gleich anzeigen, um größere Unannehmlichkeiten zu verhüten.

Sollte ein Soldat auf dem Wege erkranken, so hat er einen Vorübergehenden zu ersuchen, in dem nächsten Orte Anstalten zu treffen, daß er dahin geschafft werde, darf aber seine aufhabenden Papiere weder sehen lassen, noch an Jemand abgeben.

Die Ordonnanzen der Infanterie werden durch Landpferde beritten gemacht, welche man von der Ortsbehörde requirirt.

Der Unteroffizier, welcher einen Cavallerie-Ordonnanzposten kommandirt, hat zu sorgen, daß bei Tag immer 1 Mann und zu Versendungen bei Nacht 2 Mann in Bereitschaft seien.

Das Quartier muß an der Straße des Ortes am Tage wie bereits erwähnt, mit einem Strohwisch, und des Nachts mit einer Laterne bezeichnet sein.

Hat der Commandant des Ordonnanz-Courses Depeschen zur Besorgung erhalten, so stellt er dafür einen Empfangschein aus. Er hat auch eine Liste mit nachstehenden Rubriken zu führen:

1. der Ort, woher die Depeschen gekommen;
2. der Ort, die Person und die Charge, wohin sie geht;
3. Stunde der Ankunft;
4. Stunde des Abganges;
5. Namen des Ueberbringers;

6. Namen der Ordonnanz, welche sie weiter bringt.

Diese Liste hat er aufzubewahren, damit er sich nöthigenfalls über empfangene und abgesendete Schreiben bei seinem Einrücken oder der Ablösung legitimiren kann.

Der Ordonnanzposten=Commandant hat seine Ordonnanzen zu instruiren:

1. Die Briefe sorgfältig zu verwahren, vor Nässe oder sonstiger Beschädigung zu schützen, und auf die Erhaltung des Siegels zu achten.

2. Die Uebergabe bereits beschädigter Depeschen bescheinen lassen.

3. Den Ritt oder Gang nach der erhaltenen Weisung einrichten, und die Pferde möglichst zu schonen.

4. Depeschen dem nächsten Ordonnanzposten oder am Ende des Postcourses, der Person, an welche die Adresse gestellt ist, gegen einen Empfangschein zu übergeben, und

5. Den Rückmarsch, der Infanterist nach Bequemlichkeit, der Reiter im Schritt zu machen.

7. Die Schutzwache (Sauvegarde).

Um ganze Ortschaften oder einzelne Einwohner gegen Plünderungen, Erpressungen, Mißhandlungen vor durchmarschirenden Soldaten zu schützen, stellt man einzelne oder mehrere Soldaten auf, und diese nennt man Schutzwachen (Sauvegarden).

Ein auf Schutzwache befindlicher Soldat muß mit einem sogenannten Schutzbriefe versehen sein.

Der auf Schutzwache kommandirte Soldat muß alle Mißhandlungen, Erpressungen und Gewalthätigkeiten an den

Einwohnern zu verhüten suchen, indem er solchen, die etwas dergleichen auszuführen Willens sind, es ernstlich untersagt, und ihnen den Schutzbrief zeigt.

Wollen aber Marodeurs und dergleichen seinen Ermahnungen kein Gehör geben, so ist er berechtigt von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

Der auf Schutzwache Kommandirte darf weder Geld noch anderes fordern, sondern er muß mit dem, was vorgeschrieben ist, sich begnügen.

Hört der auf Schutzwache kommandirte Soldat, daß seine Truppe, zu der er gehört, schnell aufgebrochen und er keinen Befehl zum Abgehen erhalten hat, da auch der Befehl zu seiner Abberufung vergessen worden sein könnte, so hat er sich genau zu erkundigen, wohin seine Truppe marschirt sei, und wenn er nicht besondern Befehl zum Dortbleiben hatte, so muß er ihr nachfolgen.

Jeder Soldat ist schuldig, den Mahnungen einer Schutzwache Folge zu leisten, widrigenfalls er schwere Strafen zu erwarten hätte, weil selbe im Namen des Landesfürsten aufgestellt ist.

8. Transport-Commando.

Diejenige Mannschaft, welche mehrere Wagen oder viele derselben, beladen mit Bedürfnissen für das Heer, als Munition, Waffen, Lebensmittel, Geld, Fourage ꝛc. begleitet, wird unter dem Namen Convoi verstanden.

a. Begleitung von Gepäck und Fuhrwesen.

Die Obliegenheiten des Commandanten einer Bedeckung sind:

1. Er bestimmt den Aufbruch, leitet den Marsch der Colonne, sorgt für die Ordnung und Sicherheit desselben.

Auf dem Marsche hat der Commandant vorzüglich darauf zu sehen, daß derselbe so langsam als möglich geschehe (wenn es die Umstände erlauben). Die Spitze soll nur Schritt fahren, um die hintersten Fuhrwerke nicht zu nöthigen in Trab aufschließen zu müssen. Die einzelnen Fuhrwerke sollen Abstand halten.

2. Darf nicht willkürlich angehalten werden.

3. Kein fremdes Fuhrwerk in die Colonne fahren.

4. Nach zwei oder drei Märschen müssen die Räder eingeschmiert werden.

5. Auf dem Marsche selbst müssen alle Wege vermieden werden, welche dem Fuhrwerke schädlich sind.

6. Brücken, namentlich Schiffbrücken, sollen nur mit einem Abstande von 20 bis 30 Schritten zwischen einzelnen Fuhrwerken passirt werden.

7. Läßt es die Breite des Weges zu, so fahren zwei Wagen neben einander, hiedurch wird der Zug kürzer und ein großer Vortheil dadurch erlangt, weil die Aufsicht erleichtert ist.

8. Ist strenge darauf zu sehen, daß sämmtliche Fuhrwerker-Soldaten oder andere Fuhrleute, sich nie von ihrem Gespann entfernen.

Fuhrleute, welche sich weigern sollten weiter zu fahren,

sollen arretirt und mit aller Strenge zu ihrer Pflicht angehalten werden.

Sollte an einem Fuhrwerke etwas zerbrechen, und kann der Schaden nicht sogleich reparirt werden, so ist die Ladung nebst den Pferden einem andern Wagen zuzutheilen, indem durchaus kein Aufenthalt stattfinden darf.

Die Rastpunkte sollen nicht in der Nähe bewohnter Orte gewählt werden, wenn man nicht durch Fouragiren oder die erforderliche Tränke dazu genöthigt ist.

Kein Soldat oder Unteroffizier darf auf den Wagen aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch Krankheit auszuweisen vermag. Nur den beim Gepäck Kommandirten ist es erlaubt, die Tornister aufzulegen.

Es soll nicht ununterbrochen fortgefahren werden, von Zeit zu Zeit muß auf dem Wege Halt gemacht, damit die Pferde verschnaufen, und die hintersten Fuhrwerke wieder auf ihre Distancen aufrücken können.

Bei einem Marsche von mehr als 6 Stunden soll möglichst nach Zurücklegung der ersten Hälfte des Weges den Pferden Futter gereicht und sie getränkt werden. Während des Ruhens müssen die geeigneten Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit getroffen werden, zu welchem Zweck Posten auszustellen sind.

Bagage und andere mit militärischem Gut beladene Wagen stellt man bei etwaiger schlechter Witterung und bei länger anhaltendem Regen in Schuppen der äußersten Häuser des Orts, um sie dem nachtheiligen Einflusse der Witterung zu entziehen.

Die Bedeckung eines großen Transports in Feindesland wird eingetheilt:

In eine Vorwache, Seitenpatrouille und eine Nachhut, und zwar so, daß die ganze Eintheilung in vier Abtheilungen zerfällt, wovon ein Theil die Vorhut, der andere Theil die Nachhut und die andern Theile die Flankendeckungen bilden.

Ihre Marschform ist: die Vorwache marschirt immer einige hundert Schritte vor den Wagen, und theilt sich, wie bei einer Marsch-Colonne, in die Spitze, Vortrupp und Haupttrupp ein. Die Flankendeckung marschirt geschlossen zu beiden Seiten der Wagen-Colonne, diese detachirt nach ihrer äußersten Seite die erforderlichen Seitenpatrouillen, und diese beobachten dasselbe, was für die Flankendeckung bei einer Marsch-Colonne vorgeschrieben ist. Die Nachhut schließt hinter der Wagen-Colonne. Ihr folgt in einiger Entfernung die Nachtruppe und dann die Spitze.

Bei Passirung eines Defilées oder Gehölzes hat der Transport-Commandant zu beobachten, daß die Vorwache den Eingang des Defilées oder Gehölzes sorgfältig durchsuche. Die Nachhut macht Front gegen den Weg, woher man gekommen, und die Seitenpatrouillen beobachten und durchsuchen die Gegend zur Seite. Hat die Vorwache das Defilée oder Gehölz und die Gegend genau durchsucht, und jenseits vortheilhafte Stellung genommen, so passiren die Wagen das Defilée oder Gehölze und fahren jenseits auf gleiche Weise wieder auf. Dann erst geht die Nachhut wieder durch und der Marsch wird fortgesetzt. Die nämlichen Vorsichtsmaßregeln sind bei Passirung von Dörfern zu nehmen.

Würde der Transport von schwachen feindlichen Truppen angefallen, so sendet man eine Abtheilung der Bedeckung

gegen sie, um sie zu vertreiben, während die Wagen ihren Marsch fortsetzen.

b. Pulvertransport.

Der Pulvertransport kann zu Lande und zu Wasser geschehen; letztere Art ist dem Landtransport in jeder Hinsicht vorzuziehen. Bei dem Landtransport führen die Pulverwagen (in mehreren Ländern) als Erkennungszeichen ein schwarzes Fähnlein.

Von den Begleitungsmannschaften geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500 bis 1000 Schritte voraus. Hinter demselben folgt auf 50 Schritte ebenfalls 1 Unteroffizier 1 Mann, und beim Wagen ist mindestens 1 Mann zur Beaufsichtigung kommandirt.

Das Commando hat die Befugniß der Wachen und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Arretirungen vornehmen.

Er hat vorzüglich darauf zu sehen, daß Niemand mit brennender Pfeife an den Pulverwagen vorübergehe, woraus folgt, daß kein Mann rauchen darf. Alle Wagen und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt thun. Die Pulverwagen halten hiebei still.

Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur im Schritt, und möglichst nur so lange, als es Tag ist.

Ortschaften müssen so viel wie möglich umfahren werden; ist dies aber nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulvertransport an die Militär- und Ortsbehörde, welche die Straße für die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und andern Werk-

stätten löschen läßt. Bis dies geschehen, bleibt der Transport 300 Schritte vom Orte entfernt halten.

Pulvertransporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritte von der Bahn entfernt bleiben, 400 Schritte ist übrigens die nächste Entfernung, in der Pulver sich den Eisenbahnen nähern darf, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Zum Uebernachten fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen 150 Schritte von einander, wenigstens 500 Schritte von dem Nachtquartier und insoweit von der Straße abwärts auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit.

Beim Pulvertransporte zu Wasser werden die mit Pulver beladenen Fahrzeuge durch eine schwarze Wimpel kenntlich gemacht. Die Schiffsmannschaft darf weder Feuer auf dem Schiffe unterhalten, noch rauchen, die Pfeifen und Feuerzeuge werden ihnen zur größern Sicherheit abgenommen. Das Kochen geschieht auf dem windabwärts gelegenen Ufer, 200 Schritte von den Schiffen. Die Schiffe bleiben stets 500 Schritte von einander entfernt und übernachten wenigstens 1000 Schritte von bewohnten Orten.

Während der Fahrt der Pulverschiffe darf weder an den Ufern, noch auf den übrigen Schiffen Feuer sein. Dampfschiffe müssen an Pulverschiffen auf der Seite, unter dem Winde vorbeifahren.

Bevor Schleußen oder bewohnte Orte durchschifft werden, erhält die betreffende Behörde die Anzeige, um die nöthigen Anordnungen treffen zu können, wozu nächst der Entfernung aller Feuersgefahr, auch das Sperren der Brücken gehört.

Brücken, über welche Eisenbahnen führen, dürfen von Pulverschiffen nur dann hinterlegt werden, wenn binnen einer halben Stunde kein Zug erwartet wird.

Die Ankunft an dem Bestimmungsort ist der Behörde, an welche der Transport abzuliefern ist, zu melden und dann deren nähere Anweisung abzuwarten, bevor sich der Transport weiter als 1000 Schritte dem Orte nähert.

Letztere Anordnungen gelten sowohl für den Land- als für den Wassertransport.

c. Begleitung von Kriegsgefangenen.

Hat man die Gefangenen gleich nach dem Gefechte zu übernehmen und weiter zu transportiren, so müssen selbe, so lange noch vom Feinde was zu sehen ist, sorgfältig und mit aller Strenge bewacht werden.

Die Eintheilung der Mannschaft in der Nähe des Feindes oder im Bereich seiner Unternehmungen ist: Die Bedeckung wird in zwei Theile getheilt, wovon die eine ihre Aufmerksamkeit auf den Feind richtet, und den äußern Sicherungsdienst versucht, während die andere die Gefangenen bewacht.

Glaubt der Commandant der Bedeckungsmannschaft sich nun mit seinen Gefangenen in Sicherheit, so kann er seine strengen Maßregeln mäßigen und den Gefangenen manche Erleichterung erlauben.

Werden einem Unteroffizier von einem andern Unteroffizier Gefangene zum Transportiren übergeben, so läßt er sich ein namentliches Verzeichniß oder wenigstens ein summarisches von selbem übergeben, ist aber dies nicht vorhanden,

so fertigt er sich nach Abzählung der Gefangenen ein solches, läßt vor dem Abmarsche in Gegenwart der Gefangenen laden, und erklärt ihnen, daß er jeden niederschießen lasse, der sich widersetze oder zu entlaufen suche.

Sind dem Commando einzelne Reiter beigegeben, so marschiren diese am Zweckmäßigsten auf beiden Seiten der Gefangenen-Colonne.

Es soll in zwei oder drei Gliedern, oder auch in Abtheilungen wohl angeschlossen, und so langsam als möglich marschirt werden, weil die Gefangenen oft mit schlechter Fußbekleidung versehen und schwach sind, daher auch immer ein Wagen mitzunehmen ist, um Kranke auf selben laden zu können, für welchen der Commandant die nämliche Sorge, wie für seine Soldaten zu tragen hat.

Wenn der Weg durch Gestrüpp und Waldungen führt, so verstärkt er die Abtheilungen der Flanken, um das Ausreißen zu verhindern.

Auf dem Marsche läßt er öfters halten, nie aber an einem bewohnten Orte, oder bedeckten Terrain, sondern immer weit außerhalb demselben. Den letzten Halt soll er immer einige 100 Schritte von der Nachtstation entfernt, machen, wohin, wie sich's von selbst versteht, schon früher Quartiermacher abgeschickt worden sind.

Die Gefangenen sollen mit der dem Unglück schuldigen Rücksicht behandelt werden. Da das Commando nicht allein zu ihrer Bewachung, sondern auch zu ihrem Schutze bestimmt ist. Sie sind sowohl vor Mißhandlungen der Mannschaft, als der Landesbewohner zu schützen. Doch darf denselben nicht das geringste Vergehen nachgesehen werden.

Eine schonende Behandlung der Gefangenen kann selbst

unserm Corps einen Vortheil gewähren, denn wenn der Feind davon Kunde erhalten sollte, wird auch er unsern gefangenen Kameraden eine gute Behandlung zu Theil werden lassen.

Gegen gefangene Offiziere begegne man mit der Achtung, die ihnen als Offiziere gebührt.

Sollte unter den Gefangenen eine Stimmung herrschen, die der Bedeckung gefährlich werden könnte, so hat der Abtheilungs-Commandant, wenn Truppen im Orte sind oder in der Gegend liegen sollen, diese um Unterstützung anzusprechen, wenn dies der Fall nicht ist, seine Bedeckung durch Landwehr ꝛc. zu verstärken zu suchen, gegen die Aufwiegler aber mit Strenge zu verfahren, und sie geschlossen oder gebunden mit zu führen.

Quartiermacher haben für die Gefangenen Vorsorge zu treffen, daß dieselben bei ihrer Ankunft in der Station in feste Gebäude, Kirchen, Magazinen, Kasernen u. dgl., die Offiziere aber bei den Bürgern untergebracht werden. Man verschließe alle Zugänge dieser Gebäude genau und besetze sie mit Schildwachen, die übrige Mannschaft der Bedeckung legt man, so viel wie möglich, in die Nähe der Gefangenen in Quartiere, wo auch für Wachlocale zu sorgen ist. Es ist Sorge zu treffen, daß sie alles erhalten, was ihnen nach der Vorschrift gebührt, daß unter sie die Lebensmittel ꝛc. gehörig und gleichheitlich vertheilt, daß sie keinen Mangel an Lagerstroh haben und daß die Kranken in's Spital gebracht werden.

Bei der Ablösung macht der Commandant den Abzulösenden mit den bisher getroffenen Maßregeln bekannt, und läßt sich die richtige Ueberlieferung bescheinigen.

d. Transport von Verwundeten.

Der Unteroffizier beim Transport von Verwundeten hat denselben beizustehen, er sei Freund oder Feind, es ist die Pflicht des Menschen, die niemals darf versäumt werden, so lange sie ihn nicht von der Verfolgung seiner Dienstespflichten abhalten.

Wenn ein Soldat verwundet würde und es wäre kein Arzt in der Nähe, so muß er denselben, wenn ihm ein Aufenthalt erlaubt ist, verbinden, und ihm Hülfe leisten, so viel in seinen Kräften steht.

Beim Transport von Verwundeten und Kranken, die er in's Spital zu bringen hat, soll er keinen Unterschied zwischen Feind und Freund, wohl aber zwischen Schwer- und Leichtverwundeten machen. Durch nachlässige Eintheilung kann er Manchem die schrecklichsten Qualen, ja selbst den Tod bereiten, er muß daher unerschöpflich in Mitteln sein, ebenso achtungswürdigen, als elenden Menschen, jede nur mögliche Linderung ihrer Schmerzen zu verschaffen suchen.

Er muß die Fuhrleute anhalten, langsam zu fahren. Bei dem Auf- und Abladen der Verwundeten soll er seinen Soldaten die sanfteste Behandlung anempfehlen. Wer bei einem solchen Commando edel und thätig handelt, thut oft mehr, als er vor dem Feinde zu leisten im Stande wäre, denn er erfüllt zugleich die Pflicht des Soldaten und des Menschen, sein Wirken ist edel und sein Andenken segnen dann jene, denen er hülfreiche Hand geleistet.

9. Vom Detachement.

Unter Detachement versteht man jene Truppen-Abtheilungen, welche zu besondern Zwecken vom Hauptcorps entsendet werden. Ihre Stärke ist nach der Wichtigkeit des Zweckes und andern Umständen bemessen.

Es gibt verschiedenartige Commando's, solche zu welchen Unteroffiziere mit Offizieren kommandirt werden, wo sie ganz unter den Befehlen der Offiziere stehen, dann solche, wo der Unteroffizier allein mit einer Anzahl Mannschaft kommandirt wird.

Der kommandirte Unteroffizier (detachirte) steht unter dem Vorgesetzten, der ihn abgesendet hat, an den er auch meldet.

Das Commando muß bei seinem Abmarsche mit den nöthigen Befehlen, mit einer Marschroute und einem Standesausweis seiner Mannschaft versehen sein. Ein summarischer Standesausweis reicht nicht in allen Fällen hin, bei längerer Abwesenheit muß er auch im Besitze einer namentlichen Liste seiner Mannschaft und eines Commandir-Rosters sein, damit er den Dienst vorschriftsmäßig kommandiren könne.

Auf dem Marsche müssen die Regeln des Marsches beobachtet und die größte Ordnung erhalten werden.

Bei längerer Abwesenheit muß er noch ein Tagebuch führen, in welches er alle erheblichen Fälle während seiner Abwesenheit einzutragen hat.

Außer der Vollziehung seines Auftrages ist er für Disciplin und Ordnung, Reinlichkeit, bei seiner Mannschaft verantwortlich.

Hinsichtlich der zu erstattenden Meldung hat er alle wichtigen Vorfälle beim Detachement nach Maßgabe der Entfernung oder der ihm ertheilten Befehle sogleich zu melden.

Befindet sich ein Detachements-Commandant in Stationen, wo sich ein Offizier befindet, und in denen er mit Detachements zusammentrifft, so hat er sich bei dem Offizier zu melden, die Detachements bilden dann während dem Zusammensein ein Ganzes unter dem Commando des Offiziers, ohne daß jedoch eines derselben von seiner Bestimmung abgehalten werden dürfte.

Ehe der Detachements-Commandant aus seiner Station ausmarschirt, läßt er sich von dem Ortsvorstande ein Zeugniß über das Verhalten, wie auch einen Schein über die richtige Bezahlung der Verpflegung seiner Mannschaft geben, welches er bei seinem Einrücken an seinen Vorgesetzten, der ihn detachirte, abzugeben, sowie er auch über Alles auf dem Detachement Vorgefallene Rapport zu erstatten hat.

10. Kantonirung (Kantonnement).

Wenn Soldaten weder lagern noch kaserniren, sondern in bürgerlichen Wohnungen neben den andern Hausgenossen untergebracht sind, so pflegt man zu sagen, sie sind einquartirt. Jede regelmäßige Belegung eines oder mehrerer Orte durch Truppen, im Frieden oder Kriege, nennt man eine Kantonirung (Kantonnement).

Der Dienst in den Kantonirungsquartieren wird verhältnißmäßig wie in der Garnison gegeben.

Der Unteroffizier kann, wenn die Lebensmittel aus dem

Magazine gefaßt werden, von seinem Quartierträger eine reine Kammer, eine Schlafstelle mit einem Strohsack, Unterbett, Kopfkissen und das nöthige Licht verlangen. Doch hat sich der Unteroffizier und Soldat nach den Umständen und den Mitteln des Quartierträgers auch in dessen Wohnstube nöthigenfalls mit Stroh zur Lagerstätte zu begnügen.

Der Unteroffizier hat in Kantonirungs-Quartieren in Feindesland darauf zu sehen, daß die Tornister ꝛc. der ihm untergebenen Soldaten immer gepackt, und selbe so bereit sind, daß sie auf das erste Zeichen des Tambours und Trompeters ꝛc. in voller Rüstung sogleich auf den Allarmplatz eilen können; daher kein Soldat ohne Erlaubniß sich aus dem Orte entfernen darf.

Die Corporäle haben Quartierlisten ihrer Corporalschaften, der Feldwebel ꝛc. aber eine derselben über die ganze Compagnie oder Escadron zu führen.

Die militärische Polizei erstreckt sich in den Kantonirungs-Quartieren dahin, daß:

1. Kein Mann ohne Wissen des Commandanten zu weit aus seinem Quartiere und nach der Retraite nicht aus dem Orte sich entferne; daher die Soldaten anzuweisen sind, wie weit sich eine solche Entfernung erstrecke.

2. Sind die Quartiere öfters durch die Unteroffiziere zu visitiren und sollen die Soldaten zur Vorsicht gegen Feuersgefahr ermahnt werden. Dann sind diese zu instruiren, was sie im Falle eines Allarms zu beobachten haben.

Das Verhalten der Ortspolizeiwache in der Marschstation ist im Anbeginn dieselbe, wie in der Garnison, nur mit dem Unterschiede, daß die Patrouillen, welche nach der

Retraite die Straßen durchziehen, alle Unteroffiziere und Soldaten in ihre Quartiere weisen, diejenigen aber, welche betrunken und lärmend angetroffen werden, arretiren und auf die Wache zu bringen haben.

11. Verhalten als Stations-Commandant.

Wenn die Abtheilung in der Station eingerückt ist, so werden ihr von dem Stations-Commandanten die nöthigen Befehle hinsichtlich des Benehmens der Mannschaft in den Quartieren, und gegen die Ortsbewohner bekannt gemacht, die Sicherheitswache kommandirt und der Mannschaft gesagt, um welche Zeit verlesen wird.

Gleich nach dem Einrücken sendet der Stations-Commandant seinen Rapport an den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, in welchem er bemerkt, um welche Zeit die Abtheilung eingerückt ist, ob Soldaten auf dem Marsche zurückgeblieben, dann, ob noch andere Truppen in seiner Station liegen 2c.

Die Rasttäge sollen benützt werden, um Montur und Waffen, Hufbeschläge 2c. in Stand zu setzen, und das schadhaft gewordene wieder herzustellen.

Sollte der Feind aber nahe stehen, so muß stete Rücksicht auf Bereitschaft genommen werden, es soll daher z. B. beim Reinigen der Gewehre nicht die ganze Abtheilung zugleich, sondern nur ein Theil derselben diese vornehmen, ebenso sollen die Gewehre, Karabiner 2c. nur theilweise aus einander gelegt, und nach dem Putzen plötzlich wieder zusammengelegt werden.

Die Forderungen, die an die Quartierträger gemacht

werden können, richten sich nach dem Regulativ und den hierüber bestehenden Gesetzen.

Durch Visitation der Quartiere und Bestrafung aller Excesse, soll die Mannszucht erhalten werden, denn das Visitiren der Quartiere ist als das wirksamste polizeiliche Mittel zu betrachten. Der Stations-Commandant soll auch nach der Retraite die Quartiere noch besuchen, um sich von der Ordnung in denselben zu überzeugen.

Der Stations-Commandant soll vorzüglich in Feindesland sich äußerst vorsichtig und so viel thunlich höflich gegen die Einwohner benehmen, um solche für die Truppe zu gewinnen. Auch soll er auf Alles sehen, was derselben Vortheil gewähren kann.

Vor dem Abmarsche hat sich der Stations-Commandant von dem Ortsvorstande einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegs- und Vorspannscheine mit Buchstaben ausgedrückt geben zu lassen.

12. Gefechtsverhalten.

Einleitung.

Es ist hier nicht von den Beobachtungen in taktischer Hinsicht die Rede, sondern der Soldat und Unteroffizier wird hier nur einige Verhaltungsregeln finden, und auf Pflichten aufmerksam gemacht, ohne deren Erfüllung nie ein guter Erfolg zu hoffen, um so gewisser aber einer schändlichen Auflösung und Zernichtung entgegen gesehen wird.

a. Vor dem Gefechte.

Es soll Sorge getroffen werden, daß die Truppen wo möglich mit ungeschwächten Kräften zum Gefechte kommen. Wenn es die Umstände erlauben, soll die Mannschaft vor jedem Gefechte mit Speise und Trank erquickt werden. Daher nach Umständen außerordentliche Austheilungen von Lebensmitteln stattfinden sollen.

Gleiche Rücksicht, wie die physischen Kräfte erfordert das moralische Element der Truppen, die Zügel der Disciplin müssen angezogen werden, damit Ruhe und Ordnung herrsche, Reih und Glied gehalten und die Aufmerksamkeit auf das Commandowort erhalten werde.

Man verhehle den Soldaten den Widerstand nicht, den sie zu erwarten und die Anstrengungen die sie zu machen haben, man verberge ihnen die Nähe und Stärke des Feindes nicht, damit nicht unerwartete Gefahr Bestürzung errege.

Wenige kräftige Worte im rechten Augenblick gesprochen, werden ihre Wirkung nicht verfehlen.

Man dulde nicht, daß Einzelne sich zaghafte und kleinmüthige Reden erlauben, die den Muth der Uebrigen niederschlagen könnten. Dergleichen feige Soldaten müssen bestraft, besser aber vor ihren Kameraden beschämt werden.

Vorzüglich ist auf den Zustand der Waffen und der Munition die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und zu sorgen, daß es während dem Gefechte nicht an Munition fehle und der Abgang gleich wieder ersetzt werde.

b. Verhalten im Gefechte.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten müssen während des Gefechtes ihre volle Aufmerksamkeit auf das Commandowort, auf die Signale und Befehle ihrer Vorgesetzten richten, alle müssen sich vereinigt bestreben, in diesem entscheidenden Augenblicke ihre Schuldigkeit nach Kräften zu thun, denn hier ist die schönste Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an König und Vaterland, und wahres militärisches Ehrgefühl durch die That zu beweisen.

Mit dem größten Nachdrucke ist zu verhüten, daß die Mannschaft in der Absicht Beute zu machen aus Reih und Glied trete, ehe die Erlaubniß dazu gegeben ist.

Kein Soldat, der nicht die ausdrückliche Bestimmung hat, Verwundete vom Schlachtfelde zu führen, darf seine Abtheilung verlassen, thut er es doch, so wird er der Feigheit beschuldigt und bestraft.

Fehlt es während dem Treffen an Munition und ist der Abgang augenblicklich nicht zu ersetzen, so sollen Soldaten kommandirt werden, die die Patronen der Todten und Verwundeten aus den Taschen nehmen und schnell unter die Mannschaft vertheilen.

Offiziere und Unteroffiziere, die ihre Pferde in Gefechten verlieren, machen sich mit Pferden von Reitern beritten, die sie absitzen lassen, wenn es nicht auf eine andere Weise geschehen kann.

Der Offiziere Pflicht ist es, während des Gefechtes jene Leute zu bemerken, welche sich ausgezeichnet haben, damit das Verdienst nicht unbelohnt bleibe. Sollten Solche

etwa von den Offizieren übersehen werden, so sollen die Unteroffiziere auf selbe ihren Offizier aufmerksam machen.

Erhält ein Soldat eine bedeutende Wunde, so ertrage er den Schmerz mit männlicher Festigkeit, und verhalte sich so ruhig als möglich, um nicht durch Geschrei auf seine Kameraden einzuwirken.

Erhält ein Soldat aber nur eine leichte Verwundung, die ihn nicht am Weiterfechten hindert, und er keine Verblutung zu befürchten hat, so lasse er seine Wunde verbinden und fahre fort, seine Schuldigkeit wie zuvor zu thun.

Unteroffiziere, die zum Verbandort kommandirt sind, und die schließenden Unteroffiziere haben hierauf zu achten:

1. daß nur die dazu kommandirten Soldaten, und keine andere austreten, um Verwundete an den Verbandort zu tragen oder zu führen;

2. daß kein Verwundeter, der allein zum Verbandort gelangen kann, dahin geführt werde;

3. daß Verwundete, welche ihre Waffen bis zum Verbandorte tragen können, dieselben nicht zurücklassen;

4. daß nur Schwerverwundete mit höchstens 2 Mann zurückgebracht werden;

5. daß Leichtverwundete nach dem Verbande gleich wieder eintreten.

Der Unteroffizier beim Verbandorte kommandirt, sorgt, wenn mehrere Verwundete beisammen sind, für den Zurücktransport in's Spital.

Sollte der Rückzug beginnen, so ist es seine Pflicht, keinen Verwundeten zurückzulassen und hat auch deren Armaturstücke mitzunehmen.

Er hat für feindliche Verwundete gleiche Sorgfalt, wie

für seine Soldaten zu tragen, und sie vor jeder Mißhandlung zu schützen.

Würde ein Rückzug nothwendig sein, so haben alle Vorgesetzte dahin zu wirken, daß selber mit möglichster Ordnung und ohne Uebereilung geschehe, und nicht in Flucht ausarte.

c. Verhalten nach dem Gefechte.

Nachdem das Treffen entschieden ist, bleiben die Truppen in Bereitschaft, bis über ihre weitere Bestimmung Befehle gegeben oder der Bivouak angeordnet ist.

Zunächst ist für die noch nicht zurückgebrachten Verwundeten, desgleichen auch für die feindlichen Verwundeten, welche auf dem Schlachtfelde liegen geblieben sind, Sorge zu tragen. Zu diesem Ende sind eigene Commando von Offizieren oder Unteroffizieren befehligt, welche die Verwundeten aufnehmen und in das bewegliche Spital zu bringen haben.

Dasselbe Commando besorgt auch das Auffangen der ledigen Pferde, das Sammeln der Waffen, die Beerdigung der Todten und das Zusammenbringen der Beute, hiebei ist zu sorgen, daß das unbefugte Beutemachen und die unerlaubte Plünderung der Verwundeten verhindert werde.

Unmittelbar nach dem Gefechte ist der Verlust an Todten, Verwundeten und Vermißten höhern Orts zu melden.

13. Verhalten in feindlicher Kriegs-Gefangenschaft.

Jedem, der das Unglück haben sollte, nach geleisteter

tapferer Gegenwehr in Kriegsgefangenschaft zu gerathen, wird zur Pflicht gemacht:

1. daß die Gefangenschaft ihn von dem geschworenen Eide nicht entbindet; jeder soll der Sache seines Monarchen zugethan bleiben, bei den Truppen, deren Gefangener er ist, keine Dienste nehmen und sich nicht zu Aussagen verstehen, an deren Verschwiegenheit oft viel gelegen ist;

2. soll das Subordinations-Verhältniß, so weit es die Umstände möglich machen, auch während der Gefangenschaft dasselbe bleiben, er soll seinem frühern Vorgesetzten, der sich in derselben Lage befindet, nicht nur die ihm schuldige Achtung erweisen, sondern auch die Weisungen, die er ihm ertheilt, befolgen, wer dagegen handelt, soll nach der Auswechslung in Untersuchung gezogen und bestraft werden;

3. die Offiziere sind schuldig für die mitgefangenen Unteroffiziere und Soldaten, sie mögen von welchem Regimente sein, als sie wollen, zu sorgen und ihre Lage zu erleichtern suchen, insbesondere aber sich des Verpflegungswesens, insoweit es von feindlicher Seite gestattet wird, anzunehmen.

Ist es einem Gefangenen gelungen sich selbst zu ranzioniren, so soll er auf dem kürzesten Weg zu seiner Truppe oder wenn dies nicht sein kann, in sein Vaterland zurückkehren und sich bei dem ersten Militär-Commando stellen.

Wird ein gefangener Offizier auf sein Ehrenwort entlassen, so muß er sein Versprechen halten, bis er seines Wortes entbunden oder die rechtmäßige Aufhebung der Gefangenschaft erfolgt ist.

Achter Abschnitt.

Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.

1. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung.

Wenn z. B. ein Infanterie-Bataillon den Auftrag erhielte, ein Dorf zu besetzen und Behufs hartnäckiger Vertheidigung fortificatorisch zu verstärken, so verstärkt man zuvörderst durch flüchtige Befestigungs-Einrichtungen, die am meisten gefährdeten Theile der Umfassung, indem man Zäune, Hecken, Mauern 2c. mit einer schwachen Erdanschüttung und flachem davor liegenden Graben versieht, auch je nach der Höhe der Mauer 2c. Bankets dahinter anschüttet. Sind die Mauern höher als 6 Fuß, so muß man suchen Schießscharten hinein zu brechen. Alle dem Feinde zugekehrten

Ausgänge werden durch Barrikaden von Wagen, Bauholz, gefällten Bäumen u. dgl. gesperrt, jedoch so, daß dieselbe seitwärts bestrichen werden könne. Zerlegt sich die Umfassung in mehrere Fronten, so daß eine jede derselben etwa von einer Compagnie besetzt ist, so muß wenigstens längs der Umfassung einer jeden Front für freie Verbindung und außerdem noch für ungehinderte Rückzugswege zu den Reserven gesorgt werden.

Sind dem zur Vertheidigung bestimmten Bataillone einige Geschütze beigegeben, so sucht man dieselben an den Seiten-Ausgängen des Dorfes, jedoch immer so aufzustellen, daß sie die ganze Front bestreichen; im letzten Augenblicke des Angriffes aber noch abfahren können. Hiebei ist es bisweilen vortheilhaft, eine kurze Brustwehr zur Deckung gegen feindliches Feuer aufzuwerfen.

Nur wenn sich zur Seite des Dorfes keine geeigneten Aufstellungspunkte finden, stellt man die Geschütze in die Umfassung und schüttet alsdann an solchen Punkten, welche die freieste Bestreichung des Vorterrains gestatten, für ihre Aufstellung eine Bank an.

Ein Hauptaugenmerk hat man endlich auf ein sogenanntes Reduit zu richten, d. h. auf einen besonders festen Punkt, der den Feind, wenn er in das Dorf eindringt, zum Stehen bringt, seine Fortschritte hemmt, dem sich zurückziehenden Vertheidiger Gelegenheit zum Sammeln schafft und namentlich dazu dient, die Wiedereroberung des Dorfes bei schon eingedrungenem Feinde zu erleichtern.

Zu solchen Reduits eignen sich am besten Dorfkirchen mit steinernen Kirchhofmauern, massive Pachthöfe 2c.

Schon aus dem Zwecke des Reduits ergibt sich die

Nothwendigkeit, dasselbe vorzugsweise durch Vertheidigungs-Einrichtungen zu verstärken, und möglichst widerstandsfähig zu machen.

Es werden daher die Umfassungsmauern in der bereits oben angegebenen Art eingerichtet, außerdem im Hauptgebäude alle Fenster mit Holz versetzt und in denselben Schießscharten offen gelassen, die Thüren fest verrammelt und möglichst alle Wege, auf welchen das Reduit umgangen werden kann, verbarrikadirt. Nur eine Thüre und einen Rückzugsweg hält man frei, durch welche die Besatzung des Reduits, wenn das Dorf nicht mehr zu halten ist, sich zurückzieht oder sich durchschlägt.

Wie viel von den angegebenen Einrichtungen und in welcher Ausdehnung dieselben bei vorkommender Gelegenheit auszuführen sein werden, hängt von der Arbeiterzahl, von der Zeit und sonstigen Umständen ab.

Ueber die Eintheilung der Arbeiten läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Die einzige Regel, welche man hiebei zu befolgen suchen muß, ist, daß diejenigen Truppen, welche einen bestimmten Punkt vertheidigen sollen, denselben auch selbst hierzu einrichten müssen; hierdurch wächst der Eifer für die Arbeit, die Truppen lernen die Oertlichkeit kennen und werden sich mit mehr Ruhe und Standhaftigkeit an einem Punkte schlagen, dessen Widerstandsfähigkeit sie durch eigene Thätigkeit erhöht haben.

2. Zerstörung der Verbindungen.

In vielen Fällen wird die Zerstörung der Verbindungen den Angriffsmaßregeln des Feindes gegenüber von großem

Nutzen für die Vertheidigung sein, und nicht selten wird die Ausführung derselben Infanterie-Offizieren zu Theil werden, ohne daß Ingenieur-Offiziere zur Hand sind, technischen Beistand zu leisten.

Mit Ausnahme der Eisenbahnen wird es nur in Engwegen von Erfolg sein, die Straßenverbindungen zu zerstören, weil die Leichtigkeit des Umgehens der zerstörten Stelle mit der Arbeit der Zerstörung in keinem Verhältnisse steht.

Eisenbahnen wird man durch Wegnahme einiger Schienen und Zerstörung der Unterlagen unbrauchbar machen. Auch sind bei denselben die Brücken, welche über trockene Abhänge führen, leicht zerstörbar.

Um die Gangbarkeit eines Engweges zu zerstören, gibt es verschiedene Mittel, welche zum Theil schon früher gelegentlich erwähnt worden sind.

In der Nähe von Ortschaften wird man sich mit größerm Erfolge der Versperrung mit beladenen Düngerwagen bedienen, welchen man an Ort und Stelle die Räder abzieht. Hat man dieses Mittel nicht zur Hand, oder walten andere Umstände vor, so sperrt man den Engweg durch Verhaue, diese theilt man in natürliche und geschleppte.

Natürliche Verhaue sind solche, bei denen die Bäume an dem Orte stehen und gefällt werden, wohin der Verhau kommen soll. Das Fällen der Bäume erfolgt dabei so, daß sie mit den Holzfasern nahe am Stammende hängen bleiben, wodurch das Aufräumen des Verhaues ungemein schwierig wird, und daß die Krone nach dem Feinde zu liegen kommt, weshalb der Baum von vorn, dem Feind zu einge-

hauen werden muß. Hat man Zeit, so werden die dünnen Aeste entfernt und die stärkern zugespitzt.

Geschleppte Verhaue sind solche, die erst von herbeigeschleppten Bäumen gebildet werden. Um das Aufräumen zu erschweren, werden die Stammenden kreuzweis über einander gelegt und unter einander, sowie mit dem Erdboden durch kreuzweis eingeschlagene Pfähle verbunden. Bäume $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß stark und 15 bis 20 Fuß lang, sind zum Verhaue die vorzüglichsten.

Hölzerne Brücken werden zerstört, indem man sie abbricht, d. h. indem man alles horizontale Holzwerk abnimmt und die Pfähle, namentlich die, welche dem Feinde zunächst stehen, und so die Herstellung der Brücke erleichtern, dicht über dem Wasserspiegel abhauen oder abbrechen läßt.

Will man, statt eine Brücke abzubrechen, solche verbrennen, so bestreicht man die Bogen und Pfahljoche mit Theer und häuft auf den Brückenbogen dürres Holz oder Stroh, oder man errichtet auf Flößen, unter der Brücke, Scheiterhaufen.

Steinerne Brücken und auch hölzerne, wenn ihre Zerstörung augenblicklich erfolgen soll, werden durch Pulver gesprengt, indem man unter denselben Pulverfässer anbringt und von diesen eine Feuerleitung bis zum Eingange der Brücke führt, um sie mit Sicherheit anzünden zu können. Das Sprengen der Brücken wird größtentheils Ingenieurs- und Artillerie-Offizieren anvertraut.

Furthen werden ungangbar gemacht, indem man ihrer ganzen Breite nach einen 5 bis 6 Fuß tiefen Graben aushebt, oder eiserne Eggen in die Furth versenkt.

Dämme werden durch Durchstiche am leichtesten ungangbar gemacht.

Neunter Abschnitt.

Der Garnisonsdienst.

Vorschriften für das Verhalten der Unter-Offiziere im Garnisonsdienste.

---

1. Einrichtung des Garnisonsdienstes.

Der Zweck des Garnisonsdienstes ist, die Beschützung und Sicherung des Garnisonsortes.

2. Die Handhabung der militärischen Polizei.

3. Mitwirkung zur Landes- und Ortspolizei.

Der Garnisonsdienst theilt sich in den Sicherheits-, Bereitschafts- und Aufsichtsdienst ein.

Zum Sicherheitsdienst gehören:

1. die Wachen, Wachtposten und Patrouillen.

2. Zur Bereitschaft das Reserve-Feuerpiquet.

3. Zur Aufsicht und Visitation, die Offiziere der Garnisonsjour, der Inspection, der Ronden und endlich der Visitations-Patrouillen.

Dem Stadt= und Festungs=Commandanten ist die im Garnisonsdienste befindliche Mannschaft untergeordnet.

2. Wachtparade.

Die tägliche Wachtparade ist die Vereinigungszeit, wo sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere erscheinen, wobei alle jene dienstlichen Gegenstände ihre Erledigung finden, die nicht auf schriftlichen Eingaben beruhen, welche beim Früh=rapport verhandelt werden, ebenso wo alle Befehle des Regiments= oder Bataillons=Commandos, an die Compagnien und Escadrons expedirt werden; ferner, daß die Dienst=mannschaft zur bestimmten Zeit versammelt und ihr Anzug, ihre Waffen ꝛc. nachgesehen werden können, daß sie wachen=weise abgetheilt werde, daß den in Dienst kommenden Unter=offizieren und Soldaten die allenfallsigen neu erschienenen Commandantschafts=Befehle bekannt gegeben werden.

Daß durch den Feldwebel ꝛc. die die Wache beziehende Mannschaft von den diesen Tag in Commandantschaftsdienst befindlichen Herren Stabs= und Oberoffizieren in Kenntniß gesetzt, und endlich, daß die ablösenden Wachen von einem Punkt aus und zur gleichen Zeit abmarschiren.

3. Ablösen und Uebernahme der Wachen.

Der eine Wache beziehende Unteroffizier hat sich mit seiner Schreibtafel, in welcher sich reine Pergament= und Papierblättchen, Federn, Bleistift zu befinden haben, zu versehen.

Der Unteroffizier hat seine Wachmannschaft auf dem vorgeschriebenen Wege hinzuführen, er sehe darauf, daß seine Soldaten gut marschiren, gut ihre Gewehre tragen, nicht schwätzen, kurz alles beobachten, was der militärische Anstand gebietet.

Während die Posten aufgeführt werden, begibt sich der Unteroffizier mit dem Commandanten der alten Wache in das Wachtzimmer und läßt sich genau alles übergeben.

Zur pünktlichen Uebergabe gehört, zu welcher Stunde die Rapports, wie viel solche zu machen, und an wen zu senden sind, wenn die Parole abgeholt, und was die vorzüglichsten Beobachtungen eines jeden einzelnen Postens seien, wie man sich mit Passanten und Arrestanten 2c. zu verhalten habe.

Der Ablösende hat ferner nachzusehen, ob die zur Wache gehörenden Ordrebücher, Instruktionen, Verzeichnisse 2c. vorhanden, ob aus solchen keine Blätter gerissen, selbe verunreinigt seien. Dergleichen Beschädigungen sind unter Mitschickung des Objekts schriftlich an die Hauptwache zu melden.

Der Wachtkommandant hat darauf zu achten, daß der abgelöste Gefreite dem Abzulösenden alle vorhandenen Wach-Requisiten genau übergebe, sich zu überzeugen, daß kein Fenster zerbrochen, das Wachzimmer in reinlichem Zustande sei, worüber ihm sein Gefreiter Rapport zu erstatten hat.

4. Verhalten auf den Wachen.

Wenn der Wachkommandant die Wache übernommen hat, und die alte bereits nach ihrer Kaserne abmarschirt ist,

so sendet er den Gefreiten nach der Hauptwache, um durch selben die richtige Meldung von der Ablösung machen zu lassen, welches gewöhnlich mündlich, bei besondern Fällen aber schriftlich zu geschehen hat.

Hierauf schreibt er die Namen seiner Wachtmannschaft mit Bemerkung der Compagnie oder Escadron und die ihnen gegebenen Nummern und Posten auf.

Hat der Gefreite aber besondere Befehle von der Hauptwache mitgebracht, so hat er solche sogleich, wenn sie die Mannschaft zu wissen nöthig hat, solcher mitzutheilen.

Beim Austheilen der Posten muß er darauf bedacht sein, daß alte Soldaten auf entferntere oder wichtigere, junge aber auf Posten in seiner Nähe oder minder wichtige zu stehen kommen, wodurch ihm möglich wird, sie zu beobachten und nöthigenfalls zu belehren.

Hinsichtlich der Posten selbst verlasse er sich nicht unbedingt auf selbe, sei stets rege und wachsam, halte sich bei gelinder Witterung häufig vor dem Wachtzimmer auf, um Alles, was sich in der Nähe seiner Wache zutrage, beobachten zu können, und instruire bei jeder Ablösung neuerdings seine Mannschaft.

Wenn die Mannschaft vom Posten abgelöst ist, so hat er seine Soldaten sogleich anzuhalten, ihre Kleider und Schuhe wieder zu reinigen.

Die erste Pflicht jeder Wache ist, selbe unter allen Umständen zu behaupten und solche nur durch die gewöhnliche Ablösung oder auf ausdrücklichen Befehl der kgl. Commandantschaft zu verlassen.

Die Wache muß stets gerüstet und wachsam sein.

Nach jeder Ablösung soll eine frische Rangirung stattfinden, damit beim Gewehrergreifen jeder Mann die Stelle des seinigen wisse.

Die Dienste als Schildwachen, Patrouillen müssen ganz gleichmäßig vertheilt sein. Jedoch hat der Unteroffizier zu sorgen, daß zu Patrouillen stets ein gedienter, verläßiger Mann als Führer gewählt werde.

Der eigenmächtige Tausch der Nummern und des Postens soll ohne seine Erlaubniß nicht geschehen.

Hinsichtlich der Beurlaubung (Erlaubniß wegzugehen) soll der Wachtkommandant nie mehr als einen Mann, und dies nur in dringenden Fällen und auf kurze Zeit, nach der Retraite aber gar Niemand mehr fortgelassen werden.

Nachstehende Ordnung ist auf dem Wachtzimmer zu halten:

1. Dürfen dort keine Zusammenkünfte, Trinkgelage, Spiele, Weibspersonen geduldet werden.

2. Muß daselbst solche Stille herrschen, daß jeder Ruf der Schildwache sogleich gehört werden kann.

3. Dürfen keine Bequemlichkeiten, als welche das Wachtzimmer darbietet, sich verschafft werden, auch darf den Soldaten das Liegen auf der Pritsche oder das Schlafen am Tage nicht gestattet werden.

4. Muß das Zimmer die ganze Nacht hindurch beleuchtet und die kalte Jahreszeit über mäßig erwärmt werden.

5. Soll dasselbe gelüftet und jeden Tag unmittelbar vor dem Aufziehen der neuen Wache sorgfältig gereinigt werden.

6. Ferner gehört zu den besondern Beobachtungen der Wachtkommandanten, daß er auf Feuer und Licht, sowie

auf das zum Einheitzen bestimmte Holz seine Aufmerksamkeit wende, daß dasselbe gespalten und nicht in ganzen Scheitern verbrennt und zweckmäßig verwendet werde.

Der Wachtkommandant hat einige Zeit vor der zur Ablösung bestimmten Stunde die auf den Posten kommende Mannschaft zur Nachtzeit zu wecken, damit selbe vollkommen munter sei, auch sehe er darauf, daß bei strenger Kälte die Mannschaft durch den Aufenthalt außer dem Wachtzimmer sich nach und nach an solche gewöhne.

Der Wachtkommandant hat allein von dem Stadtkommandanten oder in dessen Auftrag von dem Platzadjutanten, von dem Platz-Stabsoffizier, von dem Stabsoffizier der Garnisonsjour Befehle anzunehmen.

Jeder Wachtkommandant hat die Verpflichtung, der Ortspolizei als Unterstützung zu dienen.

Bei einem entstehenden Allarm oder Auflauf tritt die Wachtmannschaft augenblicklich unter das Gewehr und bleibt bis auf weitere Befehle unter selbem stehen.

Bei Feuerallarm sendet die dem Brande nächste Wache augenblicklich eine Patrouille dahin ab, deren Führer die Eingänge zum brennenden Gebäude besetzt. Ist das Allarmzeichen noch nicht gegeben, so sendet der Wachtkommandant einen Mann auf die Hauptwache und läßt das Wahrgenommene melden.

Bei einer Offizierswache hat der Unteroffizier die Obliegenheiten das Wachtzimmer und die Geräthschaften für die Mannschaft zu übernehmen, die nächste Aufsicht über die Mannschaft zu führen, die Gefreiten, Posten und Patrouillen zu instruiren und die Arrestanten zu beaufsichtigen, ebenso hat er auf den Anzug der Soldaten vorzüglich zu sehen.

5. Verhalten bei Visitationen.

Sowohl bei Tag und Nacht finden Visitationen der Wachen durch den Stabsoffizier der Garnisonsjour, durch den Platzstabsoffizier und durch die Ronden und Visitir-Patrouillen statt.

Wird eine Wache von einem der obbenannten Herren Stabsoffiziere visitirt, läßt der Wachtkommandant präsentiren, macht Meldung und gibt das Feldgeschrei ab.

6. In Beziehung auf Rapport und Meldungen.

Alle Rapporte und Meldungen gehen an den Commandanten der Hauptwache und von da an die kgl. Commandantschaft. Der Mittagsrapport wird nach aufgezogener Wache erstattet, wobei die richtige Ablösung mündlich, sonstige Vorfälle aber schriftlich gemeldet werden. Es sind außer diesen noch der Abend- und Frührapport zu erstatten, welche zu der in jeder Garnison bestimmten Stunde auf die Hauptwache zu senden sind.

Der Abendrapport enthält alle seit dem Frührapport des Tages einpassirte Fremde, Commando's.

Der Frührapport meldet die Stunden, zu welchen die Wachen von dem Garnisonsjour habenden Stabsoffizier, dem Platzstabsoffizier und den Ronden visitirt wurden, sowie auch alle seit dem Abende einpassirte Fremde.

Ereignisse, welche zwischen der Rapportzeit schriftlich auf die Hauptwache gemeldet werden müssen, sind: das Einpassiren allerhöchster und hoher Herrschaften, ferner von

Ministern, Gesandten, Generalen, Stabsoffizieren, Transporte 2c., endlich das Erkranken eines Mannes, Vergehen auf Wachen und Posten, Mißbrauch der erhaltenen Erlaubniß, Desertion eines auf der Wache stehenden Mannes und Arretirungen.

Der Wachtkommandant hat die Anmeldungen selbst zu instruiren und das Aufgetragene sich von ihnen wiederholen zu lassen, sie zum schnellen und anständigen Hin- und Hergang zu ermahnen, und nach ihrer Zurückkunft zur Rapporterstattung anzuhalten.

Sollten Wagen mit Pulver beladen ankommen, um selbe durch die Stadt zu führen, so hat der Wachtkommandant die Befugniß, selben die Einfahrt zu verweigern und sie anzuweisen, den nächsten Weg um die Stadt, nach dem Ort ihrer Bestimmung zu nehmen und sie zu melden.

Wenn Prozessionen, Leichenbegängnisse 2c. das Thor passiren, bei allen solchen Gelegenheiten, wie auch bei außerordentlichen Versammlungen größerer Menschenmassen hat die Wache in das Gewehr zu treten.

Reisende zu Wagen und zu Pferd sollen examinirt werden, der Wachtkommandant fragt mit Höflichkeit und Anstand jeden Fremden:

1. Ankommende a. nach Namen und Stand, b. woher sie kommen, c. wo sie wohnen.

2. Auspassirende nach Namen und Stand und wohin sie reisen.

Wenn aber ein Reisender der deutschen Sprache nicht kundig ist, und sich der Unteroffizier ihm nicht verständlich machen kann, so überreicht er ihm ein Blatt reines Papier, nebst Beistift, um seinen Namen aufzuzeichnen, welchen er

sodann in den Rapport einschreibt, und die Originalschrift des Fremden demselben beilegt.

Bei Feuerallarm haben die Thorwachen unter das Gewehr zu treten, und die weitern Befehle abzuwarten.

Hinsichtlich der abzuschickenden Patrouillen hat er zu beobachten, daß die Stunden ihres Abganges und ihr vorgeschriebener Gang genau gehalten werde und daß er sie jeder Zeit vor ihrem Abgange über ihren Zweck instruire.

7. Commandantschaftsdienst.

a. Der im Militär-Lazareth kommandirte Unteroffizier.

Der in's Lazareth kommandirte Unteroffizier ist dem Herrn Offizier der Lazarethjour unmittelbar untergeordnet.

Der Unteroffizier hingegen hat die Krankenwärter, die Arrestanten, die Kranken selbst und die Spitalwache unter seiner Aufsicht.

Hinsichtlich der Reinlichkeit u. dgl. im Lazarethe hat er die Krankenwärter anzuhalten, daß in den Zimmern, auf den Gängen und Stiegen die größte Reinlichkeit herrsche, daß selbe, so oft es nöthig ist, gekehrt, die Trinkgläser, Spuckgefäße ꝛc. immer rein gehalten werden.

Hinsichtlich des Waschens der Kranken hat er zu beobachten, daß dasselbe von den Reconvalescenten, Externisten ꝛc. in dem Gang auf dem dazu bestimmten Tische geschehe, daher der Unteroffizier hier auch die Reinlichkeit hinsichtlich des Verschüttens von Wasser auf dem Gange in's Auge zu fassen hat.

Hinsichtlich des Feuers hat er das nämliche in dieser Beziehung zu beobachten, was in der Kaserne zur Verhütung der Feuergefahr vorgeschrieben ist. Er hat darauf zu sehen, daß die Krankenwärter die Zimmer nicht überheitzen, und daß kein Kranker sich unterstehe, Holz einzulegen und nachzuschüren.

Werden die Kranken zum Baden geführt, so hat er dabei gegenwärtig zu sein und für die Ordnung zu haften.

Beim Holzmachen hat er ebenfalls gegenwärtig zu sein und so lange daselbst zu verweilen bis das Holz gespalten, und an den Ort der Aufbewahrung gebracht worden ist. Er hat ferner zu wachen, daß keine Unterschleife geschehen, Holz vertragen werde, und kein arbeitender Soldat sich eher entferne, als bis er von ihm entlassen wurde.

Hinsichtlich der Beleuchtung hat er öfters nachzusehen ob die Gänge, Stiegen, Abtritte ordentlich beleuchtet sind.

Wenn Eltern, Verwandte 2c. kranke Soldaten zu besuchen wünschen, so hat er selbe zum Jourhabenden Arzte zu führen. Haben sie von diesem die Erlaubniß zum Besuche erhalten, so zeige er ihnen das Zimmer, und bedeute ihnen, daß sie dem Kranken keine Lebensmittel geben dürfen, und sorge dafür, daß die übrigen Kranken mit einem derlei Besuche nicht zu lange belästigt werden.

Sollte ein Kranker priesterliche Hülfe verlangen, so hat er sogleich den Lazareth-Inspector hievon in Kenntniß zu setzen und zu sorgen, daß der Priester sogleich durch einen Krankenwärter geholt werde, er hat während der Anwesenheit des Geistlichen gegenwärtig zu sein und zu sorgen, daß die größte Ordnung und Ruhe im Zimmer herrsche.

Bei ansteckenden gefährlichen Krankheiten muß er auch

da seine Obliegenheiten erfüllen. Die Selbsterhaltung fordert zwar von ihm, alle Mittel anzuwenden, um sich vor Ansteckung zu hüten, doch darf ihn die Besorgniß vor Ansteckung von der Erfüllung seiner Pflichten nicht abhalten.

Hinsichtlich der Nachsicht, die er im Lazarethe zu halten hat, muß er zu verschiedenen Stunden des Tages und der Nacht in den Zimmern der Kranken nachsehen, ob dieselben von ihren Wärtern gut behandelt, ob sich selbe keine Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, ob alle die gesundheitsdienstlichen Regeln befolgt werden 2c. Findet er irgendwo eine Unreinlichkeit, eine Abkürzung, einen Mangel, so hat er es dem Hrn. Offizier der Militär-Lazarethinspection zu melden.

8. Der Regimentsdienst.

a. Der Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker der Kasernjour.

Der Feldwebel der Kasernjour steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Majors vom Tage und des Regiments-Adjutanten.

Die Dauer des Dienstes ist vierundzwanzig Stunden.

Die Ablösung der Kasernenjour geschieht entweder des Morgens vor dem Regiments-Rapport oder zur Stunde der Wachtparade.

Der Feldwebel 2c. der Kasernjour hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Adjutanten die allgemeine Kasernpolizei in ihrem ganzen Umfange zu handhaben, und darüber

zu wachen, daß alle in dieser Hinsicht bestehenden Befehle von Jedermann, ohne Ausnahme, befolgt werden.

Der Feldwebel ꝛc. der Kasernjour darf sich unter keinem Vorwande aus der Kaserne entfernen, selbst auch dann nicht, wenn Dienstgeschäfte es ihm auch nothwendig machen würden.

Mit der Kasernjour hat er sämmtliche Küchen, nebst allen sich in selben befindlichen Gegenständen. Er hat für deren Reinlichkeit zu sorgen, und allenfalls vorgefundene Gebrechen, als Verletzungen am Heerde oder Bodenpflaster, Fensterscheiben u. dgl. an den Regiments-Adjutanten zu melden.

Bei allen Aufstellungen hat er gegenwärtig zu sein, dieselben nachzuzählen, abzutheilen und über deren jedesmaligen Abmarsch dem Regiments-Adjutanten Rapport zu erstatten.

Da die Kasernwache unter der speciellen Aufsicht des Regiments-Adjutanten und dann des Feldwebels der Kasernjour steht, so hat derselbe sich zu verschiedenen Stunden des Tages und der Nacht von ihrem Zustande zu überzeugen und nachzusehen, ob keine Besuche von Seiten des Wachtkommandanten geduldet, Zechgelage gehalten oder gar gespielt werde. Sind Arrestanten auf der Kasernwache oder in den Nebenlokalen, so hat der Feldwebel darauf zu sehen, daß selbe gehörig bewacht, mit selben keine Unterhaltung gepflogen, und ihnen nichts zugelassen werde, was gegen die Ordnung und die gegebenen Befehle ist.

Er hat sich öfters des Tages hindurch, vorzüglich aber vor der Wachtparade genau zu überzeugen, ob die der Compagnie ꝛc. zugetheilten Gänge, Stiegen und andere Lokalitäten reinlich gekehrt, von Spinngeweben befreit, die

Gesimse, die Gangfenster abgeputzt und der Kehricht beseitigt sind. In den Ofenlöchern darf derselbe nicht die mindeste Unreinlichkeit, Aufbewahrung von Holz oder Spänen und anderes dulden, da wo dasselbe getroffen wird, ist der Zimmerkommandant herbeizurufen und nach Umständen dessen Nachlässigkeit zu beanständigen oder zu melden.

Der 1ste Wachtmeister der Cavallerie und des Fuhrwesens hat zu verschiedenen Zeiten, sowohl am Tage, als bei Nacht, die Stallungen zu besuchen und sich von der Ordnung darin zu überzeugen.

Den richtigen Gang der Brunnen in der Kaserne hat zwar der Hausmeister zu besorgen und Nachsicht darüber zu halten. Doch hat der Feldwebel 2c. darauf zu sehen, daß das Wasser in den Behältern nicht verunreinigt werde.

Nach dem Abkochen hat er sämmtliche Küchen zu visitiren und nachzusehen, ob das Feuer abgelöscht, die Heerde gereinigt sind, besonders hat er darauf sein Augenmerk zu richten, daß die Kochgeschirre von den Köchen nur an dem dazu bestimmten Orte gereinigt werden.

Er hat auf Befehl des Regiments-Adjutanten oder in dessen Abwesenheit unbedingt die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die Corporäle vom Passen stets in der Kaserne anwesend und die Mannschaft des Feuerpikets 2c. in Bereitschaft sei, er hat daher in verschiedenen Stunden des Tages durch den Tambour 2c. das Zeichen zum Versammeln der Corporäle geben zu lassen. Ferner soll er sich über die Anwesenheit der Feuerpiquet-Mannschaft Rapport erstatten lassen, sich demungeachtet aber von der richtig oder unrichtig gemachten Meldung der Corporäle persönlich überzeugen.

Alles was an ihn von dem Regiments = Adjutanten zu expediren ergeht, hat er auf der Stelle zu besorgen, und sich zu überzeugen, daß alles sogleich befolgt werde.

Wenn das Zeichen zur Abgabe des Holzes an die Abtheilungen des Regiments ꝛc. gegeben wird, so hat er im Holzgewölbe sich einzufinden und nachzusehen, ob sämmtliche Sergeanten ꝛc. anwesend sind, und solche sich nicht früher entfernen, als bis das Holz gespalten und versorgt sein wird.

Nach beendigtem Regiments-Verlesen werden die Nacht-Posten aufgestellt, vom Feldwebel ꝛc. der Kasernjour visitirt, auf ihre Posten abgeschickt, und dem Regiments-Adjutanten gemeldet.

Kommt die Anzeige in die Kaserne, daß es in der Stadt brenne, oder es schlägt von der Hauptwache aus schon Feuerallarm, so hat er sich sogleich zum Regiments-Adjutanten zu begeben, um die nähern Befehle und Anordnungen zu erhalten. Sollte der Regiments-Adjutant aber abwesend sein, so hat er sogleich das Feuerpiquet und die Arbeiter aufzustellen, dem Regiments-Adjutanten aber, dessen Aufenthalt ihm immer bekannt sein muß, durch einen Unteroffizier oder Gefreiten Meldung davon erstatten zu lassen.

Hinsichtlich der Beleuchtung der Kaserne hat er zu sorgen, daß die den Compagnien oder Escadrons zugewiesenen Gänge-, Stiegen- und Abtrittlaternen zur bestimmten Stunde angezündet und mit dem nöthigen Oel versehen seien.

Sobald das Signal des kleinen Zapfenstreiches in der Kaserne beginnt, so hat sich der Feldwebel ꝛc. der Kasern-Jour an das Thor zu begeben, und so lange da zu verweilen, bis der Zapfenstreich ꝛc. angekommen, und unter seiner Aufsicht das Thor geschlossen wurde.

Er hat öfters sich zum Hausmeister zu begeben und nachzusehen, ob daselbst nicht gespielt, auf eine unanständige Weise gelärmt wird, oder Weibspersonen sich daselbst befinden. Täglich eine Stunde nach der Retraite muß das Local des Hausmeisters geschlossen sein und darf sich Niemand mehr daselbst aufhalten, wofür er verantwortlich bleibt.

Bei der Tagreveille hat der Feldwebel der Kasernjour, nachdem er die Küchen geöffnet, dem Corporal von der Küchenaufsicht Alles aufgetragen hat, sich auf die Gänge zu begeben und zu beobachten, wie die zum Heizen der Compagnie- oder Eskadronszimmer beauftragten Kammertouren mit Feuer und Licht umgehen und jede, auch die geringste Fahrlässigkeit in dieser Beziehung sogleich abzustellen und dieselbe zurecht zu weisen.

b) Der mit der Küchenaufsicht beauftragte Unteroffizier.

Der mit der Küchenaufsicht beauftragte Unteroffizier hat die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß in der Küche immer die größte Reinlichkeit herrsche, er sehe auf vorschriftsmäßige Behandlung der Herde, gehörige Reinigung und geordnete Aufbewahrung der Kochgeschirre, daß der Herd nicht zu frühe geheizt und immer ein gleiches Feuer erhalten werde. Er hält strenge auf gute und reinliche Zubereitung der Speisen, und sorgt, daß dieselben zur bestimmten Zeit gleichmäßig vertheilt und auch für die im Dienste befindliche Mannschaft ihr Antheil aufbewahrt und warm erhalten werde.

Dann dulde er nicht, daß sich Jemand in der Küche auf-

halte, der nicht dahin gehört, daß keine Speisen unter der Zeit aus der Küche getragen werden, bevor nicht das Zeichen zur Menage gegeben wird.

Es soll überhaupt die größte Aufmerksamkeit in der Küche herrschen, und über jeden Unfug dem Kasernjour habenden Feldwebel und durch diesen dem Regiments-Adjutanten Rapport erstattet werden. Er sorge ferner, daß die Kochgeräthschaften, so wie die Herde wieder in den reinsten Zustand gesetzt werden.

c) Der Unteroffizier als Commandant der Casernwache.

Die Kasernwache ist zur Ordnung und Sicherheit in der Kaserne aufgestellt.

Dieselbe steht unmittelbar unter dem Befehle des Regiments-Adjutanten, an welchen alle Meldungen und Rapporte zu ergehen haben.

Bei Uebernahme der Wache hat der Unteroffizier als Wachtcommandant hinsichtlich der vorhandenen Instruktionen alles genau zu untersuchen; findet er solches nicht im ordentlichen Stande, so hat er es zu melden.

Die Schildwache vor dem Casernthor ist zu instruiren, daß sie jeden Soldaten oder Fremden, welche Gepäcke und dgl. aus der Kaserne tragen wollen, anhalten, und an den Wachtcommandanten weisen. Eben so verhält es sich, wenn Fremde männlichen oder weiblichen Geschlechts den Eintritt in die Caserne wünschen.

Sieht selbe nach dem Lichtabschlagen noch ein Zimmer beleuchtet, so zeigt sie es dem Wachtcommandanten an.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Tamboure, Hornisten oder Trompeter hat der Wachtcommandant genau darauf zu sehen, daß dieselben die Wache keinen Augenblick verlassen, und daß die vorgeschriebenen Signale auf die Minute gegeben werden.

Bei der Uebernahme der Arrestanten hat er die Obliegenheit, selbe genau in das Verzeichniß einzutragen.

Die im Strafarrest befindlichen Arrestanten wird er Morgens, Mittags und Abends visitiren, und etwaige Klagen derselben an den Regiments-Adjutanten melden.

Zu dem Straflokale muß er die Schlüssel immer bei der Hand haben.

Er erkundigt sich bei der Visitation nach dem Gesundheitszustande derselben, und überzeugt sich, ob in dem Lokale selbst nichts verdorben sei.

Hinsichtlich der Menage der Arrestanten ist demselben vorgeschrieben, daß er neben der gewöhnlichen Untersuchung des Essens noch besonders darüber wache, daß die Arrestanten weder andere Getränke noch Speisen erhalten, als in den ausgesprochenen Strafen erlaubt ist.

Hinsichtlich des Anzuges der die Casern verlassenden Soldaten hat er Sorge zu tragen, daß sie selbe nur in vorschriftsmässigem Anzuge passiren, die Entgegenhandelnden sind zurück zu weisen.

Gegen fremde Offiziere oder von andern Garnisonen, oder sonst Personen von Stand, welche in die Caserne kommen, um Jemand sprechen zu wollen, gegen selbe hat er sich höflich zu benehmen, und läßt sie durch einen Mann der Wache dahin führen, wohin sie zu gehen wünschen.

Nach der Retraite läßt der Wachtcommandant alle Aus-

gänge der Caserne schließen und behält die Schlüssel bei sich in Verwahr. Alle nach der Retraite einpassirende Unteroffiziere und Soldaten sind nach ihrem Erlaubnißschein zu befragen, und auf dem Früh-Rapport namentlich mit Angabe der Stunde und Minute ihrer Heimkehr vorzutragen; wer ohne Erlaubnißschein später als nach der Retraite eintritt, wird zu Arrest gebracht.

Sollte in der Caserne ein Brand entstehen, so hat er die Thore zu schließen, den Eintritt nur den Herren Offizieren und den mit den Löschanstalten Beschäftigten zu gestatten, tritt mit der Wache unter Gewehr und erwartet die weiteren Befehle.

9. Der Compagnie- oder Escadron-Dienst.

a) Der Unteroffizier als Zimmercommandant.

Bei der Uebernahme eines Zimmers hat der neue Zimmercommandant, welches immer der älteste im Zimmer liegende Unteroffizier ist, die im Zimmer befindlichen Geräthschaften nachzusehen, ein Verzeichniß derselben zu entwerfen, indem er für das Uebernommene verantwortlich bleibt.

Die allgemeinen Obliegenheiten des Zimmer-Commandanten sind:

1) Die Polizei und Ordnung im Zimmer zu handhaben, hieher gehört namentlich das Verbot, fremde Personen in der Casern zu beherbergen.

2) Er hat dafür zu sorgen, daß die Zimmergeräthschaften und die vorgeschriebenen Listen in möglichst gutem Zustande erhalten werden.

3) Daß die Zimmer reinlich gehalten und gelüftet werden.

4) Soll er zu verschiedenen Zeiten die Armatur und Montur der in seinem Zimmer liegenden Mannschaft nachsehen, ob nichts zerrissen und ruinös, ob Alles an dem angewiesenen Platze aufbewahrt sei, ferner daß nichts durch Putzen verdorben werde.

Ausser dem Zimmer hat er besonders sein Augenmerk darauf zu richten, daß:

1) Der Kehricht nicht liegen gelassen oder in den Abtritt geworfen, sondern auf den hiezu bestimmten Platz gebracht werde.

2) Daß keine Geräthschaften, Holz u. dgl. so auf dem Gange oder der Treppe aufgestellt werden, daß dadurch das schnelle Gehen gehemmt würde.

3) Daß Fenster oder Läden auf den Gängen gehörig geschlossen werden.

4) Daß jeder Mangel, den er an einer Feuerstätte, an einem Ofen, Kamine ꝛc. entdeckt, auf der Stelle gemeldet werde.

5) Daß die Vorkamine und Ofenlöcher, welche benützt werden, wöchentlich zweimal, so weit der Besen reicht, vom Ruße gereinigt und die Thürchen derselben des Nachts vor dem Schlafengehen oder bei Tage bei jedem entstehenden Sturm oder Gewitter sorgfältig geschlossen werden.

Er hat für die größte Ordnung seiner Mannschaft im Zimmer zu haften, und jeden dagegen Handelnden sogleich zurecht zu weisen, oder nöthigen Falls zu melden, ein besonderes Augenmerk muß er auf seine Soldaten haben, wie sie sich benehmen, ob sie viel zu Hause oder ausser der Caserne

sind, und womit sie sich in müssigen Stunden beschäftigen. Durch diese Beobachtungen lernt er seine Leute kennen, und wird bald im Stande sein, über jeden Einzelnen pflichtmässige Auskunft geben zu können.

Kommt ein Mann betrunken nach Hause, und es ist bereits schon Abend und er beträgt sich ruhig, so läßt er ihn zu Bette bringen, im entgegengesetzten Falle läßt er ihn auf die Casernwache in Arrest setzen.

Hinsichtlich der Montur und Armatur hat er darauf zu sehen, daß die Soldaten selbe nach der Reinigung nicht einzeln liegen lassen, sondern alles wieder an der Stelle und dem Orte aufbewahren, wohin es gehört, daß die Tornister ꝛc. gepackt, um im Falle eines Allarm gleich bereit zu sein.

Tritt ein Offizier in's Zimmer, so hat sich der Zimmer-Commandant gleich anzukleiden.

Nach der Menage hat er zu sorgen, daß das Zimmer sogleich wieder gereinigt werde, die Mannschaft sich ankleide, um so die Ankunft der Compagnie- oder Escadrons-Offiziere zu erwarten.

Abends hat er darauf zu sehen, daß die Wasserpütschen gefüllt werden, ferner wacht er über das Auslöschen des Lichtes und Feuers zur gehörigen Zeit.

Vor der Tagreveille darf er nicht dulden, daß Feuer oder Licht angemacht werde, nur im Falle eines Allarms oder bei plötzlicher Erkrankung eines Mannes darf es stattfinden.

An Samstägen müssen unter seiner Leitung Tische, Bänke, Bettladen rein gewaschen, die Decken und Leintücher ausgestaubt werden.

Wenigstens alle Monate einmal soll er die Fenster von innen und außen reinigen und abwaschen lassen, auch zu sorgen, daß das in den Wintermonaten an den Fenstern herablaufende Wasser so oft es nöthig ist, mit Lumpen sorgfältig abgetrocknet werde, wozu der Zimmer-Commandant seine Zimmertouren anzuhalten hat.

Wird ein Fenster zerbrochen, so hat er den Mann, durch den dies geschehen, zum Ersatz anzuhalten, ist es durch Sturm oder Hagel geschehen, Meldung zu machen.

Täglich gibt er dem Koche oder einem Unteroffizier das Geld zum Einkaufen der Lebensmittel, hat sich auch selbst um die Beschaffenheit derselben zu bekümmern.

Der Kammertour hat er die Zimmerarrestanten bekannt zu machen.

b. Der Corporal du Jour (vom Tage, auch Passen genannt).

Die Bereitschaft, in der immer einer der Corporäle bei der Compagnie oder Escadron sein muß, heißt man das Passen oder den Corporal du Jour.

Dieser Wechsel geschieht alle fünf Tage bei der Infanterie, bei der Cavallerie muß dieß täglich wegen dem Besuche der Reitschule geschehen.

Die täglichen Verrichtungen des Corporals vom Passen sind: Alle Meldungen und Befehle an die Offiziere der Compagnie oder Escadron zu bringen, er sorgt für die Bereitschaft und Visitation der zu irgend einen Dienst bestimmten Mannschaft.

Er hat jeder Parade beizuwohnen, und sich hinter den Feldwebel 2c. zu stellen.

Ausser der Kammertour soll er der erste sein, der aufsteht und sich anzieht. Er begibt sich dann in die Zimmer der Compagnie und Escadron und erhält den Rapport von dem Zimmer-Commandanten über den Gesundheitszustand der Soldaten, worüber er dem Feldwebel 2c. Meldung erstattet.

Der Corporal vom Tage darf sich keine Minute aus dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernen, um jeden Augenblick bereit zu sein.

Wird er wohin geschickt, so hat er einem andern Corporal die Dienste des Passens zu übergeben, welcher sie bis zu seiner Rückkunft auszuführen hat.

Während der Abwesenheit der Zimmercommandanten ist er dessen Stellvertreter und hat für selben die Aufsicht zu führen, daher er die Zimmer öfters besuchen soll; nun gehen alle Meldungen von der Kammertour an ihn, welche er dem Zimmer-Commandanten bei seiner Rückkunft mitzutheilen hat.

Er hat die Zimmer-Arrestanten unter seiner Aufsicht und dulde nie, daß ein solcher von einem Zimmer in's andere gehe.

Beim Zapfenstreich hat er jedes Zimmer zu visitiren, und zu sehen, ob die Soldaten zu Hause sind, hierüber macht er dem Feldwebel 2c. Rapport. Wie er am Morgen der erste zum Aufstehen, so soll er Nachts der letzte zu Bette sein.

c) Der Soldat als Koch.

Der Soldat soll so viel Fertigkeit im Kochen besitzen oder zu erlernen suchen, daß er im Stande ist, ein Mittag-Mahl für seine Kameraden zuzubereiten.

Die Kochtour wird in der Regel bei der Parade von einem Soldaten dem andern übergeben, dabei hat der Uebernehmende genau nachzusehen, ob alle Kochgeschirre u. dgl. rein geputzt, nicht zerbrochen, in ihrer Zahl vorhanden sind; findet er etwas abgängig oder zerbrochen, so übernimmt er selbe nicht eher, als bis darüber dem Zimmercommandanten Meldung gemacht worden ist. Ueberhaupt hat sich der Koch in die Anordnungen des Menage-Meisters zu fügen, und die größte Reinlichkeit in allen Stücken zu beobachten, daher soll kein Mann, der auch nur das kleinste Uebel an der Hand hat, zur Kochtour verwendet werden.

In der Frühe begibt er sich mit dem Corporal zum Einkaufen der Lebensmittel, und der Koch hat genau zu wissen, welche Lebensmittel und um welchen Preis sie eingekauft worden sind, um beim Befragen hierüber Auskunft ertheilen zu können. Ferner muß er wissen, wie viele Unteroffiziere und Soldaten menagiren, wie viele im Dienste, auf Fatique oder im Arreste sind.

Der Soldat hat, während er mit dem Kochen beschäftigt ist, keine andere Arbeit vorzunehmen, und stets in der Küche anwesend zu sein, der nöthige Bedarf an Holz, Wasser 2c. muß daher schon vor dem Kochen herbeigeschafft sein. Ist die Menage fertig gekocht, das Fleisch vom Unteroffizier in Portionen getheilt, und es wird das Zeichen zum Essen gegeben, so hat der Koch darauf zu sehen, daß kein Soldat

mehre Menagen angeblich für Kameraden nehme, als die seinige, dadurch geschehen Unterschleife, und der Koch wird zur Bezahlung der fehlenden Menage angehalten. Er hat ferner zu sorgen, daß die Menagen der im Dienst ꝛc. befindlichen Soldaten bis zu ihrer Ankunft warm erhalten werden. Er vermeide überflüssiges Holzverbrennen und bewahre den Herd vor jedem Schaden.

Ist nun abgegessen, so hat der Koch die irdenen Geschirre zu sammeln und zu reinigen. Diese werden mit warmem Wasser gespühlt und getrocknet, eiserne aber sollen niemals mit Erde oder Sand, sondern mit Sägespänen rein ausgeputzt und wohl getrocknet werden, um das Rosten zu verhüten.

Ist dieß nun geschehen, so wird die Kochtour in der bereits erwähnten Ordnung einem andern Soldaten übergeben.

d) Die Zimmertour.

Die Uebergabe der Zimmertour hat jedesmal bei der Parade zu geschehen. Der Uebernehmer hat genau nachzusehen, ob nach Inhalt des im Zimmer aufgehängten Verzeichnisses alle Kammerrequisiten vorhanden sind, und in welchem Zustande?

Er sieht ferner nach, ob keine Fenster in dem Zimmer, auf den Gängen oder sonstigen zu der Compagnie oder Escadron gehörenden Localitäten beschädigt oder beschmutzt sind.

Ueber die richtige oder unrichtige Ab- und Uebergabe ist dem Zimmer-Commandanten sogleich Rapport zu erstatten, wo dann die Zimmertour wieder bis zur Uebergabe zu haften hat.

Die Zimmertour steht bei der Tagreveille auf, weckt die Soldaten, öffnet einige Fenster und holt frisches Wasser; wenn die Betten aufgemacht sind, wird das Zimmer mässig mit Wasser besprengt, und sodann rein ausgekehrt. In der Regel muß das Auskehren in der Früh, Mittags vor der Parade und dann Abends, ausser diesem soll es aber, so oft es den Tag über nöthig ist, geschehen.

Die Zimmertour hat zu sorgen, daß im Zimmer alle Geräthschaften an den ihnen angewiesenen Platz gestellt, die Betten gut gemacht, die Teppiche auf selben wohl angezogen, daß die Tische, Stühle, Bänke rein geputzt, auf dem Ofen, den Zapfenbrettern der Staub beseitigt und die Spinnengewebe heruntergenommen werden.

Die Zimmertour hat darauf zu sehen, daß sich im Zimmer kein Soldat zu waschen erlaube, dies hat auf dem Gange in einem dazu bestimmten Schäffchen, im Sommer aber bei dem Brunnen im Kasernhofe zu geschehen.

Es ist keinem Soldaten erlaubt, sich während des Tages auf sein Bett zu legen, nur jenen, welche von der Wache abgekommen, oder Soldaten, welche plötzlich erkranken, kann es gestattet werden.

Die Zimmertour darf unter keinem Vorwande das Zimmer verlassen, sollten es aber besondere Bedürfnisse dennoch nothwendig machen, so hat sie einen Kameraden zu ersuchen, diesen Dienst so lange zu übernehmen, bis sie wiederkehren würde.

Sollte ein Soldat sich erlauben, das Zimmer zu verunreinigen, so hat die Kammertour das Recht, es ihm zu verweisen und dem Zimmer-Commandanten zu melden.

Der Zimmertour werden die Zimmer-Arrestanten dann

die unter Aufsicht gestellten Soldaten übergeben; sie hat Acht zu geben, daß keiner das Zimmer verlasse und ist für sie verantwortlich; ebenso hat sie betrunkene Soldaten am Ausgehen zu hindern.

Die Zimmertour hat besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Soldat sich erlaube, den Tournister, Mantelsack seiner Kameraden zu öffnen und zu durchsuchen, oder aus selben etwas zu nehmen; den dagegen Handelnden hat sie sogleich zur Rede zu stellen und zu melden.

Die Zimmertour hat nicht zu dulden, daß im Zimmer um's Geld gespielt, noch Weibspersonen oder verdächtige Leute dahin gebracht werden. Auch soll sie jeden Soldaten, besonders solche, welche wegen Entwendung schon in Verdacht stehen, anhalten, wenn sie Päcke mit Wäsche u. dgl. aus dem Zimmer tragen wollen, indem die Zimmertour für entwendete Sachen zur Verantwortung gezogen wird.

Wenn die größere Präsentzahl der Mannschaft es erlaubt, werden auch äussere Zimmertouren commandirt; selbe haben das Kehren der Gänge, Einheizen, Wasserholen, die Reinigung der Abtritte, das Anzünden der Laternen 2c. zu besorgen, und liegt demselben die nämliche Verantwortung für die vorhandenen Effecten ob, wie der inneren Zimmertour.

10. Ausserordentliche Dienstes-Verhältnisse, Transport-Commandos 2c.

a) Verhalten bei Tumult und Aufruhr oder Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.

Der schwerste Standpunkt für den Offizier ist jener bei Tumult und Aufruhr, denn er soll den Gesetzen des Staates

vor einem gereizten leidenschaftlichen Volkshaufen Achtung erzwingen, und wird einerseits für jeden vergossenen Tropfen Bürgerblut, andererseits für unbefleckte Erhaltung der Waffenehre und sichern Erfolg in der Ausführung seiner Sendung verantwortlich gemacht; Ruhm ist hier gegen Wehrlose wenig zu erwerben, Verleumdung und Anklage lauert auf allen Seiten.

Zu solchen Diensteslеistungen eignen sich daher nur solche Vorgesetzte, welche persönliches Ansehen, festen Character, Klugheit und Besonenheit, Ernst und Würde, gepaart mit Entschlossenheit und Ausdauer in vorzüglichem Grade besitzen, die ihre unterhabende Abtheilung ganz in der Hand haben.

Vor allem suche man geschlossen in ernster Haltung nicht mit zu großer Hast anzukommen, und eine imponirende Stellung einzunehmen. Kaltblütigkeit, Zucht und Ordnung wird auf die Empörer eine größere Wirkung machen, als allzuhitzige Bewegungen und unausführbare Drohungen. Man lasse dem Haufen Zeit zum Ausweichen und Abziehen, und verleite nicht Leute zur Gewalt, die vielleicht gerne davon liefen, wenn ihnen der Weg nicht versperrt wäre. Zerstreuung der Haufen ist erster Zweck, dann Habhaftwerden der Anstifter.

Der die Truppe befehligende Offizier muß dabei berücksichtigen, daß nicht die ganze Masse, welche ihm gegenübersteht, feindlich, aufrührerisch gesinnt sei, daß der größte Theil derselben bloße Zuschauer seien.

Des Truppenführers erste Pflicht ist, die Aufrührer durch laute deutliche Ermahnungen zur Ruhe und zum Auseinander-

gehen anzuhalten; ehe dieß geschehen, soll kein allgemeiner Angriff ausgeführt werden.

Erst wenn alle gütlichen Mittel ohne Erfolg versucht wurden, die Aufrührer zu entfernen, und die öffentliche Ruhe wieder herzustellen, kann nach Umständen zum Aeußersten, zur Anwendung der Waffengewalt geschritten werden, welches jedoch gegen unbewaffnetes Volk nur in Anwendung der blanken Waffen geschehen dürfte.

Noch ein Auskunftsmittel, um Menschenleben zu schonen, und die bloßen Neugierigen zu warnen, könnte, wo das Zeichen des Signalisten zur Gewaltanwendung nicht verstanden wird, darin liegen, der Anwendung des Scharfschießens einige blinde Patronen vorausgehen zu lassen. Dieß sei aber das letzte Zeichen der Langmuth, wer hierauf kein Gehör gibt, hat es sich dann selbst zuzuschreiben, wenn ihn eine Kugel trift.

b) Der Straßen- oder Barrikaden-Kampf.

Die Revolutionen des 19. Jahrhunderts haben eine neue Art von Kriegsführung in's Leben gerufen, welche der früheren Zeit mehr oder minder fremd war, und die man mit dem Namen Barrikadenkampf belegt hat, obgleich Straßen- und Häuserkrieg bezeichnender wären.

Neu sind die Barrikaden nicht, denn schon 1588 wurden solche zu Paris gegen Heinrich IV. erbaut, jedoch erst in den letzten Revolutionen zu Paris, Brüssel, Lyon, Dresden, Wien ꝛc. erhielten sie eine so große Wichtigkeit, daß die Kriegskunst sie nachher ins Auge faßen mußte.

Die Mittel zur Ueberwältigung der Barrikaden wurden gefunden, sobald man erkannt hatte, daß die Gebäude als beherrschende und bestreichende Punkte das Wichtigere, die Barrikaden hingegen nur die ergänzende Zuthat seien.

Nach dem endlichen Erkennen derselben werden fernere Revolutionen schwerlich neue Triumphe durch Barrikaden feiern, haben doch die vollendetsten Bauten dieser Art zu Dresden die an Zahl überlegenen Insurgenten nicht gegen eine völlige Niederlage geschützt.

Ist in einer Stadt offener Aufruhr, werden Barrikaden gebaut und treten die Aufrührer den Truppen bewaffnet gegenüber, so ist der Friede gebrochen, und man befindet sich im Kriege, den der Soldat allein zu führen versteht, und daher auch allein ausfechten muß.

Man bekämpfte daher die Rebellen, sobald die Feindseligkeiten einmal ausgebrochen sind, mit allen Mitteln, die uns die Kriegskunst lehrt, und die uns zu Gebote stehen.

So unverzeihlich es im Feldkriege sein würde, ein Verhau nicht anzulegen, eine Brücke nicht abzubrechen, eine Schanze nicht aufzuwerfen ꝛc., weil der Soldat nicht Eigenthümer des Waldes, der Brücke ist, ebenso kriegswidrig und strafwürdig ist es, im Städtekriege von dem sich vorfindenden Material aus falscher Rücksicht gegen fremdes Eigenthum nicht den möglichsten Nutzen zu ziehen. Der nächstliegende Zweck der Rebellen ist, sich zu Herren der Stadt zu machen, in welcher sie die Fahne des Aufruhrs entfalten. Sie suchen ihren Zweck außer durch die von ihnen in Bewegung gesetzten moralischen Mitteln dadurch zu erreichen, daß sie sich der Hauptgebäude bemächtigen, die Straßen mit

Barrikaden sperren und diese von den nächstliegenden Häusern vertheidigen.

Durch die Barrikaden wird die freie Bewegung der Truppen gehemmt, und diese ist nothwendig, wenn die militärische Macht die Stadt beherrschen soll.

Bei langen und geraden Straßen wird Artillerie sehr leicht den Barrikadenbau verhindern können, bei engen und krummen Straßen ist dies schon schwieriger.

Die Wegnahme der Barrikaden durch Angriffe von der Straße aus ist nur dann anzurathen, wenn man von der schlechten Vertheidigung derselben Gewißheit hat, im andern Falle aber würde ein Vorgehen auf der Straße, während der Feind von den Häusern aus gedeckt die angreifenden Truppen beschießt, immer zu großen Verlusten und nur selten zum Siege führen.

Es gilt hier nicht die unmittelbare Wegnahme der Barrikaden, sondern die Eroberung der Häuser, von denen aus die Barrikade vertheidigt wird; mit ihnen fällt die letztere von selbst in unsere Gewalt.

Um in den Besitz dieser Häuser zu gelangen, ist es nothwendig, daß Colonnen, welche die Stärke einer Compagnie nicht zu überschreiten brauchen, von beiden Seiten der Straße in die Häuser eindringen, zu welchen man ohne großen Verlust gelangen kann. Von da aus arbeitet man sich mittelst der jeder Colonne beigegebenen Pionier-Section durch Brandmauern, Gärten und Höfe weiter nach den der Barrikade zunächst liegenden Häusern. Jedes Haus, in dessen Besitz man sich setzt, ist genau zu durchsuchen, ehe man weiter vordringt.

Gelangt man auf diese Weise an eine Querstraße, so ist

von den in unserer Gewalt befindlichen Eckhäusern der Feind zuvörderst aus den uns gegenüber liegenden Eckhäusern durch ein wohlgezieltes Feuer zu vertreiben, und unter dem Schutze desselben der Sturm zu unternehmen, wobei man wiederum Pioniere oder Artillerie zum Sprengen der Thorwege oder Mauern bedürfen wird.

In jedem erstürmten Hause unterliegt Alles dem Kriegsgerichte und dem Kriegsgebrauche, was die Waffen gegen uns geführt hat. Anzug, Munition, von Pulver geschwärzte Hände u. s. w. werden leicht Schuldige von Nichtschuldigen unterscheiden lassen, welche letztere gegen jede Gewaltthat zu schützen sind.

Daß jeder Colonne eine Section Pioniere mit Brechstangen, Picken 2c. beigegeben werden muß, kann nicht oft genug gesagt werden. Zum Durchschlagen der Brandmauern wähle man die obersten Stockwerke, weil da die Mauern am schwächsten sind. Reicht das Schanzzeug zu dieser Arbeit nicht aus, so bediene man sich des Pulvers, um die Mauern zu sprengen.

Dringt man auf beiden Seiten der Straße vor, so versäume man nicht, durch verabredete und deutliche Zeichen (z. B. durch das Heraushängen weißer Tücher) die Häuser kenntlich zu machen, in deren Besitz man gekommen ist, damit namentlich beim Dunkelwerden keine Irrung vorkommen kann.

Will man aus irgend einem Grunde nur auf einer Häuserreihe vordringen, so wähle man die linke, weil der Soldat hier durch die Fensterpfeiler eine bessere Deckung als auf der rechten Seite hat.

Während der Nacht lasse man die Truppen mit Aus-

nahme der nothwendigsten Wachen ruhen, indem man die bestgelegenen Häuser zu Allarmhäuser einrichtet und die Truppen in diesen taktisch geordnet, in möglichst großen Räumen und stets zu ebener Erde unterbringt.

Der beste Angriff ist in der zweiten Hälfte der Nacht bei anbrechendem Morgen, da man mit Gewißheit voraussetzen kann, den undisciplinirten Feind, namentlich in den spätern Nächten nicht kampfgerüstet zu finden.

Hat ein Truppentheil ein Gebäude zu vertheidigen, so wende man, wenn es die Zeit erlaubt, Alles an, was die Befestigungskunst für solche Fälle vorschreibt. Vor allen Dingen verhänge man die Fenster mit Matratzen, Betten und im Nothfall mit dem eigenen Tournister, wie es die Franzosen in Saragossa machten.

Ist man dadurch auch nicht immer gegen die feindlichen Kugeln gesichert, so ist man es doch gegen das Auge des Feindes, und dadurch ist schon viel gewonnen.

Hat ein Truppentheil in einer aufrührerischen Stadt durch unsichere Straßen zu marschiren, um zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen, so lasse man die Colonne rechts oder links durch Schützen begleiten, welche dicht an den Häuserreihen entlang gehen, die gegenüberliegenden Fenster beobachten und von dort aus verübte Feindseligkeiten durch sichern Schuß zu strafen wissen, ohne dadurch den Marsch der Colonne aufzuhalten.

Mehr als die Waffen des Feindes sind bei einem Aufruhr die Gerüchte zu fürchten, welche von ängstlichen Menschen eben so gierig aufgesogen als verbreitet werden. Bald sind ganze Truppentheile vernichtet oder zum Feinde übergegangen, bald haben die Insurgenten ganze Stadttheile un-

terminirt, auf viele Meilen in der Runde alle Lebensmittel vernichtet, oder von außen her unermeßlicher Zuzug zu erhalten u. s. w. Man verwahre das Ohr des Soldaten gegen dergleichen entmuthigende Nachrichten, oder suche wenigstens den Eindruck durch eine klare Auseinandersetzung der Verhältnisse zu vernichten, wozu freilich vor allem ein heiteres Gesicht gehört. — Ein ängstlicher Blick eines Offiziers oder ein unvorsichtig gesprochenes Wort böser Vorbedeutung läuft wie die Parole von Mund zu Mund, und kann eben so übel auf die Haltung der Truppen einwirken, wie die frische Zuversicht eines Offiziers den schwankenden Muth einer Truppe wieder zu beleben vermag. Dieß übrigens gilt für alle kriegerischen Verhältnisse, vorzüglich aber für die hier in Betracht gezogenen.

Schlüßlich sei nur noch zu erwähnen, daß Insurgenten, wie oft auch der Aufruhr aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen ist, doch nur dann über Truppen gesiegt haben, wenn die letztern ganz oder zum Theil ihres Eides und ihrer Pflicht uneingedenk, sich mit den Revolutionär verbündeten, um nach dem ersten Rausche mit Schande, Schmach und Elend belohnt zu werden. (Nach Witzleben, k. pr. Hauptmann.)

c) Arrestanten-Transport.

In der Regel wird im Frieden der Transport eines oder mehrerer Arrestanten durch die k. Gendarmerie vollzogen, sollte aber derselbe der Infanterie anbefohlen werden, so ist für selbe nachstehendes zu beobachten.

Solch ein Transport wird einem Unteroffizier übertra

gen, der je nach dem Bedürfniß einen oder mehrere Soldaten zu seiner Unterstützung erhält.

Das Haupterforderniß ist, den Verhafteten wehrlos zu machen und ihm Alles abzunehmen, wodurch seine Flucht erleichtert werden könnte; hierzu gehört sowohl die Wegnahme von Geld als von allen gefährlichen Instrumenten, Messer u. dgl.

Bevor sich der Transport in Marsch setzt, ladet das Commando in Gegenwart der Arrestanten.

In der Regel marschirt ein Mann vor, und der Commandant hinter dem Verhafteten, ohne daß hieraus eine unabweichbare Regel gemacht werden könnte.

Die Waffen müssen stets im schlagfertigen Zustande gehalten werden, und nie darf sich das Commando mit den Arrestanten in Unterhaltungen einlassen.

In Nachtquartieren, wo keine Ablösung erfolgt, wird der Arrestant der Militär- oder der Ortsbehörde zur Bewachung übergeben, und von derselben am Morgen wieder empfangen.

An dem Bestimmungsort aber wird der Arrestant der Behörde, welcher er zugewiesen ist, abgeliefert, und von derselben ein Ablieferungsschein erbeten, welcher bei der Rückkunft an diejenige Behörde abzugeben ist, von welcher der Arrestant übernommen worden war.

Widersetzt der Verhaftete sich den Anordnungen des Commando's oder sucht er zu entspringen, so hat dasselbe das Recht, den vollen Gebrauch von seinen Waffen zu machen, sobald mildere Mittel nicht zum Zwecke führen sollten.

Entspringt ein Arrestant, so ist dieses der nächsten Ortschaftsbehörde anzuzeigen; erkrankt derselbe, so ist entweder

22

im nächsten Orte auf ärztliches Attest ein Wagen zu requiriren, oder er wird, wenn der weitere Transport unmöglich sein sollte, der nächsten Ortsbehörde gegen Bescheinigung übergeben.

11. Ausserordentliches Verhalten und Beobachtungen.

a) Verhalten im Urlaub.

Die dem Soldaten ertheilte Erlaubniß, sich aus dem dienstlichen Kreise zu entfernen, heißt Urlaub, die Dauer des Urlaubs heißt Urlaubszeit, das schriftliche Zeugniß, welches die Erlaubniß beurkundet, heißt Urlaubs-Paß.

Der Urlaub macht den Soldaten nicht frei von allen militärischen Verhältnissen; er macht ihn wohl frei von allen Verrichtungen des militärischen Dienstes, entbindet den Beurlaubten aber keineswegs von den allgemeinen Pflichten des Militärstandes, noch von den besondern Verhältnissen, in welchen er zu seinem Regimente oder Bataillone steht.

Jenen Soldaten, welche sich im Dienste und in den Waffenübungen faul benehmen, jene, welche sich über keinen bestimmten Erwerbszweig in Urlaub ausweisen, um sich redlich ernähren zu können, jenen, welche schon einmal wegen Excesse oder liederlichen Lebenswandels vom Urlaub einberufen oder gar durch Gendarmerie zum Regimente oder Bataillone geliefert worden sind, jenen wird der Urlaub verweigert.

Auch soll jeder Deserteur nur nach Verlauf von einem

Jahre, wenn er während dieser Zeit eine erprobte gute Aufführung gepflogen hat, beurlaubt werden.

Hat der Soldat Urlaub erhalten, so hat er, ehe er seine Montur und Armatur einliefert, selbe in reinsten Zustande zu stellen. Die Montur und die Wäsche müssen rein gewaschen und ausgeklopft sein, er muß seine Armatur rein geputzt und die Eisentheile eingeschmiert zur Aufbewahrung in den Verschlag übergeben. Ist dieß der Fall nicht, und wird nur das Geringste unrein, zerrissen oder nicht rostfrei gefunden, so bleibt ihm der Urlaub so lange verweigert, bis er Alles hergestellt hat.

Hat der Soldat nun seinen Urlaubspaß erhalten und seinen Marsch angetreten, so soll er sich auf dem nächsten Wege nach dem Orte begeben, wohin er beurlaubt ist. Trifft ihn ein Gendarm auf dem Wege an und fordert seinen Paß ab, so hat er selben gleich vorzuzeigen.

Ist derselbe an dem Orte seines Urlaubs angekommen, so hat er sich unverweilt bei der Polizeibehörde, wohin er beurlaubt ist, und bei der Conscriptionsbehörde des Bezirkes, in welchem dieser Ort liegt, bei seiner Ankunft so wie auch bei seinem Abgange zum Regimente zu melden und jedesmal seinen Urlaubspaß vorzuzeigen. Die in einem Garnisonsorte beurlaubten Unteroffiziere haben nebstdem hinsichtlich ihrer Anmeldungen bei der Commandantschaft die Verordnung vom 9. August 1836 Nr. 5861 und die Dienst-Vorschriften § 554 Abs. 5. und §. 559 Abs. 8. zu beachten.

Kein Beurlaubter darf sich ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde aus seinem Urlaubsorte und der Conscriptionsbehörde aus dem Bezirke derselben entfernen, und er

hat auch nach hiezu erhaltener Erlaubniß jede weitere Veränderung seines Aufenthaltes in oder außer dem Conscriptions-Bezirke an die Polizei oder Conscriptions-Behörde seines durch den Urlaubspaß ihm angewiesenen Urlaubsortes sogleich anzuzeigen.

Jeder Beurlaubte hat sich sittlich und ehrbar gegen Jedermann, namentlich gegen Beamte und Gendarmen höflich und bescheiden zu betragen, alle polizeilichen und anderen Verordnungen genau zu beobachten, insbesonders die Polizeistunden einzuhalten, alle Excesse, vorzüglich Raufereien, Nachtschwärmerei, unerlaubtes Fischen oder Jagen, verbotenes Schießen, Holz- und Zollfrevel zu vermeiden. Er bleibt wegen aller Polizeiübertretungen dem Einschreiten der zuständigen Civilbehörde unterworfen.

Der Gendarmerie und den örtlichen Polizeidienern, allen polizeilichen Aufsehern auch vor den Thoren der Städte hat der Beurlaubte auf Verlangen seinen Paß vorzuweisen.

Er hat bei dem Ablauf seines Urlaubes oder auf Einberufen rechtzeitig einzurücken und die gegebenen Verhaltungs-Befehle, damit er jederzeit zum Dienste einberufen werden kann, genau zu beachten, bei Vermeidung der gegen Ausbleiben über Urlaub und gegen die Desertion durch Gesetze und Vorschriften insbesondere durch die Verordnung vom 2. April 1841 angedrohten Strafen.

Jeder der zweiten Classe ohne Montur-Raten beurlaubte Soldat (Gefreiter oder Gemeiner) hat entweder persönlich oder durch Vermittlung der Conscriptionsbehörde, in deren Bezirk er beurlaubt ist, um Urlaubs-Verlängerung nachzusuchen.

Da nach der Verordnung vom 29. September 1848 für

die Urlaubs-Reisetage eine Verpflegs-Entschädigung da wo es nöthig, allerhöchst bewilligt ist, so ist dieß geeignet zu beachten, und der Geldbetrag nicht zweckwidrig zu verwenden. Im Falle eines beim Einrücken irgendwo empfangenen Vorschusses hierauf ist die Bestättigung auf der ersten Seite des Passes geeignet beizusetzen. Dieser Vorschuß darf für jeden Reisetag zehn Kreuzer betragen.

Dieß oben Angeführte ist allerhöchste Bestimmung, welche auf der Rückseite jedes Urlaubs-Passes ersichtlich.

Ferneres Verhalten in Urlaub:

An Sonn- und Feiertagen soll er an dem Gottes-Dienste Theil nehmen und sich genau an die bestehende Kirchenordnung halten.

Hinsichtlich des Anzuges soll sich der Beurlaubte der Civilkleider bedienen, um seine Montur zu schonen.

Der in Urlaub erkrankte Soldat hat für die Mittel der Herstellung seiner Gesundheit selbst zu sorgen; wäre aber eine Krankheit von so langer Dauer, daß die Zeit zum Einrücken bei seinem Regimente herannahte, und seine Herstellung bis zu diesem Zeitpunkte nicht zu erwarten wäre, so hat er seine Gerichtsbehörde von seiner Lage in Kenntniß zu setzen und dieselbe zu bitten, daß sie aus diesem Grunde um eine Verlängerung des Urlaubes für ihn nachsuche.

Will der Beurlaubte eine weitere Verlängerung seines Urlaubes erhalten, so wendet er sich an seine Gerichtsbehörde, bringt dort seine Gründe an und bittet selbe, sich für ihn zu verwenden.

Jedes Gesuch um Urlaubsverlängerung muß aber zu solcher Zeit eingeschickt werden, daß es dem Bittsteller nach erhaltener abschlägiger Antwort oder wenn er gar keine

Antwort erhält, noch möglich sei, unfehlbar auf den Tag der Verlaufszeit seines Urlaubs bei seinem Regimente einzutreffen.

Der Beurlaubte kann von einer Civilbehörde zur militärischen Assistenz aufgefordert werden, doch darf selbe nicht über 24 Stunden dauern.

Von einer kgl. Commandantschaft kann er auf längere Zeit aufgefordert werden, und er muß augenblicklich Folge leisten.

Will der Beurlaubte an seiner Monturschuld eine Abzahlung leisten, so stelle er seine Bitte an seine Gerichtsbehörde, welche das Geld dann dem Regimente zusendet.

Alle Arbeiten, Beschäftigungen und Gewerbe sind dem Soldaten in Urlaub erlaubt, nur muß er, wenn er ein gelerntes Handwerk treiben will, sich bei einem Meister als Geselle aufdingen lassen, und die üblichen Abgaben als solcher entrichten.

Findet der Beurlaubte den gehofften Erwerb nicht, und er ist nicht im Stande, sich hinlänglich zu ernähren, so ist es seine Pflicht, bei seinem Regimente einzurücken, anstatt dem Müssiggang oder der Liederlichkeit nachzuhängen.

Hinsichtlich der Ehrenbezeugungen gegen Vorgesetzte hat er sie wie in der Garnison zu erweisen. Ist er in bürgerlicher Kleidung, so zeige er seine Achtung durch Abnehmen des Hutes oder der Mütze, verläugne daher auch in dieser Kleidung nie seinen Stand.

Ist dem Beurlaubten seine Urlaubszeit abgelaufen, so hat er sich auf dem kürzesten Wege zu seinem Regimente zu begeben, so zwar, daß er am Abende des Tages der

Verlaufszeit in der Garnison bei seiner Compagnie oder Escadron anwesend sei.

Wenn der Beurlaubte den Befehl zum Einrücken zu spät erhält, oder wenn Umstände ihm auf dem Marsche nach seiner Garnison zustoßen, welche sein Eintreffen zur bestimmten Zeit unmöglich machen, so hat er in diesem Falle von der Gerichtsstelle, welche ihm den Befehl zum Einrücken nicht kund gegeben, oder an dem Orte, wo ihm ein Unfall ein Hinderniß zugestoßen, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, und dieß bei seinem Eintreffen an seinen Compagnie- oder Escadrons-Commandanten abzugeben.

Der Soldat, welcher nun eingerückt ist, hat sich beim Corporal vom Passen zu melden, der ihn zum Feldwebel rc. führt, wo er seinen Paß abzugeben hat, welcher am andern Tage dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten vorgelegt wird.

Hat der Soldat seine Waffen, seine Montur und übrigen Effecten aus dem Verschlage erhalten, so hat er gleich nachzusehen, ob alle eingelieferten Monturstücke im Tornister oder Mantelsacke sich vorfinden. Darauf hat er seine Waffen, Montur, kurz Alles in reinsten und propersten Zustand zu versetzen, um sogleich wieder zum Dienste verwendet werden zu können.

b) Bestimmung in Beziehung auf die Erhaltung der Kaserngebäude und der darin befindlichen Geräthschaften.

Einleitung.

Zur Erhaltung der Kaserne und der darin enthaltenen Geräthschaften, als: Betten, Schreinwerk u. dgl. sind Verordnungen gegeben, welche unter der Benennung Kasernordnung bekannt sind.

Der Soldat hat in Rücksicht der Kaserngebäude und der darin befindlichen Geräthschaften zu beobachten, daß durch ihn nichts muthwilliger Weise verdorben und alles Schadhafte sogleich dem Zimmer-Commandanten angezeigt werde.

Zur Vermeidung der Feuergefahr ist strengstens verboten:

1) Eine Pfeife bei Seite legen, ehe man sich nicht überzeugt hat, daß sie ausgelöscht ist; ebenso darf der Taback nicht auf dem Boden oder in hölzerne Gefäße ausgeleert werden.

2) In den Vorkaminen oder Ofenlöchern Feuer anzumachen oder Holz zu trocknen.

3) Brennbare Materialien um das Kamin herumzulegen.

4) Hölzerne Nägel in die Kamine einschlagen.

5) Glühende Kohlen mit der Kohlenschaufel oder anderes als in bedeckten Geschirren herumtragen.

6) Kohlen und Asche außerhalb der Küche oder den dazu vorhandenen Behältern aufzubewahren.

7) Holzspähne statt der Lichter zu gebrauchen.

Hinsichtlich der Kaserngebäude und Effecten ist verboten:

1) Alles, was starke Erschütterung des Gebäudes veranlaßt, und wodurch Wände, Decken, Böden und Fenster Schaden leiden könnten, z. B. das Spalten und Sägen des Holzes, das Niederwerfen desselben in Küchen, Gängen und Zimmern.

2) Das Einschlagen eiserner und hölzerner Nägel in die Wände, da überall Zapfenbretter angebracht sind.

3) Das Schreiben, Kratzen und Schneiden an Wänden, Fenstern, Tischen, Bänken.

4) Das Waschen in Zimmern und Gängen.

5) Das Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Gängen, selbst auch dann nicht, wenn letztere durch Beurlaubung der Mannschaft leer sein sollten. Die Wäsche ist auf dem Dachboden oder im Kasernhof zu trocknen, so weit letzteres ohne den zum Exercieren bestimmten Raum zu beschränken, geschehen kann.

6. Das Aufschlagen des Düngers dicht an den Wänden der Gebäude.

7. Das Ausschütten oder Werfen aus den Fenstern.

8. Ferner Hunde, Vögel und andere Thiere in der Kaserne zu halten.

9. Blumenbretter vor die Fenster zu machen.

10. Nasse Kleider, Lederzeug, Wäsche außerhalb den Fenstern zu hängen.

11. Teppiche mit Ladstöcken auszuklopfen, indem hiezu eigene Stöcke vorhanden sein sollen; Polster und Leintücher dürfen nicht ausgeklopft, sondern so oft es die Reinlichkeit erfordert, nur abgekehrt werden.

12) Alle willkührlichen Veränderungen mit Geräthschaften und Fornituren.

13) Das Füllen der Strohsäcke in Zimmern und Gängen.

14) Verunreinigung der Brunnen durch Wäsche u. dgl.

15) Alles Putzen auf den Betten, sowie das Liegen mit Schuhen und Stiefeln darauf.

Zehnter Abschnitt.

Waffenlehre.

Geschichtliche Uebersicht des Infanterie-Gewehres.

Nachdem schon geraume Zeit die größern Feuergewehre, Kanonen u. s. w. im Gebrauch waren, begann man leichtere Feuerwaffen, sogenannte Feuerbüchsen und Faustrohre zum Gebrauch für den einzelnen Mann zu verfertigen.

Bis zum 17. Jahrhundert waren diese Feuerrohre,

welche bald allgemein den Namen Muskete *) erhielten, mit Luntenschlössern versehen, welche später dem 1577 zu Nürnberg erfundenen Radschlössern Platz machen mußten. Diese sicherten das Entzünden des Schusses gegen den Einfluß der Witterung, aber gestatteten ebenfalls nur ein langsames Feuern.

Die Vereinfachung der Radschlösser gab 1640 zu der Einfindung des Steinschlosses Veranlassung, welches in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts **) in den europäischen Heeren allgemein eingeführt, seit 1830 aber durch das Percussionsschloß ***) verdrängt wurde.

Im Jahre 1843 machte man den Anfang die Percussionsgewehre in der bayerischen Armee einzuführen, nachdem dieselben bei der französischen Armee die Probe in dem Kriege mit Algier bestanden hatten.

Zwei Jahrhunderte früher wurde zu Bajonne das Bajonnet erfunden und dadurch das Gewehr auch zum Nahgefecht geschickt gemacht.

Von großem Einfluß auf das schnelle Feuern war die Anwendung von Patronen, welche von Gustav Adolph dem großen Schweden-König, angeordnet wurden, und die Erfindung des eisernen Ladstockes, welchen der Fürst Leopold

*) Dieses Wort wird von einigen von muchetus der Sperber, abgeleitet, da es zur damaligen Zeit Sitte war, die Feuerwaffen mit dem Namen von Raubthieren zu belegen; nach andern stammt die Benennung Muskete von Mochetta, dem Namen einer Meierei bei Feltri in Italien, wo das Gewehr zum erstenmal seine Anwendung gefunden haben soll. (Mil. Conv. Lex.)

**) 1680 wurde durch Vauban die Bajonnetflinte in der französischen Armee eingeführt.

***) Von percutere durchschlagen, abzuleiten.

von Dessau in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Armee einführte.

Um der Kugel im Laufe den möglichst kleinen Spielraum und während ihrer Flugbahn eine regelmäßige Drehung zu geben, war man schon im 15. Jahrhundert darauf verfallen, den innern Wänden des Laufes Einschnitte, Züge zu geben, in welche die Kugel eingepaßt wird. Ein solches mit Zügen versehenes Schießgewehr nannte man Büchse. Mit demselben wurde nur ein sehr geringer Theil der europäischen Heere, die Jäger bewaffnet.

Nirgends fanden die Büchsen weniger Aufnahme, als im französischen Heere, bis in neuester Zeit die Franzosen Delvigne und Thouvenin die gezogenen Gewehre wesentlich verbesserten. Delvigne gab dem Lauf eine Pulverkammer, welche sich mit einem hervorragenden Rande an die Seele des Laufes anschloß.

Auf diesem Rande wurde die in den Lauf hineingeschlossene Kugel durch den Ladstock in die Züge des Rohres hineingetrieben. Durch diese Erfindung war namentlich der Nachtheil des langsamen Ladens, welchen bisher die Büchse der Muskete gegenüber hatte, gehoben. Der Oberst Thouvenin verwarf später die Kammer Delvigne's und brachte statt derselben am Boden des Laufes einen Stift an, um den herum das Pulver geschüttet wurde, während auf demselben die Kugel aufgesetzt und in die Züge eingetrieben ward.

Gleichzeitig mit dieser Verbesserung ging Thouvenin von der runden Form des Geschosses ab, und nahm statt der Kugel ein Spitzgeschoß (Cylinder mit Spitze) dem die Luft weniger Widerstand entgegensetzt, und das also eine Trag-

weite und vermehrte Percussionskraft hat. Die Thouveninsche Construction fand nicht allein in den französischen, sondern auch in andern Armeen Beifall.

Alle diese Verbesserungen der Feuerwaffe treten aber durch die Erfindung des Zündnadelgewehres in den Hintergrund. Schon Napoleon stellte die Preisaufgabe, ein Infanterie-Gewehr zu verfertigen, welches von hinten geladen werden könnte, ohne ein glückliches Resultat zu erzielen. Dahingegen gelang es den vielfachen und unermüdlichen Anstrengungen des Commerzienrathes Dreyse zu Sömmerda vor etwa 10 Jahren ein Gewehr zu construiren, das allen Anforderungen entsprach und welches 1841 insofern in der preußischen Armee eingeführt wurde, als die Beischaffung von 60,000 Gewehren angeordnet war.

Einleitung.

Die Bewaffnung, welche dem Infanteristen, dem Jäger, dem Artilleristen, dem schweren und leichten Reiter gegeben ist, besteht aus dem Infanterie- und Jägergewehr mit dem Bajonnette, aus dem Schützenstutzen sammt dem Hau-Bajonnette, welches anstatt des Säbels dient, wenn es nicht auf den Stutzen gepflanzt ist, aus dem Karabiner und der Pistole, dann aus verschiedenartigen Säbeln, je nach dem Gebrauche der Waffengattung.

Wenn das Geschoß nicht vollkommen brauchbar ist, so hört es auf das zu sein, was es sein soll. Unbrauchbar wird aber ein Gewehr sehr leicht, wenn man es nicht zu behandeln weiß. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß der Soldat sein Geschoß, dessen Bestandtheile und Ver-

bindung genau kenne, daß er es auseinander und wieder zusammenzulegen, überhaupt zu behandeln wisse.

Behandlung der Waffe.

a. Vorsichtsmaßregeln bei der Reinigung des Gewehres, des Stutzens, des Karabiners und der Pistole.

So oft eine Waffe vom Regen und Thau naß geworden ist, muß selbe, so bald es möglich ist, mit einem reinen trockenen Lappen bis zur Trockenheit gerieben werden, um dem Rost vorzubeugen. Aehnlich wird verfahren, wenn das Gewehr gänzlich durchnäßt worden, in welchem Falle dasselbe durchaus nicht gleich zerlegt werden darf, sondern im Ganzen an einen trockenen, temperirten, möglichst luftigen Ort gestellt wird, bis es trocken ist, weil durch eine frühere Zerlegung, mehrere Theile, besonders der Schaft, beschädigt werden könnten.

Sollte ein Gewehr aus der Kälte in ein warmes Zimmer gebracht werden, so muß man dasselbe, da selbes anläuft, zuerst gänzlich ausschwitzen lassen, ehe man es abreibt.

Wenn sich an einem Gewehre Rostflecken angesetzt haben, was bei einer richtigen Behandlung desselben nur selten der Fall sein kann, so ist im Allgemeinen für rostige Eisentheile fein gepuderter Schmirgel, mit etwas Baumöl vermischt oder feingestoßener mit Oel angemachter Hammer-

schlag zu gebrauchen, alle messingene Theile sind mit Trippel durch Branntwein aufgelößt und mit wollenen Lappen zu putzen.

1. Reinigung der Läufe.

Um selbe äußerlich zu putzen, dürfen sie weder hohl gelegt, noch mit der Schwanzschraube gegen den Boden und mit der Mündung gegen den Leib gedrückt werden, sondern sie müssen nach der Länge auf einen Tisch oder eine Bank gelegt, und mit Anwendung von ganz fein geriebenem Ziegelmehl, in welchem aber kein Steinchen sein darf, geputzt werden, oder, wenn sich Rost angesetzt hat, mit einem weichen mit Filz oder Leder überzogenem Spahne, Spachtel mit Lindenholz, auf welcher Fütterung etwas Schmirgel gebracht wird, dabei darf der Lauf nicht zu heftig warm gerieben werden.

Wenn gefeuert worden ist, so sind jedesmal die Läufe mit Wasser rein zu waschen, indem man den aus dem Schaft genommenen, Lauf sammt Schwanzschraube frei in's Wasser hält oder flach auf einen Tisch oder Bank legt, und sich hiezu eines mit einem Knopfe versehenen Wischstockes von zähem Holz bedient, wovon wenigstens jede Corporalschaft einen besitzen muß.

Dieser Stock soll am untern Ende mit einem Kratzer, wie der eiserne und einem Oehr versehen sein, durch welches ein Faden gezogen und mittelst desselben ein Lappen befestigt wird, womit der Stock so zu umwinden ist, daß er dicht in den Lauf paßt und mit demselben so fleißig zu wischen, bis das Wasser rein durch das Zündloch läuft.

Um den Lauf zu trocknen wird mittelst des mit trockener Leinwand umwickelten Wischstockes, so lange auf und abgefahren, bis alle Feuchtigkeit aus dem Laufe verschwunden ist, ebenso wird dieser Wischstock fleißig gebraucht, um das gefährliche Rosten des Laufes von innen zu verhüten, dabei soll der Lappen, welcher zuletzt umwunden wird, mit reinem Kammfett mäßig bestrichen, und der Lauf damit abgewischt werden, zeigt sich dann alles rein und das Gewehr bleibt im Gebrauche, so ist der Lauf von diesem Fett wieder zu befreien, außerdem wird es gelassen, um dem Rost vorzubeugen. Nie darf bei dieser Reinigung so gewaltsam verfahren werden, daß dabei die Schwanzschraube Schaden leide. Besonders ist beim Stutzen noch mehr Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch unordentliches Verfahren beim Wischen die Züge bei Zeiten ausgerieben und stumpf werden. Daher müssen dünnere und kürzere Wischstöcke als zu den Gewehrläufen gebraucht, und ein größerer leinerner Lappen herumgewickelt werden, welcher sich völlig umwunden, locker und weich anfühlen muß, damit selbe in die Züge dringen, und man sie auch so reinigen kann, dabei darf aber der Stock nicht auf einer Stelle gedreht und nicht wie beim Gewehr gerade auf und abgezogen werden, sondern muß dergestalt sorgsam in den Lauf geschoben werden, daß er sich in den Zügen auf und nieder gleichsam fortschraubt, um diese nicht zu verderben, nur zuletzt, wenn die Züge ganz rein sind, nimmt man einen frischen leinenen Lappen, der aber ganz einfach um den Stock gewickelt wird, unten läßt man ihn über zwei Fingerbreit vorstehen, und dreht diesen Theil des Lappens fleißig zu, diesen Stock selbst dann bis an den Schwanzschrauben in den Lauf und dort

selbst einigemal herum, wodurch sich die Spitze in die Auskehlung der Schwanzschraube drehen und ihn nebst der Schwanzschraube allenthalben reinigen wird.

Der Lappen darf nur einfach umwickelt werden, damit er sich nicht in die Züge drücke und man mit dem Stocke beim Drehen keinen Schaden verursachen kann, demnach darf der vorhandene eiserne Wischer für den Stutzen nur im Felde, wenn kein hölzerner zu haben sein sollte, angewendet werden. Das Zündloch am Zündkegel darf nie scharf mit Putzen angegriffen, und im Verlaufe des Putzens etwas verstopft werden. Dasselbe muß wieder von allen fremdartigen Theilen mittelst der Raumnadel frei gemacht werden.

2. Die Reinigung der Schlösser.

Diese dürfen gleich allen übrigen Eisentheilen des Gewehres durchaus nicht blank geputzt, sondern nur rein und rostfrei erhalten werden, daher sind selbe von außen nach jedesmaligem Gebrauche des Gewehres, mit besondern reinen Lappen abzureiben, und nur, wenn Rostflecken sichtbar sind, müssen jene Mittel in Anwendung kommen, deren bei der Reinigung des Laufes erwähnt worden. Hat in den gangbaren Theilen des Schlosses der Staub, brandklebriges, zähes Oel überhand genommen oder sind dieselben ganz ausgetrocknet, so daß das Schloß vorschriftsmäßig zerlegt werden muß, so reinigt man fleißig alle Theile von dem alten Schmutze mittelst eines kleinen dünnen, mit Leinwand umwickelten Spahnes, dabei darf aber auf keine Weise ein Federarm ein- oder ausgebogen werden, noch weniger Putz-

mittel, als Schmirkel oder etwas Rauhes angewendet werden.

Nach vollbrachter Reinigung müssen alle Theile mit einem trockenen Lappen dergestalt abgewischt und alle Schrauben und Stiftlöcher mit Federn rein ausgeräumt werden, daß nicht der geringste Unrath daran bleibe, wodurch öfters eine schädliche Reibung entsteht, die leicht den Ruin des Mechanismus veranlassen kann. Bei dem Widerzusammensetzen des Schlosses müssen die Schrauben und Mütter, sowie alle sich reibende Theile, vorzüglich die Rast, die Nuß, die Schlagfederkrapfen, die Nußstange und Federarm mit einem Tropfen Baumöl versehen werden.

Diese Theile dürfen jedoch nicht mit mehr Oel, als nothwendig ist, versehen werden, weil sich dasselbe bald verdickt, sohin die Bewegung hemmen, statt erleichtern würde.

3. Reinigung des Beschläges (Garnitur).

Die Ringe müssen beim Putzen an ein passendes Holz gesteckt werden, und ist vorzüglich das Korn, Absehen des Oberringes dabei zu schonen, inwendig sind die Ringe, da, wo selbe am Laufe anliegen, mit etwas Fett zu schmieren, um den Rost zu verhindern. Das Seitenblech muß man sehr flach auflegen, damit es nicht gebogen werde, Bügel und Abzug müssen beim Putzen besonders vorsichtig behandelt, und nur, wenn es höchst nöthig ist, abgenommen werden.

4. Reinigung des Ladstockes und des Bajonnets.

Der Ladstock wird aus freier Hand geputzt und es müssen

alle Biegungen vermieden werden. Um die Bajonnetdüllen unter dem Sperring zu reinigen, wird dessen Schraube etwas nachgelassen, sodann der Ring einigemal hin und her bewegt, wodurch die Unreinlichkeit von selbst herausfällt.

Hierauf wird die Schraube wieder angezogen. Inwendig ist die Bajonnetdülle mit etwas Fett zu schmieren, sowohl um das Bajonnet leichter abnehmen zu können, als auch das Rosten zu verhindern.

5. Reinigung der Schäfte.

An diesem darf weder durch Schaben, noch eigenmächtiger Bezeichnung etwas verdorben werden. Sein sie etwas naß geworden, so müssen sie vorerst ausgetrocknet sein, bevor der Lauf eingelegt wird, und wenn sie zur Erhaltung mit Oel bestrichen werden, so müssen solche wohl eingerieben werden, um die Montur nicht zu verderben, Holzschraube und Stift dürfen nie mit Oel, wohl aber mit Fett vor dem Einschrauben und Einstecken bestrichen werden, endlich darf weder Ring noch Ladstockfeder verrückt oder verdorben werden.

b. Vorsichtsmaßregeln bei der Reinigung der blanken Waffe (Säbel).

Alles was hinsichtlich der Reinigung des Eisens und der Messingtheile der Feuerwaffe gesagt wurde, bezieht sich auch auf die gleichnamigen Theile der blanken Waffe, nur werden deren Messingtheile nie mit Fett eingerieben oder bestrichen, weil alle fetten Substanzen Salz oder Säure

enthalten, welche auf das Messing oder Kupfer den sogenannten Grünspan ansetzen.

Das Poliren der Klinge durch die Mannschaft wird ausdrücklich verboten, dieselbe muß übrigens beim Putzen zur Verhinderung des Verbiegens flach auf einen Tisch oder Bank gelegt werden.

c. Erhaltung der Feuer- und blanken Waffe.

Dem Soldaten ist vor Allem strenge verboten nicht das Mindeste an seiner Waffe und ihren Theilen nach eigenem Gutdenken abzuändern.

1. Um die Gewehre vor allen Beschädigungen zu verwahren, muß der angehende Soldat wissen unter welchen Umständen die Zerlegung des Gewehres und des Schaftes nothwendig sei, dann, wie diese, so wie deren Wiederzusammensetzung nach der Reihenfolge vorschriftsmäßig und mit möglichster Vorsicht zu geschehen habe.

Der Soldat muß daher jeden Theil seiner Waffe benennen können, und wissen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Theile in reinlichen Zustand gebracht und erhalten werden.

Die Zerlegung und die Reinigung der Feuergewehre darf von den jüngern Soldaten, insolange sie nicht gründliche Anweisung und erlangte eigene Erfahrung und die nöthige Geschicklichkeit inne haben, nur unter der Aufsicht eines Unteroffiziers geschehen.

2. Wenn der Soldat sein Gewehr nach dem Gebrauche mit einem eigens hiezu bestimmten trockenen Lappen abwischt, z. B. nach dem Exerciren, damit der Handschweiß nicht

Rost erzeuge oder wenn die Waffe durch Thau, Regen naß geworden und hiebei selbe mit gehöriger Sorgfalt, wie bei den Vorschriften über die Reinerhaltung bestimmt ist, behandelt, so wird er das Gewehr längere Zeit rein erhalten können, ohne es zerlegen zu müssen. Sollte auch der Lauf aus dem Schafte genommen werden, so ist deshalb die Zerlegung des Schlosses noch nicht nothwendig.

Es ist darauf strenge zu halten, daß das Zerlegen der Feuergewehre und vorzüglich der Schlösser höchst selten, sohin nur dann vorgenommen werde, wenn es durchaus die Umstände erfordern, außerdem ist es als nachtheilig scharf zu verbieten, weil die Theile nachlassen, locker werden und die Schraubengewinde durch vieles Ein- und Ausschrauben sich abnützen.

3. Das gar häufige Ueberziehen des Hahnes bei den Waffenübungen ist möglichst zu beschränken.

So oft der Soldat nach den Uebungen oder Dienstverrichtungen sein Gewehr rein abgewischt hat, muß er den Hahn langsam ablassen, damit er nicht überfahre, wodurch er leicht abgesprengt werden könnte. Man läßt deshalb den Hahn ab, damit die Federn ihre Kraft um so länger behalten.

4. Sobald der Soldat irgend eine Beschädigung seiner Waffe entdeckt, so ist er verpflichtet, sogleich die geeignete Anzeige zu machen, und selbe dem Sergeanten vom Verschlage vorzuzeigen, außerdem er selbst die Kosten der Reparatur zu tragen hat, wenn das Gebrechen bei einer Visitation entdeckt würde.

Jede muthwillige Beschädigung zieht ohnehin nebst der Strafe, auch den Ersatz der Reparaturkosten nach sich.

5. Es genügt, wenn der Soldat sein Gewehr rost- und schmutzfrei erhält, das sogenannte Blankputzen, noch mehr das Poliren und der Gebrauch sehr angreifender Reinigungsmittel, als Kalk, grober Schmiedezunder, grober Sand oder gar Erde mit kleinen Kieselsteinen vermischt, Asche u. dgl. ätzende Materien sind verboten, weil sie die Eisentheile zu sehr angreifen, und deshalb nachtheilig sind.

d. Die Reinigung der Feuerwaffe insbesondere.

1. Das Herausnehmen der Schwanzschraube, deren Gewinde genau und fest in die Mutter einpassen muß, daß von dem entzündeten Pulver nichts eindringen kann, darf nur in den dringendsten Fällen durch den Büchsenmacher, nie aber von einem Soldaten, dem die nöthigen Vorrichtungen fehlen, stattfinden. Ist ein Schuß durch längere Zeit so fest eingewurzelt, daß derselbe nicht mehr ausgezogen werden kann, so darf er nicht ausgeschossen werden, sondern der Soldat meldet es, damit durch den Büchsenmacher das Geeignete vorgenommen werde.

2. Bei dem Zerlegen des Gewehres darf nichts anderes als der Federhacken und der Schraubenzieher, nie aber die Bajonnetspitze, der Ladstock u. dgl. angewendet, und zur Hülfe genommen werden. Der Bügelfüßchenstift ist lediglich mit dem nur hiezu bestimmten Ausschlagstift und zwar vorsichtig herauszunehmen, weil sonst das Stiftloch erweitert und der Schaft verdorben wird, auch der Stift herausfällt.

3. Am Strafbarsten ist das eigenmächtige Bezeichnen, Schnitzeln und Schneiden am Schafte, besonders unter den Ringfedern, das Nachlassen der Kreuzschraube, um dem Ge-

wehr eine Betonung zu geben. Das Ausbrennen der Ladstockniete, das Ausgleichen, Biegen oder wohl gar Herausnehmen der Ladstockfedern, um den Ladstock leichter ziehen zu können. Endlich jede Abgabe des Gewehres zu irgend einer Reparation, ohne Vorwissen und Auftrag des Vorgesetzten.

4. Die Mündung des Laufes darf nie gegen einen harten Körper, z. B. auf Steine, Eisen gestoßen werden, weil die Mündung einen Rand erhalten, sohin der Schuß ganz unsicher gehen würde.

Um das Innere des Feuergewehres vor Staub, Feuchtigkeit und Näſſe zu schützen, wird, so oft es die Witterung erfordert oder die Umstände es erlauben, der Gewehrpfropf in die Mündung gepaßt.

5. Die kleinsten Beschädigungen von den Soldaten bemerkt, müssen von denselben gemeldet werden, damit nicht durch deren Vernachläſſigung kostspielige Reparaturen veranlaßt oder einzelne Theile der Waffe gänzlich unbrauchbar werden.

Uebrigens muß bei den Feuergewehren das schädliche Reiben mit dem Ladstocke an den Wänden der Bohrung (Seele) unterbleiben und die Untersuchung der inneren Reinlichkeit des Laufes, hauptsächlich mit dem mit einem reinen Lappen umwickelten Wischstock geschehen.

6. Werden die Feuergewehre in dem Verschlage aufbewahrt, so sind deren Eisentheile, um sie vor dem Ansatze des Rostes zu schützen, mit reinem Fett dünn zu überfahren, wozu Kamm- oder Klauenfett, niemals aber Unschlitt gebraucht werden darf.

Jene Schloßtheile, die in ihrer Wechselwirkung an ein-

ander reiben, oder auf einander spielen, müssen der längern Erhaltung oder der leichtern Bewegung wegen, reines Oel erhalten, weil ranziges Oel, in welchem der Staub vertrocknet, nur Klebrigkeit erzeugt.

7. Die Gewehre müssen immer wo möglich an luftigen Stellen aufbewahrt werden, damit sie weder durch Feuchtigkeit und Nässe leiden, noch der Sonne oder Ofenhitze ausgesetzt sind, weil außerdem im ersten Falle die Schäfte schwinden und springen würden.

8. Werden die Gewehre an Stellagen angelehnt, so muß dies vorsichtig geschehen, um das Umfallen zu verhindern, weil durch den Fall einzelne Eisentheile oder Federn abspringen, der Lauf eine Krümmung, die Schäfte aber Springe erhalten, Kolben ab oder die Ladstockhülse (Nutte) brechen kann.

Werden dagegen die Gewehre aufgehangen, so geschieht es am besten an dem obern Riemenbügel, Schloß auswärts. Das Bajonnet bleibt sodann wo möglich auf dem Gewehre oder wird an der Ladstockspitze abwärts gehängt.

Die Schützenstutzen werden an Bügel gehängt, doch mit der Vorsicht, daß nicht der Nagel auf dem Züngelchen des Abzuges, statt hinter demselben aufsitze.

Bemerkung. Alles, was hinsichtlich der Erhaltung der Eisentheile von dem Feuergewehr gesagt worden, bezieht sich auch auf die gleichnamigen Theile der blanken Waffe.

Eilfter Abschnitt.

Militärhaushalt.

1. Besoldung und Verpflegung.
2. Versorgung — Pensionirung.
3. Diäten und andere Gebühren.
4. Montur.

1. Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Besoldung der Stabs- und Oberoffiziere und der Junker.

Chargen.	Gage.	Quartiergeld.	Stallgeld.	Pferdegratification.	Commandozulage.	Summa.	Fourage-Rationen. leichte	Fourage-Rationen. schwere
Der Feldzeugmeister, der General der Infanterie, Cavallerie und Artillerie . . .	10000						5	4
Generallieutenant als Divisions-General . .	8000				3000		3	4
Generalmajor als Brigadier	5000				1500		3	2
Generallieutenant ohne Divisions-Commando	5000							
Generalmajor ohne ein Brigade-Commando .	3500							
Oberst der Infanterie	2000	400	20	100	300	2820	2	
Oberst der Cavallerie	2000	400	40	200	300	2940	4	
Oberst der Artillerie	2000	400	20	200	300	2820	2	
Oberst des Generalquartiermeisterstabs . .	2000	400	40	200		2640	4	
Oberst des Ingenieurcorps	2000	400	20	100		2520	2	

Oberstlieut. der Infanterie	1600	300	20	100		2020	2
„ der Jäger	1600	300	20	200	200	2320	2
„ der Cavallerie	1600	300	30	150		2080	3
„ der Artillerie	1600	300	20	100		2020	2
„ des Fuhrwesens	1600	300	20	100		2020	2
„ des Generalquartiermeisterstabs	1600	300	30	150		2080	3
„ der Ingenieure	1600	300	20	100		2020	2
Major der Infanterie	1400	300	20	100		1820	2
„ der Jäger	1400	300	20	100		1820	2
„ der Cavallerie	1400	300	30	150		1880	3
„ der Artillerie	1400	300	20	100		1820	2
„ des Fuhrwesens	1400	300	20	100		1820	2
„ des Generalquartiermeisterstabs	1400	300	30	150		1880	3
„ der Ingenieure	1400	300	20	100		1820	2
Hauptmann I. Cl. der Infanterie	1000	200				1200	
„ „ der Jäger	1000	200				1200	
„ „ der Artillerie	1000	200				1200	
„ „ des Generalquartiermstrst.	1000	200	20	100		1320	2
„ „ des Ingen. techn. Bataill.	1000	200				1200	

Chargen.	Gage.	Quartier-geld.	Stallgeld.	Pferdegra-tification.	Commando-zulage.	Summa.	Fourage-Rationen.	
							leichte	schwere
Rittmeister der Cavallerie	1000	200	20	100		1320	2	
" des Fuhrwesens	1000	200	10	50		1260	1	
Hauptmann II. Cl. der Infanterie u. Jäger	700	200				900		
Oberlieut. der Infanterie u. Jäger	500	100				600		
" der Cavallerie	500	100	20	100		720	2	
" der Artillerie	500	100	20	100		720	2	
" des Fuhrwesens	500	100	10	50		660	1	
" des Generalquartiermeisterstabs	500	100	20	100		720	2	
" der Ingenieure	500	100				600		
Unterlieutenant der Infanterie u. der Jäger	400	100				500		
" der Cavallerie	400	100	20	100		620	2	
" der Artillerie	400	100	20	100		620		
" des Fuhrwesens	400	100	10	50		560	1	
Junker aller Waffengattungen	240	48				288		

Die Commando-Zulage erhält nur der wirkliche Commandant eines Regiments oder Jäger-Bataillons und der des Genie-Regiments.

Die Offiziere des Cadeten-Corps, der Commandantschaften, der Garnisons-Compagnien, des Invalidenhauses und der Veterananstalt beziehen die Gehalte der Infanterie-Offiziere. Die Stabsoffiziere dieser Branchen aber, mit Ausnahme der Platzstabsoffiziere keine Fourage-Rationen, und daher auch keine Pferdgratificationen und kein Stallgeld.

Jene Offiziere der Artillerie, welche bei der Zeughaus-Hauptdirection, den Zeughaus-Verwaltungen und den Artillerie-Etablissements für ständig angestellt sind, beziehen die Gehalte der Artillerie-Offiziere, aber ebenfalls keine Fourage-Rationen, kein Stallgeld und keine Pferdegratification.

Die bei dem Etablissement ständig verwendeten Offiziere beziehen ebenfalls Zulagen.

Die Adjutanten der Divisions- und Brigade-Generale beziehen die ihrer Charge und Waffengattung anklebenden Gehalte, und außerdem, wenn sie der Cavallerie angehören, jährlich 140 fl. Funktionszulage; wenn sie der Infanterie oder dem Ingenieur-Corps angehören, nebst dieser Zulage noch 100 fl. Pferdegratification, 20 fl. Stallgeld und täglich 2 leichte Fourage-Rationen.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten der Cavallerie haben jährlich 100 fl. Funktions-Zulage und jene der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillons, nebst dieser Zulage 50 fl. Pferdegratification und täglich eine leichte Fourage-Ration.

Jene Offiziere, welche als Professoren im Cadettencorps

angestellt sind, erhalten eine jährliche Zulage von 500 bis 600 fl., die Inspections-Offiziere des Cadetencorps aber, nach der Länge ihrer Anwesenheit in dieser Art 180 bis 300 fl. jährliche Zulage.

Die bei den Festungsbauten zu Ingolstadt und Germersheim verwendeten Offiziere beziehen ebenfalls Zulagen.

Bei Beförderung zieht der ledige Offizier erst nach 3 Monaten, der verheirathete nach 4 Monaten den Gehalt der neuen Charge, indem das Surplus der Wittwen- und Waisen-Kassa anheimfallen.

An seinem Gehalt erleidet der Offizier und überhaupt jeder Gagirte nur folgende gesetzliche Abzüge:

½ Kreuzer von jedem Gulden der Gage und des Quartiergeldes für den Wittwenfond und ½ Kreuzer für den Offizier-Unterstützungsfond.

Alle übrigen Beiträge zur Musik, zur Bibliothek sind freiwillig — und daher bei den Truppen-Abtheilungen auch verschieden.

Der Bezug der Fourage hört bei Versetzungen, z. B. zur Infanterie, bei Pensionirungen oder in Sterbefällen erst nach 2 Monaten auf, wenn der Abgang der Pferde nicht früher eintritt.

Besoldung der Gendarmerie-Offiziere.

Chargen.	Gage.	Quartiergeld.	Funktionsgehalt.	Fouragegeld.	Pferdsunterhalt.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Corps-Commandant .	2040	400	1630	730	200	5000
Corps-Adjutant . .	500	100	200	365	120	1285
Quartiermeister . .	700	200				900
Auditor	700	200				900
Actuar	400		100			500
Hauptmann	1000	200	200	365	120	1885
Oberlieutenant . . .	500	100	125	365	120	1210
Unterlieutenant . . .	400	100	125	365	120	1110
Unterquartiermeister .	400	100				500

Jährliche Gehalte der Militärbeamten.

Ein Generalstabsarzt . . . . 2400 fl.

Ein Hauptkassier und Generalsecretär . . 2500 „

Ein Oberstabsarzt und Oberkriegskommissär I. Classe . . . . 1800—2000 „

Ein Oberauditor . . . . 1800—2000 „

Ein Ober-Veterinärarzt, Hauptkriegskassen-Controlleur und Oberregistrator . . . 1800 „

Ein Ober-Kriegskommissär II. Classe . . 1600 „

Ein Stabsarzt, Kriegskommissär, Stabs-Auditor . . . . 1400 „

Ein Geheimer-Secretär-Registrator, Hauptkriegskassa-Buchhalter u. Militärfonds-Kassier . .	1400 fl.
Ein Kriegs-Rechnungskommissär, Regimentsarzt, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Oberapotheker I. Classe	1200 „
Ein Ingenieur, Geograph u. Conservator . .	1000 „
Ein Regimentsarzt, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor II. Classe, Registraturs-Gehülfe und Fiscalats-Adjunkt	900 „
Ein Dessinateur und Fohlenhofs-Verwalter I. Cl.	800 „
Ein Dessinateur und Fohlenhofs-Verwalter II. Cl.	700 „
Ein Bataillonsarzt, Bataillons-Quartiermeister, Bataillons-Auditor, Divisions-Veterinärarzt, Kanzlei-Secretär, Unterapotheker I. Cl. und Fohlenhofs-Verwalter II. Cl.	600 „
Ein Unterarzt I. Cl., Unter-Quartiermeister I. Cl., Unter-Auditor, dann Unter-Apotheker II. Cl., ferner ein Unter-Veterinärarzt I. Cl., Actuar I. Cl., der Gieß- und Bohrermeister (die letztern zwei außerdem Jeder 200 fl. Functionsgehalt)	500 „
Ein Unterarzt II. Cl., Unterquartiermeister II. Cl., Unter-Veterinärarzt II. Cl., Apothekergehülfe II. Cl., Actuar II. Cl.	400 „
Ein ärztlicher und veterinärärztlicher Practikant, dann ein Apothekergehülfe II. Cl., Regiments-Actuar und Werkmeister	288 „

Die ältesten 40 Regiments-Actuare erhalten bei entsprechender Conduite und Qualification monatlich 6 fl. Zulage.

Gebühr

an Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen.

Bei den Infanterie-Regimentern, Jäger-Bataillons, den Garnisons-Compagnien, Commandantschaften, den Invaliden und Veteranen beträgt die tägliche Löhnung:

	kr.
Für einen Feldwebel oder Oberjäger	30
" " Musikmeister, Stabshornisten	30
" " Regiments-Tambour	30
" " Auditoriats-Actuar (bei allen Waffengattungen gleich)	$26\frac{1}{2}$
" " Sergeanten oder Unterjäger	18
" " Profoß	18
" " Hautboisten I. Cl.	18
" " Corporal, Bataillons-Tambour	15
" " Hautboisten II. Classe oder Hornisten I. Classe	15
" " Hornisten II. Cl.	13
" " Tambour I. Cl.	$8\frac{1}{2}$
" " Tambour II. Cl.	$7\frac{1}{2}$
" " Gefreiten	$8\frac{1}{2}$
" " Gemeinen, Zimmermann, Büchsenmacher, Profoßengehülfen	$7\frac{1}{2}$

Die Invaliden beziehen keine Löhnung, sondern nur ein Taschengeld, da sie im Invalidenhause vollkommen und unentgeltlich verpflegt werden.

Bei der Cavallerie:

		kr.
Für einen	1sten Wachtmeister	32
„ „	Stabs-Trompeter	30
„ „	2ten Wachtmeister	20
„ „	Profoß	20
„ „	Trompeter I. Classe	20
„ „	Corporal	17
„ „	Schmied	17
„ „	Trompeter II. Cl.	15
„ „	Sattler	$24\frac{1}{2}$
„ „	Gefreiten	$10\frac{1}{2}$
„ „	Gemeinen, Büchsenmacher, Profoßen-Gehülfen	$9\frac{1}{2}$

Bei der Artillerie:

		kr.
Für einen	Oberfeuerwerker	40
„ „	Stabstrompeter	30
„ „	Feuerwerker 1ster Capitulation	23
„ „	„ 2ter Capitulation	30
„ „	Profoß	26
„ „	Trompeter I. Cl.	20
„ „	Corporal 1ster Capit.	17
„ „	„ 2ter Capit.	20
„ „	Trompeter II. Cl.	15
„ „	Bombardeur	14
„ „	Oberkanonier	12
„ „	Unterkanonier	10
Beim 3ten Artillerie-Regiment	der Fahrkanonier	$12\frac{1}{2}$
	der Unterkanonier	$8\frac{1}{2}$

Uebrigens können diese Unteroffiziere nur dann in die erhöhte Löhnung vorrücken, wenn sie durch eine bestandene Prüfung in der Artillerie-Schule dargethan haben, daß sie die ihrer Charge zukommenden theoretischen Kenntnisse besitzen und nach zurückgelegter sechsjähriger Dienstzeit sich wirklich in der zweiten sechsjährigen Capitulation befinden.

Bei dem Fuhrwesen:

		kr.
Für einen	1sten Wachtmeister	36
„ „	2ten Wachtmeister	$28^{1}/_{2}$
„ „	Trompeter I. Classe	20
„ „	Corporal	$24^{1}/_{2}$
„ „	Vice-Corporal	$16^{1}/_{2}$
„ „	Trompeter II. Cl.	15
„ „	Schmied	$24^{1}/_{2}$
„ „	Sattler	$24^{1}/_{2}$
„ „	Gemeinen	$12^{1}/_{2}$

Bei der Ouvrier-Compagnie:

Für einen	Feldwebel	35 kr.,	Arbeitszulage 10 kr.
„ „	Sergeanten	23 „	
„ „	Corporal	17 „	Arbeitszulage 15 kr.
„ „	Vice-Corporal	17 „	„ 15 „
„ „	Tambour I. Cl.	$10^{1}/_{2}$ „	
„ „	„ II. Cl.	$9^{1}/_{2}$ „	
„ „	Ouvrier I. Cl.	$13^{1}/_{2}$ „	für 10 Arbeitsstunden 15 kr. Zulage.
„ „	„ II. Cl.	$11^{1}/_{2}$ „	

Die Sergeanten sind bei den Ouvrier=Compagnien an jedem Arbeitstage ohne alle Bezüge beurlaubt, bekommen aber an jedem dieser Tage 1 Gulden Arbeitsgeld, gleichviel ob 10 oder 7 Stunden gearbeitet wird. An Sonn= und Feiertagen erhalten sie nur Löhnung und Brod nebst Monturraten.

Die Vice=Corporäle erhalten täglich die Löhnung eines Ouvriers I. oder II. Classe und im ersten Falle 3, im letztern 4 kr. Zulage.

Die Arbeitszulage der Ouvrier von 15 kr. bezieht sich nur auf die Arbeitszeit von 10 Stunden, für jede Stunde $1\frac{1}{2}$ kr.

Genie=Compagnien:

	kr.
Für einen Obermeister	40
„ „ Untermeister 1ster Capitulation . .	$25\frac{1}{2}$
„ „ „ 2ter Capitulation . .	30
„ „ Führer 1ster Capit.	$19\frac{1}{2}$
„ „ „ 2ter Capit.	20
„ „ Hornisten I. Cl.	15
„ „ „ II. Cl.	13
„ „ Gemeinen I. Cl.	12
„ „ „ II. Cl.	$8\frac{1}{2}$
„ „ Gefreiten	14

Die Löhnung wird von 10 zu 10 Tagen ausbezahlt.

Ein die Corporalsdienste versehender Gemeiner erhält nebst seiner entsprechenden Löhnung für die Dauer seiner Funktion noch eine tägliche Zulage von 4 kr. Den als Vice=

Corporälen verwendeten Bombardieren und den Gefreiten der technischen Compagnie aber nur 3 kr.

Jeder Soldat vom Feldwebel, 1sten Wachtmeister, Oberjäger, Oberfeuerwerker oder Obermeister abwärts erhält täglich eine Brodportion, welche in $1\frac{1}{2}$ Pfund Roggenbrod besteht, und entweder in natura oder in Geld verabreicht wird.

Alle Bezüge, mit Ausnahme der Monturraten im Urlaub, und der Medaillenzulage, hören im Beurlaubungs- oder Krankheitsfalle auf.

Die Medaillen-Zulage beträgt für den Besitzer der goldenen Medaille die volle, für die silberne eine halbe Taglöhnung jener Charge, welche er am Tage seiner Auszeichnung bekleidete.

Soldaten, die sich zu einer neuen Dienstzeit verpflichten, erhalten in den ersten sechs Jahren ihrer Reengagirung täglich 1 kr., für die folgende Zeit $1\frac{1}{2}$ kr. Zulage.

Die im topographischen Bureau kommandirten Unteroffiziere beziehen täglich 15 kr. Zulage.

Auf Märschen erhält die Mannschaft Einquartirung und Verpflegung von dem Quartierträger.

Jeder Soldat erhält bei seinem Zugange zur ersten Anschaffung der Bürsten und übrigen nöthigen Proprietäts-Artikel 50 kr.

Die tägliche schwere Fourage-Ration besteht in $\frac{1}{20}$ bayer. Schäffel Hafer, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die Cuirassier-Pferde-Ration in $\frac{1}{24}$ Schäffel Hafer, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die leichte Fourage-Ration besteht in $\frac{1}{30}$ Schäffel Hafer, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Bei jedem Regimente oder selbstständigen Bataillone besorgt eine Kassa- und eine Oeconomie-Commission die innere Verwaltung desselben.

Ein Stabsoffizier ist Vorstand dieser Commission, die außerdem aus dem Quartiermeister und einer bestimmten Anzahl Offiziere im periodischen Wechsel besteht.

Die Kassa-Commission besorgt das Geld- und Kassawesen, die Oeconomie-Commission das Rechnungs- und Montirungswesen, und hat die Aufsicht über die Oeconomieführung der Compagnien oder Escadronen, über die Unterhaltung der Armatur- und Rüstungsgegenstände, die Reit- und Zug-Equipagen.

In jenen Garnisonen, in welchen keine selbstständigen Commandantschaften sind, ist der Oeconomie-Commission auch noch die Herbeischaffung der Lebensmittel, Fourage, Brennmaterialien rc., dann die Besorgung des Bauwesens und des Krankenhauses übertragen.

Helm mit allem Zugehör, Epaulettes, Mantel, Mantelsack, Tornister, Haarbusch und Sporn erhält die Mannschaft unentgeltlich auf bestimmte Tragzeit, die übrigen Monturstücke aber werden der Mannschaft um bestimmte, unveränderliche Preise zur Schuld geschrieben.

Zur Tilgung dieser Schuld sind der Mannschaft tägliche Geldgebühren unter dem Namen Montur-Raten zugemessen, mittelst welcher diese Schuld bis zur Vollendung der sechsjährigen Dienstzeit wieder abgetragen wird.

Gendarmerie.

Besoldung der Unteroffiziere und Gendarmen.

Chargen.	Monatlich							
	Sold		Fouragegeld	Pferd=Grat.	Monturgeld	Dec.=Beitr.	Summa	
	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel	23	55	—	—	4	45	28	40
Brigadier zu Pferd .	19	22½	15	6	4	45	45	7½
Brigadier zu Fuß .	17	15	—	—	4	45	22	—
Gendarm zu Pferd .	16	27½	15	6	4	45	42	12½
Gendarm zu Fuß .	15	10	—	—	4	45	19	55
Der Profoß . . .	20	35	—	—	4	—	24	35

Sämmtliche Mannschaft hat freies Quartier mit ärarialischen BettforNituren. Aerztliche Behandlung und Medicamente sind frei, dagegen bestreiten die Kranken in Militärspitälern die Kost aus dem Fortbezug ihres ganzen Gehaltes. Aus einem eigenen, dem Gendarmerie=Corps angemessenen Fond, zum größten Theil aus den eingesendeten Anzeigsgebühren gebildet, welche von den Gerichten auf die von Gendarmen gemachten Anzeigen über verschiedene Contraventionen erkannt und erhoben werden, erhalten durch dienstliche Auszeichnung verdiente Unteroffiziere und Gendarmen Gratificationen und im Falle des Bedarfes Unterstütz=

ungen für ihre Familien, oder auch wenn sie keine Familie haben und einer Unterstützung bedürftig sind.

Der Stations-Commandant hat täglich 2 kr. Zulage.

Jeder Cavallerist hat täglich 24 kr. für Fourage-Ration, von den bestimmten 30 kr. werden 6 kr. einbehalten und aus diesen ein Fond gebildet, aus welchen Gendarmen oder Brigadiere, deren Pferde verunglückt sind, zum Ankaufe eines andern eine Unterstützung erhalten; überdieß wird aus diesem Fonde, wenn noch außer den Unterstützungen etwas bleibt, der Rest noch gleichheitlich jährlich einmal unter sämmtliche Cavalleristen vertheilt.

2. Versorgung und Pensionswesen.

Pensionsgehalte der Generale, Stabs- und Oberoffiziere und Junker.

In wenigen Armeen ist kaum wohl eine musterhaftere Einrichtung für Versorgung dienstuntauglicher Offiziere, für deren Wittwen und Waisen getroffen, als in der bayerischen.

Ansprüche auf Pension begründen Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung, tadelfreies Benehmen in militärischer und sittlicher Hinsicht.

Die Ertheilung der Pension ist dem Ermessen Sr. Maj. des Königs vorbehalten.

Wo die oben angeführten Bedingnisse erfüllt sind, tritt folgendes Pensions-Normativ ein:

Chargen.	Jährlich.
Ein General der Infanterie, Cavallerie und Artillerie	5850 fl.
Ein Generallieutenant	4500 „
Ein Generalmajor	3150 „
Ein Oberst	1800 „
Ein Oberstlieutenant	1500 „
Ein Major	1300 „
Ein Hauptmann 1. Classe, Rittmeister	1000 „
Ein Hauptmann 2. Classe	800 „
Ein Oberlieutenant	500 „
Ein Unterlieutenant	420 „
Ein Junker u. dgl.	240 „
Gagirte mit 400 fl.	336 „

Diejenigen Offiziere, deren Dienstuntauglichkeit die Folge einer schweren Verwundung vor dem Feinde ist, rücken, so wie sie die Tour im activen Dienste getroffen hätte, zur weiteren Beförderung innerhalb folgender Gränzen vor, und beziehen alsdann die der erreichten Charge gebührende Pension, als: der Generalmajor bis zum Generallieutenant, der Oberst zum Generalmajor, der Major und Oberstlieutenant bis zum Obersten, Hauptmann oder Rittmeister zum Oberstlieutenant, der Ober- und Unterlieutenant zum Hauptmann 1. Classe oder Rittmeister.

Die Militär-Beamten erhalten die Pension nach diesem Regulativ, und zwar nach dem Verhältniß ihres Gage-Betrages zu den entsprechenden Offiziers-Chargen.

Pensionsgehalte der Wittwen und Waisen der Offiziere und Militär-Beamten.

Gleichviel ob die Offiziere oder Militär-Beamten im activen Dienste oder im Pensionsstande gestorben sind, erhalten die hinterlassenen Wittwen aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond den dritten Theil des Verstorbenen (vollen Gehaltes) als Pension.

Die Wittwen.	Jährlich.	
Die Wittwe eines Generallieutenants .	1666 fl.	40 kr.
" " " Generalmajors . .	1166 "	40 "
" " " Obersten	800 "	— "
" " " Oberstlieutenants .	633 "	20 "
" " " Majors	566 "	40 "
" " " Hauptmanns 1. Cl., Rittmeisters . .	400 "	— "
" " " Hauptmanns 2 Cl. .	300 "	— "
" " " Oberlieutenants . .	200 "	— "
" " " Unterlieutenants . .	166 "	40 "
" " " Junkers u. dgl. . .	96 "	— "
" " " Gagirten mit 400 fl.	133 "	20 "

Die Waisen.	Einfach.	Doppelt.
Des Generallieutenants	200 fl.	300 fl.
" Generalmajors	140 "	210 "
" Obersten	96 "	144 "
" Oberstlieutenants	76 "	114 "
" Majors	68 "	102 "
" Hauptmanns 1. Cl., Rittmeister .	48 "	72 "

Die Waisen des Hauptmanns 2. Cl.*)		42 fl.	63 fl.
" " " Oberlieutenants, Unter- lieutenants	. . . .	36 "	54 "

Diese Pension ist als eine jährliche Unterstützung bis zum 20. Lebensjahre anzusehen, und wird selbst nach diesem noch gegeben, je nachdem der Selbsterwerb mehr oder minder beschränkt ist.

Die Waisen der Generale und Stabsoffiziere und der in dieser Rang-Kategorie stehenden Militär-Beamten erhalten als einfache Waisen den 25. Theil, als Doppelte den $^{3}/_{50}$ des activen Stand-Gehaltes als Unterstützung lebenslänglich oder bis zu ihrer Versorgung.

Pensionirung der Unteroffiziere und Gendarmen.

Chargen.		1. Cl.	2. Cl.
Der Feldwebel, monatlich	. . .	20 fl.	13 fl. 20 kr.
" Profoß "	. . .	15 "	10 " — "
" Brigadier "	. . .	12 "	8 " — "
" Gendarm "	. . .	10 "	7 " 30 "

Die Mittelnormalpension der Gendarmerie-Mannschaft richtet sich nach Umständen und Verhältnissen und beträgt $^{2}/_{3}$, $^{1}/_{2}$ oder $^{1}/_{3}$.

---

*) Nach späterer Bestimmung beziehen die Waisen des Hauptmanns 1. und 2. Classe die nämliche Pension.

Wittwen der Gendarmen.	Monatlich.
Die Wittwe des Feldwebels	8 fl. — kr.
" " des Profoßen	4 " — "
" " des Brigadier	3 " 30 "
" " des Gendarmen	3 " — "

Pensionirung (Pensionsgehalte) der Unteroffiziere und Soldaten im Heere.

Die Veteranen und Invaliden können, wenn sie es vorziehen, statt des Eintrittes in die bereits erwähnten Anstalten, die Pension verlangen, oder auch mit Austritt aus denselben in ihrer Heimath verzehren.

Besonders Hilfsbedürftige erhalten überdieß Unterstützungen aus dem Invalidenfond.

Für solche Unteroffiziere und Soldaten gibt es Pensionen in zwei Classen nach folgendem Regulativ, entweder auf Lebensdauer oder nur auf einen bestimmten Zeitraum.

Im Heere.	Monatlich.	
Chargen.	1. Cl.	2. Cl.
Der Feldwebel, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker 2c. . . .	12 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Der Sergeant, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, 2c.	9 " 30 "	7 " — "
Der Corporal, Hautboist, Trompeter	8 " 30 "	6 " 30 "
Der Soldat, Tambour	6 " — "	3 " 30 "

(Nach Rescr. v. 12. Mai 1848 Nr. 8058.)

Auch bei verschiedenen Civilstellen finden lang und brav

gediente Unteroffiziere geeignete Anstellungen und Verwendung. Diese Vorsorge ist eine sehr vortheilhafte, denn es erneuert in den Unteroffizieren den Reiz zum längeren Verweilen im Dienste (zum Fortdienen), und überdieß ist die im Kriegerstand erworbene Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Genügsamkeit, Gehorsam in allen Lebensverhältnissen, nur wünschenswerth für manche solche Stellen.

Versorgung der zum Theil oder ganz dienstuntauglichen Unteroffiziere und Soldaten.

Der längere Zeit dienende Unteroffizier und Soldat hat im Allgemeinen keine Gelegenheit, für spätere Zeiten zu sparen. Es tritt daher die Verpflichtung des Staates ein, für den durch Alter oder Gebrechlichkeit zum Invaliden gewordenen Krieger zu sorgen, ihm einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, durch den er vor jedem Mangel geschützt ist. Es ist für diesen Fall Folgendes festgesetzt:

Veteranen und Invaliden, die aus den Garnisons-Compagnien oder unmittelbar aus der Linie hervorgehen, deren hohes Alter, Gebrechen oder Wunden den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und die gesetzliche Ansprüche auf militärische Versorgung haben, werden, wenn sie verheirathet sind, in die Veteranen-Anstalt zu Donauwörth, oder wenn sie Wittwer oder ledig sind, in dem Invalidenhause zu Fürstenfeldbruck aufgenommen; dieselben erhalten volle Naturalverpflegung, die nöthige Montur und nach Verschiedenheit der Chargen ein tägliches Taschengeld.

Als Verstümmlung vor dem Feinde oder bei Ausübung einer militärischen Dienstverrichtung sind zu betrachten:

a) Der Verlust eines oder mehrerer Glieder, wodurch ein Zustand herbeigeführt wird, der die gewöhnliche Lebensverrichtung stört.

b) Der Verlust des Gesichtes.

c) Der Verlust eines Fußes, eines Armes oder einer Hand durch Lähmung.

d) Eine bleibende Körperverletzung, welche dem Zustande des Körpers eben so nachtheilig ist, wie der die gewöhnlichen Lebensverrichtungen störende Verlust eines oder mehrerer Glieder.

e) Solche, die fortdauernde Krankheitszufälle als erwiesene Folgen von Wunden haben.

Heiraths-Caution.

Nur nach Leistung einer Caution von 10,000 fl. dürfen Offiziere oder Militärbeamte heirathen.

Diese Caution muß wenigstens 400 fl. an jährlichen Zinsen oder Renten eintragen, außerdem muß dieselbe zur Ergänzung dieses Zinsertrages erhöht werden.

Für Unteroffiziere und Soldaten besteht die Caution in 600 fl, bei der Gendarmerie in 1000 fl. Ausnahmen hievon, sowohl für Offiziere als Soldaten, hängen von der Gnade Sr. Maj. des Königs ab.

Pensionsgehalte der Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und Soldaten beim Heere.

Wittwen.	Monatlich.
Die Wittwe eines Feldwebels u. dgl. . . .	5 fl. — kr.
" " " Sergeanten u. dgl. . . .	3 " 30 "
" " " Corporals, Hautboisten, Trompeters	3 " — "
" " " Gefreiten, Gemeinen, Tambours	2 " 30 "
" " " Auditoriats-Actuars . . .	4 " — "

Die Wittwe eines Bataillons-Tambours und Hornisten 1. Classe erhält die Pension wie die Wittwe eines Corporals.

Die Wittwe eines Hornisten 2. Classe, eines Büchsenmachers, Sattlers, Schmidts, die Pension wie die Wittwe eines Gefreiten.

Die Waisen der Unteroffiziere und Soldaten durch alle Chargen, so wie die einfachen als doppelten, erhalten einen manatlichen Erziehungsbeitrag von 3 fl., die Knaben bis zum zurückgelegten 13., die Mädchen bis zum 15. Lebensjahre.

Erlernt ein Knabe nach dem 13. Lebensjahre eine Kunst oder ein Handwerk, so erhält er über diese Unterstützung Lehrgeld.

Die Wittwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gebliebenen oder an den Folgen der von dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Pension und Unterstützung nach dem nächst höhern Grade des verstorbenen Gatten oder Vaters.

3. Diäten bei Commissionen ausserhalb des angewiesenen Dienstkreises.

Chargen.	Betrag.
Ein Generallieutenant mit Adjutanten und Bedienten	25 fl.
„ Generalmajor „ „ „ „	22 „
„ Oberst mit Bedienten	11 „
„ Oberstlieutenant mit Bedienten	8 „
„ Major, Stabsarzt, Oberkriegskommissär, Stabs-Auditor	7 „
„ Hauptmann, Rittmeister, Regimentsarzt, Regimentsquartiermeister, Regimentsauditor . .	5 „
„ Oberlieutenant, Unterlieutenant, Bataillons- u. Unterarzt, Bataillons- u. Unterquartiermeister und Auditor	3 „
„ Junker und Actuar	2 „

Die Diäten werden nach vier Wochen mit Ausnahme der Reisetage auf $^2/_3$ und nach acht Wochen auf $^1/_2$ herabgesetzt.

Die Diäten innerhalb der Gränze des Divisionsbezirkes aber außer den angewiesenen Garnisonsorten betragen für

einen Ingenieur-Stabsoffizier, Stabsarzt, Oberkriegskommissär und Stabsauditor	4 „
„ Ingenieur-Hauptmann, Ingenieur-Ober- und Unterlieutenant, dann Regiments-Auditor . . .	3 „
„ Bataillons- oder Unterauditor	2 „
„ Junker oder Actuar	1 „
Wenn der Junker als Offizier commandirt wird .	2 „

Diese Diäten werden nach vier Wochen mit Ausnahme der Reisekosten auf $1/_2$ und nach acht Wochen auf $1/_4$ herabgesetzt.

Wenn Offiziere und Militärbeamte in Criminal- und zuchtpolizeilichen Untersuchungen als Zeugen berufen werden, so beziehen solche als Diäten

Der Generallieutenant	25	fl.
Ein Brigade-General oder Generalmajor	22	„
„ Oberst	11	„
„ Oberstlieutenant	8	„
„ Major, Kriegscommissär und Stabsarzt . . .	7	„
„ Hauptmann, Rittmeister, Regiments-Arzt, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor	56	„
„ Oberlieutenant, Unterlieutenant, Bataillons-Arzt, Bataillons-Quartiermeister, Auditor, Unter-Arzt, Quartiermeister, Auditor	3	„
„ Junker	2	„

Executions-Gebühr-Diäten.

Chargen.	Inland.		Ausland.	
	Täglich.			
Für den Generallieutenant mit Adjutanten und Bedienten .	25 fl.	— kr.	40 fl.	— kr.
Für den Generalmajor mit Adjutanten und Bedienten . .	22 „	— „	33 „	— „
Für den Obersten mit Bedienten	11 „	— „	16 „	30 „
Für den Oberstlieutenant . .	8 „	— „	12 „	— „

Für den Major, Stabsauditor .	7 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Für den Hauptmann, Rittmeister, Regiments-Arzt, Quartiermeister, Auditor	5 „ — „	6 „ — „
Ober- und Unterlieutenant, Bataillons-Arzt, Quartiermeister, Unterarzt, Auditor	3 „ — „	4 „ — „
Feldwebel, 1ster Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Obermeister	1 „ 12 „	1 „ 30 „
Die übrigen Unteroffiziere . .	— „ 30 „	1 „ — „
Gefreiter, Gemeiner und Trompeter der Cavallerie und Artillerie	— „ 18 „	— „ 36 „
Gefreiter, Gemeiner, Tambour, Hornist der Infanterie . . .	— „ 15 „	— „ 32 „

Außer den Diäten bestehen dießfalls, jedoch nur für Offiziere und die in deren Rang befindlichen Militärpersonen auch noch Entschädigung für Reisekosten.

Lagergebühren.

(Abgeändert nach Rescr. vom 1. Juni 1848 No. 9970.)

Chargen.	Tägliche Gebühren an Geld fl.	kr.	Naturalien. Brod	Fleisch
a. Auf dem Marsche ins Lager und zurück.				
Jeder Stabsoffizier vom Obersten abwärts und jeder in dieser Categorie stehende Militärbeamte	1	30		
Jeder Offizier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, und jeder in diese Categorie gehörige Militärbeamte	—	46		
Jeder Junker oder gagirte Actuar	—	24		
Die Unteroffiziere und Soldaten werden einquartirt und frei verpflegt.				
b. Im Lager.				
Oberst nebst der vollen Gage . .	1	—	4	4
Oberstlieutenant und Major und ein in dieser Categorie stehender Militärbeamter	1	—	3	3

Chargen.	Tägliche			
	Gebühren an Geld		Naturalien.	
	fl.	kr.	Brod	Fleisch
Jeder Offizier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts und ein in dieser Categorie stehender Militärbeamter	—	36	2	2
Ein Junker und Actuar . . .	—	18	1	1
Jeder Unteroffizier und Soldat nebst der gewöhnlichen Löhnung . .	—	—	1	1
c. Als Vergütung erhalten:				
Ein General oder Feldzeugmeister	800	—	—	—
„ Generallieutenant	500	—	—	—
„ General-Major	200	—	—	—

Bezüge bei Versetzungen, die nicht selbst nachgesucht wurden.

Ein Generallieutenant und Commandirender einer Division erhält für jede Poststunde der Entfernung . . . . 6 fl. — kr.

Ein Generalmajor und Commandant einer Brigade 4 „ — „

„ Oberst . . . . 2 „ 30 „

„ Oberstlieutenant oder Major . . . . 2 „ — „

Ein Hauptmann oder Rittmeister	1 fl.	30 kr.
„ Ober- oder Unterlieutenant	1 „	— „
„ Junker	— „	20 „

Verpflegung der Truppen in Friedenszeiten in den Quartieren im Vaterlande.

(Nach Gesetzblatt No. 24. 1850.)

Art. 1. Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartirung den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind als allgemeine Landeslasten zu behandeln, und vom Staate zu vergüten.

Art. 2. Die Vergütung für die Einquartirung und Verpflegung beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1. Für das Quartier 4 kr.
2. Für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr. als
3. Für die Mittagskost 15 kr.
4. Für die Abendkost 6 kr.
5. Für die Morgenkost 3 kr.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavallerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Art. 3. Bei der Einquartirung wird:

1. ein Offizier bis Oberlieutenant einschließlich für 2 Mann;
2. ein Hauptmann, Major, Oberstlieutenant für 3 Mann;
3. ein Oberst für 4 Mann;
4. ein Generalmajor für 6 Mann und

5. ein Generallieutenant oder höherer Offizier für 8 Mann, und ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Offizier einquartirter Bedienter wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartirt werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartierträgern anzusprechen, so wird die Verpflegung und Vergütung hiefür gleichfalls nach den gegenwärtigen Artikeln bemessen.

Art. 4. Werden Soldaten, Frauen und Kinder einquartirt, so wird sowohl für die Frau, als für je 2 Kinder, die Vergütung für einen Mann geleistet.

Art. 5. Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w., richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6. Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechts 10 kr. für die Meile ohne besondere Verrechnung der Rückfahrt vergütet.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen, wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung, findet nicht mehr statt.

Monturgebühren eines Infanteristen und Jäger.

Monturstücke.	Dieselben kosten: fl.	kr.	hl.	Tragzeit.	Raten.
1 Schirmmütze	1	—	—	3	Raten für einen
1 Hosenträger	—	15	—	3	präsenten kom=
1 paar Handschuhe . .	—	36	—	3	mandirten und
11 Hemden à 1 fl. 14 kr.	13	34	—	3	Arrestitag eines
9 paar Bundschuhe à 3 fl.	27	—	—	3	Gemeinen 2 kr.
15 paar Sohlen mit Fleck					6 hl., eines Un=
à 36 kr.	9	—	—	3	terofffiziers 3 kr.
1 Rock	6	33	4	2	2 hl., f. jeden Be=
1 Spenser	4	1	—	2	urlaubten 4 hl.
1 Halsbinde	—	10	—	2	
1 paar leinene Kamaschen	—	25	—	2	
1 tüchene Pantelon . .	3	27	—	1	
1 leinene Pantelon . .	1	24	—	—	
2 leinene Unterhosen . .	1	24	—	—	
Der Infanterist, Jäger macht sohin Schuld bei seinem Zugange	68	49	4		

Monturgebühren und Tragzeit eines Cuirassiers.

Montur stücke.	Dieselben kosten: fl.	kr.	hl.	Tragzeit.	Raten.
5 paar Halbstiefel à 3 fl. 55 kr.	19	35	—	6	Raten für einen
1 Hosenträger	—	15	—	6	präsenten kom-
1 Waffenrock	6	56	—	3	mandirten und
1 Spenser	3	58	—	3	Arresttag eines
1 Ordonanz Schlitzhose . .	4	17	—	3	Gemeinen 3 kr.
1 Schirmmütze	1	—	—	3	3 hl., eines Un-
1 paar lederne Handschuhe	1	24	—	3	terofffiziers 4 kr.
1 Reithose mit Tuch u. Leder besetzt	8	34	—	2	2 hl., f. einen Beurlaubten 3 hl.
1 zweites Tuchbesetz . . .	1	6	3	2	
1 Halsbinde	—	10	—	2	
1 paar Bundschuh mit Eisen	3	—	—	2	
2 Hemden à 1 fl. 14 kr. .	2	28	—	1	
2 Unterhosen à 42 kr. . .	1	24	—	1	
2 paar Sohlen incl. Aufnäherlohn	1	—	—	1	
Macht sohin Schuld bei seinem Zugange	55	7	3		

Monturgebühren und Tragzeit eines Chevauxlegers.

Monturstücke.	Dieselben kosten: fl.	kr.	hl.	Tragzeit.	Raten.
1 Collet	6	24	—	3	(Siehe Cuirassiere.)
1 Spenser	4	55	—	3	
1 Schirmmütze	1	1	—	3	
1 Reithose mit Leder besetzt	11	9	—	3	
1 paar Bundschuh . . .	3	—	—	3	
1 Hosenträger	—	15	—	3	
1 paar lederne Handschuhe	1	24	—	3	
1 Halsbinde	—	10	—	2	
1 Ordonanzhose	4	22	—	2	
1 paar Halbstiefel . . .	3	35	—	1	
2 Unterhosen à 42 kr. . .	1	24	—	1	
2 paar Sohlen mit Aufnäherlohn	—	30	—		
2 Hemden à 1 fl. 14 kr.	2	28	—		
Macht sohin Schuld bei seinem Zugange	40	37	—		

Monturgebühren und Tragzeit eines Artilleristen.

Monturstücke.	Dieselben kosten:			Tragzeit.	Raten.
	fl.	kr.	hl.		
1 Waffenrock	7	27	—	3	Raten für einen
1 Schirmmütze	1	—	—	3	präsenten kom=
1 Hosenträger	—	15	—	3	mandirten und
1 paar lederne Handschuhe	1	24	—	3	Arresttag eines
1 tüchene Ordonanzhose .	4	36	—	3	Gemeinen 3 kr.
1 Reitspenser	5	3	—	3	4 hl., eines Un=
1 Halsbinde	—	10	—	2	teroffiziers 4 kr.
1 paar Bundschuhe mit Eisen	3	—	—	2	3 hl., f. einen Be=
1 Reithose	9	1	—	2	urlaubten 3 hl.
1 paar Vorschuhe . . .	2	20	—	1	
1 paar Halbstiefel . . .	3	55	—	1	
2 Unterhosen à 42 kr. . .	1	24	—	1	
2 Hemden à 1 fl. 14 kr. .	2	28	—	1	
2 paar Sohlen ohne Fleck mit Aufnäherlohn à 30 kr.	1	—	—	1	
Macht sohin Schuld bei seinem Zugange	42	43	—		

Monturgebühr und Tragzeit eines Fuhrwesens-soldaten.

Monturstücke.	Dieselben kosten: fl.	kr.	hl.	Tragzeit.	Raten.
1 Waffenrock	7	21	—	3	Raten für einen
1 Schirmmütze	1	1	—	3	präsenten kom-
1 Reithose	11	25	—	3	mandirten und
1 paar Bundschuhe . . .	3	—	—	3	Arresttag eines
1 Hosenträger	—	15	—	3	Gemeinen 3 kr.
1 paar lederne Unteroffiziers-Handschuhe	1	24	—	3	4 hl., eines Unteroffiziers 4 kr.
1 paar schwarzlederne Handschuhe	1	12	—	3	2 hl., f. einen Beurlaubten 3 hl.
1 Halsbinde	—	10	—	2	
1 Schlitzhose	4	9	—	2	
1 Spenser	4	54	—	2	
1 paar Halbstiefel . . .	3	55	—	1	
2 Unterhosen à 42 kr. . .	1	24	—	1	
1 Hemd	1	14	—	1	
1 paar Sohlen ohne Fleck .	1	30	—	1	
Macht sohin Schuld bei seinem Zugange	42	44	—		

Monturgebühren und Tragzeit eines Ouvriers.

Monturstücke.	Dieselben kosten: fl.	kr.	hl.	Tragzeit.	Raten.
1 Waffenrock	7	27	—	3	(Wie bei der Artillerie.)
1 Schirmmütze	1	1	—	3	
1 Hosenträger	—	15	—	3	
1 paar tüchene Handschuhe	—	40	—	3	
1 Schlitzhose	4	4	—	3	
1 Spenser	3	56	—	3	
1 Halsbinde	—	10	—	2	
1 paar Bundschuhe . . .	3	—	—	2	
1 Unterhose	—	42	—	1	
2 Hemden	2	28	—	1	
1 paar Sohlen mit Fleck .	—	36	—	1	
Macht sohin Schuld bei seinem Zugange	24	19	—		

Monturgebühren und Tragzeit eines Genie-Soldaten.

Monturstücke.	Dieselben kosten: fl.	kr.	hl.	Tragzeit.	Raten.
1 Waffenrock	7	—	—	3	(S. Artillerie.)
1 Schirmmütze	1	—	—	3	
1 Hosenträger	—	15	—	3	
1 paar tüchene Handschuhe	—	40	—	3	
1 Schlitzhose	3	57	—	3	
1 Spenser	4	32	—	3	
1 Halsbinde	—	10	—	2	
1 paar Bundschuhe mit Eisen	3	—	—	2	
1 paar Vorschuhe . . .	2	20	—	1	
1 paar Halbstiefel . . .	3	55	—	1	
2 Unterhosen à 42 kr. . .	1	24	—	1	
2 Hemden à 1 fl. 14 kr. .	2	28	—	1	
2 paar Sohlen ohne Fleck mit Aufnäherlohn à 30 kr.	1	—	—	1	
Macht sohin Schuld bei seinem Zugange	31	41	—		